Germ. Gen. 248 k

Lang

Solit.

Lamy.

R

Historische Entwickelung
der
Teutschen
Steuerverfassungen
seit der Karolinger
bis
auf unsere Zeiten

von

Karl Heinrich Lang.

Berlin und Stettin,
bei Friedrich Nicolai 1793.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Auch in den Wissenschaften, scheint es mir, gibt es Regeln einer vernünftigen Haushaltungskunst, vermöge deren man lang gesammelte Materialien nicht müßig liegen läßt, bis sie wieder zerstreut oder verdorben werden; sondern man entschließt sich lieber, einmal Hand an den Bau selbst zu legen. Dadurch übersieht man zugleich, an welchen Stücken man Mangel oder Ueberflus habe, und bekommt im Aufräumen Platz zu neuen Anlagen.

Durch diese Gründe bin ich angefeuert worden, meine gegenwärtige Musestunden ganz der

Aus-

Ausarbeitung einer Geschichte des teutschen Steuerwesens zu widmen, an der es uns bisher noch gemangelt.

Ich habe die genaue Verwandschaft der Kriegsverfassung mit dem Steuerwesen zum Grund meines Gebäudes gelegt. Ist dieser nicht zu seicht — der kunstverständige Tazitus scheint mich wenigstens dessen nicht zu beschuldigen (*) — und ist die übrige Eintheilung nicht auser Verhältnis; so können andere kleinere Fehler, die wohl noch vorhanden seyn mögten, mit leichter Mühe ganz vertilgt, und alle Bemerkungen der Kenner zur innern Verschönerung gelehrig benuzt werden.

Was ich jezt mit diesem Werk am ersten zu paaren gedenke, ist eine teutsche Steuerstatistik, welche wo möglich von jedem einzelnen Reichsland angibt: Wie in demselben die Namen der Steuern heißen, was für eine Einrichtung der Landschaftskollegien und Steuerkassen besteht, auf welche Landesverträge sich die Steuerver-

(*) Neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis. Histor. L. IV.

erverfassung gründet, endlich wie sich die Summe der Steuer zu dem Vermögen der Contribuirenden und zur Menschenzahl der Einwohner verhält, zu welchem Ende ich eine eigene Charte beifügen werde, die auf den ersten Blik von einem jeden Land sogleich auch dessen Steuermeridian anzeigt.

Uebrigens hab ich mirs zur Pflicht gemacht, von den Regierungen nicht anders als mit Anstand zu sprechen Denn warum sollte Liebe für seine Mitbürger und Ehrfurcht für die Obern unvereinbar seyn? Mückenseigern wird freilich die Arbeit niemal ausgehen.

Mit Hinweglassung der andern Rubriken und der bekannten neuern Steuerarten ist das Register so eingerichtet worden, daß es gleichsam als eine Musterrolle der Staats- und Unterthansauflagen bis zum Anfang des 16ten Jahrhunderts dient, und zugleich einen kurzen Begrif der in gegenwärtigem Werk erklärten oder geordneten zahlreichen Arten der Abgaben gibt, die sich beinahe auf $7\frac{1}{2}$ Hundert belaufen.

Die ungedrukten Urkunden, auf die ich mich zuweilen berufen, habe ich aus dem Oetting

Wallersteinischen Archiv benuzt; denn ich war Willens, meine politische Laufbahn in jenem Lande zu eröfnen, habe aber wegen der dortigen zerrütteten Staatsfinanzen mich lieber hieher in den Schooß der Musen zurückgezogen, wo meine gespannte Erwartung durch die zuvorkommende Bereitwilligkeit, womit man mich die hießige Bibliothek hat benutzen lassen, und die lehrreiche Bekanntschaft mit so manchen vortreflichen Männern, übertroffen wurde.

Göttingen, den 24ten Jenner 1793.

K. H. Lang.

Inhalt.

Inhalt.

Seite

Einleitung = = 1

Behandlungsart dieses Gegenstandes = 2

über das genaue Verhältnis des Steuerwesens zur Kriegsverfassung = = 4

Litteratur = = = 5

Erste Periode: Heerbannsmiliz = 15

Staatsauflagen der freien Heerbannsglieder.

1. Charitative, Auxiliengelder und Maigeschenke = = 20
2. Heersteuern und Hostendienste = —
3. Staatsanlehen = = —
4. Heerbannsgelder = = 21
5. Missaticum = = 22
6. Mansionaticum = = 23
7. Zölle = = 24
8. Inferenda = = 26

Staatsauflagen der Pächter und Unterthanen 27

Königspfennig = = 29

Grafenschatz = = —

Seite

Angarien und Parangarien = = 29
Paravaredi = = 30
Magazinkorn = = —
Allgemeine Staatsauflage des Zehndens 30
Ueberſicht dieſer Periode = 45

Zweite Periode: Lehenmiliz = = 48
Cavalcaden = = 51
Subſidien der Geiſtlichkeit = = 52
Adjutoria, Adaerationes = = 53
Beden = = = 54
Folgen der verbreiteten Leibeigenſchaft 63
Leibespflichten = = 64
Frohnen = = 66
Todfall = = = 71
Hagenſtolzen- und Wildfangrecht = 79
Bedemund = = 80
Ungenoſſengeld = = 82
Hühnerlieferungen = = = = 83
Allgemeine Ueberſicht = = 86

Dritte Periode: Söldnersmiliz = 87
Vorbetrachtung über
Fräuleinſteuer = = 90
Handlohn und = = 92
Weiſat = = 95
Hauptabgabe dieſer Periode:
die Steuer, Schatzſteuer = 97

Nach=

Seite

Nachsteuer = = = 115
Von den mancherlei Arten der Zinßen = 126
Von dem Staatseinkommen aus Münze und Bergwerken = = 140
aus Zöllen = = = 142
aus dem Geleitsrecht = = 147
Kurzer Ueberblik = = 150

Vierte Periode: Besoldeter Reichssoldat = 153
Zuerst von der innern Steuerverfassung der Städte = = = 155
von den Gebühren der Geistlichkeit = 170
den Gerichts- und Amtsgebühren = 176
Hauptmaterie der Reichssteuern = 180
Einleggelder = = 181
gemeiner Pfennig = = 182
Römermonate = = 185
Ritterschaftliche Charitative = 191
Kammerzieler = = 193
Ablas = = = 194
Annaten = = = 195
Judensteuern = = 198
Allgemeiner Ueberblik = 200

Fünfte Periode: Reichsexekutionsmiliz oder beständiger Kreissoldat. 202
Kreisanlagen und Kreissteuern = 203
Unterhaltung der Vestungen und erforderlichen Besatzungen = = 207

Lega-

Seite

Legationskosten = = 208

Reichstagsverhandlungen von 1670. und 1671. über die Extension des jüngsten RA. = 209

Grund der gestiegenen Steuern, in den Schwedischen Kriegscontributionen = = 216

und dem Reichsständischen Schuldenwesen = 217

Landstände und Landschaften = 222

Verschiedener Fortgang des Steuerwesens im Nördlichen und im Südlichen Teutschland 232

Consumtionssteuern, Accis, Lizent, Auffschlag, Impost = = = 234

Trankſteuern = = 235

Stempeltaxen = = 236

und andere Adminicularfonds = 238

Einrichtung des Steuerwesens im südlichen Teutschland = = 238

Einlagsregister und Schatzrollen = —

Besteurung der Adelichen und Geistlichen = 239

Die Steuergründe walzen, fliegen und bleiben endlich liegen = = 240

Einrichtung der Steuerumlage und der Steuerbücher = = 243

Physiokratisches System = 248

Neuere Versuche von Steuerrectificationen 255

Zusätze = = = 262

Histori-

Historische Entwickelung
der
Teutschen Steuerverfassungen.

Einleitung.

Hat es Thucydides der Mühe werth gefunden, die Geschichte einer Pest zu schreiben, die mit vorübergehender Wuth einige tausend Athenienser hinweggeraft, über deren Gräbern eine nur noch schönere Nachwelt erstanden — warum sollte nicht eben so gut dasjenige eine theilnehmende Betrachtung verdienen, was oft mit den heftigsten Zuckungen in den Eingeweiden der Staaten wühlt, und die Kräfte der künftigen Geschlechter auf Jahrhunderte verzehrt?

Wie kein Körper ohne Nahrung, so mag kein Staat ohne Auflagen bestehen. Um nicht alles wieder an alle zu verlieren, sahen sich die künstlichen Erfinder des Eigenthums genöthigt, einen Theil ihrer ungewissen Eroberungen der gemeinschaftlichen Vertheidigung zu widmen. Denn in den Zeiten der Stürme entschließt man sich wohl, sein Schiflein leichter zu machen.

Den Göttern gebühren Opfer! — Ob dies aber Kränze aus Blumen, Erstlinge der

Früchte, oder aber das flieſſende Blut erbarmungswürdiger Sklaven seyn solle, das ist die Frage, die hier einigen Unterschied macht.

Die Geschichte läßt sich nicht herab einem Fürsten zu schmeicheln, noch das Volk zu verführen. Ohne je Parthei zu nehmen, zeigt sie nur, wie eine Sache **war** und läßt vermuthen, wie sie seyn **wird**. Ihre Stimme kann also nie gefährlich werden.

Es gibt geringe Schmerzen, über die ein Mann sich zu klagen schämt. Es gibt Schmerzen, die durch Ungedult nur ärger werden. Endlich gibt es Schmerzen, die den Leidenden rasend machen.

Der politische Zärtling bedarf keines Trostes. Der Rasende ist keines fähig. Dem andern aber sey es eine nüzliche Ermahnung, wenn **Phäder** ganz aus dem Herzen eines ruhigen Menschenfreunds spricht:

o cives!
hoc sustinete, majus ne veniat malum.

Wenn ich hier von Steuern und Steuerverfassungen rede, so verstehe ich darunter nicht blos die mit diesem Namen insonderheit auch bezeichnete Art von oberherrlichen Abgaben, sondern das ganze Finanzsystem, den Inbegriff aller Auflagen und Dienstbarkeiten, zu welchen der Staatsbürger gegen seinen **Regenten** und der **Unterthan** gegen seinen **Grundherrn** verbunden war.

Mein Zwek ist, zu zeigen, was für **Staats-** und **Grundabgaben** seit der Fränkischen Monarchie in jedem Zeitraum gewöhnlich waren, auf welche Art sie vertheilt und erhoben wurden, und wie sie sich von einer Epoche zur andern umgewandelt oder fortgepflanzt, bis

sie

sie endlich den Verhältnissen der Herren und Unterthanen ihre heutige gesetzmässige Gestalt gegeben.

Bei diesen schon seit längerer Zeit angestellten Untersuchungen bin ich nun auf folgende Art zu Werk gegangen, daß ich aus geschriebenen **Urkunden** in Archiven, aus gedrukten in den Sammlungen und **Deductionen**, aus den **teutschen Statuten** und aus den minder verdächtigen historischen Nachrichten jederzeit angemerkt, was das Steuerwesen insonderheit betroffen. Erst dann, als ich mir auf diesem Weg einen Vorrath eigener Ideen gesammelt, bin ich an das Lesen der hierüber vorhandenen Schriftsteller gegangen, mit deren Hilfe ich was an meinen eigenen Vorstellungen falsch war verworfen, das minder richtige verbessert, und was mir nach dieser starken Sichtung noch Eigenthümlichs verblieben, beibehalten und in ein Ganzes vereiniget habe, das ich izt dem Urtheil eines billigen Publikums überlasse.

Es würde eine sehr unphilosophische Meinung seyn, die verschiedenen Veränderungen des teutschen Steuerwesens für ein Werk des blosen Zufalls zu halten. Vielmehr ist nothwendig, daß so wie zu allem, also auch hier ein zureichender Grund vorhanden sey. Ein Alterthumsforscher, der uns blos zu erzählen weiß, wie eine Sache gewesen, ohne uns begreiflich zu machen, warum sie nothwendig so seyn mußte, versezt uns in eine Wüste von Gelehrsamkeit, wo wir nicht das geringste Stäudchen zum Wahrzeichen haben, und am Ende nicht mehr wissen, von welcher Seite wir hergekommen und auf welcher wir hinausgewollt haben.

Sehen wir, so weit uns unsere Augen tragen, in die Geschichte der Vorzeit zurück, so erblicken wir in dem alten Teutschen einen gebohrnen Soldaten. Seine Beschäftigung war der Krieg. Seine Regierung war militärisch.

Folglich scheinen wir die ursprüngliche Verfassung unseres Vaterlands dann aus dem richtigsten Standpunct zu beurtheilen, wenn wir selbiges nicht als ein fixirtes Volk, sondern wie eine Versammlung aller dieser einzelnen Krieger, als eine stets bewegliche, sich selbst rekrutirende, **ungeheure Armee** betrachten.

Sobald also eine solche allgemeine Volksarmee nicht blos in des Feindes Land fouragiren und plündern wollte oder konnte, sondern sich binnen ihrer eigenen Grenzen und Quartiere halten mußte; so war auch nothwendig, daß eine Anstalt getroffen wurde, vermöge deren der unbewafnete Theil zur Unterhaltung und Verpflegung des bewafneten sich anstrengte. Gieng aber mit dem Commando eine wesentliche Veränderung vor, oder unternahm es ein Flügel dieses unübersehbaren Heeres, sich anders zu schwenken; so mußte auch nothwendig in dem ganzen Contributions- und Verpflegungswesen eine auffallende Veränderung getroffen werden.

Es ist mithin ein einleuchtender Satz, den eine Menge folgender Beispiele noch bestättigen wird:

daß jede Veränderung in dem System der Auflagen oder dem Steuerwesen jederzeit in einer vorausgegangenen Veränderung des Kriegswesens ganz sicher zu suchen ist.

Folglich zeigt sich izt schon aus der Ferne, daß

1) zur Zeit der Heerbanns Miliz
2) der Lehenmiliz
3) der besoldeten Haustruppen
4) einer besoldeten Reichsarmee und endlich
5) eines beständigen Kreis- und Executions-Soldaten

jederzeit auch ganz besondere Steuersysteme werden bestanden haben.

Dieser

Dieser würksame Einfluß der Kriegsverfassung auf alle übrige Verhältnisse läßt sich sogar bei der geographischen Eintheilung des teutschen Reichs nicht mißkennen. Hier sind die verschiedenen Gegenden nicht sowohl Herrschaften, als vielmehr Cantons und Quartiere. Schwaben, Franken, Gothen, sind ursprünglich keine Völker, sondern Corps alliirter Armeen, die bald da bald dorten sind. Markomannen, Hermunduren, Burgunder sind Vorposten oder Granizer, die von der Hauptarmee immer weiter vorangeschoben werden.

Nur so lange der Heerbannssoldat für das Vaterland fochte, ist die geographische Eintheilung in die Gauen bestanden. Mit der Umformung der Bannalisten in gebundenere Lehensmänner erhoben sich die **Herzogthümer** als militärische Gouvernements mit ihren subordinirten Grafen. Mit besoldeten Haustruppen behaupteten nach gesprengten Herzogthümern die Markgrafen, Grafen und übrige nach ihren Schlössern sich benennende Herren ihre **Erbgrafschaften** und Burgen. Als selbst das teutsche Reich zu seinem Schutz um Söldner warb, waren alle Stände in **Landfriedensprengel** und Bundsgesellschaften zertheilt, und mit dem Werden eines stehenden Soldaten hat sich auch die stehende **Kreisverfassung** gebildet.

Ja diese genaue Verbindung der Kriegs- und Steuerverfassung leuchtet auch in der Geschichte aller andern Völker hervor und liegt überhaupt in der Natur der Sache. Denn Krieg und Abgaben haben einen und eben denselben Endzwek, nemlich Sicherheit und allgemeine Landesvertheidigung, und so wie noch heut zu Tag die Kosten des Kriegs-Etats oder ursprünglicher Kriegs-Schulden der gröβte Theil des Staatsbedürfnisses sind, so waren es solche in ältern Zeiten ausschliessend die einzigen.

Ehe ich jedoch zur weitern Ausführung übergehe, wird es dienlich seyn, ausser den Urkunden, die in den Sammlungen und Deductionen zu suchen sind, und ausser den Statuten, die man grossentheils einzeln gedrukt, ausserdem aber auch in

de *Puffendorff* Observationibus Juris —

de *Westphalen* Monumentis ineditis

Schotts Sammlungen der teutschen Stadt- und Landrechte

de *Senekenberg* Visionibus,

mehrere gesammelt und von Herrn von Selchow zum Theil verzeichnet findet, meine übrige Gewährsmänner aus den Schriftstellern zu nennen, um demjenigen, der meine Sätze prüfen, widerlegen oder weiter nachforschen will, das beschwerlichere Aufsuchen zu erleichtern, und ihm auch durch freundschaftliche Winke bei vielversprechenden Titeln nichtsleistender Folianten vergebliche Mühe zu ersparen (*).

Eine ausgesuchte Litteratur über alle in das Steuerwesen einschlagende Schriften findet man in

Pü-

(*) Was überhaupt die **Urkunden** betrift; so sind natürlich die kritisch bearbeiteten Sammlungen eines **Hontheims**, **Würdtweins** ꝛc. sodann auch die **Deductionen** und Beilagen zu den neuern Partikulargeschichten den ältern Zusammenstopplungen bei weitem vorzuziehen. **Gercken** in seinem Diplomatario veteris Marchiae hat mit einem besondern Hinblik auf das Steuerwesen gesammelt. Einem von **Falkenstein**, von **Ludewig**, **Guden**, **Lünig** und ihres Gleichen ist überhaupt sehr behutsam, wo es aber auf Jahr und Tag ankommt, schlechterdings gar nicht zu trauen. Wollte Gott, es wären alle Sammlungen so pragmatisch ausgesucht und das merkwürdige so deutlich ausgezeichnet als wie Herrn Regier. Rath Spieß archivische Nebenarbeiten.

Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts. dritter Theil. Göttingen 1783. – 8. VIII. Hauptstück, S. 348–382.

de Selchow Elementa Juris Germanici privati hodierni. Ed. 7. Gott. 1787. 8. nebst dessen Bibliotheca Juris Germanici. Gott. 1782. —

Runde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts. Göttingen 1791. 8.

Zur Aufklärung der ältesten Zeiten dienen hauptsächlich:

Steph. Baluzii Capitularia Regum Francorum. Tomi II. Paris 1780. fol.

Paul Canziani Barbarorum leges antiquae. Venetiis 1781-1789. Tom. I-IV. fol.

Caroli *du Fresne* Domini *du Cange* Glossarium ad scriptores mediae atque infimae latinitatis. Paris. 1733-1736. T. VI. fol.

(*) wenn man jedoch aus *du Fresne* Folgerungen in der teutschen Geschichte machen will, besonders ob diese oder jene Abgabe zu einem gewissen Zeitpunct in Teutschland schon bekannt, oder überhaupt nur gewöhnlich war, muß man wohl unterscheiden, ob seine Beweisstellen aus teutschen oder französischen Urkunden genommen sind.

Wachteri Glossarium Germanicum. Lipsiae 1737. fol.

Haltaus Glossarium Germanicum medii aevi. Tom. II. Lips. 1758. fol.

Scherzii Glossarium Germanicum medii aevi potissimum dialecti suevicae; ex Editione J. J. Oberlin. Arg. 1781. fol. Tom. II. 1784. —

Einzelne Dissertationen über Steuern und Contributionen im allgemeinen betrachtet, aber meistens nur in juristischer Rüksicht, sind vorhanden, von

Arumäus Jena 1631.
Bulenger Thoulouſ. 1612.
Conring Helmſt. 1669.
Engelbrecht 1677.
Eulner Duisburg 1708.
Gerdes Greifswalde 1669.
Gerſchov Greifswalde 1631.
Hahn Mainz 1751.
Köhn Baſel 1715.
van der Muelen Utrecht 1737.
Panzer Altdorf 1719.
Reinold Frankfurt 1720.
Rentſch Bareuth 1667.
Richter Jena 1686.
Rivinus Leipzig 1640.
Rösler Tübingen 1707.
Schröter Jena 1668.
Schweder Strasb. 1692.
Schwendendörfer Leipzig 1690.
Söll Augſpurg 1742.
Strauß Wittenberg 1668.
Wildvogel Jena 1694.
Weigler Frankfurt 1608.

In dieſe Klaſſe blos juriſtiſcher Abhandlungen gehört auch:

Rövenſtrunk rechtliches Bedenken von Anlagen, Contributionen, Kriegsſteuern und Schatzungen. Frankf. am Main 1664. 4.

Mevius rechtliches Bedenken in Contributions- und Exemtionsſachen. Zelle 1720. 4.

Auf eine weitläuftigere Art haben ſich von den älteren Schriftſtellern mit dem Steuerweſen beſchäftigt:

Aegid.

Aegid. Thomati, ICti Cunienſis, Tractatus de muneribus patrimonialibus ſeu collectis, in quo obligatio publicarum collectarum utroque tempore belli et pacis declaratur. Mediolani. 1557. 4.

Ich führe dieſes von Römiſchen Allegaten wimmelnde Buch nur deßwegen an, weil davon 1598. auch eine teutſche Ueberſetzung erſchienen iſt und bei der Leidner Ausg. von 1559. 8. ſich auch Jac. de *Ayello* Tract. de jure Adohae befinden ſoll.

Conſilia pro Aerario; primum publicata per Max. Faust ab Aſchaffenburg, Reipubl. Francofurt. Syndicum. Frankfurt 1641. fol.

Der Verf. verſpricht nicht nur den Finanzmännern in Teutſchland, ſondern auch in Indien, Aethiopien, der Tartarey und Egypten nüzliche Aufklärungen zu verſchaffen. Er fängt zwar mit dem *Aerario Adami* an, beſinnt ſich aber bald eines beſſern und gibt darauf eine ſehr deutliche Vorſtellung des Römiſchen Finanzweſens. Wer die Gedult hat dem Verfaſſer zu folgen, wird auf manche brauchbare Erläuterung aus ſeinem Zeitalter ſtoſſen. Seine übrige Grundſäze ſind ungewöhnlich gelind und republikaniſch, äuſſerſt merkwürdig aber was er S. 205. ſchon damals von Frankreich prophezeiht: "De regibus Galliae dicitur, quod ſint reges beſtiarum, alii hominum, propter impoſitiones et alia onera, quibus ſubditos onerare ſolent. Sed non omnes ejus ſunt naturae, nec hoc ſemper aequo animo tulerunt ipſi Galli."

Caſp. Klockii Tractatus de Aerario. Norimbergae 1671. Ed. II. curante *Pellero*. fol.
ejusdem Tractatus de Contributionibus. Francofurti 1672. fol.

Klock, geb. den 28. Febr. 1583. zu Soeſt, ſtudierte zu Marburg, practicirte darauf 3 Jahr zu Cölln

und hielt sich sodann in Speier an dem damaligen Sitz des Kammergerichts auf, welches ihm Gelegenheit gab, die Responsen der damals berühmten und mit ihm verwandten Doctoren Merkelbach und Michaelis zu sammeln. 1608. nahm er den Doctors Grad und trat in Gräflich Stolberg-Wernigerodische Dienste als Kanzler, welche Stelle er nach dem Tod seines Grafen wieder abgab. 1615. erhielt er von dem Administrator des Erzbißthums Magdeburg eine Präsentation zu einer Kammer-Assessorsstelle; er wählte aber lieber den zu gleicher Zeit an ihn gelangten Ruf eines Syndikus der Stadt Braunschweig, in deren Geschäften er 1617. nach Wien gereist und ihre Entledigung aus der Reichsacht betrieben, zugleich aber auch die Würde eines Hofpfalzgrafen und Equitis aurati erhalten. 1626. wurde er Kanzler des Bischofs von Minden, eines Herzogl. Braunschw. Prinzen, mußte aber vor der kathol. Lige entfliehen und sich 3 Jahre in Bremen aufhalten, nach deren Umflus er zwar wieder als Mindenscher und Hildesheimsch. Kanzler restituiret wurde, jedoch gleichwohl bald darauf abzudanken für gut befand. Und da nahm er denn von Speier abermals einen Ruf als Stolberg. Kanzler an, in welcher Stelle er 1655 verstorben ist. Er war verheirathet, hat aber keine Nachkommen hinterlassen. Dieser Mann hat zwar bisher vor Gerichten und in der gelehrten Welt noch ein ziemliches Ansehen behauptet. Es thut mir aber leid, ihn für meine Person desselben nicht ganz würdig halten zu können. Denn sein grösstes Verdienst ist, daß er des **Fausts** Consilia auf eine ganz unverzeihliche Art geplündert und ausgeschrieben hat, ohne des Mannes je mit einem Ehrenwort zu gedenken. Man vergleiche nur **Klock** Kap. 8. S. 203. mit **Faust** S. 510. **Klock** S. 21. mit **Faust** S. 777. wo in einem fort 6 Bögen abgeschrieben sind — ferner **Klock** Kap. 19.

mit

mit Faust Classis 20. und so durchs ganze Werk. — Was er eigenes hat ist, daß er die ihm zu frey geschienenen Urtheile und Klagen des Fausts an den mehresten Orten beschnitten und dagegen Ermahnungen nach seiner Art beigefügt; so rühmt er z. E. an dem Ungarischen Palatin Orsapi, daß er auf einem Landtag den Widriggesinnten des König Matthias die Lehre gab: "Quemcunque sacra corona coronatum videris, *etiamsi bos fuerit*, et adorato et pro sancto rege ducito. Oder er beruft sich auf den *Aeneas Sylvius* de auth. Imp. Rom. cap. 16.: Tolerandum est quicquid Princeps facit inique expectandaque successoris emendatio. Ac licet subditis tributa atque alia onera imponantur subinde plura et majora, patienter tamen haec in se recipiant, exemplo Israelitarum Exod. 5." Bei dieser Art zu compiliren ist es denn auch kein Wunder, wenn er sich auf allen Seiten selbst widerspricht. Daher der berühmte Kammergerichtsassessor von **Ludolff** (Consultt. P. II. dec. 14. p. 740.) von ihm auf eine geringschäzende Art also geurtheilt: "Vix dari casus in terminis verosimilibus, qui non ex eodem autore in utramque partem possint defendi."

Eigene Werke über das teutsche Steuerwesen haben die neueren Schriftsteller noch keines, wohl aber schon vortrefliche Beiträge geliefert und Grundsätze angegeben. Die sich mit einzelnen Arten der Abgaben beschäftigt, werden an den gehörigen Stellen erwähnet werden. Im allgemeinen aber haben sich vorzüglich verdient gemacht:

Struben von dem Steuerwesen und des Adels Steuerfreiheit in mittlern Zeiten; in dessen Nebenstunden 2ten Theil. S. 401.

ebenderselbe de collectarum et aerariorum provincialium origine praesertim in Terris Brunsv. Luneb. et Episc. Hild. —

ebens

ebenderſelbe de Statuum Provincialium origine et praecipuis juribus.

(in Obſervationum Juris et hiſtoriae Germanicae Decade. Ed. II. Hannov. 1769. 4.)

ebenderſ. de Tributis a Villicis praeſtandis in der Commentatio de jure Villicorum cap. 6.

Grupen de Steuris, Petitionibus et Servitiis; in ſeinen Diſceptat. forenſ. num. 4. pag. 884.

Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen. Frankf. und Leipz. 1734. 4.

Riffel von den Reichs- und Reichsſtändiſchen Collecten, in deſſen Staatsbetrachtungen.

Pütters Rechtsfälle IIter Band 2ter und 3ter Theil; beſonders aber deſſen vortrefliche erſte Deduction in Sachen der Anhalt-Köthenſchen Ritterſchaft; und die drei Deductionen für die Geraiſche Landſchaft.

Repertorium Juris Privati Germanici ausgearbeitet unter der Aufſicht von J. A. Helfeld 4 Theile. Jena 1753-1762. 4.

Repertorium des teutſchen Staats- und Lehenrechts; herausgegeben von Scheidemantel. Leipz. 1782-1783. 2 Theile. 4.

Deutſche Encyclopädie oder allgemeines Real-Wörterbuch. Theil I. — XVI. Band. Frankfurt 1778-91. bis Jaz. gr. 4.

Lith politiſche Betrachtungen über die verſchiedenen Arten der Steuern. Breslau 1751. 8.

ebendeſſ. neue politiſche Abhandlung von Steuern und deren Einrichtung in einem Lande. Ulm 1766. 8.

beſchäf-

beschäftigt sich vorzüglich mit Anempfehlung der Accisen und hat zum Gegner

von Justi Abhandlung von denen Steuern und Abgaben. 1762. 8.

ist als ein zweckmässiges Compendium über die Grundsätze des Steuerwesens zu betrachten; Noch mehr aber ist in neuern Zeiten mit Beifall aufgenommen worden

Strelin's (Fürstl. Oetting Wallerstein. Kammerdirectors) Einleitung in die Lehre von den Auflagen. Nördlingen 1778. 8.

Wo es bei gegenwärtigen Untersuchungen darauf ankommen sollte, die bei den Reichsgerichten angenommene Grundsätze und Auslegungen der Reichsgesetze zu wissen, so dienen hierzu:

Joach. *Mynsingeri* Responsorum Juris sive Consiliorum Decades 17. Basileae 1575. fol.

Andr. *Gail* Camerae Imperialis Observationes. Hamb. 1601. fol. unter welchen Obs. 17. überschrieben ist: "welchergestalt die Tyranney der Herren über ihre Unterthanen durch Pönalmandate behindert und abgeschaft werde;" mit der ausgeführten Behauptung: die alten Auflagen und Zinßen könnten nicht ohne Konsens der Unterthanen erhöhet werden.

Gyllmann Symphoremata. Francof. 1604. fol.

Meichsneri decisiones Camerales besonders Tom. II. Lib. I. dec. 6. in Caussa T. Orden contra Oettingen. Francof. 1688. fol. Tom. IV.

de Ludolff Symphorema consultationum et decisionum forensium. Francof. ad Moen. 1731. fol.

mit sehr schätzbaren Beilagen und Urkunden. Er stellt überhaupt die Grundsätze auf: In Steuersachen gelte keine Landesherrl. Willkühr, auch nicht der Vorwand, daß dies oder jenes zum Nutzen des Reichs oder des Lands geschehe; sondern man müßte sich ganz buchstäblich an die Reichsgesetze und besondere Landsverträge halten.

Freiherrn v. Cramer's Nebenstunden.

Erste

Erste Periode

Heerbanns Miliz.

Schriftsteller: Baluze und Canciani Mösers Osnabrückische Geschichte. II. Theile. Berlin 1780. 8.

Als die teutsche Nation die künstliche Einrichtung des Heerbanns erfunden und im Gang erhalten, mußte sie schon ziemlich aus der ersten Wildheit herausgewachsen seyn und es ist der Natur gemäß, zu vermuthen, daß sie sich zu diesem Grad einer fortrükenden bürgerlichen Verfeinerung nicht durch Einen Sprung, sondern auf allmähligen Stuffen hinaufgearbeitet. Wahrscheinlich haben sich zu allererst die einzeln wohnenden unabhängigen Landeigenthümer in einem beschränkten Umkreis mit ihren Nachbarn verstanden, hier ein Holz — oder dort einen Weiher — einen Moorgrund oder dergleichen unter festgestellten Bedingungen gemeinschaftlich zu genieſſen und jeden andern, der sich nicht in ihrer **Markvereinigung** befand, davon auszuschlieſſen.

Da sie sich auf diese Art den ungestörten Genuß ihres angemaßten Eigenthums gegen jeden fremden Eingriff gesichert, so war nichts natürlichers, als eben dadurch auf den Gedanken geleitet zu werden, sich nicht nur für ihre Güter, sondern auch für Leib und Leben gegenseitig Bürge zu stehen und durch eine ausgedehntere Vereinigung, welche der **Martungsfriede** hieß,

hieß, sich gegen jede körperliche Beleidigung und Angriff zu versichern.

Zu diesem Ende wurde das Wehrgeld, d. i. die Summe des Ersatzes, der jedem Beschädigten aus der Gesellschaft werden sollte, auf das möglichst genaue bestimmt.

Ohne sich aber dadurch einer Oberrichterlichen Gewalt zu unterwerfen, war dieß kein **Königs**- sondern ein **Gottesfrieden**, für dessen Beobachtung die Priester als Diener Gottes insonderheit wachten und zu dessen Handhabung sich nöthigenfalls unter einem selbstgewählten Führer und mit der **Gottesfahne** mehrere dieser kleinern Vereine in einen größern Bund verbanden.

Diesen Grundsätzen und der altteutschen Religiosität war es also ganz gemäß, daß auch der Gottheit, als dem Haupt des Friedens, ihr billiger Antheil blieb. Daher waren derselben und mittelbarer Weise den Priestern, besondere Haine ausgestekt das Wild in gewissen Forsten gebannt — und die Strafen der Friedensbrüche die Sühnden — die kein anderer sich hätte anmassen können, den Dienern der Gottheit angewiesen.

Es war nöthig, dies aus jenen den Heerbann übersteigenden Zeiten vorauszuschicken, weil sich daraus die interessante Bemerkung ergibt, daß Wildbann, Bergwerksrecht, oder was wir heut zu Tag Regalien nennen, keineswegs der obersten Staatsgewalt als ein Voraus zugetheilt, sondern von dem frommen Teutschen allein seiner Gottheit geheiliget worden.

Was den Heerbann selbst, oder die Vereinigung mehrerer solcher Markungsfrieden zu einer ganzen Armee unter einem gemeinschaftlichen Aufführer betrift, so

hatte

hatte sich derselbe bei den Sweven bereits gänzlich aufgelöst und war bei den Franken neben den starken Gefolgen der Großen schon ziemlich wieder erschlafft; als Karl der Große dieser militärischen Einrichtung nicht nur bei seinen Franken einen neuen Schwung gab, sondern sie auch mit Verwandlung des Gottesfrieden in einen Königsfrieden bei den überwundenen Sachsen einführte.

Das wesentliche dieser besondern Kriegsverfassung beruhte darauf: daß jeder adeliche und freie Hofbesitzer ein gebohrner Soldat war. Zu diesem Ende mußte er nicht nur bei dem ersten gegebenen Zeichen, welches in einem gewissen Feldgeschrei bestand, zur richtigen Stunde auf dem Musterplaz erscheinen, sondern auch seine eigene Montur, Waffen und Gewehr, und Proviant auf ein Vierteljahr lang mitbringen. Von da aus wurde er von dem Hof seines Edelvogts oder Hauptmanns, wo Heerwagen und Heerpfanne jederzeit in Bereitschaft standen, mit den übrigen Compagnien oder Edelvogteyen, die eines Grafen Regiment ausmachten, zu der Brigade des Herzogs und dann zur Hauptarmee gestoßen, bei der der König selbst oder ein königlicher Sendgraf als Feldmarschall-Lieutenant die Musterung hielt. Hierauf trat das ganze Heer mit Weib und Kindern auf den Feind los und mußte jeder ein halbes Jahr, jedoch das lezte Vierteljahr nicht mehr auf seine Kosten, aushalten.

So wie nun dieses Recht in den Krieg zu ziehen eine Ehre und Zeichen des Adels oder der Freiheit war; so blieben auch diese Nationalsoldaten zur Zeit des Friedens wegen ihrer Güter mit weitern Lasten oder ordentlichen Steuern verschont, ausser daß sie sich bei ihrem Edelvogt oder Hauptmann, der übrigens anfänglich ganz ihres Gleichen war, des Jahrs dreimal zur

Musterung stellen und ihm zum Zeichen, daß sie in seine Compagnie gehören, ein Ey, ein Huhn, einen Pfennig, oder sonst eine Kleinigkeit geben, auch wohl ihm in Gemeinschaft ein bestimmtes Maas Korn und Haber zur Besoldung abreichen mußten.

Wobei übrigens wohl zu merken, daß der Heerbann nur bei einem Reichskrieg zur allgemeinen Landwehr, keineswegs aber zu blosen Privatfehden der Grafen oder Herzoge aufgeboten werden konnte, zu welchen leztern sich dieselben ihrer eigenen Garden oder Gefolge bedienen mußten.

Bei so einer Verfassung, wo das ganze Heer sich auf eine beträchtliche Zeit selbst besolden muß, ist es leicht begreiflich, daß das Volk mit Nebenauflagen mehr als in einem der neuern Staaten verschont werden konnte. Indessen ist der allgemein angenommene Satz, daß man damals von keinen andern Steuern und Auflagen gewußt, einer solchen Menge Einschränkungen unterworfen, die ihn beinahe wiederaufheben.

Schon **Cäsar** versichert **Uns** von den mit den Teutschen so nah verwandten Galliern: "daß der grösste „Theil des Volks durch seine Schulden, durch die **Last „seiner Auflagen**, oder die Bedrükungen der Großen „gezwungen, sich in die Knechtschaft des Adels erge„ben (*)."

Betrachtet man, daß die drei ersten Monathe, während denen sich der Soldat selbst zu verpflegen hatte, meistens vergiengen, ehe es noch zum völligen Ausrücken kam, daß ein ewiger Krieg fast die Regel

und

(*) Plerique ex plebe cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum aut injuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus.
de B. G. L. VI.

und Friede die Ausnahme war, daß der Kaiser wiederhohlte kostbare Reisen nach Rom unternahm (*), von Italien nach Niedersachsen und dann wohlgemuth nach Spanien zog, glänzende Gesandschaften aus Afrika so wie aus dem Orient annahm und wieder schikte, Kanäle graben, Schiffe ausrüsten ließ; so fällt es ohne Schwierigkeit in die Augen, daß hierzu noch ein beträchtlicher Fond fließender Revenüen erforderlich war.

Wahr ist es, die kaiserl. Domänengüter mögen von einem weitläuftigen Umfang gewesen seyn. Allein eben so mannichfaltig waren die Ausgaben, die daraus insonderheit bestritten werden sollten. Auf jedem Hof ein eigener Wirthschaftsbeamter, die Unterhaltung der Gebäude, eine ziemliche Anzahl kaiserlicher Prinzen und Prinzessinnen, die die Welt auch genießen wollten — 9 Gemahlinen oder Mätreßen, denen eben so wenig was abgehen durfte, eine gesegnete Nachkommenschaft natürlicher Kinder, ein Schwarm von Hofgeistlichen und Cavalieren, belohnter Garden — kostbare Gewehre und Waffenrüstungen, die man auswärts erkaufte, die kaiserlichen Marställe, die Bibliothek, die Kanzleien, das Bauen ansehnlicher Palläste zu Achen und Ingelheim, und dann erst noch ihre innere Einrichtung (**) — wahrhaftig das sind solche Bedürfniße, die heut zu Tag schon einem Hofkammerpräsidenten das Herz eng machen könnten. Da also die Erträgniße der Domänen zu einer Zeit, wo mit Verfil-

berung

(*) besonders prächtig bewies sich Karl jederzeit in Rom, wo er nach Eginhards Zeugniß dem heil. Vater eine Last Geldes an Silber und Gold samt Edelgesteinen, der Geistlichkeit aber große und unzählbare Summen zum Geschenk machte.

(**) einen nicht unbedeutenden Begrif von dem innern Reichthum der Königl. Palläste gibt Karls Testament.

berung der Naturalien oder Landesherrlichen Monopolien noch nicht viel zu gewinnen war, vielleicht kaum zu diesen unzähligen Privatbedürfnißen des Regenten hingereicht, so kann ich um so weniger vermuthen, daß dem Staat selbst damit unter die Arme gegriffen worden sey.

Doch wo uns natürliche Vermuthungen schon zurecht weisen könnten, da hat uns noch überdem die Geschichte einen Ueberflus factischer Beweise aufbehalten, aus welchen wir sehen, daß die Lage des Unterthanen damals eine der allerdrükendesten war. Um die durch den persönlichen Kriegsdienst bei weitem noch nicht gestillte Staatsbedürfniße zu befriedigen, wurden sowohl die dienstleistende Landeigenthümer selbst, als auch der am niedrigsten gehaltene Theil der Feldbauer noch viel weiter angestrengt. Denn

1) mußten die Landeigenthümer auch in Friedenszeiten dem König **Charitativen**, **Auxiliengelder**, oder **Geschenke** an Geld, Kostbarkeiten oder Pferden bei der jährlichen Heeresschau am ersten Mai übergeben (*).

2) wer Alters, Krankheits oder seiner geistlichen Verrichtungen wegen nicht mitziehen konnte, der wurde dagegen auf eine gewisse Anlage, die man **Heersteuer**, **Hostendienste** ꝛc. hieß, taxirt, wobei jedoch einer jeden Kirche Ein Hof steuerfrei belassen wurde (**).

3) außer dieser Heersteuer, der besonders alle Pfarrkirchen und fromme Stiftungen unterlagen, wurde die Geistlichkeit noch besonders zum allgemeinen Mitleiden dadurch beigezogen, daß sie denjenigen Leuten, die dem König Geld vorschossen, ihre Kirchengüter als ein nuzbares Unterpfand gegen einen bestimmten jährlichen Abtrag,

(*) s. du *Fresne* Voce Auxilium, Donum etc.
(**) *Strauch* diss. de hostenditiis. Jenae 1671. 4.

trag, z. E. einen Schilling von jedem Haus, übergeben mußten und solche erst nach dem Tod der Gläubiger wieder zurükerhielten, wofern der König die Anleihe nicht erstrekte. (s. Capit. Libr. V. c. 3. ad a. 743. Libr. VI. n. 425. bei *Canziani*) (*)

4) wurden alle, die bei einem Aufgebot ohne Entschuldigung und Erstattung der Heersteuer ausgeblieben, mit der unnachläßlichen Strafe des **Heerbanns** belegt; diese bestand in 60 Schillingen zu 12 Silberpfennigen und wurde von dem Sendgrafen, oder einem eigens bevollmächtigten Heribannator eingefordert, und davon dem Grafen ein Drittheil überlassen. Wie beträchtlich diese Strafe war, kann man daraus ermessen, weil man damals für Einen Silberpfennig 15 Stück zweipfündige Rockenbrod und für 2 Schilling eine Kuh kaufen konnte; und weil daher die wenigsten im Stand gewesen wären, dieses zu bezahlen, so verordnete nachher ein anderes Capitular, daß von 6 Pfund Vermögen 3 Pfund, von 3 Pfund $1\frac{1}{2}$ Pfund, von 2 Pfund 10 Schil-

(*) Statuimus quoque cum concilio servorum Dei et populi Christiani propter imminentia bella et persecutiones exterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia dei aliquando tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus, i. e. 12. denarii ad ecclesiam vel monasterium reddantur; eo modo, ut si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit, et iterum si necessitas cogat aut princeps jubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. Et omnino observetur, ut ecclesiae vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit. Sed si paupertas cogit, Ecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio.

10 Schilling und von 1 Pfund 5 Schilling gegeben werden solle. (Capit. L. III. c. 14.)

5) So oft ein Königlicher Sendgraf oder General in die Provinz kam, welches nicht selten geschah, um entweder Gericht zu halten, das Militär zu mustern, oder sonst einen Auftrag zu vollziehen, so mußte nicht nur ihm und seinem Gefolg allenthalben unentgeldliches Quartier gemacht (Albergaria) sondern auch von Station zu Station Pferd und Wagen geliefert, und die freie Verköstigung, d. i. die PARATA, das MISSATICUM (Atzung) abgereicht werden (*). In der Königlichen Vollmacht (Tractatoria) war schon allemal bestimmt, was ein solcher Gesandter allenthalben zu fordern berechtiget sey. Der Beitrag der einzelnen Glieder zu diesen Kosten hieß der *Conjectus*, welches Wort man jedoch auch von dem Beitrag der verwirkten Heerbannstrafen so wie überhaupt von jeder Beisteuer gebrauchte. Erhielt ein Graf die Königliche Vollmacht für ein Geschäft in seiner eigenen Provinz, so durfte er nichts dafür einfordern. Sobald es aber ein Geschäft ausserhalb der Provinz betraf, so kam es darauf an, von welch einem Stand der Bevollmächtigte, ob er nemlich ein Bischof, oder ein Abt, Graf oder Königlicher Hofkavalier (Ministerialis Regius) oder nur sonst ein Vasall war. Einem Bischof mußte täglich geliefert werden:

40 Brode.
3 Frischlinge.
3 Eimer Bier.
1 Schwein.

3 Hüh-

(*) Ut *liberi homines* nullum obsequium Comitibus faciant — excepto servitio, quod ad regem pertinet et ad heribannatores, vel his qui *legationem ducunt*. Capit. Suppl. Vtum de a. 803.

3 Hühner.
15 Eyer.
4 Mudde Haber.

Einen Abt, Grafen oder Königlichen Hofkavalier hielt man schon für weniger gefräßig. Denn ein solcher erhielt nur täglich:

30 Brode.
2 Frischlinge.
2 Eimer Bier.
1 Schwein.
3 Hühner.
15 Eyer.
3 Mudde Haber.

Für einen Ausbund der Mäßigkeit muß man endlich einen blosen Vasallen gehalten haben, weil man hofte er würde sich mit folgendem täglich begnügen können:

17 Brod.
1 Frischling.
1 Schwein.
1 Eimer Bier.
2 Hühner.
10 Eyer.
2 Mudde Haber (*).

6) Noch kostbarer war die Verpflegung, die einem Bischof als geistlichem Oberhaupt, so oft er von 4 Jahren zu 4 Jahren seinen Sprengel visitirte, als das gewöhnliche MANSIONATICUM zukam. So sollte z. E. Bischof Gosbert von Osnabrück vergleichsmäßig von jeder Kirche erhalten:

4 Schweine.
8 Hammel.
3 Ferkel.
4 Gänse.

(*) Capitul. L. IV. c. 69. 73.

4 Gänse.
8 Hühner.
20 Flaschen Meth.
20 Flaschen Honigbier.
40 Flaschen anderes Bier.
120 Brode.
100 Mütte Haber.
600 Bund Stroh.

Späterhin waren die **Malpfennige** die Ablösung dieser Naturlieferungen in Geld.

7) sind die in der Fränkischen Monarchie gewöhnlich gewesene ungeheure **Zölle** nicht aus der Acht zu lassen. Offenbar sind sie jedoch keines teutschen Ursprungs, sondern von den Franken den überwundenen Römern, besonders in Gallien, nachgeahmt und selbst unter diesen römischen Namen beibehalten worden. Meistens kommen diese vielfachen Zollplagen in den Capitularien unter folgenden Benennungen vor:

RIVATICUM, für die Erlaubniß einen Fluß zu passiren.
PONTATICUM, Brückengeld.
CESPITATICUM, Wegdammgeld.
PULVERATICUM, Kiesgeld, für das Kies auf der Straße.
PEDAGIUM, Paßagegeld überhaupt und für den Fußgänger insonderheit.
SAUMATICUM, Lastthierzoll.
ROTATICUM, Räderzoll.
VULTATICUM, Walzenzoll.
THEMONATICUM, Deichselzoll.
LAUDATICUM, für die Erlaubniß, irgend ein Geschäft zu thun.
FORATICUM, Marktgeld.

MES-

Mestaticum, Meßgeld.
Mutaticum, Mautgeld.
Ripaticum, für die Erlaubniß anzuländen.
Portaticum, fürs Einlaufen.
Salutaticum, Willkomm, der mit einer Münze, Salutes genannt, zu entrichten war.
Barganaticum, Barkenzoll.
Tranaticum, Schleifenzoll.
Plateaticum, ein Hochstraßengeld.
Falangaticum, eine Art Pakträgerzoll.

Der ächtteutsche Namen dieser Erpressungen war Transture, Straßensteuer, bei welchen man folgende Grundsätze aufgestellt:

a) nur von Alters her gewöhnliche Zölle sollen bleiben; neue schlechterdings nicht gedultet werden.

b) aber auch die alten Zölle sollen nur zur Vergeltung einer geleisteten Hilfe eingezogen werden, z. E. wegen einer Ueberfarth, Brücke, Wasserdamms ꝛc.

c) nur Kaufmannswaaren und fremde Handelsleute sind einem Zoll unterworfen, keineswegs aber Einheimische, am allerwenigsten wenn sie ihre eigene Bedürfnisse führen, zur Armee oder zum Königl. Hofe reisen (*).

Aus

(*) "De Teloneis, quae jam ante forbannita fuere, ut nemo tollat, nisi ubi antiquo tempore consuetudo fuerit." Capitular. L. V. c. 202.

"In campo plano, ubi nec pons nec transjectus est, ibi omnino ut teloneum non exigatur, praecipimus." Capitul. L. III. c. 54.

"In quibus nullum adjutorium itinerantibus praestatur, ut non exigantur similiter etiam nec de his, qui sine negotiandi caussa substantiam suam de una Domo sua ad aliam aut ad Palatium, aut in Exercitum ducunt, teloneum nullatenus ab eis exigatur." Capit. III, c. 12.

Aus den immer erneuerten Verordnungen der Könige sieht man aber, daß die Straßenplakereien dem ohngeachtet fortgedauret, daß man über die Flüsse Seile gespannt, und um den Sinn der Königl. Verordnung zu elidiren, wenn nicht gar auf trockenem Boden Brükken gebaut, doch die Reisende, die es gar nicht nöthig hatten, gezwungen mit grossen Umwegen ihren Brücken nachzufahren.

8) Endlich bezog die Königl. Kasse aus gewissen mit Kriegsrecht bezwungenen Provinzen, als z. E. Thüringen, eine Zeit lang Sachsen und späterhin von den Slaven, noch einen besondern Tribut, den man die INFERENDA hieß, und der entweder in einer Naturalabgabe bestimmter Anzahl Kühe, Schweine, Pferde, oder an dessen Statt in einem Geldanschlag von jedem Stück bestand. So wissen wir, daß die Sachsen schon dem Chlotar I. jährlich 500 Stück Kühe liefern mußten. Einen gleichen Tribut legte Klodwig der Große den Thüringern auf und ohne Bezeichnung einer gewissen Gegend heißt es in den Kapitularien (Addit. IV. c. 84.) "daß kein Beamter bei Strafe der Wiedererstattung, gerichtlichen Buße und Cassation statt einer Kuh mehr als 2 Schillinge nehmen solle (*). —

Eine Reihe solcher Auflagen, die alle auf dem Landeigenthümer grösstentheils noch neben seinem persönlichen Kriegsdienst hafteten, mag in unsern Augen den Glanz der alten Steuerfreiheit schon ziemlich verdunkeln. König Alfred in England erzählt vom Other aus dem Finni-

(*) Quicunque Vicarii vel alii Ministri tributum, quod *Inferenda* vocatur, majori pretio a populo exigere praesumserit, quam a missis bonae memoriae genitoris nostri constitutum fuit, h. e. duos solidos pro una Vacca - restituat et insuper fredum componat et ministerium mittat. s. Addit. cap. 116.

Finnischen Norden, er habe seine vornehmste Einkünfte von dem Tribut der Finnen gezogen. Der Reichste gebe nemlich 15 Marderfelle, 5 Rennthierhäute, 1 Bärenfell, 10 Ballen Eiderdünen, 1 Rock von Bären- und Otterhäuten, 2 Stück Tauwerk, jedes 60 Ellen lang und zwar eines von Wallroßhaut, das andere von Seehundfellen. Der verschiedene Gang, den das System der Auflagen zu einer gleichen Zeit in zwey verschiedenen Ländern genommen, wovon das eine dem Anschein nach aus lauter physiokratischen Marderfängern bestanden, ist nicht ohne angenehmen Stoff zur Betrachtung.

Kein Vergleich aber ist alles dieses gegen jene Lasten, die von der untersten Klasse des Volks, die sich meistens mit dem Feldbau beschäftigte, und in Ermanglung der bürgerlichen Freiheit und Ehre der persönlichen Kriegsdienste unfähig war, zu dessen Ersatz gefordert wurde.

Unter der Aufsicht eines Maiers wohnten diese Leute auf den Höfen (Manlis) des Königs, der Geistlichkeit oder des Adels in ihren Hütten (Casis) und beschäftigten sich mit den ihnen zur Benuzung überlassenen Feldgütern. In Absicht ihrer Person waren sie ihrem Eigenherrn zu bestimmten Frohnen, und zwar gewöhnlich 3 Täge in der Woche, und zu den übrigen Naturalabgaben nach dem unterschiedenen Verhältnis ihrer Güter verbunden.

In den Gesetzen der Allemannen (tit. XXII.) werden die Schuldigkeiten des Eigenbauern gegen eine gewisse Kirche also bestimmt:

15 Flaschen Bier.
1 starkes Schwein.

2 Müdde Brod.
5 Hühner.
20 Eyer.
3 ganze Tage frohnen in jeder Woche.

Die Frohnarbeit bestand in Pflügen, Säen, den Acker einfassen, erndten, mähen, das Getreid auf den Kasten liefern, Holz fällen, Kalch und Ziegel auf den Markt führen und beim Ziegelofen selbsten mitarbeiten u. a. m. Die Weiber aber mußten in der Frohne kochen, backen, Bier sieden, nähen u. s. w.

Bei diesen Verbindlichkeiten ist es jedoch nicht verblieben, sondern hierzu kamen nun auch die Abgaben und Dienste, die von dem König oder dem Grafen und seinen untergeordneten Königl. Beamten gefordert wurden.

Daß die Unterthanen des Adels und der Klöster dem ohngeachtet auch dem König haben dienen und steuern müssen leidet gar keinen Zweifel, sobald man nur die Kapitularien aufmerksam durchgehet, und eben so deutlich erweisen es andere gleichzeitige Urkunden, von welchen ich zum Beispiel eine vom Jahr 815. aus dem Urkundenbuch des Kloster Lorsch (Nr. 17. erster Theil) anführen will. In dieser gebietet König Ludwig der Fromme, daß kein Königl. Beamter (Judex publicus) oder Vasall, weder von dem Kloster Lorsch selbst einige Friedgelder und Schatzungen verlangen, noch von den freien oder Leibeigenen, die auf des Klosters Grund und Boden säßen, Steuern (Redhibitiones) nehmen solle; weil dasjenige, was in die Königliche Kammer zu bezahlen gewesen wäre, von dem König den Armen und den Mönchen zu ihrem bedürftigen Unterhalt als ein Allmosen nachgelassen sey. Welche Urkunde noch um deßwillen besonders merkwürdig ist, weil

wir

wir daraus ersehen, daß auch damals schon unter den Bauern sich freye Leute befunden.

An die Königl. Beamten hatten demnach des Adels und der Geistlichkeit Pächter und Unterthanen folgendes zu leisten:

1) war von jeder Person zu Erkennung der Königlichen Oberherrlichkeit jährlich dem Sendgrafen oder wer sonst die Vollmacht hatte, der **Königspfennig**, der Königszins, zu bezahlen (*).

2) So wie in einigen Gallischen Provinzen die spanischen Colonisten ihren Grafen, weil sie sogar ausserordentlich zahm und gnädig waren (propter lenitatem et manſuetudinem eorum s. *Canziani* IV. 204.) freiwillige Geschenke zu Bezeugung ihrer Ehrfurcht und Ergebenheit zu machen die Erlaubnis erhielten; so war es auch in Teutschland allgemein gewöhnlich, daß die Freien dem Grafen nichts, als etwa sein Huhn und das Besoldungskorn, die Unterthanen aber ein jährliches **Liebnus** oder Charitativ überreichten, aus welchem die spätern minder zahmen Herren eine Schuldigkeit gemacht, die den Namen des **Grafenschatzes** erhielt.

3) Unter **Angarien, Parangarien, Nothreissen**, verstand man diejenige Dienste mit der Hand oder dem Anspann, womit der Gutsherren Unterthanen auf Erfordern des Grafen, Wege und Brücken bauen, und entweder auf der ordentlichen Heerstraße oder auch auf **Nebenwegen**, was man gewöhnlich unter Parangarien begreift, das Kriegsgepäke, die Königl. Equipage, die

(*) Census regalis undecunque legitime exiebat, volumus ut inde ſolvatur, ſive de *propria perſona hominis*, ſive de rebus. Capitul. L. III. cap. 15.

die Gesandten oder dergleichen weiter transportiren mußten. Hingegen

4) für *Paraveredos* halte ich, wenn sie ohne selber mitzugehen, auf eine unbestimmte Zeit blos ihre **Pferde** haben hergeben müssen (*) wie denn das Wort Paraveredi blos eine italienische Verfeinerung des barbarischen Pferdenamens zu seyn scheint.

5) mag wohl nicht die geringste Last dieses gewesen seyn, daß sobald ein Krieg vorhanden war, der Graf in seinem ganzen Distrikt auf 2 Drittheile des auf dem Feld stehenden Getreides Beschlag legte, um solches als **Magazinkorn** zur Armee abzuliefern (**).

Doch die wichtigste allgemeine Landescontribution damaliger Zeit ist uns noch übrig, nemlich der **Zehnden.**

Schriftsteller:

G. L. BOEHMER diss. de origine et ratione decimarum in Germania. Gott. 1749. und in den Electis Juris civ. Tom. 3. p. 64.

Jo. SELDEN history of tithes; in Op. Vol. III. geht die Geschichte der mancherley Zehnden aus allen Jahr-

(*) Si autem hi, qui VEREDOS acceperint, *reddere* eos neglexerint, et eorum interveniente negligentia perditi seu MORTUI fuerint, secundum legem Francorum eis *quorum fuerunt*, sine dilatione restituantur, vel restaurentur. s. *Canziani* IV. 207. Hier ist sehr deutlich von **Pferden**, die der Bauer hergegeben, aber nicht mehr zurück erhalten, die Rede. *Veredalis* Charta ist auch wohl nichts anders als ein Pergament= oder **Pferdhaut.**

(**) Unusquisque comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus istius hostis. Capitul. II. ad a. 812. cap. 10.

Jahrhunderten und bei allen bekannten Völkern des Erdbodens durch.

Jerome. a *Coſte* (Rich. *Simon*) hiſtoire de l'origine des revenus eccleſiaſtiques p. 5. ſeqq.

Barthel de decimis.

Joh. von **Werndle** Tractat vom Zehendrecht. Nürnberg 1722. 8.

Jak. **Blums** nüzlicher Unterricht vom Zehendrecht. Leipzig 1696. 4.

Chr. Hilderic. *Syring* d. i. Frid. SCHWESERI Aurea praxis juris decimandi. Nürnberg 1708. 8. Augſp. 1719. 1725. 4.

Schottel von unterſchiedlichen Rechten in Teutſchland Kap. VIII. vom Zehendrecht.

In den vier erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche war der Zehnden der Geiſtlichkeit eine ganz unbekannte Sache und was damals unter dieſem Namen vorkommt, ja ſogar von den Vätern Cyprian, Origenes, Ambroſius, Chryſoſtomus und auch noch von Auguſtin ſehr dringend empfohlen wird, bezeichnet eine ganz andere Sache. Die Geiſtlichkeit lebte von den freywilligen **Oblationen** der Gläubigen, die in den Erſtlingen der Früchte, Aehren, Trauben, Oel und Weihrauch, welche von dem Diakonus im Vorhof empfangen und auf den Altar gelegt wurden, nebſt dem aber auch aus Wein, Brod und jeden andern Lebensmitteln beſtanden, die man dem Biſchof zur Vertheilung an die Geiſtlichen, beſonders aber auch zur Verpflegung der chriſtlichen Gefangenen, in ſeine Wohnung überliefert. Ueberdem hätte die Geiſtlichkeit nach dem Gebrauch jener Zeiten, wo jeder Gläubige oft alle Tage, wenigſtens aber alle Sonntage communicirte, den beträchtlichen Aufwand an Brod und Wein ohne

eine

eine solche Unterstützung nicht bestreiten können. Diese Opfer erhielten denn nun sehr häufig den Nahmen der Zehnden, es wäre aber ungereimt sich vorzustellen, daß schon damals die Geistlichkeit, besonders zur Zeit ihres Drucks, einen eigentlichen Zehnden von dem Vieh und den Früchten des Felds bezogen, den sich in der Römischen Monarchie die Kaiser als eine Kammerrevenue selbsten zugeeignet und dessen natürlichster Ursprung in einer bedungenen verhältnismäßigen Fruchtabgabe von hingeliehenen unbebauten Ländereien und Neubrüchen zu suchen ist.

Da die erste Spur eines behaupteten eigentlichen Zehndens sich in den Constitutionen der Apostel findet, deren Verfasser man für einen Arianer hält, und da die Zehnden bei den Arianischen Gothen in Spanien sehr frühzeitig in Gebrauch und späterhin nach Frankreich gekommen, so haben einige schon vermuthen wollen, es seye diese Abgabe am allererstenen von den Arianern eingeführt worden. Als sich aber die Arianischen Gothen und Franken wieder zur katholischen Religion bekehret, so habe die christliche Kirche, welche alles prüft und das Gute behält, zwar die ketzerischen Lehrsätze verdammt, gleichwohl aber die Zehnden als eine sehr heilsame Sache beibehalten (*).

Als die Franken in Gallien einfielen, so erhoben sie auch anfangs von den überwundenen Einwohnern die nach

(*) ab *Eckhart* Commentarii de Rebus Franciae Orientalis. Tom. I. p. 661. seqq. welches ich dahin gestellt seyn lasse; besonders da nach der Rundeschen Preisschrift über den Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe zu urtheilen, dies dem Geist der Arianischen Kirchenverfassung nicht gemäß ist. Daß in Spanien sehr frühzeitig Zehnden angetroffen werden, beweist blos, daß da, wo die Römer hinkamen, man auch Zehnden findet; die aber eine weltliche Abgabe waren.

nach dem künstlichen Finanzsystem der Römer eingeführte Auflagen, ob sie gleich selbiges für sich allein nicht lange fortzuführen im Stand waren. Sie ahmten also auch darinnen nach, daß sie den Zehnden für die Königliche Kammer bezogen und die Geistlichkeit, weit entfernt selbst an einen Bezug zu denken, war vielmehr von ihren Gütern dieser Abgabe so gut wie jeder andere von Getreid, Flachs und Bienen, unter dem Namen des Pascuariums unterworfen. Chlotar I. machte sich A. 560. das Verdienst, daß er der Geistlichkeit den Zehnden von ihren Besitzungen erließ, welches die Folge hatte, daß nunmehr die Leibeigenen oder Pächter der Klöster und Kirchen den Zehnden nicht mehr dem Königlichen Beamten, sondern an den Bischof lieferten. Bei den übrigen weltlichen Besitzern blieb es aber bei dem Königlichen Zehendrecht.

Doch gleich 7. Jahre nachher, nemlich A. 567. konnten die frommen Väter auf der Kirchenversammlung zu Tours sich nicht entbrechen, auch die weltlichen Feldgutbesitzer väterlich zu ermahnen, sie mögten doch dem Exempel des Abrahams folgen und den Zehnden von allen ihren Sachen in den Schooß des Melchisedechs schütten. Sie dürften die Zehnden nur ansehen, wie ein geliehenes Kapital; statt der Zinßen versprächen ihnen die Väter die Vergebung aller Sünden. Was sie denn mehr dafür wollten? Besser seys ja, Eins gegeben als alle Neune und zulezt die liebe Seele auch noch verloren! Wobei es übrigens merkwürdig ist, daß sich die Väter nicht von weitem her auf die Levitische Zehnden berufen und ihre Einnahme zu Erlösung der Gefangenen zu verwenden gelobten.

Auf der Kirchenversammlung zu Mascon A. 585. traten die Väter schon weniger leiße auf. Unter Vorhaltung der göttlichen Gesetze, welche wollen, daß

die Priester ihren Stunden bequem abwarten können, wurden alle verstockte Herzen, die sich des Zehndens weigerten, excommunicirt. Jedoch ist zu bemerken, daß dies keine allgemein verbindliche, sondern nur eine Partikularversammlung der Burgundischen Bischöfe war. Denn was die allgemeine Observanz der Kirche belangt, so läßt sich noch später in den Briefen des A. 590. gewählten Pabst Gregor des Großen, wo in Verbindung mit andern Geistlichen Abgaben vom Zehnden nothwendig auch die Rede seyn müßte, nicht die geringste Spur davon finden.

Aus den Schlüßen der Kirchenversammlung zu Nantes von 660. erhellet, daß mehrere Personen aus Frömmigkeit als ein freiwilliges Allmosen für die Armen, Gefangenen und Pilgrime, einen Zehnden gegeben, der der Geistlichkeit, wie noch heut zu Tag ein Allmosen, zur richtigen Austheilung anvertraut worden.

Nach Teutschland scheinen die Begriffe von einem geistlichen Zehnden mit den Schottischen Missionarien, in deren Vaterland diese Anstalt unter dem Namen des **Kirchschatzes** eine frühzeitigere Reife erhalten, gekommen zu seyn. Allein zwischen Zehendpredigen und Zehendgeben mag noch eine ziemliche Zeit verflossen seyn. Der unbekehrten Sachsen nicht zu gedenken, sträubten sich unter Karl dem Großen selbst noch die frommen Ostfranken (*).

Die erste allgemeine Fränkische Zehendverordnung ist nicht älter als vom Jahr 779. Im Jahr 794. wurde sie dem Volk von neuem eingeschärft mit der wohlmeinenden Warnung an die Gutsbesitzer, den Zehnden ja zu geben, sonst höhle ihnen der Teufel die Aehren

(*) Iugum decimarum neque nos neque fratres noſtri fufferre potuerunt. *Alcuini* Epiſt. ad Arnonem Antiſt. Salisb.

Aehren aus, und wie unbekannt diese Abgabe damals noch gewesen seyn muß, zeigt schon dieses, weil ein Königlicher Befehl vorschreibt, die Leute vorher ordentlich zu unterrichten, wie und von was sie den Zehnden zu geben hätten.

Mit ihrer Bekehrung mußten sich auch die Sachsen den Zehnden als einen Tribut gefallen lassen, die Thüringer aber, weil sie jährlich 582 Schweine zur Hofküche zu liefern hatten, blieben bis auf das Jahr 702. davon befreit.

Die Triebfedern, die Karln hierbei geleitet haben mögen, liegen nicht ganz versteckt. Es war sehr natürlich, daß er einer Geistlichkeit, die ihm mit ausserordentlichen Subsidien, Heersteuern und Anleihen von Zeit zu Zeit unter die Arme grief, auch wieder, wie man spricht, einen Hasen in die Küchen jagen wollte. Oben haben wir schon bemerkt, daß die Geistlichkeit zur Hypothek der Königlichen Staatsanlehen ihre Güter auf unbestimmte Zeit hat abtreten müssen, wogegen sie vom König für jedes Haus 1 Schilling jährlichen Ersatz erhielt. Dieser beschwerlichen Schuld wollte sich vielleicht der König entledigen, indem er dafür den Zehnden anwies. Aeusserst wahrscheinlich wird dies dadurch, weil im nemlichen Jahr 779. der vom König versprochene Zins von 1 Schilling für jeden Hausitzer bis auf 1 Schilling von 50, einen halben von 30 und einen Dritthelsschilling von 20 Hausitzern, also im ganzen um mehr als 98 Prozent heruntergesezt wird (Capitular. L. V. c. 198.)

Betrachtet man, daß durch die Zehenden die ansehnlichsten Rubriken der Staatsausgaben bestritten worden sind, nemlich der Hofstaat der Bischöfe, die sich zu Gesandten gebrauchen lassen, die Besoldung der Geistlichen, die in den Schulen und Kanzleien unent-

behrlich waren, das Bauen der Kirchen und Pfarrhäuser, die man zugleich als Archive, Schatzkammern und Niederlagen gebrauchte, endlich die Erhaltung der Armen, wodurch man sich alle Pensionen ersparte, so kann man sich der Gedanken nicht enthalten, daß Karl ausser der Tilgung seiner Schulden auch noch die fernere Absicht gehabt, dadurch eine **beständige Landeskasse** für die ordentlichen Staatsbedürfnisse zu stiften, die er aus einem klugen Mißtrauen lieber dem mindermächtigen und ihm ergebenen Bischof als dem ohnedieß schon mit bedenklichen Kräften versehenen Grafen anvertraut, eben deßwegen aber auch den Bischof durch die möglichst genaue Vorschrift eingeschränkt und ihm hinwieder den Grafen zum Controlleur gegeben (*).

Was die fernern Schicksale dieser Zehnden betrift, so wären die Bischöfe ausser Stand gewesen, diese an hundert Ortschaften zerstreute und ohnedem nicht mit günstigen Augen angesehene Auflage beizutreiben, wenn sie sich nicht des weiter reichenden weltlichen Arms bedienet hätten. Dies war die Noth, die sie zwang, die Kaiserlichen Beamten, die Grafen, als Kastenvögte anzunehmen, die es zwar am Beitreiben nicht ermangeln ließen, aber ohne an eine Kastenrechnung zu denken, den Bischof und die Geistlichen oft Jahre lang warten und am Ende gleichsam wie aus Gnaden das wenigste für das meiste verabfolgen ließen. Gläubiger, denen der Bischof eine Anweisung an seinen Herrn Kastenvogt geben wollte, kreuzigten und segneten sich dafür, und verlangten, man solle ihnen lieber eine Anweisung an diesen oder jenen Hof geben, auf welchem sie, ohne den Kastenvogt nöthig zu haben, den Zehnden gleich selber beziehen könnten. Dies geschah, so scheel auch das löbliche Kastenamt dazu sehen mochte und

eine

(*) s. **Mösers patriotische Phantasien III. Nr. XXIV.**

eine Folge davon war, daß wer einmal einen solchen Zehnden hatte, ihn auch auf alle künftige Zeiten zu behalten suchte; wodurch eine noch heut zu Tag vorhandene Menge von Renten und Sackgülten entstanden.

Die ärgste Noth der Bischöfe kam aber erst da, als alles anfieng, sich mit einer Menge von Lehensleuten zu versehen und jeden Nachbarn zwang, wenn er nicht täglich geplakt und überfallen werden wollte, ein gleiches zu thun, wie man denn auch schon Ehren halber sich nicht geringer zeigen wollte. Und da war denn nichts anders übrig, als sich eben wieder an den lieben Herrn Kastenvogt zu wenden, sich mit ihm abzufinden, um seinen Schuz und um bewafnete Leute zu bitten, der sich denn auch erweichen ließ, zugleich aber was das Kloster etwa noch an Zehnden übrig hatte, an seine lieben Getreuen anwies und vertheilte, um das ohnedem schon nakte Kloster für dem Ausziehen zu vertheidigen (*).

So

(*) Daß sich die Kastenvögte diese Umstände für sich und ihre Getreuen nicht nur mit den Zehnden, sondern auch den andern Kirchengütern zu Nutz machten, beweisen sehr viele Urkunden. So bekennt z. E. Graf Balduin von Flandern A. 1038 (*Miraeus* I. 659):

"Quoniam Abbas quidam praevalente secularium „nequitia ad sui defensionem Advocato indigeret, „illum Comiti dedisse: duos molendinos qui sunt in „villa Berbera, et duos carracatus terrae in villa Ni„gella."

"Ego autem molendina illa cum terra supradicta „per manum ipsius Abbatis dedi Hugoni Havet de „Albiniaco, eo tenore, ut in omnibus sit Ecclesiae „Marchianensis promtus defensor."

Et multos *acceptis de decimis Beneficiis* in eorum adjutorium conjurasse, heißt es in dem Praecepto Ottonis d. A. 972. contra Abbat. Corbej. et Hervord.

So sahen sich denn die Bischöfe in Schulden und um ihr eigenes Deputat gebracht; den Armen war unverwehrt, betteln zu gehen, die Pfarrer konnten sehen, von wem sie besoldet würden und die Kirchen und Pfarrhäuser mogten sich in Acht nehmen, nicht baufällig zu werden.

Da erwachte man endlich ganz nüchtern und wollte seine zersplitterten Zehnden wieder haben, welches einestheils nicht möglich war, weil die Lehenleute, die man nicht abdanken wollte, eine Besoldung haben mußten, anderntheils aber höchst unbillig gewesen seyn würde, weil man diese Zehnden vorher vielen Inhabern redlich verkauft oder als Unterpfand angewiesen.

Vor allem suchte man sich nun der Kastenvögte zu entledigen, welches vielen Stiftern entweder durch bewirkte freiwillige Entsagungen oder durch gerichtliche und geistliche Hilfe der Kaiser und Päbste gelang; und dann brachte man durch Einlösung, Kauf, Tausch, päbstliche Bullen, Excommunicationen, und Concilienschlüsse so viel zurück, als noch zu retten war.

Daraus erhellet aber, daß keinem einzigen Stift jener ursprünglich von Karl dem Großen angeordnete Zehnden, mit der darauf gelegten Verbindlichkeit einer allgemeinen Staatsauflage verblieben, sondern daß heut zu Tag alle Arten der Zehnden, sie mögen sich in geistlichen oder weltlichen Händen befinden, nur wie gekaufte **Privatrenten** zu beurtheilen sind.

Einen eben so harten Straus hatten die Bischöfe mit ihren eigenen Klöstern auszustehen. Diese hatten anfänglich nirgends einen Zehenden zu beziehen, vielmehr mußten sie solchen selbst von ihren Klostergütern dem Bischof entrichten. Die bekannte Frömmigkeit des Kaiser Ludwigs kam ihnen aber in soweit zu statten, daß

sie

sie von denjenigen Gütern, die sie aus dem Klosterbauhof bestellen ließen, befreiet wurden, mit der Bedingung, den Antheil, der hievon die Armen betreffe, selbst zu vertheilen. Als sie es denn nun auch dahin gebracht, daß durch sie die meisten Pfarreien besezt wurden, so weigerten sie sich nun gänzlich einen Zehnden, der ursprünglich für Bischöfe, Pfarrer, Arme und Kirchen gestiftet sey, auch von ihren übrigen in Erbpacht gegebenen Gütern zu entrichten. Zu dem Ende führten sie an, daß sie, wie es meistens der Fall war, den Bischöfen nicht untergeben seyen, die Pfarreien durch ihre eigene Mönche verwalteten, den Armen ihre Gebühr selbsten vertheilten, die Pilgrime beherbergten, und die Last des Kirchenbaus auf sich liegen hätten. Pabst Gregor VII. war der erste, der sie von allem frei sprach, welches jedoch Hadrian IV. widerrief, unter dem Vorwand, sein Vorfahrer habe nur die Befreiung von den Novalzehnden gemeint. Nur waren die Cistercienser, die Tempelherren und Hospitalier in Ansehung derjenigen Güter ausgenommen, die sie mit eigenen Händen oder Kosten bauen. Jedoch wurde auch diesen von Innozenz III. verboten, diese Freiheit auf ihre später erworbene Klostergüter auszudehnen.

Uebrigens ist es den Klöstern mit ihren Zehnden im Kleinen nicht besser, als den Bischöfen im Großen gegangen.

Um nun wieder auf die ursprüngliche Einrichtung der Zehenden zu kommen, so mußten dieselbe von allen Früchten im Feld und im Garten, vom Vieh (*), vom Gewinst in dem Gewerb oder der Handlung, von den Renten und Gülten, von denen bei Gericht fallen-

den

(*) wilde Pferde, Stotpferde, waren zehendfrei.

den Bußen und Strafgeldern, und selbst aus den Einkünften der Kaiserlichen Kammer bezahlet werden (*). Wo aber in den Kapitularien von dem Zehnden und Neunten zugleich die Rede ist, den einige klösterliche Zinsgüter zu bezahlen hätten, so wird unter dem Zehnden der gewöhnliche geistliche Zehnden, unter dem Neunten aber noch ein besonderer Pacht oder Erbzins verstanden, der auf jedem Zehndgut noch besonders haften kann (**).

Indem sich Karl auf die canonische Verordnung Pabst Gelasius beruft, so sezt er fest, daß der Zehende in vier Theile, nemlich zum Unterhalt des Bischofs, für die Besoldung der Geistlichen, für die Verpflegung der Armen und das Bauwesen der Kirchen vertheilt und verwendet werden soll; zugleich aber verbietet er auf das strengste, den Zehnden selber oder auch nur einen jährlichen

(*) s. Capitulatio de Partibus Saxoniae §. 16.
Obgleich übrigens alle Zehnden ursprünglich Decimae Dominicales gewesen seyn mögen, so scheinen mir doch nach Karls des Großen Zeiten darunter nur solche verstanden zu werden, die entweder aus spätern Novalien bedungen worden, wie denn oft überhaupt jede Gültabgabe Decima heißt, oder die von dem Bischof durch Kauf, Tausch oder sonst wieder an den Gutsherrn gelangt sind. So heißt es z. B. in einem Privilegio Ludovici Germanici: Exceptis decimis Dominicalium — quas pater noster Hludovicus de eodem Episcopatu per *cambiatum* adquisivit. Möser Osnabr. Gesch. I. Beilage VI.

Daß auch die Zehnden in ganz Sachsen und nicht nur in einigen Sprengeln eingeführt worden, schließe ich aus dem nemlichen Privilegium:
Servi autem ipsorum et liberi et cujuscunque conditionis Coloni decimas ut caeterorum *in Saxonia* ius est Episcoporum, secundum *Karoli institutionem* Episcopo pleniter offerant.

(**) du *Fresne* Voce Nona. Capitular. L. I. c. 157. L. V. c. 198 et 278. Achat. Lud. Car. *Schmid* diss. de Nonis.

lichen Ueberrest desselben um Gewinstes willen zu verkaufen. (Capit. L. VII. c. 214.) Hat demnach ein überdem noch mit andern Gütern versehener Bischof, der auch nicht alle Jahr in jedem Dorf die Kirche wird neugebaut haben, der wahrscheinlichen Berechnung nach soviel eingenommen, daß er es mit seinen Geistlichen und Armen unmöglich hat verzehren können; so ist nichts einleuchtender, als daß man nicht alle Jahre, sondern nur so oft als der erste Zehnde, den man ausserdem nur hätte hinwegwerfen müssen, verbraucht war, einen neuen gefordert; oder daß man da, wo man die Zehnden nicht verzehren konnte, mit dem Zwanzigsten oder Dreißigsten vorlieb genommen, weil der Stifter Karl die Zahl Zehne nicht als das Maas, nach welchem der Bauer jederzeit belegt, sondern nur als die Grenze im äussersten Fall, über welche ihm nichts angefordert werden solle, bestimmt zu haben scheint.

Dabei pflegte man ohnedem nicht die Garben zu zählen, sondern was der Bauer so ungefähr meinte daß billig sey, das nahm man überhaupt auf Treu und Glauben an (*), und obgleich der Buchstaben des Gesetzes dahin lautete, daß der Zehnden nach den mancherlei Arten des Getreids, der Früchte oder des Viehs, von jeder in natura geliefert werden solle, so war doch allgemein ein entgegengesezter Gebrauch, vermöge dessen der Zehendpflichtige für alles zusammen ein bestimmtes Maas Sackkorn auf den Kasten schüttete, oder eine auf immer bedungene Summe Gelds bezahlte (**), welche man

(*) Nos vero in fide Catholica nati, nutriti et edocti, vix consentimus substantiam nostram *pleniter* decimare. *Alcuini* Epist. VII. ad Carol.

(**) s. Capitul. de Decimis quas populus dare non vult, nisi quolibet modo ab eo redimantur.

Mösers von der Beschaffenheit der Osnabr. Zehnden, in den Phantasien IV. Theil.

man die **Zehendlose** hieß, die freilich bei dem Fallen des Geldpreißes auſſer dem Verhältniß kam.

Zu diesem Ende hatten sie auch die **Zehendpfunde**, Libras terrae, die in den Urkunden und Kaufsbriefen der mittlern Zeit öfters vorkommen; d. i. es war bestimmt, wie viel Bunde Flachs, oder wie viel Viertel Mehl, oder wie viel Scheffel Gersten, Korn, Haber ein Zehendpfund ausmachen sollten; und dann in des Zehendpflichtigen Belieben gestellt, seine ihm zugemessene Zehendpfunde in Korn, in Mehl, in Flachs oder sonst zu liefern, wenn es nur in dem für jede Art bestimmten Verhältnis des Pfunds geschah. Indem man aber festsezte, wie viel Viertel Mehl, z. E. ein Zehendpfund ausmachen sollte, so richtete man sich nach dem was man damals um Ein Pfund Geldes erkaufen konnte, und vermied dadurch, daß die Summe der Früchte zu dem Preis des Geldes gesezt wurde, alle Schwierigkeiten der künftigen Geldveränderungen.

So obenhin man die Sache anfänglich nahm, so genau gieng man endlich derselben späterhin nach. Und da hieß es denn: Wo der Pflug hingeht, da geht auch der Zehnden hin. Doch wießen die Sprüchwörter nicht minder zu Recht: daß ein Acker des Jahrs nur einmal Zehnden gebe.

Zum Beschlus will ich hier einiger besondern Arten oder Benennungen der Zehenden erwähnen.

Zuweilen findet sich das Wort *Decima* in den Urkunden als gleichbedeutend mit irgend einer Art Abgabe überhaupt.

Dehme, Dihme, Dohem, Dechme, Dichme, Dichmangelt ist aus dem Wort *Decem* verdorben und bezeichnet der Regel nach nichts anders, als einen Zehnden; oft aber auch insonderheit die Abgabe für das Geäckerich in den Wäldern.

Daß

Daß die Zehnden auch **Altäre** geheißen, steht in dem Concilio Nomanense vom Jahr 1096.

Gotteszinße heißen sie in einer Urkunde von 1194. und **Pflugschatz** oder **Pflugzinße** hin und wieder im 14ten Jahrhundert.

Salzehnden waren solche, die nicht an die Geistlichkeit, sondern auf den Salhof des Herrn entrichtet wurden. Was **Layenzehnden** sagen wollen ist bekannt.

Stehende Zehnden sind, wo das Auszählen nicht eher geschieht, als bis im ganzen Flur von allen Zehndpflichtigen die Garben aufgebunden sind; **fliegende Zehnden** hingegen, wo der Besitzer, ohne auf seine Nachbarn zu warten, das Auszählen auf der Stelle verlangen kann.

Schmalzehnden gibt man von den Schmalfrüchten und dem Schmalvieh z. E. von den Schaafen; im Holländischen auch von Obst, Gemüß, Milch, Wolle ꝛc. Einen **Honigzehnden**, der zur Kaiserlichen Kammer in dem Gau Neletizi gehörte, schenkte Kaiser Otto A. 965. dem Erzstift Magdeburg. Den **Krafftzehnden**, welchen Haltaus nicht zu erklären weis, mögte ich fast für einen Schreibfehler, statt **Kravt** oder Krautzehnden halten. **Landszehnden** heißt in einer Urkunde die dritte Garbe. Die Kärnther Zehndordnung unterscheidet zwischen Sack- Garb- und **Klaubzehnden**; lezteres soll den Flachszehnden bedeuten. **Zollkorn** ist der Zehnde von dem in die Mühl gelieferten Getreid, im 12ten Jahrhundert.

Ochme, Ochmunt, Ocruma bedeutet in den Niedersächsischen Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts den zum **kleinen Zehnden** gerechneten **Fleisch-** oder **Blutzehnden**. In der Gegend von Höxter hieß er **Vechtmunde**. Den Städtern insonderheit

heit war diese Art der Abgabe sehr zuwider. Man nannte sie auch nur den **Zehendschärfer**.

Gleichen Ursprungs ist auch der **Ochtpfennig**, **Uchtenpfennig**. Nach Inhalt des Stadt Einbecker Vertrags mit dem Kapitel vom Jahr 1529. soll der Ochtpfennig und Fleischzehnden dem Kapitel nur dann gegeben werden, wann es den Gemeinochsen und Bären unterhalte. Daher folgert Puffendorf Observatt. Tom. III. obs. 209. im allgemeinen, daß sich der Fleischzehnden allenthalben auf diese Schuldigkeit beziehe und ein Ersatz für die den Geistlichen obgelegene Unterhaltung des Gemeinstiers oder Ebers (daher das **Ebergeld**) auch nur in diesem Fall zu verlangen sey, wie denn der Zehndherr gleichfalls die **Fäm** und **Vasel-Schweine** zu unterhalten hatte.

Wenn aber in manchen Gegenden die Geistlichen nicht nur den kleinen Viehzehnden in natura, sondern noch dabey den **Uchtenpfennig**, **Viehpfennig**, **Michelspfennig** beziehen, und zu dem allen weder den Gemeinstier noch den Eber unterhalten, so scheint dieß ein ganz ausserordentlicher Mißbrauch zu seyn.

Ein merkwürdiger schiedsrichterlicher Ausspruch des Bischofs von Augspurg zwischen der Reichsstadt Nördlingen und dem Abt zu Heilbronn vom Jahr 1449. findet sich in **Dolps** Bericht von der Reformation der Stadt Nördlingen, Anhang Nr. XI. Darinn behauptete die Reichsstadt Nördlingen als Kläger: Es sey gemeinen Rechtens, daß wer der Kirchen Nutzung aufhebe, auch zu dem Kirchenbau seine Hilf thun müsse, wie sie dann dieses mit dem Beispiel des Abts zu Waldsachsen bei dem benachbarten Kirchenbau zu Harburg bescheinigen wollen.

Dem sezte der beklagte Abt entgegen: In dem ganzen Erzbisthum Mainz sey eine alte löbliche Gewohn-

heit,

heit, die das von den Nördlingern angeführte gemeine Recht verdrucke, absetze und erlösche. Die Stadt setze die Heiligenpfleger und nehme die Rechnung. Sie könne also gar wohl vom gemeinen Allmosen bauen. Betreffend den Abt zu Waldsachsen, so behaupte selbiger gleichergestalt, nicht von Rechts, sondern von Freundschafts wegen seine Hilfe gethan zu haben. Hierauf erfolgte auf gepflogenen Rath vieler hochgelehrter und anderer weisen Leute, nach der Gewohnheit deutscher und welscher Lande das Urtheil dahin: daß der Abt zu dem Kirchenbau etwas beizutragen nicht schuldig sey.

Soviel also von den Zehnden und der Periode der Heerbanns Miliz, deren mannichfaltige Abgaben ich zum Beschlus durch folgende Uebersicht anschaulich machen will.

Die Auflagen dieser Periode waren nemlich:

A. **Staatsauflagen**, welche unmittelbar dem König, als des Heerbanns Haupt, oder dem Herzog und Grafen, als Königlichen Heerbannsbeamten, oder den Königlichen Gesandten, oder wem sonst der König die Einnahme allenfalls assignirt, entrichtet werden mußten; und zwar

I. **ordentliche Auflagen**, welche im gewöhnlichen Lauf der Dinge alle Jahre vorkamen, und schon ihre genaue Bestimmung hatten, so daß es darüber keiner weitern Verwilligung oder Berathschlagung bedurfte;

a. **der freien Heerbannsglieder selber**

1. das jährliche Bekenntnis der Heerbannsfolge, mittelst Entrichtung des Maigeschenks an den König selbst, oder bei geringern Heerbannsgliedern mittelst Entrichtung

tung eines Grafenkorns, Eyes oder dergleichen an den Heerbannsoffizier.
2. persönlicher Kriegsdienst auf eigene Kosten.
3. der Zehnden von allen Renten und nicht verpachteten Gütern an die Bischöfe als Königliche Assignatarien.

b. **der unterthänigen Pächter und Feldbauern.**

1. das Bekenntnis der Heerbannsfolge durch Entrichtung des **Königspfennigs.**
2. persönliche Kriegsdienste durch Bauung der Brücken und Heerstraßen, Transportierung des Kriegsgepäkes, (Angarien) und Herleihung der Pferde. (Paraveredi)
3. der Zehnden von ihren gepachteten oder sonst bebauten Gütern.

II. **ausserordentliche Auflagen,** die nur bei besondern Vorfällen nöthig wurden und der Regel nach nicht so schlechterdings eingefordert, sondern vorher verwilligt und bestimmt werden mußten; wofern nicht bei einigen durch eine besondere Uebereinkunft oder Gewohnheit das Quantum ein- für allemal festgesezt war.

a. **der freien Heerbannsglieder selber.**

1. die **Hostendienste, Heersteuern,** von solchen, die nicht mit in Krieg ziehen konnten.
2. der **Heerbann** von solchen, die von der Musterung ausgeblieben.
3. die **Staatsanlehen** der Geistlichkeit.
4. die Verpflegung der Königlichen Gesandten, *Missaticum.*

b. **der unterthänigen Pächter und Feldbauern**

1. der

1. der **Grafenschatz.**
2. extraordinäre **Heerfarthsdienste**, Parangariae.
3. die **Nothreiße**, oder persönlicher Kriegsdienst, bei einem allgemeinen Ueberfall.
4. die Lieferung des **Magazinkorns.**
5. Beitrag zu den Verpflegungskosten der Königlichen Gesandten mittelst Reichung der **Herberge** und **Atzung.**
6. Verpflegung der Erzbischöfe und Archidiaconen bei den Visitationen. (*Mansionaticum.*)

B. **Grundauflagen**, die von den unterthänigen Gutsbesitzern oder Pächtern dem Adel und der Geistlichkeit, als Grundherren, kraft eines ausdrücklich getroffenen und nachher oft stillschweigend verlängerten Vertrags, zu entrichten waren, und bestanden

1. in persönlichen gemessenen **Diensten** des Hausvaters, seines Weibs und seiner Kinder zu Bearbeitung der von ihrer Grundherrschaft durch Selbstbau benuzten Felder, und zu Besorgung aller auf dem Hofsitz des Grundherrn vorkommenden häuslichen Arbeiten.
2. in bestimmten **Naturallieferungen** an Korn, Bier, Brod, Hühnern, Schweinen u. a. m.

(*) Der Zoll war noch zur Zeit blos eine Auflage für die **Fremden**; die Inferenda aber ein Tribut der mit Kriegsrecht bezwungenen Lande.

Zweite Periode
Lehen Miliz.

Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustands in Europa. Aus dem Engl. Leipzig 1779. 8.

Für den freien Landeigenthümer, der auf seinen Gütern von einem Feldzug zum andern oft nur 40 Täge ausrasten durfte, und neben dem noch so viele andere Lasten zu tragen hatte, mußte die Heerbannsmiliz allmählig sehr drückend werden. Unmöglich kann er auch mit Gleichgültigkeit betrachtet haben, daß demohngeachtet seine Pächter und Bauern von den Königlichen Beamten sehr hart mitgenommen wurden. Eben so wenig mogte aber auch am Ende den Königlichen Generälen mit Leuten gedient seyn, die mit Sack und Pack daher gezogen kamen, deren schwerfälliger Troß sich nur langsam bewegte, und die, wann ihre Zeit vorüber war, unordentlich nach Hause eilten, ohne sich um das Ende ihrer angefangenen Unternehmung fernet zu bekümmern.

Schon lange vorher hatten die Regenten oder Volksanführer ein Gefolg von jungen Leuten um sich, die gleichsam ihre Leibgarde ausmachten, die sie in Reichskriegen nach ihrem eigenen Belieben, ausserdem aber zu ihren Privat- und Familienfehden gebrauchten, und denen sie nebst einem besondern Antheil an der Beute, Verpflegung, Waffen und Kleider reichten. Hingegen waren dieselben, jedoch ihrer Ehre unbeschadet, zeitlebens zu einer ganz eigenen Abhängigkeit verbunden.

Einen

Einem Herrn mogte dies nun freilich besser schmeicheln und das Gefolg der **Leute** wurde immer mehr vergrößert und hervorgezogen. Die wichtigsten Stellen und Hofämter wurden nach und nach, so wie heut zu Tag mit den jungen Sklaven des Grosherrlichen Serails, nur mit ihnen besezt und statt der Besoldung ihnen gewisse Landgüter als **Beneficien** zur Benutzung eingeräumt.

Als man endlich die Zahl der **Leute** immer weiter zu vermehren trachtete, die ansehnlichern Landbesitzer aber sich nicht in hinlänglicher Menge entschlossen haben würden, gegen einen ohnedem noch nicht erblichen Genuß der Beneficien ihre Person der strengen Hörigkeit zu unterwerfen, so war man zufrieden, wenn sie statt der Abhängigkeit nur **Treue** und einen ordnungsmässigern Kriegsdienst versprachen und unter dieser Verpflichtung statt der Beneficien Lehen annahmen. Von den Aussichten einer glänzenderen Ehre, eines kräftigern Schutzes und eines bequemern Auskommens gereizt, strömte alles herbei, um entweder Lehen zu empfangen oder wenigstens sein Eigenthum mit dem Lehensstempel bezeichnen zu lassen.

So wie bis auf unsere neueste Zeiten ein disciplinirtes Corps auf eine unregelmäßige Landmiliz, so schaute bald der Lehenmann auf den Bannalisten herab. Die durch einen natürlichen Lauf der Dinge damals schon erblich gewordene Officiere des Heerbanns, die Edelvögte, die Grafen, die Herzoge, um nicht in ihrem Rang tief herunter zu sinken, säumten keinen Augenblick, sich ebenfalls den Character eines Lehenofficiers zu verschaffen; und so wie man sich auf einem harten Lager alle Augenblicke anders kehrt; so hat sich auch der gemeine Heerbannssoldat gar gern aus der Heerbannsrolle zur Lehensfolge gewendet.

Gewiß würde sich der Heerbann weit früher verlohren haben, hätte ihn nicht Karls des Großen schöpferischer Geist mit einer neuen Kraft belebt. Unter Ludwig dem Frommen fieng er schon zusehend an wieder zu sinken. Doch behielten seine Söhne, als sie ihre Länder theilten, eine Gemeinschaft des Heerbanns bei, kraft dessen einer dem andern in allgemeinen Nöthen beizuspringen verbunden war, daher man auch noch etwas später denselben wenigstens zu Vertheidigung der Reichsgränzen brauchte. Heinrich I. war es, der den Anfang machte, die Lehenleute zu einem allgemeinen Reichskrieg zu gebrauchen, und von Otto I. an, der A. 936 die Regierung übernahm, geschah solches ganz gewöhnlich. Man kann also die Epoche der herrschenden Lehenmiliz füglich von 936 bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts rechnen, vor dessen Ausgang sich schon Spuren besoldeter Haustruppen zeigen.

Nach der Natur des Lehenvertrags, der blos Treue und persönliche Dienstleistung verlangt, hätte freilich der Vasall von allen übrigen Lasten befreit bleiben sollen. Allein war dieses schon zu den Zeiten des Heerbanns, wo jeder blos für seine Erhaltung fochte, zu den Staatsbedürfnissen unzureichend, um so weniger konnte man damit bei der Lehenverfassung hinaussehen, nachdem eine Menge von Quellen durch die verschwendrischen Lehensaufgaben versiegten, kein Unterschied zwischen Fehden und Reichskrieg statt fand und ein grösserer Glanz des Lehenherrn und seiner Familie einer der lezten Zwecke der Staatsverbindung schien. Ich werde also auch hier sowohl von den **ausserordentlichen** Auflagen der **Vasallen**, als den **gewöhnlichen** **guts- und landesherrlichen** Abgaben ihrer Pächter und eigenhörigen Feldbauern handeln.

Zuvörderst muß ich hier bemerken, daß wer sich nicht in die Lehensverbindung gab und also auch keine

Kriegs-

Kriegsdienste leistete, an dessen Statt mit einer ordentlichen Steuer belegt wurde. Denn sonst würde ein solcher bürdenfreier Mann einen Statum in Statu formiret haben. So mußten die Städte bei einem Kriegszug ihre Serjantes schicken oder eine Anzahl ihrer Bürger die Cavalcade mitmachen. Aus den häufigen Beschwerden der Städte ist aber zu ersehen, daß die Grafen diese Dienste gewöhnlich in eine Schatzung an Geld verwandelt und die Bürger dadurch sehr bedrückt, daß sie ohne alle Nothwendigkeit blos aus Prellerei Cavalcaden angesagt, und wenn auch die Bürger den Ritt in Person hätten machen wollen, doch schlechterdings dafür das Geld gefordert. Nicht minder findet sich in einer Urkunde Graf Balduins von Flandern (*) daß diejenigen Glieder von Communen oder Klöstern, die wegen nicht besitzender Beneficien in keinen Krieg mitzuziehen schuldig waren, eine Steuer in Geld, und zwar, wer einen Anspann hatte 2 Schillinge, und wer sich blos mit Handarbeit nährte 3 Pfennige bezahlen mußte. Diesen willkührlichen Steuern zu entgehen, mag wohl am Ende auch ein Hauptbewegungsgrund geworden seyn, warum sich zulezt alles herbeigedrängt, sein Eigenthum einem andern als Lehen aufzutragen.

Unter die ausserordentlichen Anlagen der Vasallen selbst gehören:

1) die Subsidien der Geistlichkeit insonderheit, und
2) die Adärationen oder Adjutorien der Vasallen überhaupt.

Karl der Große hat es zwar nicht gedulten wollen, daß die Geistlichen, wie schon vorher gewöhnlich war, selber mit zu Felde ziehen. Blos als Feldbischöfe sollten sich abwechslend allemal vier von der hohen Geistlichkeit

(*) *Miraei* Opere dipl. I. 659.

lichkeit bei der Armee befinden. Allein zur Zeit des Lehenwesens war es schon wieder allgemeine Sitte, daß sie, die Geistlichen oder ihre Edelvögte, sowohl mit dem Kaiser über die Berge, als auch anderwärts und in ihre eigene Fehden zogen. Man sah ihre persönliche Kriegsdienste als eine Schuldigkeit an, und Bischof Hermann von Hildesheim mußte 400 Mark Silber bezahlen, um nur für diesesmal von der Last des Langobardischen Zugs losgezählt zu werden.

Dem ohngeachtet mußten sie sich noch zu einer ausserordentlichen Beisteuer an Geld bequemen. Diese heißt: freiwilliges Geschenk, Subsidium, Supplement, Königssteuer, Kopfgeld, Hundesteuer.

Beweise von freiwilligen Geschenken oder Charitativgeldern, z. B. von Seiten der Abtei Fulda finden sich bei Muratorius und Schannat.

Ein *Regium Subsidium* sive *Supplementum* seu Steura, quod in vulgari *Kunigsteuer* dicitur, mußten die Nonnen zu Unserer L. F. in Paßau bis zum Jahr 1193. dem Kaiser bezahlen, in welchem Jahr sie von K. Heinrich VI. davon befreit worden sind und ein ähnliches Supplement oder Königssteuer (Servitium regium) von jährl. 100 Pf. zahlte das Kloster Lorsch schon lange vor den Zeiten Konrads II. (*).

Ein allgemeines Kopf- und Fluggeld (Pfluggeld) soll K. Philipp auf dem Reichstag zu Nordhausen den Tempelherren durch ganz Teutschland auf 5 Jahre von ihren Gütern und Leuten zu erheben verwilliget haben (**).

Eine Hundesteuer, Huntstorar, Canagium, bezogen die Baierschen Herzoge noch A. 1373. von ihrer Geistlichkeit (***). Wahrscheinlich hat sie diesen Namen von

der

(*) *Hund* Metrop. Salisb. I. 251. Cod. Lauresh. I. 245.
(**) *Foppens* Collectio nova Anecdot. Part. II. p. 375.
(***) Strubens Nebenst. II. 347.

der Schuldigkeit der Geistlichen erhalten, die herrschaftlichen Hunde zu ernähren, welches auch nachher der Hundedezem, das Hundelager hieß und meistens auf gewisse Monathe festgesezt ist. A. 1420. bezog Pfalzgraf Ludwig beim Rhein Hundgeld, Jägergeld und Vogelgeld. Im Meklenburgischen war sogar im ganzen Land ein Hundekorn umgelegt, das aber Herzog Heinrich in seinem Testament vom Jahr 1319. reumüthig mißbilligt, und demjenigen, ders noch ferner beziehe, die ewige Höllenstrafe angekündigt.

Nebst dem war es eine besondere Schuldigkeit der Klöster und geistlichen Stiftungen, den Heerwagen anzuschaffen, bereit zu halten und bei Kriegszügen mit eigenen Pferden und Knechten transportiren zu lassen, andere Lasten, als Herberge, erste Bete u. d. nicht zu gedenken.

Man darf nicht glauben, als wären die weltlichen Herren Vasallen vergessen worden. Vielmehr findet sich schon sehr frühzeitig in den Urkunden des Mittelalters eine sorgfältige Bestimmung derjenigen Fälle, in welchen sie, und in der Eigenschaft als Vasallen auch hier wieder die Geistlichkeit, zu außerordentlichen Beisteuern verbunden waren.

Man nannte diese Auflagen *Adjutoria*, Hilfsteuern, *Adaerationes*, weil es statt Ritterdiensten, Geldedienste waren, *Adoha*, von welchem Wort das heutige Douane abgeleitet scheint und überhaupt eine Gabe heißt (*). In England hießen sie *Scutagia* und was die Städte bezahlten *Tallagia*.

Nach dem Zeugniß Perards (Recueil à l'histoire de Bourgogne) hatte der Herzog von seinen Vasallen eine

(*) Jac. de *Ayello* Tr. de jure Adohae; bei *Thomati* de Collectis, und den Tract Tractatuum.
Andr. *Capanus* de Jure Adohae. Fol. Neapol. 1636.

ine Geldhilfe zu verlangen: 1) wenn er ins gelobte Land reißt, 2) wenn er seine Tochter vermählt, 3) wenn er in Gefangenschaft geräth, 4) wenn er ein benachbartes Gut kauft, von welchem seinen Unterthanen vorher viele Beschwerden zugefügt worden.

König Wilhelm von Sicilien erlaubte seinen weltlichen Vasallen von ihren Unterthanen Adjutorien zu erheben: 1) wenn sie aus der Gefangenschaft zu lösen, 2) oder Ritter werden, 3) eine Tochter oder Schwester ausstatten, 4) für den Dienst des Königs oder der Armee; 5) wenn sie ein Land kaufen.

Den Prälaten insonderheit werden ausserordentliche Umlagen gestattet: 1) wenn sie sich consekriren lassen, 2) zum Concilium reißen, 3) für den Dienst des Königs oder der Armee (*).

In der Magna Charta verspricht König Johann nach jedesmal vorausgegangener gemeinschaftlichen Berathschlagung nur in folgenden drei Fällen ein Scutagium zu verlangen: 1) wenn er aus der Gefangenschaft zu erlösen, 2) wenn sein erstgebohrner Sohn Ritter wird, 3) wenn seine erstgebohrne Tochter sich vermählt.

Was man nun in andern Lehenreichen das Scutagium, Adjutorium, nannte, das war in Teutschland nichts anders als die Bede (**), und daraus ergibt sich

(*) s. *Canciani* Constitt. Siculae p. 360.

(**) Dieser Uebergang der Adjutorien in die Beden findet sich ganz genau auf die nemliche Art, nur vielleicht etwas später, auch in dem Königreich Sicilien:

Onera autem Regni, quae nunc collectas dicimus, in Regno Siciliae hoc modo incoeperunt: Tempore enim Federici Imp. coepit dici *adjutum* - deinde temporum nequitia vocatum est *donum*, quod non petebatur nisi pollicitum; nunc autem, peccatis nostris exigentibus, imponuntur *tributa* de *Ayello* de jure Adhoac.

Nach

sich sogleich zum Eingang der historische Beweis, daß so wie in andern Lehenregierungen, also auch in Teutschland, der Lehenherr diese Abgabe ebenfalls nur in gewissen Fällen zu fordern berechtigt war. Daher ist es sehr interessant in vielen Urkunden, z. E. in dem Freiheitsbrief der Stadt Sarbrük (*) zum Bezug einer Bede die nemlichen Ursachen, wie in der Magna Charta, erfordert zu sehen, nemlich 1) die Erlösung aus der Gefangenschaft, 2) das Ritterwerden der Söhne und 3) das Vermählen der Töchter.

Sollte die Erklärung des Herrn Mösers richtig seyn, welcher Bäte schreibt, und es von dem Westphälischen Bat d. i. Hilfe und dem noch heut zu Tag gewöhnlichen Bybat d. i. Beihülfe, ableitet; so wäre sogar die Aehnlichkeit der Bede und des Adjutoriums auch in den Worten vorhanden.

Insgemein leitet man den Namen von Bitten her, weil der Herr darum bitten mußte und damit stimmt auch die lateinische Benennung *Petitio*, *Precaria* überein. Sonst könnte man es eben sowohl von gebieten abstammen lassen, indem es in Notkers Erklärung des Psalm 49. Vers 8. heißt: Weliche Zinse er uns wile kebeten, die Landesherren in niederteutschen Urkunden aber sich öfters ausdrücken: Wy setten unde gebeden, die Hildesheimschen Statuten Art. 127. u. 128. von Bedebriefen statt Gebotbriefen sprechen und ein Bischöflich Utrechtsches Privilegium bei Grupen I. 667. enthält: quod liberi sint ab omni

Nach vielen ältern Versuchen in einzelnen Districten soll in England die erste allgemeine Umlage eines Scutagiums A. 1159. geschehen seyn und sich auf die Summe von 180000 Pfund belaufen haben.

(*) Kremers Geschichte des ardennischen Geschlechts.

omni vocatione quae **Ghebot** vulgariter dicitur et ab omnibus precariis (*).

Von der Zeit, in der man diese Abgabe entrichtete, hieß sie eine **Maibede** oder eine **Herbstbede**; je nachdem man sie in Getreid oder in Geld abführte, war sie eine **Korn**- oder **Pfennigbede**. Nachdem man aber später anfieng, auch andere Grundabgaben und Verbindlichkeiten, die eigentlich keine Steuereigenschaft hatten, Beden zu benennen, so entstanden

Baubeden d. i. Baudienste.
Bedefuhren d. i. Dienstfuhren.
Bedekorn (**)
Haverbeden
Flachsbeden
Schweinbeden
Küchenbeden
Gänsbeden
Immenbeden
Wachsbeden
Honigbeden
Mostbeden
Weinbeden
Bierbeden.

Die **Leibbede** ist eine Abgabe, der jeder Leibeigene vom 12ten Jahr an unterworfen war.

Orbe-

(*) Als Schriftsteller habe ich angeführt gefunden:
H. Ph. Heenemann de Precariis Comitum, vulgo de Graffelyke beden, et antiqua nobilitatis ab illa immunitate. Lugd. Bat. 1781.
Rhetius de Orbeda antiquissima Germanicarum civitatum pensione. 1688.

(**) vom **Bedekorn** der Bamberger Probstei in einigen Dörfern bei Nürnberg und daß dies keineswegs ein Zehnden sey, s. eine Abhandlung in den Selectis Norimbergens. I. Kap. 16.

Orbede, Urbede, bedeutet gewöhnlich ebendaſſelbe, als die eigentliche Bede, die Steuer, im ſtrengern Verſtand aber eine auf einem Orbar (d. i. ſolchem Grundſtük, welches urſprünglich mit wahrem Eigenthumsrecht und nicht pacht- oder erbzinsweiſe beſeſſen wird) haftende Auflage (*).

Von der **Landbede, Bannbede, Nothbede** und **Overbede**, die in dieſer Periode noch gar nicht bekannt waren, ſo wie von dem Unterſchied der Beden und Schazſteuern werde ich im folgenden Abſchnitt zu reden Gelegenheit haben.

Uebrigens ergeben ſich aus der Geſchichte der Beden folgende vier Säze:

1) Nur dem Lehenherrn gebührt eine Bede.

Der Grund hierzu iſt in der Entſtehung der Adjutorien leicht zu finden. Wenn daher ein bloſer Grundherr, oder ein Vogtherr, von ſeinen Erbpächtern und Angehörigen eine Bede beziehen wollte, ſo ließ es der Oberlehenherr entweder gar nicht, oder nur unter der Bedingung geſchehen, daß er eben ſoviel, als der Vaſall bezogen, auch für ſich einzufordern befugt ſeyn ſolle. So iſt in dem Vergleich der Grafen von Hanau und der Herren von Eppenſtein wegen des Dorfs Obernrode (**) enthalten: der Eppenſteiniſche Vogt möge 3 Beden verkünden im Jahr, zwei Pfennigbeden und eine Kornbede, nach St. Martinstag, in der Erne und zum Mayen. 14 Tage nachher aber ſoll der Lehenherr das nemliche einfordern oder nachnehmen.

2) die Bede iſt ſehr früh eine ordentliche jährliche Steuer geworden.

Daß

(*) ſ. de *Weſtphalen* Mon. IV. Praef.
(**) ſ. Senckenberg Corpus Juris Germ.

Daß die Gutsherren schon in dieser Periode diejenigen Adjutorien, die sie als Vasallen dem Kaiser oder sonst einem obern Lehenherrn bezahlen müßen, geradenwegs wieder auf ihre Unterthanen umgelegt, habe ich noch keine Spur gefunden. Vermuthlich haben sie also diese aus eigenen Mitteln getragen. Hingegen da sie nicht blos als Vasallen, sondern gegen andere wieder selbst als Lehenherren zu betrachten waren, so lauerten sie nur auf die Gelegenheit, wo ein ähnlicher Fall eintratt, daß auch sie von ihren Lehensuntergebenen eine ähnliche Bede eintreiben konnten. Z. B. ein junger Marggraf von Brandenburg ist Ritter geworden. Bei dieser Gelegenheit mußten die edeln Vasallen eine Beisteuer verwilligen und es scheint nicht, daß sie solche wieder auf ihre Gutsangehörige umgelegt haben. Allein sobald nun ein solcher Vasall seinen eigenen Sohn oder Vetter wehrhaft machen ließ, forderte er nun auch von seinen Angehörigen eine Beisteuer, und wußte sich dadurch seinen vorigen Schaden reichlich zu vergüten. Man hat also zweierlei Beden wohl zu unterscheiden, nemlich diejenige, welche der freie adeliche Vasall seinem Oberlehensherrn in bestimmten Fällen aus eigenen Mitteln verwilligt, und jene, die er bei ähnlichen Gelegenheiten für sich selbst von seinen Leuten bezogen. Von der erstern hat sich der Adel nach und nach losgemacht, oder sie wenigstens von sich ab auf seine Leute geschoben. Die andere aber hat er dadurch in eine bleibende Steuer verwandelt, daß er die Veranlassungen zu denselben ins unendliche vermehrte. So lehnte König Wilhelm von England seinem Bruder Robert in der Normandie 10000 Mark und fand darin einen hinreichenden Grund, seinem ganzen Reich eine Hilfsteuer aufzulegen. Seinem Lehenherrn die Last der gemachten Schulden abzunehmen, wurde für eine Schuldigkeit angesehen, deren man sich mit Ehren nicht entschlagen könne; und

daß auch schon damals die am Kaiserlichen Hof aufgelaufene **Belehnungskosten** dem Land zugeschoben worden, zeigt eine Bischöfliche Razeburgische Urkunde vom Jahr 1282. bei **von Westphalen.**

Da also nicht wohl ein Jahr ohne eine Belehnung oder ohne eine Ausstattung der Tochter, oder ohne eine Wehrhaftmachung des Erben, oder ohne eine Ranzion aus der Gefangenschaft oder ohne sonst eine gute Gelegenheit zum Schuldenmachen vorübergehen mogte; so kann man sich auch vorstellen, wie es zugegangen, daß man kein Jahr ohne Bede ungenuzt vergehen lassen.

Denn daß die Beden alle Jahr bezogen worden, d. i. nach dem alten Ausdruck **Jahrbeden** (Pecuniae annales) gewesen, beweisen die vielen Verkaufsbriefe, in welchen sie als eine ganz ordentliche Revenue mit angeführt und veräußert werden. In einem Vergleich der Gebrüder Johann, Otto und Konrad, Marggrafen zu Brandenburg, vom Jahr 1281. (*) wird die Bede ein Census nomine Precariae perhenniter dandus genennt, zu dem die Hofsbesitzer in Ewigkeit verbunden seyen, ein **immerwährender Zins**, der dem Gewaltboten der Marggrafen eingeliefert, oder aber durch den Bedell mittelst Pfändung extorquirt werden solle; jedoch so, daß dem Ritter 6 Mansi und dem Knecht 4 frei verbleiben. Gleichergestalt waren in der Vogtei Malchim 3 **herkömliche** Beden des Jahrs, jede zu einem Mark Windisch von der Hufe (**).

3) ist diese Bede in einem festgesezten Anschlag, ohne Erhöhung oder Verminderung, einmal wie das andere bezogen worden.

Dies beweisen abermals die vielen Verkaufsbriefe, worinn sorgfältig verzeichnet ist, was ein Hof oder Feld-

(*) s. Gercken Diplomat. Vet. March. Brandenb. I. n. 7.
(*) Rudloff Handbuch der Meklenburgischen Geschichte.

Feldstück an Korn- oder Pfennigbede jederzeit zu reichen habe.

Dem alten Teutschen, dem die Gesetze genau bestimmten, was die mindeste Verletzung an jedem einzelnen Glied, was jeder Rippenstoß kostete, diesem würde es unerträglich gewesen seyn, in einer Ungewißheit zu schweben, was im künftigen Jahr etwa die Steuern betragen mögten. Er verstand sich daher lieber, alle Jahr eine gewisse mäßige Summe, als nur Ein Jahr eine etwas größere, und dann auf ungewisse Zeit nichts zu bezahlen. Wozu noch kommt, daß für die Güterbesitzer selbst, die damal noch schlechte Rechenmeister gewesen seyn mögen, eine fixirte Einnahme ein wahres Bedürfnis war. Spuren eines lebhaften Hasses gegen unbeständige Steuern werden sich noch in der folgenden Periode zeigen.

4) hafrete die ordentliche Bede nicht auf den Köpfen, noch dem Vermögen, sondern auf den Häusern und liegenden Gründen.

Gewöhnlich geschah die Anlage nach Häusern, Heerden, Rauchfängen. In Lüttich gab jedes Haus 11 Stüber (*), die zu Hammeln für die ganze Stadt 40 Pfund, Hannover 20 Mark Silber, Heidelberg 40 Pfund Heller, die sie unter sich selber umlegten.

Von der Anlage nach Heerden kommt denn auch der Namen des **Heerdgelds, Heerddienstes, Heerdrechts, Heerdschillings, Feuergelds,** (Focagium) welche Namen in vielen Urkunden bis zum 13ten Jahrhundert vorkommen und in der Regel eine nach Heerden umgelegte ordentliche Beede bedeuten.

Ein solches **Heerdgeld**, das sie lehensweis gehabt, verkauften A. 1265. die Gebrüder Stumfach an das Kloster Volkolderode um 6 Mark Silber.

Glei-

(*) s. Struben Observ. III. 93.

Gleiche Bewandnis hat es auch mit dem **Rauchgeld**, **Rauchpfennig**, (Fumagium) doch ist jene Rauchsteuer, die weit später, nemlich A. 1570. auf Kaiserlichen Befehl zu Görliz von jedem Haus 3 Schilling entrichtet werden mußte, eine ganz andere außerordentliche Contribution.

Bei dieser Art der Steuerumlage, die nur auf die Masse der Häuser gelegt war, blieb dem Unterthanen doch noch ein Schein einer persönlichen Freiheit. In der folgenden Periode wird auch dieser verschwinden.

Wenige Länder in Teutschland werden seyn, in denen sich nicht Spuren dieser Beden auch dem Namen nach erhalten. Weil sie aber nicht erhöhet werden konnten, so haben sich die Pfennigbeden bei dem veränderten Geldpreiß so sehr erniedrigt, daß man izt das höchstens noch unter der Rubrik der beständigen Zinsen verrechnet antrift, was ehemals eine nicht unbeträchtliche Ordinaristeuer war.

Für die Unterthanen des Adels und der Geistlichkeit hatte die Veränderung des Kriegswesens keine andere Folge, als daß ihre alte Auflagen blieben und neue hinzukamen. Die Frohnen zum Dienst des Staats dauerten fort; Wege und Brücken mußten vor wie nach unterhalten werden. Der Graf oder Vogt verlangten wohl noch nebenzu einen Dienst zu Gras oder Stroh. Und die **Sendkosten**, die Atzungen, Herbergen oder **Nachtseiden** giengen größtentheils auf den Unterthanen über; so wie wir bei den eben erst betrachteten Beden gesehen, daß aus dem Nachbild der den freien Vasallen auferlegten Adärationen für den Unterthanen eine ähnliche beständige Steuer hervorgegangen ist.

Auch mußten den Grafen, ob sie gleich aufgehört Heerbannsofficiere zu seyn, noch nach wie vor die Königspfennige und der Gravenschatz entrichtet werden,

der

der zum Unterschied der neuen Lehenschuldigkeiten, Gravenbede auch Heerbann hieß. Noch bis 1248. bezahlten die Bauern des Klosters Mor den Grafen von Holstein den **Heerbann**, bis Graf Johann ihnen denselben aus Frömmigkeit erließ, der ebenfalls dem Kloster Reinfeld den Reißwagen und Grafenschatz erließ (*).

Auf einem gleichen Grund beruhte wohl auch der **Woywodenzins**, Herzogenzins, der in den Slavischen Districten Teutschlands üblich war. Nach Helmolds Zeugnis gab Ein Pflug, d. i. ein Anspänner mit 2 Ochsen und 2 Pferden, 3 Scheffel Korn, 12 Pfennige und 40 Räusten Flachs. In dem Razeburger Stiftungsbrief von 1158. wird der Woyewodenzins von jeder Hakenhufe (Uncus) also bestimmt: 1 Schilling Geld, 3 Kuritz Korn, 1 Bund Flachs, (Topus) 1 Huhn.

Das Magazinkorn verwandelte sich in ein **Futtergeld** und **Fodrum**. Weil nemlich der Lehenherr den ankommenden Vasallen bei einem Kriegszug die ersten 24 Stunden Mahl und Futter reichen mußte, so legte er die Kosten unter dem Namen des Futtergelds auf die Unterthanen um. Das **Fodrum**, (Annona militaris), pflegten besonders die Kaiser, wenn sie nach Italien zogen, durch vorausgeschikte Commissarien von den Klöstern und andern Vasallen beitreiben zu lassen, welches zu vielen Beschwerden der Römischen Kirche Anlaß gab, und in einem bei **Würdtwein** (**) befindlichen Schreiben gibt Pabst Honorius III. dem Kaiser sehr höflich zu verstehen, dergleichen Lieferungen ohne Requisition des Päbstlichen Hofs in dem Kirchenstaat künftighin nicht mehr auszuschreiben.

Oft war auch das **Fodrum** eine den Landgerichten unter dem Namen **Markerfuder** anklebende Gerechtsame.

(*) de *Westphalen* Monum. ined.
(**) Nov. Subs. Dipl. I. n. 12.

same (*). Die Herzoge von Oesterreich hatten in ihren Landen das nemliche Recht, ein Marktfuder, Marktschuld, Marschul zu fordern. Vielleicht ist damit auch die Lieferung des Hufenhabers verwandt, die im Churſächsischen, ich weis nicht ob noch izt, aber wenigstens noch A. 1603. so oft es das Bedürfnis des Hoflagers erforderte, geleistet werden mußte.

Eine der auffallendesten Folgen des Lehenwesens war die ungemeine Verbreitung der Leibeigenschaft, deren nähere Betrachtung uns das Verhältnis der Grundabgaben anschaulich macht.

Bei dem Heerbann bestand die Stärke der Armee in der Infanterie, bei dem Lehenwesen in der Reuterei. Nach der alten Kriegsordnung kamen auf 12 Höfe zusammen nur ein geharnischter Reuter (**). Gegen Uebernehmung dieser Schuldigkeit konnte also der Grundherr die 11 übrigen Infanteristen alle zu Hause behalten und weil er sie eximirte zu seinem Dienst verpflichten. Dadurch kamen sie aus der Kriegsrolle. Man vergaß ihrer gänzlich und so wie sie in einem ganz militärischen Staat keine Soldaten mehr waren, so hörten sie auch auf, ohne es selbst zu merken, Bürger zu seyn. Dem mächtigern Landeigenthümer stand daher nichts im Weg, dieser mundlosen Leute, an deren Stelle er dem Staate haftete, sich zu bemächtigen und unter beliebigen Bedingungen sie auf seinen Gütern anzusetzen. Ohne Eigenthum, ohne Kriegsgenossenschaft und also auch ohne Ehre, vermogten sie gegen die anerbottene Pachtungen keine andere Sicherheit zu geben, als ihre eigene Person. Und in der That war auch dies das einzige Mittel, noch einen Platz in der menschlichen Gesellschaft zu behaupten. Denn zu einer

Zeit,

(*) *Grupen* Obs. I. 689.

(**) Omnis homo de XII. mansis bruniam habeat. Cap. 4. ad a. 804. c. 7.

Zeit, wo es kein gemeines Recht, sondern lauter besondere Willkühren der unzähligen Vereinigungen und Genossenschaften gab, würde derjenige, der sich in gar keiner derselben befand, keine Sicherheit seines Lebens, keine Ehe, kein Erbe gehabt haben; ja der Richter, weil er keine Genossen hatte, wäre außer Stand gewesen, ihm sein Recht suchen zu lassen.

Ein zahlreiches Geschlecht neuer Auflagen und Verbindlichkeiten ist aus dieser Ergebung in die Leibeigenschaft entsprossen, deren unterscheidendes Kennzeichen ist, daß sie nicht auf dem Gut, sondern auf der Person, und zwar nicht blos des Hausvaters, sondern dem Kopf jedes mannbaren Eigenbehörigen, männlichen und weiblichen Geschlechtes haften. Dahin rechne ich die an Geld und Naturalien zu leistende **Leibespflichten** — die **Dienste** — das **Hauptrecht** und **Budrheil** — das **Wildfang**- und **Hagestolzenrecht** — den **Bedemund** — das **Ungenossengeld** — dem ich im Vorübergehen auch einige Bemerkungen über die **Hühnerlieferungen** beifügen will.

Derjenige Beamte, der die von den Leibeigenen fallende Einkünfte bezog und verrechnete, hieß am gewöhnlichsten der **Hühnervogt**. Im Fürstenthum Baireuth finden sich **Leibsteuermeister** und **Leibsteuerknechte**, die einen bestimmten Antheil der Gefälle hatten.

Außer der Henne, die man selten vermissen wird, konnten die ordentlichen jährlichen **Leibespflichten** entweder in Korn oder Geld bestehen. Ersteres heißt das **Leibkorn** und hat die Eigenschaft einer bedungenen Pachtabgabe, ist daher im strengsten Verstand keine persönliche Leibespflicht und konnte von demjenigen, der das Gut nicht baute, nicht gefordert werden. Die Geldabgaben heißen **Leibgeld** — **Leibbede** — **Leibschilling** —

ling – Leibspfennig — Leibszins, welch lezterer jedoch von der auch so benannten Leibrente zu unterscheiden ist.

Der Leibzins bestand z. E. in der Bemmelbergischen Herrschaft Bissingen in einem Schilling jährlich. In dem Bayreuthschen Amt Pegnitz mußte jeder Leibeigene vom 12ten Jahr an ein Anmundgeld geben. Mit diesem Alter fieng insgemein die Leibspflichtigkeit an.

In einer Urkunde Otto I. kommt vor der Census qui Saxonice *Mal* vocatur. Dies war der Leibzins der Nothfreien, die im Westphälischen Malmänner hießen. Die Churfreien Mundmänner hingegen gaben den Mundschatz.

Nach der Schwäbischen sehr gelinden Leibeigenschaft konnte ein Leibeigener, der kein Gut zu bauen hatte, ohne Hindernisse sich auf das Gut einer andern Herrschaft begeben, ihr vogtbar, dienstbar, steuerbar und bottmäßig werden und sich mit Thür und Angel beschliessen lassen. Nur mußte ein solcher seinen Leibzins und Leibhenne alle Jahr ordentlich abreichen und wenn der Leibherr seine Entfernung nicht länger leiden wollte, und ihn zu rechten Zeiten und Zielen wohl abforderte, sich wieder stellen; es sey dann, daß er 10 Jahr und Tage ohne Anforderung einer Leibespflicht an Einem Ort gesessen.

Auf diese Art vergliechen sich A. 1447. Graf Ulrich von Oettingen und der TOrdenscommenthur zu Kapfenburg, und nach den nemlichen Grundsätzen waren schon vorher auch A. 1379. die Herren von Katzenstein mit dem Abt zu Neresheim übereingekommen: Erstere mögten von ihren eigenen Leuten Fastnachtshennen und **Leibsteuer** fordern und nehmen, ob sie gleich auf des Abts Gütern säßen. Hingegen soll dieser Fug haben, sie heißen fahren und ziehen zu rechten Zielen nach der

Güter Recht, so wie die von Katzenstein, selbige zu fordern und nehmen, wann ihnen das fügt.

Frohnen.

Grupen disceptationes forenses. p. 1005-1072.
Struben de jure Villicorum; cap. 5.
Hauschilds Abhandlung von Bauern und deren Frohndiensten. Dreßden und Leipzig 1771. 4.
Lauhn Abhandlung von den Frohndiensten der Teutschen. Frankf. 1760. mit Anmerkungen und Urkunden vermehrt von J. C. Kuhn. Weissenfels und Leipzig 1785. 8.

Die Alten unterschieden:

1) **Banndienste, Heerfarrhsdienste,** Servitia Comitiae, Landfolge, Landhude, Herrendienste; dahin gehörten Wege und Brücken bauen, Canäle graben und ausbessern; Schiffbauholz führen, Kriegsfuhren, Schanzarbeiten, die Dienste zur Hofhaltung. Sie waren nichts anders als die Angarien in der vorigen Periode und dauerten in den fernern noch fort. (*)

2) die **Gerichtsdienste, Vogtsdienste,** welche durch die Haltung der herumwandelnden jährlichen Gerichte verursacht, oder auch dem Gerichtsherrn sonst aus Erkenntlichkeit ein oder ein paarmal des Jahrs nicht verweigert wurden (**).

3) die

(*) **Ochten, Achten** sind in den Rheingegenden auch eine Art unentgeldlicher Dienste. Sie unterscheiden sich aber von den Frohnen dadurch, daß diese für die Gutsherrschaft, jene nur für die Gemeinde geschehen. Das Land Rheingau ist frei von Frohnen, aber nicht von Ochten. **Schunks** Beiträge zur Mainzer Geschichte I. 178.

Im Schwäbischen heißt Aucht oder Acht ein gebannter Gemeindegrund.

(**) Quinque dies in anno quolibet Rusticus suo operatur advocato s. diploma Ottonis Episcopi Bamb. de A. 1126. bei Ludewig Scriptor. Bamberg.

3) die **Frohndienste**, welche dem Gutsherrn oder Leibherrn geleistet werden mußten, und in Rükſicht des Gutsherrn eine blos dingliche, in Rükſicht des Leibherrn eine persönliche Verbindlichkeit waren und daher auch auf Weibern und mannbaren Söhnen und Töchtern hafteten. Zu diesen gehörten als eine auſserordentliche Schuldigkeit die **Baudienste**, (Burgwerke, Burgfesten) und die **Jagdfrohnen**.

Eine nicht ungewöhnliche Benennung der Frohnen ist auch der Name der **Corveien** (*) imgleichen **Engern**, und daher **Engergeld** statt **Dienstgeld** in Königshofers Elsaſſicher Chronik p. 1145.

Die dienstpflichtigen Bauern fanden sich gewöhnlich verzeichnet in dem **Regiſter** oder **Polyptikum** einer Grundherrschaft.

Als man die Wendiſchen Slaven ermahnte, Chriſten zu werden, entschuldigten sie sich sehr höflich, ihre häufige Frohnen ließen ihnen zu den vielen frommen Uebungen der christlichen Religion keine Zeit mehr übrig (**).

Die Frohndienste der Leibeigenen sind zwar von der vorigen Periode her schon bei den Allemannen, Bajuvariern und Franken auf den einzelnen Domänen nichts unbekanntes gewesen. Allein dies waren Dienste von Sklaven, die nicht zur Nation gehörten. Die Frohndienste der Hofhörigen und Leibeigenen, die ursprünglich ein Theil der Nation waren und es auch verblieben, kommen erst bei der concurrirenden Verbreitung des Lehenwesens und der Eigenbehörigkeit in Betrachtung, ja es ist in den Frohndienſten sogar eine Nachahmung der Lehendienste nicht zu mißkennen.

Von

(*) ſ. Regiſtrum Prumienſe.
(**) *Helmold* Chron. Slavor. L. I. c. 83.

Von allem Anfang an hatten die Frohnen ihr bestimmtes Maas, theils in der Natur der Sache, theils in ausdrücklichen Verträgen und Bestimmungen.

Das natürliche Maas lag in dem damaligen Bedürfnis des Herrn. Was für Baundienste an unvermutheten Kriegsfuhren, Schanzarbeiten und dergleichen auskommen würden, konnte der Bauer vorher nicht berechnen. Hingegen was sein Eigenherr, dessen Hof an seine Güter grenzte, zu Bestellung dieses seines Hofes nöthig haben würde, war mit dem äußersten Grad der Wahrscheinlichkeit voraus zu bestimmen. Mehr als das zu verlangen, hätte der Grundherr keine vernünftige Veranlassung gehabt, und sich zu mehr als zu diesem zu verpflichten, konnte auch dem Bauern nicht beifallen.

Die alten Teutschen verlangten nicht einmal von ihren Sklaven ungemessene Dienste, sondern nur *secundum aestimationem telluris suae* (*) und zwar so, daß der Besitzer einer Viertelspacht mit seinem Vieh einen ganzen Tag, oder wenn ihm das Tagwerk auf einmal zu vollbringen zu unbequem wäre, 2 Tage in der Woche fröhne. Spannen zwei zusammen, so sollen sie Einen Tag ackern und Einen zusammen arbeiten; und wer keinen Anspann hat, soll 3 Tage mit der Hand dienen. Wie viel weniger kann solchen Leuten, die ohnedem alles oft bis aufs kindische auspunctiret haben, eingefallen seyn, von ihren Eigenbehörigen, die doch mit den Sklaven noch lange nicht zu vergleichen waren, ungemessene Dienste zu fordern?

Eine Menge Beispiele von lauter gemessenen Diensten aus den ältern Zeiten findet sich in v. Buri Abhandlung von den Bauerngütern S. 48. ff. So heißt es z. B. in einer dort angeführten alten Urkunde: der

Bauer

(*) Capitul. L. V. c. 303.

Bauer müße eine Stunde weit das Holz herführen — Wasser bis von jenem Flus herholen — und weiter keinen Dienst (*).

Länger als bis Sonnenuntergang war man nicht zu dienen verbunden. Folglich auch nicht weiter zu fahren, als von wo man vor Abend wieder zurükkommen konnte.

Von den Heerbannsdiensten, als Weg und Brükken machen u. d. suchten die geistlichen Stifter ihre Güter sehr häufig los zu machen. So befreite Erzbischof Adalbero zu Hamburg A. 1136. das Kloster Neuenmünster ab omni itinerali labore et fatigatione; u. a. m.

Der Unterschied zwischen Spann- und Handdiensten ist bekannt. In der Würtembergischen Consistorialmatrikel finden sich auch Fußdienste. Vermuthlich werden darunter Bottengänge verstanden.

Eine ganz besondere Art der Dienste ist der Krohntanz, den im Geraischen die Bauern des Pflegamts Langenberg am dritten Pfingstfeiertag aufführen müssen. Sie kommen aus mehr als 8 Dorfschaften zusammen, und werden von der Herrschaft mit Bier und Kuchen bewirthet. Hingegen wer ausbleibt oder nicht tanzt muß 1 Schock Strafe bezahlen. Auch im Schwarzburg Rudolstädtschen, in der Gegend bei Heidelberg und sonst an mehrern Orten sollen dergleichen Pfingsttänze üblich gewesen seyn (**).

Vermuthlich war dies eine jährliche Erneuerung der Unterthansrolle, und das Tanzen ein symbolisches Bekennt-

(*) Damus in Villa Dagobesher unum mansum et duo jurnalia vinearum, solvit solidos 5, pullos 2, ova 12, et *nullum aliud servitium* — advehit ligna *per unam leugam* — facit aquae angariam *usque* flumen Sarae. —

(**) de *Westphalen* T. IV. in der Vorrede; Haltaus.

kenntnis der Gerichtsobrigkeit, gleichwie im Weisthum Krainfeld in Hessen das **Knien** (*).

Dienste in eine entferntere Gegend, weil sie nicht vor Sonnenuntergang verrichtet werden konnten, mußten auf einzelnen Höfen besonders bedungen werden. Dahin gehören die **Salzfuhren**, und **Weinfarthen**. Leztere theilten sich im Schwäbischen in **Rheinfarthen**, in **Neckerfahrten** an den Necker, und in **Seefarthen** an den Bodensee.

Eine sehr compendiöse Einrichtung mit seinen Dienstleuten hatte der Bischoff in Strasburg ehedem mit den dasigen Bürgern getroffen. Die Kirschner mußten ihm die Pelze machen und auf seine Kosten die Messen besuchen. Gieng er zu Feld, so lieferte jeder Schmid 4 Pferdbeschläg, und 2 so oft er zu Hofe zog. Bei Belagerungen gaben sie 300 Pfeile — besorgten übrigens alle Eisenarbeit im Schloß und verfertigten gegen Bezahlung die Ketten und Schlösser zum Stadtthor. Die Schuster machten ihm Futterale über seine Leuchter und Kelche und die Weißgerber gaben hierzu das Leder. Die Sattler verehrten ihm jährlich 2 Sättel, die Schwerdfeger puzten für ihn und seinen Hof die Degen und Jagdgewehre — die Kiefer und Bicher hielten ihm seine Bad- und Kellergewölbe in Ordnung und gegen Bezahlung standen ihm alle Montage die Zimmerleute zu Gebot. Die Wirthe, (Caupones) eine damals sehr verach-

(*) So oft nemlich dort das kniende Gericht gehalten wird, ließt der Schöff von Stein zu Stein die Grenzen ab und spricht am Ende: So weit hat Unser gnädigster Fürst und Herr ein ganz kniend und sitzend Gericht gehabt — als hat sich der Herr Richter umzusehen, ob sich auch jemand stehend finde und selbigen Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn zur Strafe zu ziehen. Hierauf fallen die umstehenden Unterthanen alle auf die Knie, und bleiben so lang liegen, bis ihnen die Beamte durch einen Wink wieder aufzustehen erlauben.

verachtete Menschenklasse, reinigten alle Montag sein heimliches Gemach, und die Müller und Fischer führten ihn in Gondeln spazieren.

Der Todfall.

Schottel de Singularibus in Germania Juribus. Cap. II. hat viel unrichtiges, besonders auch noch die erbauliche *Historia* von der todten Hand.

F. C. *Harpprecht* Tractatus Academici, Successionis capita illustrantes;

(Pars IIda; Tractatus X. de jure Mortuario, in bonis defuncti hominis proprii ejus Domino competente: p. 921-1114.)

Struben de Mortuario reali onere. Observ. Jur. obs. 8.

Die Namen dieses einem Leibherrn auf die Verlassenschaft seines verstorbenen Eigenbehörigen zustehenden Rechtes, sind äusserst mannichfältig. Man nennt es:

Jus *Caduci*, Jus Caducum, Caduca Mortis.
Gwand und Gläß d. i. Kleid und Verlassenschaft.
Verfallenschaft.
Jus Luctuosum.
Luctuosa, der in Spanien übliche Namen.
Trauerrecht.
Jus Capitale, in einer Urkunde Heinrichs II.
Pensio de morte mancipii.
Ultimus census.
Jura decessoria et successoria.
Emolumenta successoria.
Jus manus mortuae, Main morte in Frankreich.
Todte Hand, nicht als ob man dem Todten die Hand abgehauen, sondern weil alle Leibeigene todte das ist keine freie Hände hatten, über ihre Sachen zu disponiren und zu testiren. Und daher hat man, anzuzeigen, daß man in einer Sache

uneingeschränkte Befugnis zu disponiren habe, und weder unter einer Leibeigenschaft, Hörigkeit, Klosterorden oder Curatel stehe, seine schriftlichen Urkunden mit **eigener Hand**, manu propria, unterschrieben.

Mortuarium.

Hauptrecht.

Jus optimi Catalli, besonders in den Niederländischen Urkunden.

Waidmal, Wadmal, von Wad, ein Kleid und Mal ein Zeichen oder Zins.

Todtfall.

Leibfall.

Gewandfall.

Hauptfall.

Fall.

Frohnlose, weil man die Erbschaft bei dem Herrn (Frohnen) lösen mußte.

Erbrecht.

Erbschaft.

Gläß, das ist das Hinterlassene.

Fall und Gläß.

Ab und Loß.

Besthäupter.

Bestwadmale.

Verstarb.

Todrenzoll.

Erbfall.

Exuviae.

Morticinium.

Nonagium.

Mannsfall.

Erbgeld.

Gewandtheil.

Bettgewandt.

Kurmede.
Köhrpferd } vom Recht das beste Pferd zu wäh-
Köhrrecht, } len.
Beutelrecht.
Baulehnung oder Baulebung.
Baudeling.
Beerbtheilung im Osnabrückschen.
Beschehenbet, das ist TodtenBede.
Hofrecht.
Hubrecht.
Freirecht im Oesterreichischen der 10te Pfennig.
Budtheil, Besttheil, welches von allen diesen vorangehenden wesentlich verschieden ist.

Das Recht des Todtfalles äussert sich dadurch, daß der Eigenherr befugt ist, aus der Verlassenschaft seines Leibeigenen entweder gleichsam wie ein Miterbe einen Theil der beweglichen Verlassenschaft (Budtheil, Besttheil) oder nur ein einzelnes Stück daraus, und zwar gewöhnlich ein Pferd oder einen Ochsen bei Männern, eine Kuh aber oder das beste Kleid bei Weibern sich auszulesen. Denn **Hauptrecht** ist nichts anders als das Recht aus des verstorbenen Leibeigenen oder Freigelassenen Gütern das Beste oder Hauptstück zu nehmen. Haupt heißt nemlich in der alten Sprache das Beste oder Vornehmste, wie aus den noch jezt üblichen Wörtern Hauptstadt, Hauptstuhl, Hauptstück, Hauptkirche, Hauptgericht, Haupttreffen, Hauptsache, Hauptmann, zu ersehen ist.

Besondere Fälle, wo ein Bauer auch bei lebendigem Leib und noch dazu vielleicht mehrmal nach einander den Fall bezahlen muß, ereignen sich im Fürstlich Oettingischeu Amt Spielberg, bei solchen Höfen, die schon vor langer Zeit in zwei Helften getheilt, die Schuldigkeit des Hauptrechts aber ungetheilt auf Einem

Hof belassen worden, so daß wenn derjenige Halbbauer stirbt, auf dessen Hofshelfte das Hauptrecht haftet, auch sein überlebender Nachbar das nemliche Hauptrecht, wie aus der Verlassenschaft des Verstorbenen bezahlen muß; hingegen auf den Fall seines eigenen Todes davon jederzeit befreit ist.

Nicht nur in den teutschen, sondern auch in den Französischen, Burgundischen, Spanischen, Italienischen, Liefländischen, Polnischen und Böhmischen Rechten und überhaupt allen jenen Reichen, wo das Lehenwesen und die damit eingeführte Hörigkeit einen Fuß gefaßt, ist der **Todtenfall** anzutreffen.

Für einen hinlänglichen Grund desselben könnte man zwar nach **Mösern** schon allein dieses gelten lassen, daß bei der ersten Roheit der gesellschaftlichen Verfassung, so oft ein Verstorbener ein Vermögen hinterlassen, über dessen Theilung nothwendig Mord und Todschlag hätte entstehen müssen, wofern nicht der Eigenherr die ganze Erbschaft jedesmal in Beschlag genommen, und sie gegen eine Erkenntlichkeit an einen hörigen Erben wieder ausgeliefert. Weil man aber auf diese Art in dem alten Griechenland, in Amerika und allen ehemals rohen Ländern eben sowohl ein Recht des Todtfalles vermuthen könnte; so zeigt uns Herr **Möser** selbst eine nähere Veranlassung in **der alten Hörigkeit.** Nemlich wie schon nach dem reinen Römerrecht ein Sohn, der ausser der väterlichen Gewalt war, nicht mehr erben konnte, so ließen auch die alten Teutschen aus ganz gleichen Grundsätzen eine ausgestattete Tochter und einen in die Dienstmanschaft eines andern oder in einen geistlichen Orden übergetrettenen Sohn als Erben durchaus nicht mehr zu. Eben so wenig konnte die Erbschaft eines verstorbenen hörigen Bauern an jemand fallen, der in die Hörigkeit eines andern Herrn übergegangen war.

Auf diese Art befand sich also der hörige Bauer in seinem Erbrecht an dem Gut selbst schon sehr beschränkt und auch über die bewegliche Habe hatte er keine freiere Hände. Denn diese betrachtete der Grundherr als einen Gewinst aus einem Gut, worüber ihm, dem Grundherrn, das Miteigenthum zustünde, woraus er folgerte, daß ihm von dem aus seinem Miteigenthum erhaltenen Gewinn nach den Regeln der gesellschaftlichen Verbindung allerdings auch ein Antheil gebühre (*). Und diesen Antheil hat denn nun der ächte Teutsche, der nichts unbestimmtes ausstehen kann, nach der mannichfaltigen Verschiedenheit der Gegenden und Oerter auf ein gewisses Stük Vieh, auf ein Kleid, auf ein Stük Geld oder sonst etwas ein für allemal festgesezt.

Die Folgen einer solchen Hörigkeit zeigten sich auch bei andern Ständen. Die hörigen Dienstmänner und Soldaten mußten dem Dienstherrn ein Heergewedde hinterlassen, und von dem Bischof, der von den andern Geistlichen

(*) s. Runde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts §. 550.

Andere haben geglaubt, der Grund des Hauptrechts liege darinn, weil der Leibherr auch ein eisernes Vieh auf das Gut gegeben, welches allmählig durch die besten Häupter wieder abbezahlt werden müßte. Allein eisernes Vieh zahlt man nicht ab, sondern erhälts nur immer im nemlichen Stand. Zudem würde die Benuzung wahrscheinlich schon im Pacht selbst mit angeschlagen seyn. K. Heinrich II. beschreibt das Hauptrecht in einer Urkunde von 1015. (Spieß diplomatische Aufklärungen S. 218.) als einen Censum ultimum per quem utique obmissa vel neglecta subplentur servicia. Wäre dies, so dürfte jeder Leibherr dem Bauern noch ein Paar Ochsen mit auf den Weg geben. Denn statt daß noch etwas zu suppliren wäre, hat der Bauer von jeher mehr gethan, als er schuldig gewesen.

lichen den Leibfall bezog, fielen die Exuvien dem Kaiser heim (*).

Dabei ist jedoch zwischen dem **Budtheil** und den übrigen benannten Arten des Fallrechts, die ich hier der Deutlichkeit wegen unter dem Namen des **Hauptrechts** begreifen will, ein merklicher Unterschied zu machen. Es sind nemlich Budtheil und Hauptrecht zwar beide Arten des Todtfallrechts, jedoch so, daß das Budtheil ein ganzer Erbtheil der beweglichen Habe ist, den der Eigenherr gleichsam als Miterbe nimmt, im Fall die Verlassenschaft an einen ihm nicht hörigen Erben fällt, dahingegen das Hauptrecht nur in einem einzelnen Stück aus der Erbschaft besteht, das sich der Eigenherr auswählt, im Fall die Verlassenschaft wieder an einen seiner Hörigen fällt. Im erstern Fall würde nach dem System der Hörigkeit dem Fremden gar keine Erbfolge gebühren und durch das Budtheil, das er dem Eigenherrn überläßt, findet er sich gleichwohl mit ihm ab und kauft sich eigentlich in seine Hörigkeit ein. Im zweiten Fall hingegen hat der hörige Sohn oder Verwandte allerdings ein Erbrecht in dem Colonat, worinn ihn der Leibherr weder ausschließen noch mit ihm concurriren könnte. Nur hat er sich mit dem Leibherrn wegen des nicht zum Colonat und Erbgang gehörigen Gewinn-Antheils mittelst des Hauptrechts abzufinden.

So heißt es wenigstens ausdrüklich in dem schon oben angeführten Hanau- und Eppensteinschen Vertrag wegen des Dorfs Oberroda: Von den Leuten, die in den Hof hören, soll allein der Lehenherr Besthäupter und Bestwadmale, von Ungenossen aber der Lehenherr und Vogtherr beide gemeinschaftlich das **Budtheil** nehmen. Der

(*) *Buder* de prava consuetudine Rips Raps, in observ. p. 695-701.
Meibomii Collectio Scriptorum Germ. T. III. 185.

Der nemliche Unterschied findet sich auch in der Symerischen Gemeindeordnung (bei von Senckenberg Corpus Juris Germ.)

In Kaiser Friedrichs I. Privilegium von 1180. für die Reichsstadt Worms werden Budtheil und Hauptrecht augenscheinlich unterschieden; denn der Kaiser erklärt, gleichwie seine Vorfahren die Stadt von der Last des Budtheils schon von Alters her befreit, also wolle er sie nun auch von dem Hauptrecht, nemlich dem Bezug des besten Stük Viehs oder Kleides lossprechen. Die spätere Kaiserliche Interpretation des Speierischen Privilegiums sagt keineswegs, daß Hauptrecht und Budtheil eines und dasselbe wären, sondern will nur, es soll durch dasselbe auch eine Befreiung vom Hauptrecht verstanden werden. Sobald Worms und Speier ein Reichsgut waren, so konnte mit Billigkeit kein Budtheil mehr von ihnen gefordert werden, weil sie sich in der Hörigkeit des Kaisers befanden. Der Nachlas des Hauptrechts aber war eine blose Gnade.

Diesen Grundsätzen völlig gemäß hat in Burgund und Frankreich der Leibherr nur dann succedirt, wo keine hörige Kinder vorhanden waren und in den Schwäbischen und Rheinischen Gegenden nach Krusius Zeugnis in der Schwäbischen Chronik 8. Buch S. 212. beim Daseyn höriger Kinder allein das beste Stük Vieh oder Kleid erhalten (*).

Den an mehrern Orten gewöhnlichen Schutzthaler, weil er in die Kammer und nicht in die Landessteuerkasse fällt, ist Herr Moser nicht abgeneigt, für eine jährliche

(*) Man wird durch diese zusammengestellte Gründe den Unterschied des Hauptrechts und Budtheils bestätiget finden, den schon Emminghaus (in Schotts Juristischen Wochenblatt, Erster Jahrgang S. 429.) gegen Harpprecht dargethan hat.

che Abkaufung des Todfallrechtes zu halten, gleichwie die Katholische Osnabrückſche Geiſtlichkeit noch heut zu Tag dem Archidiaconus zu Abkaufung des ſonſt gebührenden Leibfalls den jährlichen Exuvienthaler abreiche.

Ueber die Bedeutung des Worts **Churmede** mögte ich hier eine Vermuthung wagen. Unter den vielen Benennungen iſt oben ſchon auch die eines **Röhrpferds** angeführt worden. In den Schwäbiſchen und Rheinſchen Urkunden heißt **Meid** ein Hengſt, folglich wäre Churmede, Churmeide, noch beſtimmter ausgedrukt und hieße nicht blos das Wahlrecht des beſten Pferds, ſondern des beſten Hengſts (*).

Im Würtenbergiſchen Amte Bahlingen wird neben dem großen Fall auch noch ein **kleiner Fall**, beſtehend in dem beſten Gewehr bezogen. Auch eignen ſich in andern Schwäbiſchen Gegenden manche Beamte neben dem Hauptfall, als ein Accidens für ſich, den Kleiderfall zu.

Von einer Frau in dem Würtembergiſchen Dorf Entringen, die in dem Kindbette ſtirbt, wird nur 6 Heller

(*) Laut einer Urkunde von 1359. wurden dem Frauenkloſter Kirchheim des verſtorbenen Grafen Friedrichs von Oettingen Kleider, ſeine 3 **Roſſe** und 3 **Meiden** überantwortet. Roß ſcheint alſo eine Stutte oder verſchnittenes Pferd.

In den Strasburger Statuten iſt die Rede von einem Burgermeiſter, der ein Ros habe oder einen guten **Meyden**. In dem Kaufbrief von Huisheim an Oettingen von 1353. verſprechen die Bürger zu leiſten jeglicher mit einem **Meyden**. In der Strasburger Pferdeordnung iſt vorgeſchrieben: wer 2000 Pfund werth habe, der ſoll 1 **Meiden** haben; wer 300 Mark hat, ſoll haben 1 **Meiden** um 20 Pfund und 1 Pferd um 10 Pfund. Wer 2 **Meiden** haben ſoll, der möge für Einen **Meiden** 2 Pferde haben. Zu Ende dieſer Pferdordnung, das vermuthlich erſt ſpäter hinzugeſezt worden, heißt es ſtatt **Meiden** und **Pferde**, Hengſt und Pferde.

Heller genommen. Dafür hat sie ja aber auch dem Gutsherrn mit Daransatz ihres Lebens ein Kind gebracht.

Schortel a. a. O. erzählt, daß in den meisten Braunschweigischen Ortschaften neben dem besten Ochsen für den Leibherrn, auch noch dem Ehrn Pfarrer der beste Hahn, und dem Schulmeister die beste Bratwurst gegeben werden müße. Dabei schließt er mit dem Wunsch, daß durch eine politische Metamorphose dereinst sich alle Baulebungspferde und Kühe in Haushahnen und Bratwürste ändern möchten.

Hagenstolzen und Wildfangrecht.

Konnte nach den Begriffen der Hörigkeit eine Erbschaft an keinen Fremden, ja da, wo strengeres Recht galt, nicht einmal an hörige Verwandte, sondern allein an hörige Kinder fallen, so war eine nothwendige Folge, daß die Verlassenschaft eines Hagestolzen, der als unverheirathet keine Kinder, und mithin keine hörige Erben hinterließ, lediglich dem Gutsherrn verblieb. Doch scheints, man konnte auch hier mit dem Gutsherrn durch einen Budtheil sich abfinden. Denn so war von denen Probstdingsleuten im Braunschweigischen verordnet: Welcher nach 51 Jahren und 3 Wochen in Gott verstirbt, dessen Gut falle dem Herrn anheim; aber das nächste Blut möge es wieder kaufen.

Am wenigsten mögte ich mit von Ludewig den Grund des Hagestolzen Rechts in dem Römischen Papia Popäischen Gesetz aufsuchen. Harprecht glaubt, es seye durch das Canonische Recht aus Haß gegen die Ehe-Sakraments Verächter eingeführet worden, und Kreß behauptet, daß es von jeher als ein teutsches Gewohnheitsrecht und als eine Strafe des Cölibats bestanden.

Ist

Ist es oben bemerkt, aus was besondrer Gunst einer Kindbetterin das Hauptrecht erlassen worden; so stimmt damit auf der andern Seite ein strengeres Verfahren gegen Hagestolzen vollkommen überein. Mehr als irgend ein anderer mußte ein Leibherr für die Fortpflanzung seiner Leute besorgt seyn, und obgleich das Einziehen der Erbschaft eines **kinderlosen** Hagestolzen aus den Grundsätzen der Hörigkeit selbsten folgt; so kann doch zu der übrigen Schärfung dieses Rechts, mittelst Bestimmung eines gewissen Alters der Unverheiratheten, das besondere Interesse des Gutsherrn Anlaß gegeben haben.

Uebrigens sind **Wildfänge, Wildflügel, Windfäng, Hagstök**, allen Verbindlichkeiten Leibeigener unterworfen, und für diese muß die Entrichtung eines Budtheils oder Hauptrechts noch als eine besondere Gnade angesehen worden seyn, weil zu einer Zeit, wo man nicht nach dem gemeinen Recht, sondern nach den unzähligen einzelnen Genossenschaften erbte, derjenige, der keines Genosse war, gar keine Erbschaft hinterlassen konnte.

Der **Bedemund.**

Weil die Leibeigenschaft sich blos durch das weibliche Geschlecht fortpflanzte, so war es zu Verhütung aller Streitigkeiten über die Eigenschaft der künftigen Kinder erforderlich, daß die hörige Braut die Gerechtsame ihres Leibherrn ausdrüklich anerkenne. Zu diesem Ende war vor Vollzug der Heirath eine Abgabe eingeführt, die man dem um die Einwilligung ersuchten Eigenherrn unter dem Namen des **Bedemunds** zum Bekenntnis der Hörigkeit entrichtete.

Gleichbedeutende Namen sind: **Bauermiethe, Brautlauf, Frauenzins, Hemdelaken, Mannscha-**

thaler (*), Kardiestelgeld, *Maritagium, Marcheta, Cunnagium;* Brautschatz, Brautschilling. Der Klauenthaler im Meklenburgischen, der Hemdeschilling im Bremischen, das Vogthemd — der Schürzenzins — der Stechgroschen.

Im Querfurtischen mußten die Bräute persönlich bei Amt erscheinen und ausdrüklich sagen: Hier bring ich meinen Bunzengroschen. Weil jedoch dies den schamhaften Töchtern in die Länge gar zu anstößig worden; so dürfen sie izt bei ihrem Erscheinen ganz züchtiglich sagen: Hier bring ich, was ich schuldig bin!

Die Probstdingsleute im Braunschweigischen geben Wachs. Die Wachszinßigen im Paderbornischen aber gaben eine Bockshaut oder 1 Schilling, laut einer Urkunde von 1287. Im Dorf Frickingen im Oettingischen bestand die Gabe in einer Pfanne um 1 Gulden.

Noch

(*) in einigen Calenbergischen Aemtern heißt jedoch Mannthaler soviel als Schutzgeld. Oft versteht man auch unter dieser Abgabe das Jus primae noctis, welches insonderheit die Herren Bischöffe und Pfarrer von ihren Pfarrkindern prätendirten. Weil es uemlich im Buch Tobias Kap. 8. V. 4. heißt: drei Nächte wollen wir beten, dann wollen wir uns zusammenhalten, so sah es die Kirchenversammlung zu Karthago A. 398. als höchst unsittlich und schriftwidrig an, gleich in den 3 ersten Nächten bei seiner neuen Frau zu schlafen. Daher gebieten sogar die Kapitularien VII. c. 463: Biduo vel triduo orationibus vacet et castitatem custodiat. Wer denn nun aber sich gegen das Kirchenverbot lieber gleich in der ersten Nacht expedirt hätte, der mußte in manchen geistlichen Sprengeln, z. E. im Französischen Bisthum Amiens, sich von dem Bischof oder Pfarrer dispensiren lassen und dafür eine Gebühr an Geld bezahlen, die man das Jus primae noctis hieß. Eine Abhandlung von dieser Marcheta mulierum steht in *Dalrympels* Annals of Scotland.

Noch A. 1496. erhielt der Prälat zu Neresheim von den Bürgern oder Bürgerskindern des Städtchens, die sich ehlich verheiratheten, ein Mas Festwein. Wer übrigens eine Leibeigene schwächte oder entführte, mußte sich mit dem Leibherrn wegen des Bedemunds abfinden.

In Ungarn hab ich gesehen, kommen die Brautleute am Hochzeittag in den Schloßhof, wo sie einen Tanz aufführen und dem Leibherrn eine Henne überreichen.

Damit verwandt, aber doch wieder eine unterschiedene Abgabe ist das **Ungenossengeld**, der **Ungenossenthaler**, der in dem Oetting-Wallersteinschen Grafschaftsantheil noch gewöhnlich und in den Materialien zur Oettingischen Geschichte IItem Band S. 141. erkläret ist.

Diesen mußten diejenige bezahlen, welche eine Ungenossin d. i. eine Leibeigene von einem andern Gutsherrn heiratheten. Denn weil die Kinder der Mutter folgten, so mußte es einem Leibherrn sehr zuwider seyn, durch eine solche Heirath auf seinem Gut Leibeigene eines fremden Herrn aufzuerziehen.

Daher ermahnet das Merzenbüchlein des Oettingischen Markt Offingens: Ob das wäre, daß der Zinsmeister säß vor seinem Bett, und einen Schuh abzogen hätt, kommt ihm dann Bottschaft, daß einer sein **Ungenossen** nemen wolt zur Ehe, so sol Ihm der Zinßmeister soviel Weil nit nemen, daß er den Schuh wieder anzüg, so soll er das zu stund wenden, ist aber, das er das nit wenden mag, so soll ihm die Ungenossig bessern mit 60 Pfennig.

Die alte Bissingische Vogtordnung der Herren von Bemmelberg enthält: Wellichs sich an einen, so nit der Herrschaft und Unser ist, verheirat, gibt ein Saltzscheiben, oder dafür 1 Gulden als **Ungenosser.**

A. 1399.

A. 1399. nahm der Abt zu Reichenau den Grafen Hans Truchseß von Waldecken zum Schirmer an, weil dem Gotteshaus viel und lange Zeit immer größerer Nachtheil dadurch zugegangen von den Gottshausleuten, die demselben billig und von rechtswegen zugehören und zugehört haben, und die sich mit der Ungenossenschaft verändert, verweibt und vermannet haben, wodurch dem Gotteshaus seine Leute abgebrochen und abgegangen sind wider Glimpf und Recht. Demnach soll der Graf diejenige, die schon abgefahren, oder künftig abfahren mögten, anhalten um die Ungenossenschaft sich vorher zu bessern.

Dahin zielt denn wohl auch die Frau Aebtißin zu Maria Mödingen, von der ich einst folgende Resolution vom 6ten Decemb. 1661. in Acten gelesen: "Der „Sohn kann sich wohl abkaufen, aber die Töchter laß „ich nit abkaufen; sondern wann sie mannbar und ehe „sie sich verheirathen, sollen sie ihre Schuldig„keit beim Gotteshaus ablegen."

Noch will ich von der Henne, die ein vorzügliches Zeichen der Leibeigenschaft ist, Gelegenheit nehmen, hier von den Hühnerlieferungen überhaupt etwas anzuführen, über welche Deinlein eine eigene Dissertation de praestationibus Gallinarum, Altd. 1731. 1741. geschrieben.

Bei jedem Leibeigenen wird man wohl eine Henne als Symbol antreffen. Hingegen umgekehrt zeigt nicht jede Henne eine Leibeigenschaft an, sondern ist nur das bildliche Bekentnis irgend einer Befugnis desjenigen, dem man solches reicht.

In der Naturgeschichte der Juristischen Hühner sind die bekanntesten Arten folgende:

1) Bubenhühner, anzutreffen in der Brandenburgischen Landshauptmannschaft Hof, im

Sprengel des Amts Schwarzenbach und Bernstein, und zuerst beschrieben in Herrn Regierungs-Rath und geheimen Archivar Spieß archiv. Nebenarbeiten I. 53. Sie sind eine Spielart der Leibhühner und müßen von der Leibeigenen Buben oder Söhnen, die 12 Jahr alt sind, geliefert, oder vielmehr 12 Xr. jährlich dafür entrichtet werden.

2) **Fastnachtshühner**, gehören grösstentheils zum Geschlecht der Leibhühner und haben ihren Namen von dem Termin ihrer Lieferung.

3) **Gowhühner**, wurden dem Vogt oder Grafen, zum Bekentnis, daß man in seinen Gau gehöre, geliefert. Heut zu Tag eine sehr seltene Art.

4) **Halshühner**, werden von den Probstingsleuten, von den Halseignen im Hildesheimischen und sonst auch bei Sterbfällen gegeben.

5) **Haupthühner**, vermuthlich auch eine Art Leibhühner.

6) **Heerdhühner**, die von jedem Haus oder Heerd zu Bekentnis der Gerichtsherrschaft oder auch der Hörigkeit gegeben wurden.

7) **Herbsthühner**, im Herbst fällig.

8) **Hurtenhühner**, die nemlichen mit den Heerdhühnern; von Hurde, ein Zaun, eine Inwände.

9) **Gatterhühner**, die schon aufs Gatter fliegen können; das sollen eigentlich bei der Lieferung alle Hühner seyn.

10) **Holzhühner**, für die Erlaubnis Holz zu brocken und im Wald zu grasen.

11) **Laubhühner**, für die Erlaubnis, Laub und Streu zu sammeln. (s. Spieß a. a. O.)

12) **Leib-**

12) **Leibhühner**, ein zahlreiches Geschlecht. Fliegt nicht über die Mauer. Ein fremder Hahn muß sich hüten, sie zu tretten.

13) **Lothühner**, werden genannt in einem Vergleich zwischen Braunschweig und Hessen von 1538. Ich halte sie von dem **Loding** für eine Art Vogthühner.

14) **Pfingsthühner**, Pfingsten fällig.

15) **Rauchhühner**, die von jedem Rauchfang, d. i. Haus geliefert werden. Pulli areales; also nicht geräucherte Hühner, wie einige sehr lächerlich dafür hielten. In einem Urtheil des Razeburger Synods bei v. Westphalen II. 2059. werden die Rauchhühner auch als eine Zehndschuldigkeit angesprochen.

16) **Sommerhühner**, im Sommer fällig.

17) **Vergehühner**, vermuthlich soviel als Bekentnishühner, von **vergehen** — bekennen. Sind im Hildesheimischen anzutreffen.

18) **Vogthühner**, zum Bekentnis der Gerichts- oder Vogtherrschaft.

19) **Weidhühner**, für die Erlaubnis der Weide.

20) **Zinßhühner**.

Am Ende dieser Periode will ich alles bisher gesagte abermals in einem kurzen Abriß darstellen. Man findet nemlich während diesem Zeitraum ausser den

Cavalkaden

Stellung der Serjanten

und ungemessenen Kriegscontributionen derjenigen, die sich noch nicht in die fast allgemeine Lehensverbindung begeben, in jener herrschenden Lehensverbindung selbst wiederum:

A. **Staatsauflagen**, die dem König als Haupt und erstem Glied der Lehenskette oder seinen Repräsentanten entrichtet wurden; und zwar

I. ordentliche Auflagen

a. der Vasallen

α. aller Vasallen ohne Unterschied

1. persönlicher Kriegsdienst

β. der Geistlichen insonderheit

1. Stellung des Heerwagens.

b. der Unterthanen

1. die alten Heerbannsabgaben, namentlich die Königspfennige.

2. die Landfolge, oder die Banndienste.

II. außerordentliche Auflagen.

a. der Vasallen

α. der Geistlichen

1. freiwillige Geschenke, Subsidien, Supplemente, Königssteuern, Kopfgeld, Hundesteuern

β. der Weltlichen

1. Adjutoria, Hilfssteuern, Adaerationes, Adoha, und aus diesen

2. die Beden.

b. der Unterthanen

1. die Grafenbede

2. die Sendkosten

3. die Nachtselden

4. das Fodrum und Futtergeld.

B. **Grundauflagen.**

1. eine nachgeahmte beständige Bede an Getreid, sonstigen Naturalien oder Geld.

2. die Zehnden, jezt nur mehr in der Eigenschaft von GutsRenten.

3. die Leibespflichten

a. Leibzins

b. gemes-

b. gemessene Frohndienste
c. Todfall und Budtheil.
d. Hagestolzen und Wildfangrecht.
e. Bedemund.
f. Ungenossengeld.
g. die Hühnerlieferungen.

Dritte Periode
Söldners Miliz.

Ich setze den Anfang der von einzelnen Reichsständten aufgenommenen Söldners Miliz zu Ende des 12ten Jahrhunderts, und beschließe diese Periode mit dem Jahr 1422. wo zum erstenmal sogar ein bezahlter Reichssoldat auftritt.

Daß binnen diesem Zeitraum besoldete Soldaten schon was gewöhnliches waren, mögte mir nicht schwer fallen, mit vielen historischen Beweisen zu belegen. Von König Philipp erzählt Conrad von Ursperg: Weil er kein Geld gehabt, um seinen Soldaten den Sold zu reichen, so habe er seine väterliche Stammgüter in Schwaben an die Baronen und Edelleute versezt und zersplittert.

Heinrich VI. warb A. 1195. 1500 Ritter und eben so viele Serjantes zu einem Zug ins gelobte Land, die auf ein Jahr lang capitulirten und einen förmlichen Soldateneid schwuren. Als Lehnung bekam der Mann 30 Unzen Gold aufs ganze Jahr und frei Brod (*).

A. 1213. machte sich Graf Wilhelm von Holland gegen den König in Engelland anheischig, für 400 Mark

(*) s. Goldast.

Mark jährlicher Subsidien ihm auf Erfordern bis auf 500 Mann in Sold zu geben (*).

Gleicher Weise hatten die Städte beständig ihre **Wepener, — Schützen — Spieße.**

In den Landfrieden, die von K. Friedrich I. an schon sehr häufig werden, heißen diese Söldner die Leute, die dem Land schädlich seyen; daher man sehr auf eine allgemeine Abdankung derselben drang. K. Alberts Landfrieden in Schwaben von 1307. enthält: "Vns „hat auch Grave Ludewig von Otingen, Grave Ulrich „von Helfenstein u. s. w. gelobt und gesworen zu den „Heiligen, daz sie di Lüte von In lazzen, die dem „Land schedlich sind."

Selbst diese Landfrieden aber, welche nicht nur von den Herren, sondern auch den Unterthanen, die darein gehen wollten, beschworen werden mußten, trugen den Keim einer besoldeten Miliz in sich, indem die Landfriedbrecher auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt werden sollten.

Zu Bestreitung dieser besondern Friedenskosten ist sogar eine ganz eigene Auflage entstanden. In einer Urkunde Marggrafs Otto und Konrad zu Brandenburg vom Jahr 1290. kommt vor: Precaria sive consagittatio Domini nostri Regis, QUAE AD PACEM DEPUTATA EST, d. i. zu K. Rudolph Landfrieden von 1287. (**) Im Oettingischen ist der **Friedschatz** noch gewöhnlich (***) und so oft ein Hof oder ganzes Dorf dem Kaiserlichen Landfrieden einverleibt werden wollte, mußte es darum mit den Grafen übereinkommen und erhielt

(*) Origines Guelphicae.

(**) Gercken II. 1.

(***) s. Materialien zur Oettingischen ältern und neuern Geschichte. Wallerstein 1771 - 1775. 5 Bände, 8. von dem verstorbenen Hofrath Lang.

erhielt dann eine Urkunde dagegen, wovon ich ein Formular von 1388. Freytags nach Egydi aufgefunden, welches dahin lautet: Die Grafen Ludwig und Friedrich hätten das Dorf (hier steht im Formular der Raum leer) und die Leut gemeiniglich daselbsten in ihren Schirm 20 Jahr lang gleich andern Dörfern und Leuten, die in ihrer Herrschaft gelegen seyen und ihnen Friedschatz geben, empfangen. Darum solle auch benanntes Dorf 20 Jahr lang jährlich geben und bezahlen auf St. Michelstag 20 Pfund Heller.

Ja man mußte an manchen Orten, gleichsam wie in eine Assekuranz, seine Häuser und einzelne Aecker in den Landfrieden legen lassen, wovon noch heut zu Tag die Zuschreibgelder bei den Aemtern im Gebrauch verblieben, wie ich im Folgenden deutlich zeigen werde.

Jezt aber liegt mir ob, zu beweisen, daß diese neue Mode, besoldete Haustruppen anzuwerben, in der bisher hauptsächlich auf den Beden beruhenden Steuerverfassung eine wesentliche Veränderung hervorgebracht habe und worin dieselbe bestanden. Zuvor soll mir jedoch erlaubt seyn, ganz kurz noch von einigen Abgaben zu reden, die als jüngere Töchter des Lehenwesens erst in dieser Periode gebohren oder wenigstens reif geworden sind; worunter ich **Fräuleinsteuer**, **Handlohn** und **Weisat** verstehe.

Sobald einmal die Lehensbesitzer nicht nur die Erblichkeit ihrer Güter gesichert, sondern sich ihrem Lehenherrn noch durch andere Aemter, durch außerordentliche Aushilfen, ja sogar als Gläubiger verbindlich gemacht hatten; so versäumten sie nicht, dagegen ihren Dienst sich möglichst zu erleichtern. Einen kurzen Ritt zu Schimpf und Ernst, das ließ man sich noch wohl gefallen, aber Himmel wie dehnte man sich, wenn es eine längere Reise oder gar einen Zug über die Berge galt.

Die nemlichen Umstände, die die Verwechslung des Bannalisten mit dem Lehensoldaten veranlaßten, waren izt, gleichsam wie nach einem vollendeten Kreislauf wieder da, und ließen das Bedürfnis fühlen, einen Miethsoldaten, als eine noch beweglichere Figur an die Stelle des Lehenmanns zu setzen.

Indeßen war das Band des Lehenwesens viel zu sehr in die ganze Reichsverfassung verwebt, als daß man es so schnell hätte lösen können. Vielmehr suchte man auch alle andere Nebendinge an dasselbe anzuknüpfen und so wie die Sonne, ob sie gleich dem Untergange nahe ist, mit ihrem Abendstral noch alle Hügel überfärbt, so erschien fast jedes gesellschaftliche Verhältnis in dem Anstrich einer Lehenfarbe. Haben wir in voriger Periode aus Adjutorien Beden, aus Lehendiensten Frohnen und aus Vasallen mit verjüngertem Maas hörige Ungenossen abbilden sehen; so können wir auch in diesem Zeitraum durch die nemlichen Hände aus Prinzeßinsteuern eine Fräuleinsteuer, aus Lehenwaare und Relevien ein Handlohn und aus ritterlichen Oblationen die Weisat nachgeformt erblicken.

die Fräuleinsteuer.

G. H. *Hinüber* diss. de jure statuum imperii dotis subsidia filiarum illustrium a subditis exigendi, per observantiam stabilito. Gott. 1756. —

A. L. *Seip* de libertate statuum provincialium circa dotationem filiarum illustrium potissimum apanagiatarum. Gott. 1747.

Ahasv. *Fritsch* de dotatione filiae principis et in specie de collectis maritagii, vulgo Fräuleinsteuer. Gera 1671. und in seinen Opusc. miscell. P. I. n. 3. p. 54. (ist ein Gegner der Fräuleinsteuer.)

J. J. Mosers Familienstaatsrecht 2. Theil S. 279.

Cra-

Cramers Nebenstunden 41. Th. S. 109.
Struben rechtliche Bedenken 4. Theil 138.
Bed.

Die teutschen Stände haben entweder um eine Beihülfe zu Ausstattung ihrer Töchter bei vorkommenden Gelegenheiten bittweise nachgesucht, oder sie haben sich solche bei ihren Unterthanen ausdrüklich bedungen. In diesem Fall wurde zugleich das Maas derselben festgesezt. So enthält eine bei **Struben** (Nebenst. II. 409.) angeführte Urkunde von 1285. die Bestimmung, daß von jedem Mansus 4 Schillinge gegeben werden sollen.

Oft hatten nur die Töchter regierender Herren, manchmal auch die Schwestern, oft gar nur die älteste Tochter eine Fräuleinsteuer zu hoffen.

Noch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts führte die Fleckensteinische Dynastenfamilie im Elsaß einen schweren Prozeß vor dem Oettingischen Lehenhof mit ihren Unterthanen, die sich der Fräuleinsteuer weigerten, wogegen die Herrschaft die allgemeine Observanz in Schwaben und am Rhein durch eine Menge Beispiele aus den Hanauischen, Sponheimischen und andern Häusern anführte.

Die Fräuleinsteuern waren also niemal eine allgemeine Schuldigkeit der Unterthanen. Sie sind aus den Lehengrundsätzen entstanden aber keine nothwendige Folge derselben und wo sie schon in ältern Zeiten existirt, beruhen sie blos auf ausdrüklichen Verträgen oder der Observanz.

Von den **Fräuleinsteuern** der Edelmannsbauern befindet sich eine Abhandlung in **Hagemanns** und **Günthers** Archiv der practischen Rechtsgelehrsamkeit 5ten Theil.

Dahin gehört auch das an einigen Orten gewöhnliche **Braurvieh**, welches eine Abgabe an Kälbern, Lämmern, Hühnern, Gänsen oder anderm Vieh, auch wohl an Haber, Eiern oder dergleichen ist, die bei Verheirathung adelicher Kinder von den Bauern in den Edelhof geliefert werden muß.

das Handlohn.

Beck Abh. von der Nachsteuer und Handlohn; mit Langens Anmerkungen. Bayreuth 1781. 4.

Schröter de origine Laudemiorum apud Germanos. Erf. 1744.

Wie mit der Erblichkeit der grösern Lehen auch die Entrichtung einer **Lehenware** oder **Laudemiums** aufgekommen, um dagegen dem Lehenherrn einige Vergütung zu gewähren, läßt sich leicht begreifen; nachdem schon vorher bei Uebernahme der Lehen das **Relevium** gewöhnlich war.

Laudare heißt in der alten Urkundensprache etwas erlauben, und folglich laudemium die Abgabe für diese Erlaubniß, die auch unter dem Namen **Lause** vorkommt, daher man das Wort von **Los**, Lot oder Lod ableitet, wie denn noch in England der Ausdruk Scot and Lot, in Frankreich Lods et rentes, in der Schweiz **Lod** und in einigen teutschen Städten **Losung** übrig ist. Selbst das Wort **Leiden** scheint damit verwandt und bezeichnete im Mittelalter hauptsächlich die Schuldigkeit, eine Auflage mit zu tragen.

Lehenware bedeutet die Gewähr des Lehens, d. i. die Investitur.

Indem nun die Lehenbesitzer diese Schuldigkeit nachahmend auch auf ihre Zins- und Pachtbauern übergetragen, so ist dadurch das Handlohn entstanden, welches der Regel nach in gerader absteigender Linie

und bei Veränderungen der gebietenden Hand nicht bezahlt wird.

Von der Beschaffenheit der Lehenware zu seiner Zeit, nemlich A. 1539. urtheilt der bekannte Georg Spalatinus in seinen Bedenken über die Frohnen also: Etliche Lehenherren trieben sie izt so hoch, daß man darüber im Himmel klage; dann es sey je zu viel, wie hoch man sie nun treibe, daß viel Wittwen und Waisen erblos werden müßen.

Die mannichfaltigen Namen dieser Abgabe sind:

Accapitum, Accaptamentum, in alten Urkunden.

Anleit, von anleiten, in Besitz setzen, im Baierischen.

Aus- und Einfarth, im Osnabrückischen.

Auffarth.

Anfallgeld } in Bayern.
Anstand }

Beweisung.

Ehrschatz.

Treuer de significatu honorum bei Zepernik Sammlung 2ten Theil, S. 377.

"An welchen Briefen Ehrschatz steht„, heißt es in dem alten Strasburger Artickelbuch, "da soll man „Ehrschatz geben, wo aber Ehrschatz nit an Briefen „steht, da soll man auch keinen Ehrschatz geben."

Empfängnißgeld.

Erbkauf, im Schleswigschen.

Fallgeld.

Festegeld, in einer alten Schleßwigschen Urkunde.

Gelöbnißgelder, in Nordhausen.

Gewinn, Handgewinn, Leibgewinn, Vorgewinn, im Stift Eßen.

Handlohn, in Schwaben und Franken. Die Henne trägt es gewöhnlich auf dem Schwanz. Hand-

roßlohn

roßlohn muß derjenige alle 5. 7. oder 10. Jahre an einigen Orten von demjenigen Zugut geben, das er neben dem seinigen noch besitzen will.

Innfarth.

Knechtrecht.

Lehenschatz, zu Torgau 4 Pfennige von jedem Schock.

Lehengeld.

Leikauf.

Mahlpfennig.

Miethgeld.

Nagelgeld, bei den Ravensbergischen Leibeigenen, wenn sie auf ein neues Erbe oder Kote tretten, um sich einen willigen Gutsherrn zu machen.

Ummesat, Umsatz, im Hildesheimischen; ist jedoch auf den Braunschweigischen Probstingsgütern nur eine Gerichtsgebühr.

Urlaubschilling.

Vorgeld.

Vorheuer, Vorhure — in Hessen.

Weinkauf, Herrnweinkauf, Weinpfennig, Leikauf, bei den Braunschweigischen Maiergütern und sonst in Niedersachsen. Ist entweder ein nasser Weinkauf, wenn man wirklich ein bestimmtes Maas Wein, oder ein trokener, wenn man dafür ein Geld geben muß. Wird im Braunschweigischen bei jeder Veränderung von beiden Seiten, nemlich des Herrn oder des Maiers, jedoch nicht höher als 1 Thaler von der Hufe bezahlet, deren ein mittelmäßiger Hof nicht mehr als etliche hält.

Von allem diesem ist jedoch wieder unterschieden die

Wegloße, in Schwaben, welche nicht der neu antrettende Besitzer, sondern der versterbende oder abgehende Erbzinsmann bezahlt, und in einer ungleich geringern Summe als das Handlohn besteht.

Der

Der **Theilschilling**, der noch eine Nebenabgabe für die gerichtlich besorgte Erbtheilung ist und z. E. im Schönbornischen für jeden Erben, außer demjenigen, der das Gut selbst behält und davon frei bleibt, 12 Gr. beträgt. In dem Lehenbrief eines Herrn von Posnikau von 1611. heißt es: Item die Leute dieses Dorfs geben Lehengeld und geben auch den Theilschilling (*).

Nicht minder findet man mit der Entrichtung des Handlohns oft mancherlei bestimmte Einschreibgelder verbunden; z. E. das **Schillingleben** und **Auflassgeld** — das **Empfahrecht** in den Waldgütern des Dreieichs, welches in 1 Gulden an Geld und 16 Schilling nebst 8 Zippenwecken zum Verzehren besteht — das Haftgeld nach Würtembergischem Landrecht — das Schreibgeld im Oesterreichischen;

die Weisat.

Spieß Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik S. 37.

Schon in den ersten Zeiten des Lehenwesens machten die Vasallen ihren Lehenherren Geschenke mit ganz dünnen Broden, die man **Oblaten, Obleien** hieß (**).

Davon mögen denn wohl auch die **Weisaten** herkommen, worunter man gewisse gemeiniglich aus Victualien bestehende Geschenke, Gaben und Opfer verstanden, welche die Güterbesitzer ihren Lehenherren an Festtägen zu machen pflegten.

Das Wort kommt her von Weisen, Praesentare, einem etwas anbieten.

Gewöhnlich gab man sie zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten.

Die unterschiedenen Namen dieser Gabe sind:

Hochzeit, von dem Fest, oder der hohen Zeit, an der man sie überreichte.

Wei-

(*) s. Haltaus.
(**) s. *Würdtwein* Nova Subsidia Dipl. I. n. 236.

Weisung, meistens in Sächsischen Urkunden.
Weisheit, in den neuern Urkunden.
Beweisung, *Visitatio*, *Praesentatio pro Weisat*, *Xenium*, *Ministratio pro Weisat*, *Servitium pro Weisat*.

Noch steh ich aber an, wohin ich das **Wißkorn** und das **Wißgelt** rechnen soll, das die Urkunden von **Weisat** deutlich unterscheiden, und das ich auch nach dem Zusammenhang nicht füglich für **weißes** Korn oder **weißes** Geld erklären kann, ob gleich sonst der Unterschied des **weißen** und **schwarzen** Gelds nicht ungewöhnlich ist. Allein die mir vorgekommene Urkunden besagen, nicht daß ein weißes Korn oder ein weißes Geld, sondern dies oder jenes **zu** Weißkorn, oder **zu** Wißgelt, gleichwie das übrige **zur** Weisat gegeben werden soll.

So heißt es z. E. in einer Urkunde d. d. vf den nechstvergangenen weißen Sontag zu Latein Invocavit genannt A. 1446: Item der Abt zu Deggingen geit järlicher 4 Malter **Rauchkorn zu Wißkorn**. Item Ulrich Hopf geit 3 ß. **zu Wißgelt**. Item Kunz Kammerstein geit 1 Schilling Heller **zur Weysat**; und in dem Ueter Bissingischen Leibbuch kommt mehrmal vor: geit 4 Pfund Heller **Wißgelts**, 1 Schilling Heller **zu Weisat**.

Eine Abgabe von Wiesen (Pratis) kann darunter schwerlich verstanden werden. Denn eine Kornlieferung von einer Wiese wäre etwas ziemlich läppisches. Da in der alten Urkundensprache **weisen** soviel als etwas bezahlen, entrichten ist, so mag wohl **Weißkorn** und **Weißgelt** auf keinen Fall was anders, als überhaupt eine Gülte seyn, und da insonderheit **Wieser** auch einen Vogt bedeutet, so halte ich jene Worte gleichbedeutend mit Vogtkorn und Vogtgeld.

Die

Die neue Erfindung, sich geworbene Soldaten zu halten, mußte eine nothwendige Veränderung des Steuerwesens hervorbringen. Hat man doch in weit spätern Zeiten von mancher Stadtmauer eine fremde Compagnie nur vorbei marschiren sehen, als man sich in der traurigen Nothwendigkeit sah, den geliebten Mitbürgern bei diesen bedenklichen Conjuncturen die Contributionen zu erhöhen, von was hätten damals jene Haufen angeworben, bewafnet, unterhalten und belohnt und den kleinern Ständen die Subsidien gereicht werden sollen? Die beständigen Beden waren nur nach den bisher bekannten Bedürfnißen zugeschnitten. Dieses aber war eine ganz neue Last; und wenn gleich manche Herren sich mit ihren eigenen Domänen angriefen, so waren sie, wie der teutsche König Philipp (*), damit bald fertig und die Noth einer neuen Hilfsquelle weit dringender. Auf was also in andern Jahrhunderten der wizigste Kammerlakai oder Kammerdirector des winzigsten Selbstherrschers nothwendig verfallen müßen, das wußte auch schon damals die roheste Dumheit einer barbarischen Vorwelt zu benuzen — **eine neue Steuer.**

Hierinn liegt der Ursprung der von der Bede verschiedenen **Steuer, Schazsteuer.**

Man hat es wohl bisher nicht so genau genommen, wenn man behauptet, König Philipp der Schöne in Frankreich sey der erste gewesen, der zu Anfang des 14ten Jahrhunderts von seinen Vasallen und Städten eine außerordentliche Steuer, und zwar zum allgemeinen Mißvergnügen 20 Prozent aller Revenüen beigetrieben, oder wenn man den Ursprung der Steuern noch weiter hinaus bis auf Karl VII. rükt, der zuerst eine

(*) ja dieser König Philipp hat gleichwohl auch Steuern ausgeschrieben.

eine Taille von 18000 Franken auf das Land gelegt haben soll. Dies zu widerlegen, darf man nur anführen, daß schon König Ludwig der Jüngere A. 1167. 5 Prozent aller Revenüen als Steuer eingefordert, welches mit der von mir weit früher angegebenen Epoche übereinstimmend ist.

Doch es sey hier allein von Teutschland die Rede. Dem Namen nach, jedoch als Bezeichnung einer ganz andern Sache findet sich das Wort Steuer schon in den Kapitularien unter der Benennung **Trasture, Strassensteuer**, welches einen Zoll bezeichnet.

In einer Fuldischen Urkunde Ludwigs III. vom Jahr 879. (bei *Schöttgen* Diplomatar. I. 15.) kommt das Wort *Steura* ebenfalls vor; kann aber nichts anders als die schon erklärte Heer- oder Königssteuer bedeuten.

A. 993. bestättigt Otto III. Pipins, Karlmanns und Karls Gnadenbriefe des Wirzburger Bisthums, vermöge deren demselben eingeräumt wird: Omnis decima Tributi, quae annuatim de Partibus Orientalium Francorum vel de Sclavis, quam vulgari Lingua Stiora vel *Ostertuofa* vocamus, ad fiscum Domini per omnes pagos illius et comitatus de qualicunque re persoluta erat (*). Nach der eigenen Erklärung der Urkunde war mithin dieses ebenfalls keine teutsche Steuer, sondern ein Königlicher Tribut des überwundenen Slavi-

(*) de *Ludolff* Symphorema Consultat. II. p. 514.
Nach Eccard de Rebus Franciae orientalis waren Osterstophen auch solche Geschenke, die man denen zum Maigericht herbeikommenden Königen verehren mußte. Er hält das Wort für gleich mit Stuapha, Stübchen, d. i. einem Becher und übersezt es pro Tributo Paschale. Als ganz das nemliche mit der Weisat kommt es vor in dem Lorscher Urkundenbuch: de Osterstuapha denarios IV. — ad Osterstopha *frisk* I. *ovinam* — *Stopharius* qui censum Regi solverit.

Slavischen Osterlands, läßt uns aber doch schon bemerken, wie die Idee der Steuer den teutschen Gränzen näher rükt und erklärt uns, warum man nicht die Beden auch Steuern geheißen, weil dieses nur bei überwundenen Völkern und Sklaven gebrauchte Wort dem freien Teutschen höchst gehäßig war.

Die frühesten Spuren einer wirklichen Steuer in Teutschland mögten wohl diese seyn:

A. 1127. verspricht Graf Wilhelm von Flandern der Stadt Flandern, **keinen Schoß, keine Tallie,** keine Geldbede von ihr zu verlangen.

In dem Freiheitsbrief des Stifts Stablo vom Jahr 1137. wird allen verbotten, vom Stift *Inciſuras*, d. i. Tallien zu nehmen.

Die Bamberger Chronik bei *Ludewig* Scriptor. Bamb. p. 142. erzählt von Bischof Thimo, daß er A. 1197. in seinem Land **am ersten** einen **Tribut** genommen.

A. 1221. befreit Friedrich der II. die Besitzungen des teutschen Ordens von aller Abgabe, Steuer und Diensten (data, COLLECTA seu exactione, et angaria).

A. 1239. verspricht K. Friedrich der II. der Stadt Nürnberg, so oft er von ihnen **eine Steuer** verlange, solches nicht von den einzelnen Bürgern, sondern überhaupt, nach jedes Vermögen, anzunehmen.

Im nemlichen Jahr befreit Erzbischof Sifrid von Mainz die Kirche zu Aschaffenburg von allen **Tallien und Collecten.**

Indessen kommt diese Steuer unter folgenden gleichbedeutenden Worten für:

1) **Steuer, Schatzsteuer**, im Gegensatz der gewöhnlichen Steuer. A. 1267. wollte der Raugraf von Dassel die von Einbek **beschatzen.** Sehr

 spät,

spät, nemlich erst A. 1408. wurde die Schatzsteuer in der Grafschaft Katzenelnbogen eingeführt, wo Graf Johann seinen Unterthanen zum erstenmal den 10ten Pfennig von allem ihrem Vermögen zur Schatzung auferlegt und diese Auflage A. 1426. wiederhohlt. In dem Erbvergleich mit der Landschaft Schleswig und Holstein v. 1460. verspricht der König von Dänemark, ohne vorherige Berathung mit der Landschaft keine **Schatzung** zu thun; und in dem Verkaufsbrief der Oesterreichischen Vorlande an Baiern vom Jahr 1487. behält sich K. Sigismund vor: bey denselben Inwonern je zu Zeiten **einige Schatzsteuer zu erbitten und zu nehmen.**

2) **Tallie,**

erhielt ihren Namen von den Taleis oder Kerbhölzern, worauf man den Bauern ihre Steuerlieferungen bei Amt einschnitt, daher sind die *Incisurae*, Einschnitte, das nemliche, wovon schon eine angeführte Stabloer Urkunde von 1137. spricht. In Französischen Urkunden kommt sie bereits A. 1094. vor. In Teutschland befreit A. 1219. Erzbischof Sifrid die Aschaffenburger Kirche von der Tallie. A. 1298. eximirt Herzog Heinrich von Meklenburg die Villa Vehrdorf von der **Tallie**, und A. 1356. Herzog Ernst die Braunschweiger Geistlichkeit. A. 1428. verordnete Graf Albert von Holstein, daß bei der **Umlage** der **Tallie** oder gemeinen Bede auf die einzelnen Bauern, Bischof und Vogt zugegen seyn solle.

3) **Collecte,**

Ursprünglich bedeutet dieses Wort eine Collecte nach heutigem Begriff, d. i. ein **Allmosen** (*). So wurde

(*) Unter denen in den Capitularien Addit. cap. III. L. V. c. 201. u. f. w. verbottenen *Collectis*, quae Theudisca

wurde von K. Philipp A. 1207. zu Unterstützung der armen Christen in Palästina mit Bewilligung aller Reichsstände eine *Collecta Elemosynarum* auf 5 Jahre nach einander also ausgeschrieben, daß Standspersonen nach Belieben, sonst aber der Pflug 6 Pfennige und ein bürgerliches Haus 2 Pfennige geben, der Bischoff solche einsammeln, und jeder Fürst, Graf oder edle Herr sie in seiner Jurisdiction befehlen solle (*).

Bald wurde aber daraus ein **Staatsalmosen** (**) und 1345. überläßt Herzog Magnus und Ernst zu Braunschweig der Stadt Braunschweig die Vogtei und Gerichte dergestalt, daß ihm die Einwohner gewärtig seyn sollen mit der *Collecta*, quae vulgo Schott dicitur, seu contributionibus aliis quibuscunque. Noch früher, nemlich A. 1238. verspricht Graf Ludwig zu Dettingen, die Güter des Augspurgischen Domkapitels zu Löpfingen binnen den folgenden 3 Jahren nicht mehr mit einiger Exaction zu beschweren, sondern sich an dem blosen Vogtrecht zu begnügen; nach Umflus der 3 Jahre aber möge er jährlich einmal die Steuer, COLLECTA **insgemein genannt**, mit und neben des Probsts Schafner, nach der armen Leut Gelegenheit und Vermögen einsammeln, also daß der

halbe

disca lingua Herisciuph appellentur, sind Zusammenrottungen in Compagnien oder **Heerzöpfe**, die lateinisch Collectae hießen, zu verstehen.

(*) *Martenne* Thesaurus Anecdotor. I. p. 805.

(*) in diesem Gesichtspunct ist auch die Nürnbergische Losung betrachtet in der vollständigen Darstellung der Rechte des größern bürgerlichen Raths zu Nürnberg.

A. 1530. wurde durch den Reichsabschied den Ständen erlaubt, von ihren Unterthanen zum Türkenzug sich eine Hilf und Steuer zu erbitten, aber nicht als Schuldigkeit, sondern als ein christliches und gutes Werk.

halbe Theil dem Kapitel, der andere halbe Theil aber dem Grafen werde.

4) Schoß,

davon, so wie von der Losung, wird bei der Städteverfaßung noch mehr zu reden seyn. Die Stadt Speier gab schon 1182. Bann- und Schoßpfennige. A. 1423. schenkte Marggraf Friedrich der Stadt Stendal 6 Stücke Gelds, doch mit Behältnis, wenn man ein gemein Schoß und Landbede nimmt, so sollen die obgeschriebene Gut auch schoßen und mitleiden. A. 1355. mußten die Bürger in Tangermünde den Losungsschilling als Schoß zusammenlegen. Ein Eidschoß war im XV. Jahrh. zu Braunschweig, Halle, Zeiz, Nordhausen, Görliz u. a. O. gewöhnlich. A. 1454. bestättigt Herzog Wilhelm der Stadt Weißenfels den Stadtschoß, behält sich aber bevor den Landschoß. Der Dingschoß, von dingen, bedingen, der z. E. in einer Urkunde der Stadt Braunschweig von 1599. vorkommt, scheint eine besonders verabredete Abgabe der Beisassen oder Schutzverwandten gewesen zu seyn. Hufen: und Giebelschoß war im XVI. Jahrh. in der Churmark.

5) Viehsteuer,

A. 1310. nahmen die Grafen von Oettingen eine Viehsteuer in allem ihrem Gebieth; und 1337. versprachen sie ihrem Kammerknecht Chunrad von Zipplingen, im Fall sie eine Viehsteuer, oder große Landsteuer, nehmen würden, ihn derselben Steuer zu überheben. Das nemliche ist denn auch die Klauensteuer, welche die Reußische Landschaft A. 1485. von jedem Pferd, Ochsen, Kuh, Kalb, und Mastschwein, mit 2 Groschen und 1 Viertel Haber, was jedoch unter 3 Jahr alt ist nur

mit

mit 1 Groschen und ½ Viertel Haber, für ein Mährschwein und Schaaf aber ½ Groschen und 1 Mäschen Haber bezahlt.

Im Holsteinischen war im 13ten Jahrhundert ein **Schweinschatz**, desgleichen ein **Kuhschatz**, eine **Kuhbede**, **Kuhnahme** umgelegt. Das nemliche kommt vor im Braunschweigischen im XV. Jahrhundert. Im 14ten Jahrhundert waren in Pommern die **Kühpfennige** und im 15ten in Sachsen die **Kuhzinße**. Seit 1373. bezahlten die Salzwedler die **Viehpfennige** zur Erstattung der Burgfriedkosten, nemlich von 1 Kuhe 4 Pfennige, 1 Pferd 6 Pfennige, 1 Schaaf 1 Pfennig.

A. 1524. war das **Klauengeld** das hauptsächlichste, was die unruhigen Bauern der Reichsstadt Rothenburg abgeschaft wissen wollten; und noch A. 1540. wurde im Fürstenthum Brandenburg eine **Klauensteuer** eingezogen.

6) **Eidsteuer**,
wegen der besonders von den Bürgern in Städten verlangten eidlichen Angabe ihres Vermögens. A. 1462. gaben die Bürger zu Wien 3 Pfennig von jedem Pfund Vermögens Eidsteuer.

7) **Landwehr**,
A. 1259. behält sich der Graf von Holstein bevor, die Auflage des Gravenschatzes, der Burgwehre und **Landwehre**, die er sich bei allen Güterveräußerungen auszubedingen pflege; und in einer gleichfallsigen Holsteinischen Urkunde v. 1349. werden ausgenommen: Exactiones et petitiones et servitia in Villis et terminis, quibus communis terra *Terrae Domino* obligatur (*) i. e. **Landwehr**.

8) **Land-**

(*) de *Westphalen* Monum.

8) **Landbede**,
Heißt auch in den Urkunden Groschenschoß, Groschenschatz der Landbede. A. 1472. stellte Marggraf Albert der Stadt Salzwedel frei, was sie lieber geben wolle, Ungeld oder Landbede.

Eine Landsteuer gaben A. 1462. die Oesterreichischen Stände von ihren Weingärten und Gütern, und zwar von 100 Fl. Hauptgut 5 Fl.

9) **Oberbede**, zum Unterschied der ordentlichen, welche die Unterbede hieß (*).

10) **Nothbede**, Precaria inconsueta, gemeine d. i. allgemeine Bede, Petitio Generalis. Weil denn im damaligen schlechten Latein Vis keine Gewalt, sondern eine Noth andeutete, so heißen auch die im Kanzleistil mittlerer Zeit häufig erwähnte Petitiones violentae nicht gewaltsam erpreßte Beden, sondern Nothbeden. Denn sonst wär es sehr poßierlich, wenn sich z. E. in vielen Urkunden der Landesherr vorbehalten, alle 3 Jahr eine *Exactionem violentam* einzufordern. Auf die nemliche Art muß auch das Wort **gewaltige Anleihen** verstanden werden, welches im Oesterreichischen eine zur Zeit der dringenden Noth ohne Umfrage aufgelegte Kriegssteuer bezeichnet.

11) **Bannbede**, wurde A. 1368. von dem Bischof zu Strasburg in seinen Gebieten, Städten und Dörfern umgelegt und auch von den Strasburger Bürgern von ihren ausserhalb der Stadtmarkung gelegenen Gütern prätendirt, die aber dagegen schon A. 1205. einen Freiheitsbrief von König Philipp hatten.

12) **Gewerff**, von zusammenschießen, zusammenwerffen, lateinisch Conjectus, ein am gewöhnlichsten bei Städten gebrauchter Ausdruk (**).

Daher

(*) s. Haltaus.
(**) s. Haltaus.

Daher wird wohl auch der **Wurfzinß** erklärt werden. 1401. gab Zwickau Geschoß und **Wurfzinß**. A. 1281. löste Freiberg einen Wurfzins ab mit 50 Mark Silber.

13) **Bern**, Bar, Baer, von baren, upbören, d. i. erheben.

In einer Urkunde K. Johanns von Böhmen von 1301. heißt es de *Collectis generalibus*, quae BERNAE vulgariter vocantur; imgleichen in einer Urkunde Karls IV. von 1360: *collectio Bernarum* seu contributionum. Subsidium seu *Bernam* generalem petere nolumus, in dem Leben der Landgrafen von Thüringen A. 1405. Hat man zu dem **Bern** gegeben, heißt es im Freiburger Stadtbuch. Ein gleiches ist die **Bärngabe**; **Bärnkammer** die Steuerkammer und **Bärner**, **Perner**, ein Steuereinnehmer.

14) **Ungelt** (*).

In der Urkundensprache des mittlern Zeitalters heißt ein **Recht**, eine **Pflicht**, ein **Gelt**, ein **Dienst**, eine herkömmliche gewöhnliche Abgabe zu irgend einem Behuf. Z. E. ein Dorfrecht ist ein Zins, den eine Gemeinde für etwas zu entrichten hat, eine Bürgerpflicht eine Bürgerabgabe u. s. w. Mit der vorgesezten Sylbe **Un** bedeutet dies aber eine ungewöhnliche **außerordentliche** Abgabe. Daher kann man sich izt leicht erklären, was unter den häufig vorkommenden **Unrechten**, **Unpflichten**, **Ungelten** zu verstehen ist. Wenn also A. 1264. die Gräfin von Berg auf alle *Exactiones injustas* renuncirt, so meint sie damit keine ungerechte Auflagen, sondern die damaligen saubern Lateiner haben die teutsche Extra-

(*) s. Spieß Aufklärungen S. 88.

Extrasteuer, die **Unrecht** hieß, d. i. eine Abgabe die man nicht von **rechtswegen**, sondern aus gutem Willen oder aus Noth verlangte, ganz wörtlich durch Exactio injusta übersezt; und eben so, weil **Gelt** eine Schuld, ein Debitum bedeutet, so übersezten sie **Ungelt** durch *Indebitum*, welches dem Servitio ex debito oder der **ordentlichen** Bede entgegengesezt wird.

Das **Ungelt** ist schon aus dem ersten Anfang des 13ten Jahrhunderts bekannt und in der That nichts anders als eine Extrasteuer, unterscheidet sich aber von den andern benannten Arten dadurch, daß sie nicht nach einem gewissen Tax vom Vermögen oder vom Vieh, sondern gleichsam als ein Zoll oder Accis von Getreid, Wein, Fleisch und andern Victualien bezahlt wurde.

Daraus folgt, daß wo schon ein **Ungelt** als eine wahre Extrasteuer war, da konnte keine andere außerordentliche Steuer mehr daneben bestehen. A. 1489. verlangte Bischof Johann zu Salzburg von seinen Ständen entweder eine Steuer, **oder** ein **Ungeld**, worauf die meisten Stimmen auf 5 Jahre lang ein Ungelt verwilligten, um dadurch die größte Last auf den armen Mann zu werfen, weil der Reiche nichts zu Markt zu führen brauche, wie der Erzähler in *Pez* Collect. Rer. Austr. II. 439. urtheilt.

In Städten war das **Ungelt** sehr gewöhnlich zur Unterhaltung der Stadtmauern bestimmt; z. E. in Weil, in Pfullendorf. In der Theilungsurkunde Pfalzgraf Rudolf und Ludwigs von 1310. heißt es: Wir haben auch beide das **Ungelt** zu München, **da man die Stadt mit gebauen hat**, abgelassen und geheissen, daß wir das fürbas nit mer einnehmen; wollen aber Wir Herzog Rudolf ein **Ungelt** nehmen, **damit man baue**, das sollen wir dem Lande ohne Schaden nehmen. In dem Oettingischen Städtchen Neresheim

bezog

bezog das Kloster und die Stadt nicht nur einen Theil des Ungelts, sondern auch die halbe Nachsteuer: weil das Kloster und die Stadt die Mauern und Thore erhalten müße.

Dasjenige **Ungelt**, welches den Grafen von Dettingen gegen ihre Ritterschaft A. 1333. vor besetztem Landgericht zuerkannt wurde, war eine blose **Trank-steuer.**

Jedoch ich sehe zum Voraus, daß mir vielleicht eingewendet werden möchte, alle diese Steuern, die ich mit ihren verschiedenen Namen in gegenwärtiger Periode aufgeführt, seyen in der That gar nichts neues, sondern ein und eben dasselbe mit den schon früher bekannten **Beden.** Um also mein System zu behaupten, ist es nöthig, den ganz auffallenden Unterschied zwischen Bede und Steuer, auf welchen auch schon die deutsche Encyklopädie Art. Bede hingedeutet, mit den unwidersprechlichsten Zeugnissen der Urkunden zu belegen:

a) als A. 1264. die Gräfin von Berg auf die *Exactiones injustas* renuncirte, worunter gezeigter massen ausserordentliche Steuern verstanden worden, behält sie sich gleichwohl bevor: alle **Herbstbeden**, es seyen **Pfennigbeden** oder **Kornbeden.**

b) A. 1274. befreit Herr Philipp von Hohenfels einige Güter sowohl a Precariis consuetis, quae *Jarbede* dicuntur, als auch a Precariis inconsuetis, quae vulgariter *Notbede* dicuntur (*).

c) Nachdem in der aus Gercken schon oben angeführten Urkunde d. d. Sandow den 1sten Mai 1281. die Herren Marggrafen zu Brandenburg sich mit ihren Landständen über die **bekanntlich** hergebrachten Beden als einen ewigen Zins und Schuldigkeit verglichen, so werden hierauf die Fälle bestimmt, in welchen

(*) *Gudeni* Cod. dipl. II. p. 193.

welchen den Herrn Marggrafen noch außerdem eine Steuer geliefert werden müße; nemlich wenn die Herren in eine Gefangenschaft gerathen würden, von jeder Hufe 1 Schilling, und wenn dem Land sonst eine ehhafte Noth und Kriegsgefahr bevorstünde, wo nach vorher vernommenem Gutachten der Stände durch 4 vereidete Ausschüße der Ritterschaft das Maas der zu leistenden Hilfe festgesezt werden solle.

d) A. 1318. verkaufte Herzog Otto zu Braunschweig an das teutsche Haus in Göttingen eine ganze Gasse mit Gerichten, Beden und Steuern.

e) in einem Nördlingischen Kaufbrief v. 1344. in Dolps Nördlingischer Reformationsgeschichte heißt es: auch freien wir dasselbe Haus von aller Stuir, Bet, Dienst und Trongsal — daß es keinen Schaden haben soll weder von Stuir, noch von Bet.

f) in einer Urkunde von 1436. wird versichert, daß ein gewisses Gut keine Bede und keine Overbede geben dürfe (*).

g) A. 1448. gab die Stadt Ereglingen an der Tauber gewöhnliche Steuern und Schatzsteuern (*).

h) A. 1462. gelobt Herzog Johann zu Cleve, ausser der alten stehenden Schatzung und Renten die Luddensche Landschaft und dazu gehörige Kirchspiele mit keiner neuen Schatzung zu beschweren, es wäre dann, daß er sich vermählen oder eine Tochter ausstatten würde (**).

i) Nach einem Uebergabsbrief Landgraf Heinrichs von Hessen von 1470: soll Seine Gnade die armen Leute bei gewonlichen Diensten und Beden lassen, und keine Schatzung heischen.

k) gibt

(*) Haltaus.
(**) Georgi Uffenheimische Nebenstunden.
(***) Rövenstrunck.

k) gibt es noch heut zu Tag in der Reichsstadt Schweinfurth ein **Bâtamt** und ein davon wieder ganz unterschiedenes **Steueramt**, und in der Grafschaft Leiningen Westerburg wird jährlich zweimal eine **Schatzung** und zweimal eine **Bede** erhoben (*).

So sorgfältig die **Urkunden** Beden aus der vorigen und Steuern aus der jetzigen Periode unterscheiden, so wesentlich waren sie auch in ihrer Natur und innern Einrichtung von einander getrennt.

Die Beden erhob der **Lehenherr** als ein Adjutorium seiner persönlichen Bedürfniße, die Steuern der **Oberherr**, als eine Landwehr, zum Behuf der allgemeinen Landesvertheidigung.

In der Deklaration der Erzbischöflich-Köllnischen Gerechtsame beurkundet Kaiser Karl IV. A. 1375. daß die Auflage der Steuern von der **Weltlichen Jurisdiction** und **Oberherrlichkeit** dependire (**).

Viele Stände ließen sich sogar zu Erhebung der Steuern Kaiserliche Indulte geben, weil sie das Steuerrecht für ein Regal betrachteten, wie z. E. Nürnberg A. 1464. von Friedrich III; welches bei denen ohnedem wie Zölle gestalteten Ungelten noch häufiger geschah, dergleichen Privilegien Nürnberg von 1313. Baden für die Stadt Pforzheim auf Wein und Korn von 1361. Würzburg vom Jahr 1385. haben, u. a. m.

Wenn zwei Herren sich über das Steuerrecht stritten, so neigte die Vermuthung sich auf die Seite desjenigen, der die Reise hatte (***); denn derjenige, der in keinen Krieg zog, brauchte auch keine Kriegssteuer.

(*) v. Ludolff II. Suppl. 278.
(**) Lünig.
(***) **Reisen**, (Rise im Englischen) heißt aufstehen, gleichsam wie noch bei den Ungarn, aufsitzen, die Insurrection.

steuer. Dem gemäß bestimmt die Ganerbschaftsbereedung der Kunigunde von Ranneberg A. 1309. (*): Wäre es auch, daß unter uns einer oder zween reysen wollten, wer unter uns reyset, der soll nehmen Stuer in den Gerichten, als gewöhnlich ist und die andern nicht.

Eine ganz eigene Veranlassung einer Steuer findet sich in der Morchinger Stadtordnung (**) von 1345. als ein Ersatz der verwilligten Erblichkeit für die ausser dem Flecken gesessene Collateralen.

Die Bede war eine in gleichem Verhältnis auf die Heerde und Rauchfänge gelegte Grundsteuer; die eigentlich sogenannte Steuer war eine sich nicht gleich bleibende Vermögensabgabe. Der Oberherr zeigte den berufenen Rittern, Geistlichen und Städte Abgeordneten die Summe an, die sein ausserordentliches Bedürfnis erfordere. Diese vernahmen es und übernahmen denn eine runde Summe, die sie eben so wieder in runden Summen unter die dreierlei Stände, die Städte ebenfalls wieder in runden Summen unter sich selbst, endlich aber erst im einzeln auf die Steuerpflichtigen vertheilten.

So verlangte z. B. A. 1428. der Graf Albert von Holstein überhaupt 450 Mark Steuer. Daran übernahm der Bischof von Lübek 118 Mark und bedung sich, daß solche nicht anders als in seiner und des Vogts Gegenwart auf die Bauern umgeschlagen werden sollten. Im Brandenburgischen richtete man sich nach Fruſtis, Stücken. Ein Fruſtum jährliches Einkommen nemlich war entweder 1 Winspel Hartkorn, oder 2 Winspel Haber, oder 1 Mark Silber, oder noch öfter 1 Pfund Heller, oder 20 Schillinge. Ein Winspel

(*) Senckenb. Sel. III. 528.
(**) Senckenberg C. J. G.

spel war gleich 8 Scheffeln. Karls IV. Landbuch rechnet auch darnach. A. 1495. wurde 1 Winspel Rockenpacht verkauft um 40 Rthlr., heut zu Tag um 400 Rthlr. woraus denn auch bei den Steuervertheilungen die Ausdrüke so und soviel Stük Gelds, so und soviel Stük jährliche Gefälle zu erklären sind.

Allein bei der Untervertheilung auf die einzelnen Unterthanen zeigte sich im Anfang eine große Schwierigkeit. Die Steuer eines fremden Oberherrn auf die Heerde und Rauchfänge ihrer Leute zu legen, schien den Gutsherrn zu bedenklich. Es wäre dies für den Oberherrn ein Wink gewesen, seine Steuer eben so ewig währen zu lassen wie die Bede. Viele Bauerngüter konnten wieder an den Edelmann zurükfallen und da wäre er am Ende selbst einem dritten zinsbar geworden. Hingegen den Kopf des Bauern mit einer Steuer zu belegen, fiel auf einer andern Seite noch mehr auf. Denn das war bisher nur die Besteurungsart der im Krieg unterjochten Sklaven. Mit der feinsten Wendung verfiel man daher auf einen dritten Ausweg und legte die Steuer **auf das Vieh.** So konnte ein Bauernhof wieder an den Edelmann fallen und er brauchte nur das Vieh auf seinen Edelhof bringen, oder sein steuerfreies Vieh dorthin schicken zu lassen, um die Spur der Steuer zu vertilgen. Und für den Bauern kam dies ebenfalls weit ehrenhafter heraus. Nicht Er wurde mit einer Kopfsteuer belegt. Bewahre der Himmel! Nur sein Ochs, der auch im Staat lebte, und darzu accisfreies Heu fraß, ist um einen Beitrag angesprochen worden. Im Fall der rükbleibenden Zahlung wäre keineswegs der Bauer, sondern der Ochs dadurch exequiret worden, daß man ihn gepfändet, und wenn also der Bauer für ihn bezahlt, so war er wie ein Mann anzusehen, der für sich selbst nichts schuldig ist, sondern nur seinen untergebenen Diener vertritt und eximirt.

Diese

Diese Viehsteuer hieß auch Cornagium, **Klauengelt**, **Klauensteuer**, in Spanien Bovagium, in England Horngeld. Die besondere Art der Bauerngüter, **Corneliengüter** genant, mag etwa auch von der Abgabe den Namen haben.

Nachdem aber der Adel seine Bedenklichkeit verlor und der Bauer den Unterschied ausser Augen ließ, daß er die Steuer nicht für sich, sondern im Namen seines Ochsen bezahle, so ist sie allmählig völlig auf die Grundstücke oder die Personen ihrer Besitzer übergegangen, oder aber als ein Ungelt bezogen worden.

A. 1338. scheint die Steuer im Meklenburgischen sogar schon auf einzelnen Huben gehaftet zu haben. Auch im Hildesheimischen war im 14ten Jahrhundert schon der Hufenschatz. Nach dem Freiheitsbrief der Stadt Bußbach von 1368. (*) soll diese Beed nach Summe der Beed und Möglichkeit des Guts auf die Landgüter ausgeschlagen werden.

Gleichwie übrigens bei der Bede der Adel und die Geistlichkeit entweder von allen oder einer bestimmten Anzahl selbst bebauter Güter frei war; so zahlte er eben so wenig für seine Person eine Schatzsteuer. A. 1351. reversirt sich der Ritter von Schweinsberg: Wäre es Sache, daß die vorgenannten Herren oder Ihr Erben, oder ich und meine Erben, unser Gut selber eren oder bauen wollten; so sollte es frei seyn, wär aber, daß Wirs verlandsiddelten, so sollten die Landsiddeler gütlichen dienen von Wasser und von Weide und von Gerichtswegen, als andere ihre Nachgebauern (**).

Endlich

(*) Senckenb. Sel. VI. 590.

(**) Schon der berühmte **Baldus**, den man sonst immer für einen Hofjuristen zu halten pflegt, klagt in seinen rechtlichen Consilien S. 246: *Antiqua querela* est, quod ecclesiae de die in diem ditantur, cum recusent sustine-

Endlich ist noch dieser Unterschied zu bemerken, die Bede wurde alle Jahr als ordentliche Schuldigkeit, die Steuer aber nur zu unterbrochenen Zeitpuncten und nicht selten mit ausdrüklicher Vergünstigung der Grundherren genommen. So verspricht Graf Ludwig von Oettingen, keine Steuer noch Wegewarth zu nehmen von des teutschen Ordens Leuten, ohne des Ordens Willen. A. 1357. bekennet Graf Ludwig der Jüngere, Landgraf in Elsaß: der Ordenscommenthur habe ihm von seiner Beth wegen erlaubt, von der 3 teutschen Häuser Ellingen, Oettingen und Werde armen Leuten, die in seiner Grafschaft und Herrschaft gesessen seyen, eine Steuer zu nehmen; dagegen wolle er, so lang er lebe, keine Steuer mehr nehmen, es geschehe dann mit gutem Willen und Wissen des Ordens.

Dem gleich geloben A. 1378. Graf Ludwig und Friedrich Gebrüdere, für sich und ihre minderjährige Gebrüder Friedrich und Ulrich, weil sie von ihrer fleissigen Bete wegen die Erlaubnis erhalten, eine Steuer zu nehmen von des Ordens armen Leuten auf ihren Gütern gesessen im Rieß, daß sie ferner keine Steuern nimmermehr nehmen sollen, ohne des Ordens Willen.

Wenn daher von einer Auflage aus diesem Zeitraum zu ersehen, daß sie alle Jahr ordentlich erhoben worden, falls sie auch ausdrüklich eine Steuer hieße, so ist doch zu vermuthen, daß es unter verwechseltem Namen nichts anders als eine Bede sey. So ist auch die Steuer des Dorfs Altdorf, die es gewönlich alle Jahr gibt

und

tinere publica onera, et laici ab oneribus stranguantur.

Postremo inferiores etiam aduersus potentiores conqueruntur: nam coguntur ipli totum pondus publicarum functionum sustinere, *potentiores vero sibi asserunt libertatem contra formam.*

und welche K. Ludwig A. 1332. an Graf Hugo zu Bregenz versetzt, ganz gewiß nichts anders, als eine Art von Städtesteuer gewesen.

Um hier auf einen gedrängten Ueberblick einigermassen anschauend zu machen, wie in dieser Periode die verschiedenen Arten der Steuern neben einander bestanden, füge ich von einigen Orten aus Kaufbriefen und Urkunden eine Nachricht bey:

In der Stadt **Speier** waren im 12ten Jahrhundert gewöhnlich: Budtheil, Ungeld, Bannpfennige, Schoßpfennige, Pfefferzoll, Flooßdienste, Fracht- und Schiffzinse, Wollenlieferung, Schuldigkeit den Bannwein zu nehmen 2c.

A. 1274. lagen auf der an den Abt zu Bleidenstatt verkauften Vogtei und Hofmark Kungelenbach: Dienste, Nachtselden, Zinße, Beden 2c.

A. 1276. auf der Villa Tribur: Lager, Wagenwarth, Falkenfang 2c.

A. 1336. wurde in Oesterreich erhoben von jedem Maierhof (Curia) 60 Pfennige — von einem Hausplatz 12 Pfennige — von einem Morgen Weingarten 30 Pfennige — von einem Bauernhof 30 Pfennige — von einem Mühlrad 30 Pfennige — welches der Chronikschreiber, der dies meldet, eine unerhörte Auflage nennt, das man ihm jedoch nicht so ganz im strengen Verstand, wohl aber in Ansehung des Steuermaases und deren besondern Austheilung gelten lassen kann. Um 30 Pfennige mögte man damals ungefähr $\frac{1}{2}$ Malter Korn großen Wetterauer Maas, haben kaufen können.

A. 1345. kannte man in dem Salmischen Flecken Morchingen: eine ziemliche Steuer zum Ersatz der verwilligten Gütererblichkeit; die Nachsteuer; Empfängnis oder Handlohn, Bannmühlen und Bannöfen, Unterhaltung eines Reißwagens mit 6 Pferd; persönlicher Reißdienst zu Roß oder Fuß, 2 Tag und Nächte

hindurch,

hindurch, Schuldigkeit der Herrschaft Stallung, Herberg, Heu und Stroh um einen Tax zu geben.

Zu Anfang des 15ten Jahrhunderts waren in Darmstadt: Schatzung, Bede, Frohndienst, Ungelt, Grundzins, Gülte, Wächterlohn, Zehnden, Atzung und Herberg.

Zur nemlichen Zeit in der Stadt Mellingen im Ergau: Gewöhnliche Steuern und Dienste — Pfandschaftssteuern, d. i. die versezt waren, Landwehrskosten — Freiwillige Schenkungen.

In Pommern zog der Landesherr A. 1406. Riepenkorn, Müntepenning und Landschoß. Dem Herzog Boleslaus in Pohlen mußte das Land jährlich zahlen 300 Mark Silber und 9 Familien mußten allemal den 10ten Mann stellen, ausrüsten und unterhalten.

A. 1432. waren zu Uffenheim in Franken: Gült, Steuer, Beet, Dienst, Wachen, Atzung.

A. 1448. zu Creglingen an der Tauber: gewönliche Steuern, Schatzsteuern, Zins, Gülten, Fall.

A. 1454. zahlten die zu Sangershausen 2 Groschen Kopfgeld; 1458. den halben Zins und 1469. den Zwölften von Bier und Wein.

A. 1462. gab Wien: eine Eidsteuer, 3 Pfennige vom Pfund Vermögens — gewaltiges Anleihen — Zoll — Mauth — Wein — Getreid — und Salzaufschlag.

A. 1473. waren in dem an Graf Philipp von Katzenelnbogen verkauften Gericht Biebesheim: Zinse, Gülten, Beden, Dienste, Frondienste, Hühner und Ganszinße, Lager, Atzung, unbeständige Gefälle an Besthäupter, Frevel, Bußen, Wetten.

A. 1507. in der Herrschaft Stadek: Bede, Steuer, Zinßen, Dienste, Frondienste, Frevelbußen ꝛc.

Ich weiß keinen schiklichern Ort, um zugleich auch von der Nachsteuer, Abzug, Abschoß, Abfarth, Verabschiedung, Weglassung, Freigeld, Hebegeld zu reden.

Schriftsteller:

Henr. Arn. Lange Anmerkungen und Berichtigungen zu Joh. Jod. Beck rechtlicher Abhandlung von Nachsteuer und Handlohn. Bayreuth 1781. 4.

Gottl. Walters System der Abzugsgerechtigkeit aus den Vaterländischen Rechtsgeschichten erläutert. Bern 1775.

Franz Jos. Bodmanns pragmatische Geschichte, Grund und inneres Territoriaverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt und im Erzstift Mainz insbesondere. Mainz 1791.

J. G. Kerner über reichsständisches Abzugsrecht und ritterschaftliche Abzugsfreiheit.

Da, wo ich nicht beide Arten ausdrüklich zu unterscheiden nöthig habe, verstehe ich unter dem allgemeinen Namen Nachsteuer sowohl den Erbschaftsabzug, als die Emigrationsgabelle.

Wollte ich bei dieser Abgabe bis in die ältesten Zeiten zurükgehen, so würde ich sagen: Da jeder ein gebohrner Soldat war, so konnte er seinen Canton nicht verlassen, ohne wie noch heut zu Tag ein Soldat, sich zu lösen oder einen andern Mann zu stellen (*). Ohne einen ordentlichen, vom König selbst ausgestellten Abschied, konnte kein freier Mann sich an einen andern Ort

(*) Si quis liber homo migrare voluerit aliquo, potestatem habeat intra dominium regni nostri cum Fara sua migrare quo voluerit, sic tamen *si a Rege ei data fuerit licentia.* Et si ei aliquas res Dux aut quicunque liber homo donaverit et cum eo noluerit permanere vel cum herede ipsius, res ad donatorem vel heredem ejus revertantur. s. Leges Langobard. apud *Canciani* p. 177. De liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, *quam a nobis licentiam postulent.*

Ort begeben, ja nicht einmal geistlich werden. Unter König Luitprand wurde derjenige, der 3 Jahre lang aus seinem Canton entfernt blieb, wie ein Deserteur alles Eigenthums verlustig erklärt und bei lebendigem Leibe beerbt.

Diese Grundsätze wirkten in der zweiten Periode der Lehenmiliz noch fort, als hierzu auch die neuen Verhältnisse der Genossenschaft kamen.

Der Mann ist mit seinem Herrn zu ziehen schuldig, oder er muß die Farth lösen mit dem zehnden Pfund deß, das er jährlich von ihm hat, sagt das Sächsische Lehenrecht, und wie natürlich war es also, das Lößgeld des zehnden Pfundes auch von dem zu verlangen, der mit dem Herrn gar nicht mehr ziehen, seinen Canton gänzlich verlassen wollte.

Nicht einmal ein Sohn, der in einer andern Genossenschaft war, hätte seinen Vater erben können. Kein Bauer konnte ein Feldstück aus der Markung eines andern Junkers, kein Städtebürger einen Hof zu Dorfrecht, kein Edelmann nach dem strengen Recht Lehen zu zwei Herren besitzen, so wenig als einer heut zu Tag zu gleicher Zeit ein Preußischer Husar und ein Oesterreichischer Grenadier, oder bei zwei verschiedenen Regimentern zu gleicher Zeit obligat seyn kann. Sie mögen auch ihr Eigen nit geben noch verkaufen, wann wieder ihren Genossen, findet der Schwabenspiegel sogar von den hohen Dienstleuten recht. (Kap. 48.)

Hat es aber von der Willkühr des Herrn, als Commandanten abgehangen, seinem obligaten Mann den Abschied zu geben oder nicht, so ist auch leicht zu begreifen, warum die Bedingungen, unter welchen solches geschehen, nicht nur in jeder Provinz, sondern unter dem nemlichen Herrn so verschieden, und eben so un-

bestimmt und conventionell gewesen, als wie noch heut zu Tag das Lösegeld eines Soldaten.

Wollte ein armer Mann aus dem Gericht zu Sebold, im Isenburgischen, fahren oder ziehen, der mußte erst zu den Bedesetzern gehen und mit ihnen reden, was ihm die heischten, daß er von Recht geben und thun soll.

In der Unterbissingschen Vogtordnung der Herren von Bemmelberg heißt es: Wer aus dem Land hinwegzieht, gibt ungefährlichen den vierten Pfennig, doch soll die Ursach des Hinwegziehens angesehen werden. Ist es nit ein Fürwitz, sondern ein nothdürftiges Wegziehen, so mag der fünfte oder sechste Pfennig genommen werden. So einer hinter unsere Vettern zeucht, der gibt keine Nachsteuer.

Der Graf Martin von Oettingen gestattete A. 1522. dem Kloster Neresheim einen freien Zug ohne Nachsteuer, jedoch bis auf Widerrufen.

Die Städte, weil die Bürger hier dem Magistrat nicht hörig waren, bewafneten sich desto sorgfältiger mit Kaiserlichen Privilegien. Dergleichen erhielt die Stadt Schweinfurth A. 1401., daß der Stadt zuvor ihr Genüge um ihre Gedinge gethan werde, und A. 1464. Nürnberg, daß alle und jegliche Bürger und Bürgerinnen, auch alle ihre Kinder alt oder jung, die sich mit ihrem Wesen aus der Stadt thun und ziehen, es sey durch Heirath, weltlichen oder geistlichen Standes halben, oder in andere Weis und Wege, alle ihre Hab und Güter, so sie in der genannten Stadt Losung und Steuer, oder solch Haab anderstwo hätten, die in dieselb Losung und Steuer gehörten, oder künftiglich darein kommen möchten, ausrichten und bezahlen sollen den Losungern in die Losungstuben von allen ihren Gütern, alle unbezahlte Losung mit samt der Nachsteuer, die der

ver-

vermelbt Rath darauf gesetzt oder künftiglich darauf setzen wird. Die Stadt Kemten erhielt ein ähnliches Privilegium A. 1508. zu Ergözlichkeit des Abzugs und Nachtheils, der ihnen dadurch an ihrer Steuer beschehe, desgleichen A. 1521. Lindau und Worms. 1526. Ueberling. 1530. Ravensburg. 1566. Speier. 1570. Frankfurt u. a. m.

Allein wenn gleich diese Privilegien als ganz neue Concessionen reden, mit unter auch seltsame Veranlassungsgründe, und bei Nürnberg sogar aus dem gewönlichen Formelbuch das sandige Erdreich und den Mangel des schiffreichen Wassers anführen; so wissen wir doch, daß die städtische Nachsteuern weit früher bekannt waren und insonderheit die Auswanderungsgabelle eine ganz andere Veranlassungsursache gehabt, als die Privilegien besagen.

Schon in den ältesten Zeiten ließen die Städte kein Heergewedde, d. i. keine bürgerliche Rüstung an den fremden Erben verabfolgen: "Unser Stadrecht iß also, dath wy nein Herwede uth der Stad geven noch nenen Lüden, sondern unsern Börgern, de Schot und Schulde geven", erklärt das Lüneburger Stadtrecht von 1247. Dies war nur der Fall, wenn das Vermögen eines verstorbenen Bürgers aus den Mauern kommen sollte, wo sich die Stadt an das Heergewedde hielt. Noch weit andere Rükfichten traten aber ein, wenn ein Bürger bei Lebzeiten die Stadt verlassen wollte.

Die Vertheidigungskosten der gemeinen Sicherheit erforderten weit größere Summen, als die mäßigen Beiträge der Bürger tilgen konnten, wozu man von Zeit zu Zeit fremde Gelder aufnahm. Da die Magistrate keine Herren, sondern nur Verweser waren, so verstand es sich auch von selbst, daß diese Gelder nur auf den allgemeinen Credit der Bürgerschaft hergeliehen,

und nach den natürlichen Regeln der Gesellschaft alle einzelne Bürger nach dem Verhältnis ihres Gesellschaft-Antheils zu haften verbunden waren. Wollte also einer gänzlich aus dieser Gesellschaft tretten, so lag ihm ob, seinen Antheil an den gesellschaftlichen Schulden zuvörderst zu berichtigen, und was er bisher, da er seinen Credit dafür hergegeben, mit den andern weniger gesteuert, als die Staatsbedürfniße erfordert hätten, das mußte er izt bei der Zurüknahme seines Credits nachsteuern.

Wenn nun gleich ein philosophischer Emigrant darauf versetzen mogte: Auf diese Art müßte ihm noch herausbezahlt werden, im Fall er aus einer Stadt zöge, die keine Schulden, sondern Activkapitalien hätte, so konnte man ihm doch darauf antworten: Was die Stadt an Activkapitalien besitze, das werde schwerlich von ihm und seinen Steuerbeiträgen herrühren, und wenn auch, so sey es kein Indebitum, das wieder zurükgefordert werden dürfte, sondern durch eine weise Haushaltung erspart, auf ungesehene künftige Fälle zurükgelegt und zum Nutzen der Gesellschaft, als einer unzertheilten Person, nicht aber zur Disposition eines jeden einzelnen bestimmt. Hingegen daß eine Stadt Schulden habe, das komme auch mit von ihm, weil er dasjenige nicht beigetragen, was zum Bedürfnis des Staats erforderlich gewesen. Denn sonst hätte von Jahr zu Jahr gleiche Rechnung bleiben und keine Schuld entstehen können; wobei jedoch, wohl zu merken, nur von rechtmäßig gemachten und verwendeten Schulden die Rede ist.

Schon Grotius (*) hat auf diesen Grund der Städtischen Auswanderungsgabelle hingewiesen. Nachher gab die strittige Erklärung des Ryswyker Friedens dieser Hypothese ein besonderes Interesse. In dessen 17ten Artickel

wurde

(*) Jure Belli et Pacis L. II. cap. 5. num. 24.

wurde nemlich den Bürgern der an Frankreich abgetrettenen Stadt Strasburg Kaiserlicher Seits ausbedungen, daß wenn sie nicht unter Französischer Hoheit bleiben wollten, sie wohin ihnen beliebte binnen Jahr und Tag, ohne alle Hinderniß, Abzug und Abgabe (*) auswandern könnten. Wirklich schikte sich auch eine Menge Kaufleute an abzuziehen, als der Syndikus **Obrecht** mit der Behauptung hervortratt, sie müßten vorher wegen ihrem Antheil der Stadtschulden Richtigkeit machen. Denn so wie im Friedensschlus nur von solchen willkührlichen und lucrosen Auflagen die Rede sey, wodurch ein Herr die Auswanderung seiner Unterthanen zu erschweren suche; so könne derselbe unmöglich den Regeln des gesellschaftlichen Vertrags und aller Treu und Glauben zuwider, die Verbindlichkeit zu Zahlung rechtmäßiger Schulden aufheben, oder sie den andern in der Stadt verbleibenden, die dagegen alles Recht zu protestiren haben, zuschieben wollen.

Auf so eine gründliche Schriftauslegung pakten die meisten wieder ab und blieben da. Die teutschen Rechtsgelehrten suchten aber ihren Patriotismus darin zu zeigen, indem sie diese Französische Erklärung des teutschen Nachsteuerursprungs schlechterdings verwarfen, und lieber aus Rom, ja sogar vom Auszug der Kinder Israel aus Egypten herleiteten, bis endlich der Hallische Kanzler von **Ludewig** sie wieder muthig hervorsuchte und in neuern Zeiten die aufgeklärtesten Germanisten z. B. ein **Runde**, **Bodmann** u. a. sie befestigten.

Ganz entscheidend ist besonders eine Stelle in der Nördlinger Stadtordnung aus dem 14ten Jahrhundert, die

(*) sine ullo impedimento, detractione aut exactione.

die in den Rechtlichen Abhandlungen des Herrn von Tröltsch zu Augspurg steht und also lautet:

"Wir han auch gesezzet, welcher Burger von der „Stadt varen wollt, und dem hie nit fügte zu bleiben, „der soll für den Rat gan und soll sprechen: Ihr Her„ren, mir fügt hie nit zu seyn, darum betrachtet „was die Stadt schuldig sey, daran will ich, „was mich angehört, meinen Theil gern richten. „Und wer das thut, es sey Frau oder Mann, und „den Burgern richt oder verburget, was ihn angehört, „und ob sein Ziel aus sey, der fährt wohl sein Straß „ohne Irrung der Bürger, wohin er will.

Es soll mir erlaubt seyn, noch einige zerstreute Bemerkungen hiebeizufügen."

In Niedersachsen, auch in einigen Gegenden Obersachsens z. E. in Gera, wo der Magistrat sogar eine Nachsteuer fordert, wenn man nur aus der Stadt in die Vorstadt zieht, ist meistens der dritte Theil des Vermögens als Nachsteuer bestimmt. Dies hat v. Pufendorf (*) Veranlassung gegeben, den Grund der Nachsteuer in jener alten Gewohnheit zu suchen, nach der bei allen Güterverkäufen dem Oberherrn der dritte Theil, z. B. bei Holzverkäufen der drudde Bohm habe gelassen werden müßen, welche Terze auch in Montferat, Savoyen, Piemont hergebracht seye. Ein Abzug sey aber allemal mit einem Verkauf der Güter verbunden.

Ein seltenes Beispiel, daß sich auch ausser den Städten ein weltlicher Reichsstand ein Nachsteuerprivilegium hat geben lassen, ist das von Oldenburg A. 1653. bei Gelegenheit der damaligen Standeserhöhung. Vielleicht suchte man durch diese Wendung die Nachsteuer als ein Regal, welches sie nicht ist, gegen die niedern Gerichtsherrschaften in Anspruch zu nehmen.

Bei

(*) Obs. IV. obs. 256.

Bei entstehendem Zweifel, welchem Herrn die Nachsteuer zu entrichten sey, würde nach historischem Folgerungen das Sprüchwort entscheiden: Wem man vorsteuert, dem wird auch nachgesteuert. Es gilt aber nur das Herkommen.

Vor einigen Jahren wollte die Oetting-Wallersteinische Regierung dem Mediatkloster Deggingen aus dem Grund der Landeshoheit die Nachsteuerbefugnis abstreiten. Es wurde sogar der Landesherrliche Fiskal aufgewekt. Als aber die Acten verschikt werden mußten, gieng der Prozeß bei hellem Tag verloren.

Nach den Gesetzen des Königs Ina in England, mußte wer 20 Pflug Landes hatte, beim Abzug 12 besäen und so zurüklassen.

Die Goslarer alten Stadtgesetze verordnen: Stirbt einer Unser Burger oder Burgersöhne, deß Erbe auf einen Gast fällt, der Gast soll lassen den dritten Pfennig des Erbes dem Rathe, zu Hilf in der Stadt Noth, Thurn, Mauern und Graben. Auch das Städtchen Neresheim bezog einen Theil der Nachsteuer zum Stadtmauerbau. Es scheint, daß ehedem bei den Städten die Formel: zum Bau der Mauern, so gewöhnlich gewesen sey, wie bei den Geistlichen jene zum Heil der Seelen.

Eine sehr verstekte Weise einer temporellen Nachsteuer in Frankfurt war zu einer gewissen Zeit eine Art von Leibrenten, die verfielen, sobald man das Bürgerrecht aufgab (*).

Mit besonderer Feierlichkeit geschah der Abzug in dem Salmischen Flecken Morchungen. Mit Maier und Gericht gieng der Auswandernde zu dem Kreuz auf dem Markt und sprach: Ihr Herren! Gott gesegne Euch, ich will weg. Dreimal rief darauf das Gericht: der

(*) Senckenb. Sel. I. 82.

der will weg, machte sodann niemand Ansprüche zu ihm, so konnte er mit schönem Tag von dannen scheiden und sein Gut mit ihm führen, nachdem der Käufer als neuer Besitzer davon den vierten Pfennig erlegt.

Wer in Eßlingen sein Bürgerrecht aufgab durch Muthwillen, von Zorn oder sonst von unredlicher Sache wegen, der mußte abgemahnet werden. Kündigte er dem ohngeachtet nochmal auf, so gab man ihm 8 Tage Bedenkzeit und wollte er dann nicht davon lassen, so mußte er auf der Stelle drei Steuern geben, nachdem als er Gut hatte, in Pön weis, und die Stadt drei Jahre lang meiden (*).

In Hessen und Thüringen kann der Bauer abziehen, wenn er das eiserne Vieh zurükläßt.

In der Grafschaft Oettingen wurde sich A. 1495. bei Freilassung der Harburger Bürger von der Leibeigenschaft vorbehalten: die gewöhnliche landlauftige Nachsteuer, nemlich der 10te Pfennig. A. 1608. verglichen sich die Oetting-Oetting und Oetting-Wallerstainische Linien mit einander: 1) wenn einem Ausländer ein Erb anfalle, soll er die Nachsteuer von aller liegenden und fahrenden Habe bezahlen, obgleich die Grundstücke im Land und in der herrschaftlichen Steuer verbleiben; 2) fremde Unterthanen, die zwar mit der niedern Gerichtsbarkeit und Bottmäßigkeit einer andern Herrschaft zugethan, aber doch im Land gesessen und der Landesherrlichkeit unterworfen seyen, zahlen von ihren ererbten Allodialgrundstücken, so sie in Händen behalten, keine Nachsteuer. 3) Ganz befreit bleiben Unterthanen, die mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit unterworfen seyen, ob sie gleich einem andern zinß- gült- und dienstbar sind; 4) welcher Nachsteuerpflichtige sein Gut zwar verkaufe, aber ohne den Kaufschilling

(*) Statuten von 1370.

ling zu exportiren, ihn alsogleich wieder auf den Ankauf eines andern steuerbaren Guts verwende, sey eine Nachsteuer zu geben nicht schuldig. 5) Ein Fremder, dessen eigene Herrschaft keine Nachsteuer nimmt, soll auch nicht beschwert werden. 6) Von Nachfristen, d. i. von noch ausstehenden und erst zu gewissen Terminen verfallenen Güterkaufschillings-Schulden, sollen nur zwei Drittheile, also 30 Fl. nur wie 20 Fl. angeschlagen werden. 7) Wer unter eine andere Herrschaft ziehe, zahlt von allem Nachsteuer, ausser von den Allodialgrundstücken, die in der Herrschaft verbleiben, d. i. die an keinen ausherrischen verkauft wurden, denn sonst wären sie nach der damaligen Steuereinrichtung auch aus der Steuer gekommen. 8) Burgermeister und Rath in Oettingen soll sich der Abnahme des 20ten Pfennings enthalten.

Von der Erbschaftssteuer und lachenden Erbengebühr, die im Baireuthischen seit 1769. zum Besten des St. Georgenzuchthauses besteht und mit $2\frac{1}{2}$ Prozent von den Collateralerben bezogen wird — von dem Lacherbengeld im Badischen — der lachenden Erbschaftsgebühr im Speierischen — dem Collateralanfall im Ansbachischen, sehe man eine Abhandlung: Ueber Erbschaftssteuer und lachende Erbengebühr. Erlangen 1790. Eines teutschen Ursprungs werden diese Abgaben wohl schwerlich seyn.

Nicht ohne stille Eifersucht mogte der Grundherr die Ausbreitung des Oberherrlichen Steuerrechts betrachten. Er mußte es ansehen, als ob das, was seine Unterthanen bezahlten, ihm selbst entgienge; und es stand dahin, ob nicht am Ende der Steuereinnehmer den Bedeeinnehmer gar verdrängen würde. Die Grundbesitzer suchten sich also zu ihrer Entschädigung in dem Feld der Zinßen auszubreiten, und an einen jeden Gegenstand,

genstand, der es nur einigermassen empfänglich war, einen Zins hinzukleben.

Dies soll mir also Gelegenheit geben, von den

Zinßen

zu sprechen.

Schriftsteller

Lud. Cencii, ICti Perusini, Tractatus de Censibus. Lugd. 1658. Fol.

Nachdem der Verfasser die Constitutionem Pii V. de 1569. die Prohibitionem Sixti V. de non alienando Bona Censitica aliis, quam Vasallis Status Romanae Ecclesiae de 1585. — die Reductionem Censuum Clementis VIII. bis auf 7 Prozent, de A. 1592. und das Interdictum ejusdem Papae de non alienando in forenses vorausgeschikt, handelt er diese Materie blos in juristischer Rükficht nach dem Gerichtsgebrauch der Rota ab, deren Decisionen auch in einem besondern Band beigefügt sind.

Feliciani *de Solis* Commentarii de Censibus. Francof. 1605. Fol.

Leonardi *Duardi* Commentarii in Extravagantes Papae Pii V. de forma creandi census.

Fr. *Martini* (Professor. Friburg.) Commentarius de jure Censuum. Coloniae 1660. 4.

Auch in diesem findet der historische Forscher gar keinen Trost.

J. H. *Boehmer* diss. de vario censuum significatu et jure. Halae 1722.

von Buri Abhandlung von den Bauerngütern. Giessen 1769. 4. mit Anmerkungen und berichtigenden Zusätzen von Runde. Gießen 1783.

Ein Zinß, der in Geld bezahlt wurde, hieß ein Pfennigzinß, Pfenniggeld, Münzgeld; an Getreid eine Korngült, Kerngült ꝛc. Weil auch Dienst ein

Zinß

Zinß und dienen zinßen hieß, so bedeutet in alten Rechnungen oft das Wort Dienstgeld auch nichts weiter als einen Zins.

Nach der alten einfachen Lebensart lieferte der Bauer seine Naturalzinße nicht an den Beamten, sondern in die Küche, wo sie die Frau vom Haus als Küchenmeisterin in Empfang nahm. Insonderheit sogenannte Küchenzinsen waren, Gänse, Hühner, Kaphanen, Lammsbäuche, Rindsbäuche, Eier.

Die Gelt- und Kornzinße empfieng der Zinßmeister an den hierzu festgesetzten Jahrszeiten. Nach dem Schwabenspiegel sollten geliefert werden: An Ostern oder Walburgi die Lämmer und Eier — an Pfingsten die Käse — an Michaelis das Oel — an Gallus der Wein — an Martini das Korn — an Weihnachten die Schweine — an Johannis die Blutzinßen — an Margarethen die Zinßen von anderer Art.

Aus einer blosen Zinsbarkeit folgte noch keine niedere Gerichtsbarkeit. Wem der Kaiser gab das Gut, dem gab er damit nicht das Gericht. Wem er gab das Gericht, dem gab er damit nicht das Gut. Wem er aber gab das Gut mit dem Gericht, der nuzte sie beide.

Daher war ein Zinsmann nichts weiter schuldig, als seinen Zins zu erlegen zu rechter Zeit. Wer recht that mit dem Zins, dem mußte man Gnade thun zu aller Zeit. Niemand soll ein unrechter Zins aufgedrungen werden, noch Ein Mann zweifältig zinßbar seyn.

Erhob sich ein Anstand, so durfte der Zinsherr keinen Machtspruch thun, sondern was die Hubner und die Leut, denen das Gut ist, besagen, das soll Vorgang haben.

Am allerwenigsten hat des Zinsherrn Amtmann etwas im Dorf zu schaffen, ausser zu rechter Zeit seinen Zins einzufordern. Wann man aber was bedarf

von

von Gerichtswegen, es sey um Schuld oder fahrende Hab, oder warum es sey, das soll niemand richten, dann der, der über den Leib richtet.

Will der Zinßmann nicht bezahlen, so ist er dadurch nicht nach dem Römischen Recht seines Zinsgutes verlustig, sondern es wachsen ihm entweder die Zinßen zur Strafe alle Tag doppelt an, wie bei den Königszinßen noch bemerkt werden soll, oder, was das gewöhnlichste ist, der Zinßherr pfändet ihn zu erst ohne Gericht. Wenn der Zins 14 Tag nach dem Termin noch nicht entrichtet war, so brachte das alte Herrn Gültrecht der Grafschaft Oettingen mit sich, eine Bottschaft auf das Gut zu schikken, und den Gültmann anzugreifen, zu nöthen und zu pfänden an allen seinen Gütern, liegenden und fahrenden, als lang und als viel, bis damit eines jeglichen Jahrs Zins und Gülte ausgericht und bezahlt worden, ohne daß darum der Vogtherr irren, eugen, oder hindern mögte. Erst dann, wann er nichts zu pfänden fand, war der Zinsherr schuldig, seinen Zinsmann mit Gericht zu pfänden, d. i. ihn bei seiner ordentlichen Gerichtsherrschaft auszuklagen. Leugnete der Zinsmann, so erkannte der Richter auf einen Eid; und zwar wurde bei einem ewigen Zins der Zinsherr zum Erfüllungseid, bei einer blosen Jahrspacht aber der Zinsmann zum Reinigungseid zugelassen.

Uebrigens blieb der Zins auch auf der Brandstätte haften.

Die beste Eintheilung der Zinße ist in vorbehaltene und auferlegte. Jenen hat sich ein bisheriger Eigenthümer bei Ueberlieferung eines Grundstückes, zum Zeichen seines gehabten Eigenthums oder eines beibehaltenen Obereigenthums vorbehalten — dieser wird ohne Veränderung des Besitzers vom Eigenthümer selbst zum Besten eines solchen Zinsherrn auf das

Grund-

Grundstük gleichsam versichert, ohne dadurch weitere dingliche Rechte, als etwa die Sicherheit des Grundzinses erfordert, zu gewähren (*).

Ich will mich daher bemühen, alle mir bekannte Zinsarten unter die 2 Hauptarten der **auferlegten** und **vorbehaltenen Zinsen** systematisch zu ordnen, und dabei die auferlegten Zinße in **ablösliche** und **unablösliche**, die vorbehaltene aber in solche, wo ein **Bekenntniß** und verhältnismäßige **Vergeltung** zugleich, oder aber nur eine geringe Abgabe zum **Bekenntnis** entrichtet wurde, wieder unterabtheilen.

So lange der Teutsche weder schreiben noch lesen konnte, so war es Bedürfnis für ihn, zu jeder bedeutenden Handlung ein in die Augen fallendes unverkennbares Zeichen zu haben. Man schrieb keinen Kaufbrief, aber man gab einem ein Stük Wasen in die Hände. Statt eines Lehenbriefes erhielt man eine alte Fahne, und um einem Herrn, der kein Saal- und Lagerbuch hatte, alle Jahre zu bekennen, daß man ihn für den Vogtherrn — oder für den Kirchherrn — oder den Forstherrn — oder den Hofherrn u. s. w. erkenne, gab man ihm ein Ei — ein Huhn — einen Pfennig — einen Scheffel Getreid u. d. Da man nun jedes Jahr doch soviel merken, oder auch mit willkührlichen Strichen aufschreiben konnte, von wem und wieviel man z. E. Hühner bekommen, so konnte auch kein Unterthan sich aus der Rolle verlieren, oder mit der Zeit sonst ein Recht ableugnen, welches außerdem in Ermanglung schriftlicher Urkunden nothwendig hätte geschehen müßen.

Daß auch die Zinße eine solche Bedeutung gehabt leidet keinen Zweifel deßwegen, weil sie ausdrüklich Bekennt-

(*) s. Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts §. 505.

Kenntnisgelder, Zeugnispfennige genannt, und nach dem Inhalt vieler Urkunden zu Bekenntniß der Herrschaft gegeben wurden.

An sich war es nicht nothwendig, daß sie von einem großen Werth gewesen. Weil aber oft mit der eingeräumten Befugnis ein großer Nutzen verbunden war, so hat auch als eine verhältnismäßige Vergeltung ein Bekenntniß von größerm Werth bedungen werden können. Vielleicht rühren auch, wie Möser die Vermuthung wagt, viele Zinßen aus noch ältern Zeiten daher, daß Güterbesitzer demjenigen, der für sie ins Feld gezogen, zu seinem Unterhalt ein Gewisses beigetragen (*).

A. Auferlegte Zinße.

I. Ablösliche Zinße

1. Jahrrenten, Annui Reditus, von einem auf ein Gut fundirten Geldardlehen; Ingepfennige, von dem Hauptstuhl so benannt, der Ingeld hieß — Ueberzinße, die nach einer Urkunde Erzherzog Rudolphs von Oesterreich A. 1360. die Stadt Wien 8 Pfund mit 1 Pfund baar abkaufen konnte.

II. Unablösliche Zinße — Fallzinße (**).

1. Gatterzinße im Nürnbergischen, Nachzins, Afterzins, auf einem Gut, das noch einen andern Eigenthums- und Eigenzinsherrn hat. Weßwegen dem Gatterherrn ausser dem Zins, den ihm der Zinsmann überdem nicht zu bringen, sondern er holen zu lassen schuldig ist, an dem Gut ein weiteres Dominium nicht zukommt.

2. Seel-

(*) Mos est Civitatibus *ultro* ac *viritim* conferre principibus vel armentorum vel frugum aliquid, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. Caesar de B. G. L. I.

(**) in den Urkunden heißen Fallzinse überhaupt fällige beständige Zinse.

2. **Seelgeräthe**, die in ältern Zeiten von hierzu vollkommen berechtigten vollen Eigenthümern an Kirchen und Klöster zu Gerathung ihrer Seele, pro Animae Remedio, auf ihre Güter fundirt worden sind.

3. **Kappenzins**, scheint auch eine Art zum Nuzen der Geistlichkeit auferlegter Zinsen zu seyn; s. Statuta Argent. von 1523.

4. **Erbsold**
eine auf gewisse Güter unablöslich fundirte Besoldung der Lehrer auf den Universitäten zu Leipzig, Prag ꝛc.

B. **Vorbehaltene Zinße**, als Bekenntnis einer eingeräumten Befugnis, und zwar:

I. mit einer verhältnismäßigen Vergeltung,

A. für ein auf gewisse Zeit überlassenes Grundeigenthum zur Benuzung:

1. ein gewöhnlicher zeitlicher Pacht, Fictus, Fictum.

2. ein Laßzins, Latenzins, von einem Laßgut.

B. für ein erblich überlassenes Grundeigenthum

1. eines schon bebauten Feldlands. Bereits in den Westgothischen Gesezen kommen Terrae ad placitum Canonis vor. Nach dem Schwabenspiegel c. 407. kann der Grundherr Geld- oder Naturalzinße bedingen, doch so, daß ausser dem Zehnden den Bauleuten das halbe Korn rein verbleibe. Mußte ein zertheiltes Gut dem benachbarten zu Ergänzung seiner Schuldigkeit einen Beitrag thun, so hieß es ein **handreichender Zins**. Die Abgaben waren

a. **Naturalzinße**

a. **Küchenzinße**, Hühner, Eier, Lammsbäuche, Kolatschen d. i. Kuchen.

b. **Gültkorn**, welches an die Klöster oft nach einem größern Maas, das **Brudermaas** genannt, entrichtet werden mußte. Was an Pfarrkirchen zu entrichten war, hieß **Wiedemkorn**, wurde auch nach einem besondern Wiedemmas gemessen.

c. **Pflugkorn**, kommt vor in einer Urkunde von 1414. zu **Bekenntniß** der Herrschaft, als frei, erblich und ewig eingegeben an Weizen und Rocken. Desgleichen A. 1421. von jeglichem Pflug 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Rocken, von jeglichem Haken 1 Scheffel Weizen auf St. Martinstag. Das nemliche ist das **Pflugrecht**. In England mußte sogar von vielen Höfen ein wirklicher Pflug und 1 Messer (loc et culter) geliefert werden.

Die **Pflugschatzung** im Bremischen aber war eine nach Pflügen umgelegte Extrasteuer.

d. **Medumskorn**, Medem, noch heut zu Tag im Hessischen Fürstenthum Marburg von den Medumländern den Medumsherren fällig. Kommt auch in Mainzer Urkunden und sonst in den alten teutschen Gesetzen häufig vor. Von **Miete**, Mede, eine Belohnung

e. **Hofschweine.**

b. **Geldzinße**

a. **Landgeld**, Terragium, sive Census de fundis, wurde von den Marschländern zu **Bekenninge der Herschop** entrichtet.

b. Grund:

b. Grundzins, Bodenzins, Census Arearum, Grundhur, Bottergeld
c. Purgkrecht
d. Widemgeld von den Widemhöfen.
e. Sauschillinge in einer Urkunde von 1272.

2. von Neubrüchen
a. Wordzinße, Wordgelder. Word soll überhaupt ein Neubruchland, im Westphälischen einen Waldplatz bezeichnen.
b. Landgarbe, im Wirtenbergischen.
c. Vedrecht, im Baierischen Landrecht.
d. Tasca.
e. *Ruptura*, wörtlich übersezt von Neubruch.
f. Hägerzinse, von den Hägergütern.
g. Gartenzinse.

3. von Bauplätzen,
a. Ueberzimmer, von zimmern, bauen. Kommt schon vor in einem Mainzer Privilegium von 1244. als ein Jus super aedificiis, quod Ueberzymmer vulgariter vocant.
b. Ständerzinß, ebenfalls in Mainzischen Urkunden.
c. Oberzinß.
d. Pfalzinß, von den Leuten, die sich an die Klöster und Stadtmauern innerhalb der Pfäle anbauten. A. 1602. gab zu Hildesheim ein Haus mit Hofraum und Nebengebäud, 8 Ruthen lang und breit, ausser dem Schoß 1 Goldgulden Pfalzins.

C. Zu Bekenntniß und Vergeltung eines vergönnten Genusses oder Gebrauchs
1. aus Hölzern
a. Forstmiete, Forstzins, Forstrecht, Forstpfennig, Waldmiete, eine schon im 11ten Jahrhundert bekannte Abgabe an Haber oder

Hühnern, für die Erlaubnis im Wald Holz zu brocken, zu grasen u. d.

b. Dehme, Dichmangeld, für das Geäckerich.

c. Holzkaufhaber, für die Erlaubnis zu holzen.

d. Honiggeld, Honigpfennig, eine Abgabe der Nürnbergischen Zeidelgüter an das Reich. Kommt auch im 13ten Jahrhundert im Meklenburgischen und Gandersheimischen vor.

e. Fluggeld, für die Erlaubnis Bienengärten anzulegen.

2. aus Weihern und Flüssen.

a. Dienstfische, A. 1413. im Hohenlohischen aus einem Fischwasser alle Wochen 1 Fisch 4 Schilling Heller werth.

b. Hachtzoll A. 1172. Die Fischerpfennige sollen ihren Namen daher erhalten haben, weil sie an des Fischerpatrons Peters Stuhlfeier fällig waren. Ob es aber ein Fischerzins oder ein anderer war, kann ich noch nicht angeben; so wie auch den Heringschatz im Hoyaischen nicht bestimmen. Die Dishepfennige in einer Urkunde von 1278. bei *Würdtwein* Nov. Subs. dipl. III. n. 105. müßen glaub ich Fischepfennige gelesen werden.

3. aus Weiden.

a. Weidpfennige, Weidgeld, Wunnemiet. A. 1303. 1367.

b. Riedlosung im Elsassischen; s. Königshoven S. 1145.

c. Meydenpennynge, Worschaps und Doyrspennynge, in dem Freiheitsbrief Graf Adolfs von Cleve für die Stadt Swert.

Halts

Haltaus erklärt es für Friedeschilling. Weil aber Meyde, wie oben angeführt, ein Pferd, und Doyr vermuthlich ein Thier heißt, so halte ich solches für Viehpfennige. Vielleicht soll das ganze heißen: Pferd-, Gewerbschafts- und Thierpfennige und war etwa wohl auch eher eine Zehndabgabe.

D. Zur Bekenntniß und Vergeltung einer erhaltenen Befreiung; und zwar

1. von Diensten
   a. der Freizinß im Erfurtischen
   b. Wegemiet, an Korn, statt der Dienste zum Wegbau. A. 1278. schenkte ein Landgraf von Thüringen einem Kloster in Gotha das Wegemietkorn.

Das Jus in Bonis Rusticorum, quod dicitur *Wegerume*, das in einer Urkunde von 1230. bei *Würdtwein* N. S. III. n. 55. vorkommt, ist wohl eben dasselbe. In einer Urkunde des Bischofs von Worms von 1269. wird das Jus, quod refectio Viarum, *Wegeschnitt* dicitur, als eine gottlose Gewohnheit und Beutelschneiderei der Vögte zu Osthofen beschrieben.

2. von Wachten
   a. Wachhaber, Wachweizen, Wachgeld
3. von Novalzehnden
   dafür gab man besonders Käse; Man sehe eine Urkunde von 1168. im Lorscher Urkundenbuch I. n. 160.

II. ohne eine verhältnismäßige Vergeltung zum bloßen Bekenntniß und zwar

A. zum Bekenntniß der Heerbannsfolge

1. Königszinße, Königspfennige; wer die nicht gab bei Sonnenschein, dem sollten sie doppelt

auffschlagen, so oft die Klocke schlägt, der Hahn kräht, der Wind weht, Sonne und Mond, Ebbe und Fluth auf und nieder geht (*). Wurden von den Grafen noch im 13ten Jahrhundert eingezogen. Doch war die Drohung des Verzugs nicht so streng gemeint. Mit 6 Stübchen Wein giengs auch aus.

Diese Art durch Verzug wachsender Zinsen hieß man die Rutscherzinße, Census promobiles. Auf eine ähnliche Art wird noch heut zu Tag in dem Oettingischen Freidorf Trochtelfing die Contumaz gegen die Beschlüße der Dorfsfünfer bestraft. Denn wer z. E. ein ihm zur Straf auferlegtes Orth in 24 Stunden nicht erlegt und parirt, zahlt in 48 Stunden doppelt, in 72 dreifach und sofort, bis man ihn endlich pfändet. Nach einer Glosse ad l. 11. ff. de V. S. hat A. 1420. der Kaiser von jedem Rauch 26 Pfennige zum Bekenntnis bezogen.

2. **Fahrzinße, Fahrpfennige** — Vargeld, Vorgeld, ebenfalls ein Königszinß, der mit Gefahr des Rutschens auf die Stunde zu entrichten war. Dem Grafen von Stotel mußten 3 Dörfer jedesmal am heiligen Kreuztag 24 **Kreuzpfennige** überliefern, und im Fall sie vor Wasser nicht überkommen konnten, in das Wasser hineinwaden, aus allen Kräften rufen, und die Pfennige auf einem weißen Stab ins Wasser gestekt zurüklassen.

3. **Maigassenzins**, im Braunschweigischen, von ein Paar Groschen, müßen durch einen expressen **reitenden** Botten überschikt werden. Auch bei andern Zinsen finden sich oft dergleichen seltsame

(*) s. Vertrag der Stadt Bremen mit dem Erzbischof von 1259.

same Bedingungen übergetragen; z. E. ein einziges Ei auf einem 4spännigen Wagen zu überliefern. Dem Stadtpfarrer des Baierischen Städchens Wendingen muß ein Bauer aus Auernheim jährlich 5 Fl. persönlich überbringen und soll dafür erhalten eine Mahlzeit, und seine Pferde Haber im Bahren bis an die Ohren und Stroh bis an den Bauch.

4. **Sonnengeld**, in den Erfurter Statuten von 1360. Ganz wahrscheinlich auch ein solcher Königszins, der bei **Sonnenschein** hat entrichtet werden müßen.
5. **Frohnpfennig** im Anhalt-Bernburgischen, ebenfalls mit Gefahr des Rutschens. Ob auch der **Frohnzins**, Census dominicus, im Hildesheimischen, ein solcher Königs- oder bloser Hofzinß gewesen, ist mir nicht klar.
6. **Bannpfennige**; z. E. in Speier.
7. **Gaumiete**, in einer Urkunde von 1105.
8. **Vogtpfennige**, waren bei den 3 gewöhnlichen Vogtdingen zu erlegen.
9. **Watschar**, Wazschare, Glorioſus census; d. i. Königszins; wurde von Heinrich III. der Goslarer Kirche geschenkt.

B. zum Bekenntniß der Malefiz

1. **Zipkorn**, Zipszinß. Von der **Zippe**, welches im mittlern Zeitalter einen Schließstock und ein Stockhaus selbst bedeutete. Man hieß es auch das **Zipfelhaus**. Das im Schwäbischen noch gebräuchliche Wort **einen zippern** bedeutet daher, einen quälen oder züchtigen, und ein **Zipfel** einen Kerl aus dem Zuchthaus. In den Strasburger Statuten kommt vor der *Cypparius*, *Custos Cippi*. Dieses Wort ist überhaupt uralt und schon bei den Galliern üb-

lich gewesen. Cäsar de B. G. L. VII. cap. 73. erzählt: Itaque *truncis arborum* perpetuae fossae ducebantur -- *hos cippos appellebant.*

C. zum Bekenntniß der geistlichen Gerichtsbarkeit

1. Gotteshausgeld
   mußte dem Erzbischof von Mainz A. 1315. von dem Dorf Geismar bezahlt werden.

D. zum Bekenntniß der Vogtei

1. Vogthühner.
2. Vogthaber.
3. Gerichtshaber.
4. ein Pelz und ein Paar Filzschuh alle Jahr (*).
5. Vogtgelt, Vogtrecht, Vogtschatz, Vogtmiete, Vogtpfennige, Vogtschilling, Vogtwähre, Verspruchgelt.

E. zum Bekenntniß der Schirmherrschaft

1. Schirmgeld.
   So einer, der Uns nit bottmäßig oder gerichtbar wär, Unsers Schutz und Schirms begehrte, soll Er Vogt es uns anzeigen, und wo er darein genommen, Uns das Schirmgeld verrechnen (**).

   Montags nach St. Jörgentag A. 1494. vergleicht sich das Domkapitel Augspurg mit Graf Joachim zu Oettingen: des Kapitels arme Leute könnten das Schirmgeld, **wann sie wollten**, noch ferner geben, doch daß daraus keinerlei Obrigkeit, weder mit Diensten, Reißen, Steuern, noch in all andere Weg gefolgert werde. Der Graf soll sich nicht weigern, den Schirm zu ertheilen, eben so wenig

(*) s. eine Urkunde K. Ludwigs von 1342. in *Hund* Metropolis Salisb. P. II. p. 28.
(**) s. Unter-Bissingische Amtsordnung.

wenig aber ihn den Erben annöthigen. Mit Reichung seines verfallenen Schirmgelds könne jeder den Schirm aufkünden, doch soll in der Grafschaft keiner einen andern Schirmherrn, als den Grafen nehmen. Der Schirmherr soll dem Kapitel Gefängniß und Amtsdiener leihen, und sein Amtmann bei Frevelstrafen sich mit der Helfte, bei blosen Arreststrafen aber mit seiner blosen Gerichtsgebühr begnügen.

2. Schirmhaber

Die Fränkische Gemeinde Geißlingen erklärte A. 1452. gegen T. Orden: Es nehme sie fremd, daß der Orden solchen Haber in Ewigkeit ziehen wolle.

3. Schirmwein.

An die Landvogtei in Schwaben zahlen noch heut zu Tag folgende Stifter:

Lindau . . .	1½ Fuder Schirmwein.
Weingarten . .	2 Fuder.
Salmansweil . .	3 Fuder.
Ochsenhausen . .	60 Fl.
wegen Ummendorf .	10 Fl.
Mönchroth . . .	1 Fuder.
Weisenau . . .	20 Scheffel Vesen.
	1 Fuder Wein.
	1 Pfund Pfeffer.
Baind . . .	1 Goldgulden.
	2 Lebzelten.
	3 Scheffel Vesen.
	20 Scheffel Haber.
Burheim . .	5 Fl.

F. zum Bekenntniß der Leibeigenschaft. s. oben.

G. zum Bekenntniß der Hofhörigkeit.

1. Es

1. **Gezeugnißpfennige,**
gaben die Hofsleute des Hofes Eickel in der Grafschaft Mark, zum Gezeugniß, daß sie in den Hof gehörig und unterworfen seyen. So bedungen sich auch die Erzbischöffe in Hamburg von den Flämmischen Colonisten von jedem Hof 1 Pfennig, zum Gezeugniß, daß das Gut nicht ihrer, sondern der Kirche und der Erzbischöffe sey (*).

2. **Hofepfennige**
in dem Recht des Hofs zu Westhofen; vermuthlich das nemliche.

3. **Wachszins.**

4. **Inzins,** ein Canon im Amt Bücherthal.

5. **Schnitterpfennige,** Solidi Messuales,
in einer Urkunde von 1181. vermuthlich weil sie in der Erndtezeit bezahlt wurden.

6. **Sichelzinßen,** wahrscheinlich ebendasselbe.

7. **Verdedingsgeld,**
ein bestimmter Zins von den Probstingsgütern, 2 Himten Haber und 2 Schilling von der Hufe.

In sofern die

Münze

als ein kameralistisches Gewerb betrieben wurde, gehört sie auch mit in die Reihe der öffentlichen Staatslasten.

Ursprünglich hat nur der gemünzt, der mit eigenen Bergwerken versehen war. Aus diesen aber behaupteten die teutschen Könige ein allgemeines **Erz-Zehndrecht.** Den Zehndansprüchen K. Alberts aus den Böhmischen

(*) man sehe **Hellfelds** Repertorium unter dem Artikel *Coloni*, wo der ganze sehr merkwürdige Vertrag mit den Colonisten aus **Lindenbrog** Privil. Hamb. eingerükt ist.

mischen Silberbergwerken wagten es A. 1303. die Böhmen, sich mit gewafneter Hand zu widersetzen.

Aus den Harzbergwerken erhoben die Sächsischen Kaiser (*)

die Balchpfennige, von den Blasbälgen
die Waterpfennige, vom Aufschlagwasser
den Erzzehnden —
die Kopperscholle —
den Schlagschatz.

Im 14ten Jahrhundert hatten die Kaiser nicht nur in den meisten beträchtlichern Reichsstädten Münzen, die auf ihre Rechnung verwaltet wurden, sondern eine Menge mit Bergwerken gar nicht versehener Stände erhielten von Wenzel und andern, Münzprivilegien auf Silber und bald auch auf Gold.

A. 1386. nahmen die Rheinischen Churfürsten von der Mark Goldes $\frac{1}{2}$ Gulden und von der Mark Pfennige 4 Schillinge Schlagschatz. Die Grafen von Oettingen aber nahmen A. 1396. von der Mark fein nur Einen Schilling, deren 104. auf eine Mark giengen.

Ueberhaupt wurde das Silber vom 11ten bis 13ten Jahrhundert fein, d. i. zu 16 Loth oder 8 Goldgulden geprägt. Mit dem Anfang des 13ten Jahrhunderts war es nur mehr 15 und $14\frac{1}{2}$ löthig — A. 1330. durchgängig 14 löthig — A. 1360. 13 löthig — A. 1381. 12 bis 11 löthig — und A. 1397. zuweilen gar nur mehr 8 löthig, woraus man sich von dem bedeutenden Ertrag dieser Münzen und der dadurch bewürkten mittelbaren Besteurung des Publikums einen Begriff machen kann.

Eine besonders saubere Speculation aber war dieses, daß man die Leute zwang, auf Märkten alles mit neuem Geld zu bezahlen. Sobald also der Münzherr für gut fand, eine Münze mit einem

(*) s. Gatterers Anleitung den Harz zu bereisen.

neun neuen Zeichen ausgehen zu lassen, welches ohne Aufhören geschah, so mußte alles alte Geld gegen Agio an die öffentlich bestellte Wechsler ausgetauscht, oder davon wenigstens ein neuer Schlagschatz bezahlt werden.

So heißt es in einem Erfurter Rezeß von 1289: "Was kömmt zu Erfurt in das Weichbild oder in die „Stadt unverkauft, das soll man kaufen mit neuen Pfen„nigen oder man soll davon geben Schlageschatz. Item „alles Zimmerholz soll man kaufen mit neuen Pfen„nigen;" welches endlich bei allen Verkäufen in einen ordentlichen Zoll, vom Schock 1 Pfennig und bald darauf 3 Pfennige übergegangen; so wie schon vorher die Normander, die mit diesem Münzwechsel besonders stark heimgesucht wurden, sich an dessen statt lieber zu einer beständigen Ordinaristeuer, unter dem Namen des **Heerdgelds** (Focagium) verstanden. In andern Urkunden heißt sie auch Consuetudo et relevatio monetae.

Von der schreklichen Mannichfaltigkeit der Zölle,

Strafsteuern rc. habe ich schon einmal bei der ersten Periode Erwähnung gethan. Noch immer beharrten die teutschen Könige auf dem Normativ: daß kein neuer Zoll aufgerichtet werden sollte. In den Landfrieden und andern Verordnungen schaften K. Friedrich A. 1236. Rudolph A. 1287. Albert A. 1301. Ludwig A. 1332. und Karl A. 1360. eine Menge Zölle oft namentlich ab. Was aber ein Kaiser aufhob, das bestättigte oft ein späterer, besonders der Herr Wenzel, mit desto größerer Feierlichkeit, ob es gleich selbst dieser in den erstern Jahren seiner Regierung an Strafgeboten nicht hat ermangeln lassen.

Ueberhaupt scheinen in der Geschichte der Zölle viele Intriguen wegen Leitung der Handlungswege verbor-

gen,

gen, und was die Kaiser selbst betrift, so pflegten sie eben, wem sie geneigt, das will meistens sagen, schuldig waren, durch die Finger zu sehen; und nur gegen den, der in Ungnaden, und wohl zu merken, schwach war, die Hand aufzuheben.

Die gewöhnlichsten Namen in diesem Zeitraum waren Zoll, Farschatz, von Fare, welches eine fahrende Habe bedeutet, Hanse. Graf Wilhelm von Flandern verspricht A. 1127. in einem Städtischen Privilegium, wer von den Bürgern in die Kaiserlichen Lande des Handels wegen reise, soll zu keiner Bezahlung der Hanse angehalten werden.

Daze, *Dacio Theolonei* heißt es in der Dortmunder Zollordnung. Cum *Teloneis*, *Datiis* und *Pedagiis* verkauften die Grafen von Oettingen A. 1359. die Landgrafschaft Elsaß, und von der Bezahlung der Daze in den Mühlen ließ sich die Minder Geistlichkeit befreien.

Angariae Clausurarum — König Kanut erzählt in einer Urkunde von 1331. wie sehr vorher die nach Rom reisende Erzbischöffe durch die *Angarias Clausurarum* in Contribution gesezt worden seyen.

Maut; — Telonea, quae a Vulgo dicuntur *Muta* steht in einer Urkunde König Philipps von 1199. für das Erzstift Salzburg und in dem Freiheitsbrief des Kloster Lüßels (*) kommen beisammen vor: **Zoll, Maut, Dacie, Ungelt.**

Das **Knappengeld** muß auch eine Art Zoll gewesen seyn und zwar wie ich vermuthe vom Fußgänger, der öfters ein Knappe heißt; mithin eine wörtliche Uebersetzung des Pedagiums. In einem Privilegium Karl IV. von 1364. für Burggraf Friedrich zu Nürnberg

(*) Senckenb. C. J. G.

berg wegen Erhebung zweier Turnos Rheinzoll zu Selz von jedem Fuder Rheinwein, kommt noch nebenbei vor das Knappengeld; und so heißt es auch in einer Urkunde von 1373. gleichen Inhalts **Zoll und Knappengeld** (*).

Die **Bannpfennige**, Königsbannpfennige, die die Kaufleute und Handwerker von ihren Waaren in den Königlichen Fiskus haben abgeben müßen, sind ebenfalls wie ein Zoll zu betrachten.

Die **Distelpfennige** sollen auch eine Art Zoll oder Brückengeldes seyn. Vielleicht soviel als Deichtelpfennige, von Deichtel, eine Wasserröhre.

Außerdem werden durch manche Namen nicht sowohl unterschiedene Arten, als nur die mannichfaltigen Eigenschaften derselben bezeichnet. So versteht man unter einem **Marktzoll** einen Zoll von Mark- oder Meßwaaren. Ein **Schmaizoll** ist die Zollabgabe von Schmalvieh und Früchten. In einer Urkunde von 1292. heißt der Zoll zu Boppard ein **Friedzoll**. Friede heißt sonst auch soviel als Bann, und könnte also diese Benennung einen Districtualzoll oder einen privilegirten Zoll bedeuten. Weil aber sehr gewöhnlich auch die Formel **Friede und gut Geleit** vorkommt, so war wohl unter dem Namen Friedzoll soviel zu verstehen, daß man dadurch **Frieden und gut Geleit** erhielt. Auch ein *Transito*- und *Essito*- Zoll (Transitus et Exitus) kommt schon namentlich vor in dem Freiheitsbrief des Stifts Stablo A. 1137 (**).

Der **Pfundzoll** überschritt die Grenzen einer Handelsabgabe und mußte da, wo er gewöhnlich war, gleichsam wie ein Laudemium von allen, auch ausserhalb dem Markt, verkauften Sachen, ja sogar von unbeweglichen

(*) Spieß archivalische Nebenarbeiten.
(**) s. *Leibnitii* Origines Guelphicae.

chen Gütern, vom Pfund Heller 1 Pr. bezahlet werden. Man sehe die Strasburger Pfundzollordnung. Nachdem die Rechnung nach Gulden gewöhnlicher wurde, hieß er Guldenzoll, der vom verkauften Vieh in vielen Schwäbischen, und vermuthlich auch in andern Gegenden, noch gewöhnlich ist.

Ein Schuldenbezahlungszoll könnte wohl auch heut zu Tag mancher Durchleuchtigkeit zu statten kommen. Churfürst Albrecht zu Brandenburg bezog A. 1472. aus Kaiserlicher Freiheit und Churfürstlicher Obrigkeit zu Bezahlung seiner Schulden einen solchen.

Anfänglich wurde der Zoll nicht sowohl an Geld als in Natur entrichtet; z. B. in Coblenz von einem ankommenden Schiff, mit Wein, mit Ziegenfellen, Käßen, Salmen, Häringen, Wachs, Gewehr; am gewöhnlichsten aber mit Pfeffer, daher die Zollstationen öfters Pfefferzölle heißen und ein Geschenk an Pfeffer eine Zollrecognition ist.

Auch wurde der Zoll nicht nach der Schwere einer Ladung, sondern überhaupt von einem Schiff, oder Wagen genommen. Im 13ten und 14ten Jahrhundert hat sich aber dies gewaltig verändert.

Der Adel und die Geistlichkeit gab im ganzen Reich keinen Zoll, so wie ohngefähr noch heut zu Tag in Ungarn. Darinn lag glaub ich der Grund, daß der Adel nicht handelte, und wenn er auch dazu eine Lust bezeigt hätte, so würden gewiß die großen Herren selbst, aus Besorgnis für ihre Zölle, mit allen Kräften widerstanden haben.

Nach der Vorschrift des Schwabenspiegels mußte man dem Zollner dreimal rufen; kam er nicht, so mochte man vorüberfahren; ausserdem verfiel man in die Strafe des vierfachen Ersatzes. Dieser nemliche Schwabenspiegel bestimmt als Wasserzoll-Tarif:

für einen beladenen oder leeren Wagen . 4 Pfennige.
1 Reuter . . . . . ½ —
4 Fußgänger . . . . . 1 —
1 Priester oder Adelicher . . . — —

Die Strasburger Tariff war folgende:

wer von einem Schiff ins andere lädt . 4 Pfennige.
wer durchpaßirt, ohne zu kaufen oder verkaufen . . . . . — —
was man selbst fabrizirt oder im Feld gebaut . . . . . — —
was man zum eigenen Gebrauch gekauft — —
was unter 5 Schilling werth ist . — —
junge Gänse, Eier, Kraut, Geschirre und Trinkgefäße unter 15 Schilling werth . . . . . — —
was an andern Waaren über 5 Schilling werth . . . . . 1 Hl.
1 Pf. werth . 4 Pfennige.
1 Pferd . 4 —
1 Maulthier . 4 —
1 Esel . 1 —

Nach dem Oettingischen Zollprivilegium von 1398. soll genommen werden:

	Schill.	Hl.
von 1 Pferd das Eisen, Wein, Nus, Korn und Getreid führt . .	—	6
das Kupfer oder Glockspeiße führt .	—	8
das Zinn führt . . .	1	—
das Gefilde? zeucht . . .	4	—
das Specerei führt . .	4	—
das Wachs zieht . .	4	—
das Gewand zieht . .	8	—
das grauen Loden zieht . .	1	—
das große Häut zieht . .	4	—
1 Fardel . . .	—	6
	1 Tonne	

	Schilling	Hl.
1 Tonne Häring	–	6
1 Pferd das Leinwand zieht	2	–
1 Jud für seine Person	6	–
1 Rind	–	2
1 Schwein	–	1

Warum in Dortmund ein Pferd mit 4 weißen Füßen ganz frei war, will ich andere errathen lassen. Mich deucht, ein solches Pferd ist für eine große Seltenheit gehalten und nur von einem ohnedem zollfreien Cavalier geritten worden. Vielleicht ist es auch ein Wortspiel. Denn weiß heißt in der Sprache des Mittelalters für sich selbst schon so viel als frei; daher im Englischen Lehenrecht die weißen Lehen, in Rußland weißer Grund, Weiß-Rußland, weiße Kalmucken. Hingegen roth, schwarz heißt unterworfen, dienstbar; daher Roth-Rußland. Bei den Westphälischen heimlichen Gerichten war, dünkt mich, weiße Erde, die von ihrer Jurisdiction eximirt war und rothe Erde, auf der die Schöffen gemacht und das Gericht gehalten wurde, ein solches Land, das seinem unbezweifelten Gerichtszwang unterworfen war (*).

Neben dem Zoll bestand noch eine besondere Abgabe für das Geleit. Jener wurde blos für die Erlaubnis des Handels und Wandels, dieses für die Sicherheit der Personen bezahlt; bei erstern war die Tariffe meistens nach Verschiedenheit der Waaren, bei lezterm aber blos nach dem Unterschied des Anspanns eingerichtet, wie z. E. aus der Zeller Zollmatrikel deutlich zu sehen. Viele Privilegien lauten auf Zoll und Geleit zugleich.

Es ist jedoch nicht das Geleit zum und vom Recht, das der Richter den Partheien ertheilte, um

(*) Man sehe auch Schlözers Einleitung zur Nordischen Geschichte Kap. IV. Anm. 17 und 58.

mit Sicherheit gegen alle Privatrache oder Selbsthilfe vor Gericht erscheinen zu können, welches in soferne für **unrechter Gewalt**, keineswegs aber **für Recht** d. i. für die Vollstreckung eines ordnungsmäßigen rechtlichen Erkenntnißes schüzte.

Auch ist es nicht die im 11ten und 12ten Jahrhundert üblich gewesene **unentgeltliche** Geleitung der Pilgrime und Kreuzfahrer durch die einzelnen Gebiete; sondern eine vom 13ten Jahrhundert an gewöhnliche Vertheidigung der Reisenden und Kaufleute gegen das Niederwerfen und Ausplündern der auflaurenden Faustritter und Burgbesizer, welches gegen Bezahlung eines **Geleitschatzes** ausdrüklich **gemuthet** werden mußte.

Aus diesen Grundsäzen folgt, daß man es für unschiklich hielt, dem Kaiser, wenn er durch die Provinzen zog, zu geleiten, weil er das Geleit selber mit sich führte, und von ihm, als dem obern Herrn und Richter, die Handhabung der Sicherheit besser, als von jedem niedrigern, zu erwarten stand. Wohl aber mogte man ihn aus Ehrfurcht **begleiten**.

In K. Friedrichs goldener Bulle für die Berner Bürgerschaft von 1218. wird allen Ankommenden zur Zeit der Messe für ihre Habe und Personen hin und her der Königliche Friede und Sicherheit versprochen, ausgenommen die an den Bürgern frevelten. Und wer zur Zeit der Messe beraubt würde, **und den Räuber benenne**, soll entweder seine Waaren oder die Bezahlung zurükerhalten.

Foglich gegen unbekannte, oder ganz gemeine Spizbuben, deren man nicht habhaft werden konnte, gieng das Geleit nicht. Der Räuber mußte benennt werden. Da aber das Ausplündern meistens von wohlbekannten Rittern aus ihren berüchtigten Schlößern geschah, so war es ein leichtes, sie zu erkennen oder auszukundschaf-

schaften; und in diesem Fall war der Geleitsherr nicht schuldig, selber den Ersatz zu machen, sondern nur den Ritter, der hinlänglich angesessen war, zur Genugthuung zu nöthigen.

Aus gutem Willen konnte jeder den andern wohin er wollte geleiten. Gegen Abforderung eines Geleitschatzes sollte sich es aber niemand unterfangen, der nicht vom Reich mit dem Geleit ausdrüklich belehnet sey (*).

Weil nun der Kaiser den Zug dieses Geleits nach ganz besondern Umständen hat bestimmen oder dem Vasallen als einen Kaiserlichen Auftrag zu Handhabung des Landfriedens anbefehlen können; so folgt, daß von diesem Geleiterecht auf eine weitere Jurisdiction nicht zu schliessen ist;

Uebrigens war jeder Mann geleitfrei, wenn er sein Gut wagen wollte.

Kaiser Maximilians Landfrieden machte im Grund alles weitere Geleiten unnöthig. Demohngeachtet ist es auch bei der so sehr veränderten Polizeiverfaßung geblieben. Im Oettingischen kostet dessen Ausübung wenigstens 50 Thaler jährlich mehr, als es einträgt, ob man gleich nicht mehr, wie noch zu Anfang dieses Jahrhunderts, von allen Linien Deputirte ernennt, um das schwere Geschäft der Rechnungsabhör, die aus ein paar Bogen besteht, und seit Jahrhunderten immer einerlei lautet, zu berichtigen, und dabei aus Freuden, daß der vor Jahrhunderten verstorbene Baron Rauber zu Steinhard für heuer, Gott sey Dank, keinen Schaden gethan, gewöhnlich 60 bis 80 Fl. im Wirthshaus verzehrt.

Folgt

(*) Firmiter inhibemus, ne quis conductum alicui *pretio* praebeat, nisi jus conducendi teneat ab imperio jure feodali §. Constit. Frid. II. de 1235.

Folgt aus der Uebung des Geleits keine weitere Gerechtsame, so würde eben so wenig ein Nachtheil erwachsen, wofern man es gänzlich aufgebe. Wollte man alle alte Gewohnheiten beibehalten, so müßte man auch noch mit der Gesellschaft des Löwenbunds, der Martinsvögel oder des gekrönten Steinboks zu Schimpf und Ernst ausreiten. Inzwischen will ich nicht zu bemerken unterlassen, daß ein Geleitsritt eine von den wenigen Gelegenheiten ist, wo die teutsche Redekunst sich in ihrem Glanz zu zeigen Gelegenheit hat. Bei dem durch die Pfalz, das Mainzische und Hessen ziehende Frankfurter Geleit müßen sich jedoch die bewillkommenden Redner immer sehr hüten, den beiden Städten Ulm und Augspurg, die sich den Vorrang streitig machen, etwas zu vergeben. Dies machen sie dann so. Sie fangen nemlich an: In Gemäßheit des alten Herkommens und besag der Kaiserlichen auch Königlichen Privilegien und Freiheiten wären sie hier zum Empfang der Herren Kaufleute der Löblichen Städte **Ulm und Augspurg**; hierauf räuspern sie sich, als ob sie sich versprochen hätten und sagen noch einmal **Augspurg und Ulm.**

Ich beschließe auch diese Periode mit einem kurzen Ueberblik. Man hat gesehen, wie nach und nach das Gebäude einer gewöhnlichen Staatsregierung immer mehr verschwunden, und an dessen Stelle eine ungeheure und schon ziemlich zerrüttete Lehenmasse sich emporgehoben. Wo man also mit Mühe kaum noch einen Staat entdekt, da müßen auch die eigentlichen **Staatsauflagen** höchst unkenntlich werden. Wenn man jedoch die Lehens-Crusten davon absondert, so lassen sich folgende so leicht nicht mißkennen:

1) die Zölle
2) die Geleitsrechte.

3) die

3) die Einkünfte aus den Münzen und
4) aus den Bergwerken, endlich
5) die unentgeldliche Bewirthung der auf die Reichs- und Hoftäge herumziehenden Könige und Königlichen Bedienten, welche wir schon in den vorigen Perioden unter dem Namen des Missaticums, der Herberge oder Atzung haben kennen lernen, und die auch in den spätern Urkunden unter dem Namen Gastrecht, *Gistum*, *Gista Regis* vorkommt.

Sezt man zu diesen Gerechtsamen, die aber allenthalben veräußert wurden, noch die Juden- und Städtesteuern, wovon im Verfolg die Rede seyn wird, und die Erträgniße der Königlichen Domänen, wofern in dieser Periode noch einige übrig geblieben seyn sollten, so hat man einen kurzen Begrif der **Königlichen Staatseinkünfte.**

Weil aber die Großen sich von dem obersten Lehenshaupt so zu sagen losgerissen und nicht sowohl mehr subordinirte Officiers oder Beamte, sondern vielmehr selber unabhängige Oberherren vorstellen wollten, die die allgemeine Landesvertheidigung in ihren einzelnen Districten nicht mehr mit Hilfe des allgemeinen Lehenheers, sondern ihrer **besonders geworbenen Truppen** bewerkstelligten; so folgte hieraus, daß sie sich die übers Ganze verbreitet gewesene Königliche Rechte der Bergwerke, der Zölle, der Münze, des Geleits und des Gastrechts in ihren einzelnen Sprengeln unter mannichfaltigen Titeln zuzueignen suchten, insonderheit aber zu Unterhaltung ihrer SöldnersMiliz und mit Hilfe derselben eine eigene Staats- und Kriegsauflage, unter dem neuen Namen der **Steuer, Schatzsteuer, Talie, Landbede u. s. w.** einführten.

Den niedern Adel und die Geistlichkeit betraf diese Schatzsteuer nur insofern, daß sie in ganzen Summen auf seine Güter und Unterthanen umgelegt und ihm also dadurch mittelbarer Weise etwas an der Selbstbenuzung seines Obereigenthums entzogen wurde.

Uebrigens verblieb es mit den **Lehenauflagen** beim Alten und zwar beim Adelichen Vasallen, der seine außerordentliche Adjutorien auf seine Hörigen übergetragen, beim persönlichen **Kriegsdienst**; bei dem Unterthanen aber konnten

1) die angeführte Schatzsteuer
2) die Nachsteuer und der Abzug
3) der Friedschatz

als Staatsauflagen, als herrliche **Grundauflagen** aber folgende betrachtet werden

1) die ordentlichen **Beden.**
2) die **Leibespflichten** an Diensten, Hauptrecht u. s. w.
3) die verschiedenen Arten der **Zinsen und Gülten**; wozu ferner kam
4) das Handlohn
5) die **Fräuleinsteuer** oder das **Brautvieh.**
6) die **Weisat.**

Vierte Periode

Besoldeter Reichssoldat.

Die früheste Spur einer ganzen Reichsarmee, die aus lauter geworbenen Völkern bestand, zeigt sich in dem Böhmischen Hussitenkrieg. Denn weil von dieser Zeit an die Beiträge der Stände entweder allein in Geld bestimmt, oder ihnen doch die Wahl gelassen worden ist, ihre Contingente, die ebenfalls wieder nur geworbene Söldner waren, oder statt deren eine Hilfe an Geld zu liefern; so folgt daraus, daß man mit diesem Geld andere Soldaten angeworben, und also nunmehr auch im Reichskrieg sich eines besoldeten Reichsheeres bedient habe.

Gemeiniglich versezt man die älteste ordentliche Reichsmatrikel dieser Art ins Jahr 1431. Was aber gegenwärtige Periode betrift, so glaube ich sie noch um einige Jahre früher, und zwar schon mit dem Jahr 1422. anfangen zu dürfen, weil sich schon von diesem Zeitpunct in der Sammlung der Reichsabschiede ein Anschlag des teglichen kriegs zu Beheim vor die Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Epte, Herren, Ritter und Städte, zu Nürnberg gemacht, vorfindet. In eben dem Jahr bevollmächtigt auch K. Siegmund seinen Hofmeister, den Grafen Ludwig von Oettingen, zum Krieg wider die Hussen und Ketzer in Böhmen, von Ulm aus bis Trühdingen von den Ständen, Klöstern, Edelleuten und Bauern den hundertsten Pfennig zu erheben.

Man warb jedoch nur zur Zeit der Noth. In manchen Jahren konnte daher gar keine Reichsmiliz auf den

Beinen seyn, bis auch hierinn die Exekutionsordnung von 1555. eine abermalige Epoche machte, und eine Art stehenden Reichsmilitärs veranlaßte.

Wir haben gesehen, wie die Lehenmiliz die weite Pforte war, durch welche alles zur Leibeigenschaft und Hörigkeit eingieng. Durch die SöldnersMiliz aber konnte, wie durch eine kleine Hinterthür, immer einer nach dem andern wieder herausschleichen.

Vergeblich hätte vorher jeder Leibeigene versucht, seinen Banden zu entfliehen. Seine Kette schlang sich von seiner Hütte um den ganzen Erdball herum. Blieb er als ein Flüchtling in der Nähe, so wurde er von seinem Hühnervogt bald wieder ausgespäht und besezt. Wagte er sich mit verzweifelndem Muth in ein ferneres Land, so war der arme Wildfang die Beute des ersten Ergreifers. — Nun aber entstand in diesem Ocean der Sklaverei eine glükselige Insel, deren Ufer einem beherzten Schwimmer nicht unerreichbar war.

Als Soldat eines gefürchteten Abentheurers, ja endlich als ein geworbener Vertheidiger des Reiches selbst, blieb seine Person für jedem Kaper sicher und es läßt sich gar nicht begreifen, wie die Feldherren ihre Leute zusammengebracht haben würden, wofern sie nicht allenthalben die Leibeigenen angelokt, ihren Herren auszureißen. Sind sie aber einmal in einer ungebundenern Lebensart grau geworden, so haben sie gewiß bei ihrer Nachhauskunft nicht mehr verstanden, sich in das Joch oder in die Zippe zu schmiegen. Ja mir scheint, diese alten Lanzenknechte, wenn sie ihren lauschenden Enkeln ihre Heldenfarthen, und was eines Mannes Faust vermöge, erzählt, haben gewiß nicht den geringsten Stoff zu jener Entzündung beigetragen, die A. 1525. in lohe Flammen ausgebrochen.

Mit einem Reichsſöldner wurden auch neue Reichsſteuern gebohren. Eh ich aber hiervon handle, will ich noch einige Zwiſchenbetrachtungen über die innere **Steuerverfaſſung der Städte, über die Gebühren der Geiſtlichkeit und die Sporteln der Gerichte vorausſchicken**, welche beide leztere von jeher als eine Zuwage der Unterthanslaſten anzuſehen ſind.

Innere Steuerverfaſſung der Städte.

(Malblanc) Vollſtändige Darſtellung der Rechte des gröſſern bürgerlichen Raths zu Nürnberg, ſowohl überhaupt als beſonders in Steuerſachen. Mit Beilagen I–XLV. 1787. Fol. Nachtrag mit Beilagen XXVI–LI.

B. G. *Zahn* (Syndikus und Steuerregiſtrator's zu Nürnberg) Commentatio juris publici de jure collectandi in genere, ſpeciatim vero de jure collectandi Reipublicae Norimbergenſis. Altdorf. (1790)–4.

Anmerkungen über die Geſchichte der Reichsſtädte, vornemlich der Schwäbiſchen. Ulm 1775. 8.

Wegelins Bericht von der Kaiſerlichen Reichslandvogtei in Schwaben.

Engelbrecht diſſ. de Steura imperiali ordinaria Civitat. Imperial. 1744.

Smith in ſeinem vortreflichen Werk vom Nationalreichthum ſchildert die Entſtehung der Engliſchen Städte alſo:

Durch die Benennung einer Königlichen Freien Stadt wurde anfänglich nichts anders verſtanden, als daß die armſeligen Inwohner derſelben gegen Erlegung einer geringen Summe überhaupt, von denjenigen Taxen befreit blieben, womit in jenen Zeiten die Reiſenden und Handelnden allenthalben gebrandſchazt wurden.

Dieſes

Dieses Aversionalquantum oder Kopfgeld, welches die Königlichen Beamten (oder Landvögte) verrechneten, pflegten die Könige oder Schatzherren bald an den Grafen bald an sonst jemand zu verpfänden. Um sich aber von den Zudringlichkeiten der Einnehmer zu befreien, bewarben sich die Bürger, selber Pachter oder gar die Pfandinhaber zu werden. Und um ihre Pachtgelder beizutreiben, mußte ihnen auch ein eigener Gerichtszwang gelassen werden.

Vorher von leibeigenen Leuten nicht unterschieden, wenigstens nicht besser geachtet, erhielten sie izt erst die Freiheit, ihre Töchter nach Belieben verheirathen, ihren Söhnen ein Erbe hinterlassen, und leztwillige Verfügungen machen zu dürfen.

Nicht genug, die Politik der Könige gebrauchte sie als ein Gegengewicht der Uebermacht des Lehenadels, vereinigte sie zu engen Bündnissen und erhob sie zur Reichsstandschaft.

Dies mag in vielen Stücken eine Aehnlichkeit mit der Geschichte der teutschen Städte in ihrer Kindheit haben.

Auch hier scheinen die **Städtesteuern** nichts anders, als ein Abfindungsquantum für die mannichfaltigen Handlungstaxen zu seyn. Denn daß sie kein Surrogat der Kriegsdienste waren, beweist dieses, daß sie noch ausserdem ihre Cavalcaden machen, Serjanten schicken und freiwillige Geschenke geben mußten. Auch sind diese Städtesteuern eben so verpachtet, verpfändet und wo sich die Gelegenheit gab, von den Städten selbst eingelöst worden.

Nach dem Deputationsgutachten über die Wahlcapitulation K. Josephs II. soll ihr heutiger Betrag noch 10,784 Fl. 32 Xr. nach einem neuern Aufsatz in dem Göttingischen Magazin aber mit Einschluß der Juden Opferpfennige 13,884 Fl. seyn.

Unter

Unter König Rupert bezahlten auf St. Martinstag:

	Fl. oder Pfund Heller.		
Nürnberg	2000	—	—
Rotenburg	400		
Augspurg	800		
Nördlingen	300		
Frankfurt	—	1114	
Ulm exclus. Ammangeld	—	750 zu 34 Xr. 2 Hl.	
Ueberling	—	300	
Memmingen	—	300	
Biberach	—	200	
Ravenspurg	—	180	
Lindau	—	400	
Kemten	—	166	
St. Gallen	—	140	
Kaufbeuern	—	200	
Leutkirch	—	100	
Pfullendorf	—	100	
Wangen	—	100	
Isni	—	60	
Buchhorn	—	50	
Buchau	—	40	
Eslingen	—	800	
Reutlingen	—	400	
Rotweil	—	75	
Weil	—	300	
Gmünd	—	270	
Hall	—	600 zu 40 Xr.	
Heilbronn	—	600	
Wimpfen	—	200	
Windsheim	100	—	
Schweinfurth	100	—	
Dünkelsbühl	—	200	
Weißenburg	—	100	

	Fl. oder	Pfund Heller.
Aalen . . .	—	100
Giengen . . .	—	120
Bopfingen . .	—	80
Weinsperg . .	—	50
Friedberg . .	600	—
Gelnhausen . .	—	362
Selß . . .	—	30 Pfund Pfenn.
Hagenau . . .	—	300 Pfund Pfenn.
Ehenheim . . .	—	100
Sletstadt . . .	—	120
Colmar . . .	—	800
Kaisersberg und Münster . . .	—	600
Mühlhausen am Rhein	—	160

Von diesen zahlen nach Wegelins Angabe heut zu Tage noch:

Augspurg an die Baron Wamboldt. . . .	400	Goldg. zu 2 Fl. 56 Xr.
Ulm izt nur noch mehr .	9	Xr.
Reutlingen an Hohenzollern	254	Fl. 10 Xr.
Nördlingen an Oettingen	83	Fl.
und . .	500	Malter Korn.
Hall an die Bundsverwandte Städte . . .	400	Fl.
Rothweil . . .	400	Pfund Heller
Heilbronn nach Ellingen .	600	Pfund zu 50 Xr.
Gmünd an Oettingen .	190	Fl.
Lindau an die K. K. Hofkammer . . .	114	Fl. 17 Xr. 1 Heller.
Ravenspurg an Fugger noch	16	Fl.
Remren an Kaiserliche Ordre	225	Fl.
Kaufbeuern desgleichen .	150	Pfund Heller.
Weil . . .	300	Pfund.
Wangen an die Baron von Ulm	57	Fl. 8½ Xr.

Gien:

Giengen an den Reichs-Vice-kanzler . . .	120 Pf. zu 32 Xr.
Buchau an das dasige Stift	40 Pfund.
Zell am Hammerspach . .	140 Fl.
ferner an Kaiserliche Ordre .	100 Viertel Haber.
Nürnberg, bezahlt laut Zahns Commentation . . .	1100 Rh.

Außerdem müßen noch wegen der überlassenen Stadt-Amman-Aemter an Ammangeldern bezahlt werden von

Nördlingen an Pappenheim	200 Fl.
Kaufbeuern an die Landvogtei	60 Goldgulden zu 1 Fl. 15 Xr.
Reutlingen eben dahin .	16 Goldgulden.
Eßlingen desgleichen . .	10 —
Weil desgleichen .	10 Pfund Pfennige.
Memmingen desgleichen .	15 Pfund Pfennige.
Aalen . . .	10 Fl.

Wobei ein Pfund Pfennige für 1 Fl. 8 Xr. 4 Heller und ein Pfund Heller für die Helfte d. i. 34 Xr. 2 Heller heutigen Gelds zu rechnen wäre. Der Kaiserliche Hof besteht aber schon seit längerer Zeit darauf, daß das Pfund Heller mit 2 Fl. heutigen Gelds bezahlt werden muß.

Von den Landvögten, durch welche die Kaiser ihre Revenüen und Gerechtsame verwalten ließen, waren die ansehnlichsten die in Oberschwaben, in Niederschwaben und die Reichslandvogtei Hagenau über die 10 Reichsstädte im Elsaß. Oft hatten kleinere Districte und Städte wieder ihre eigene subordinirte Vögte, wie z. E. Augspurg. Borzywoy von Swinar, der in den Urkunden so oft unterschrieben ist, war A. 1392. Hauptmann und Landvogt in Baiern, Schwaben und Elsaß zugleich.

Zur Niederschwäbischen oder **untern Landvogtei** gehörten: Eßlingen, Reutlingen, Rothweil, Weil, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Bopfingen, Weinsperg, Gmünd, Aalen, Dünkelsbühl, Nördlingen ꝛc.

In den bekannten Streitigkeiten des Grafen Eberhards zu Wirtemberg gab er A. 1373. seinen Schaden, den er durch Verlust der ihm verpfändet gewesenen Städtesteuern erleide, auf 30000 Gulden jährlich an, welcher ihm auch würklich durch die Städte mit einem Kapital von 217000 Fl. ersezt werden mußte.

Nachdem jedoch die Städte von allen diesen ehemaligen Lasten sich losgekauft oder sonst entlediget haben, so wollen sie unter der heut zu Tag noch so benannten Oesterreichischen Landvogtei in Ober- und Niederschwaben nichts weiter mehr verstanden wissen, als die noch übrige damit verbunden gewesene Verwaltung der Grafschaft Altdorf oder Burg und Veste Ravenspurg, imgleichen des Landgerichts auf der Leutkircher Heide, welche von K. Sigismund A. 1415. auf der Kostanzer Kirchenversammlung an Hans Truchsessen um 6000 Gulden Rheinisch oder eigentlich um 13200 Fl. versezt, A. 1486. aber vom Erzhause Oesterreich als ein vom Reich ablösliches Pfand eingetauscht worden sey.

Sonst pflegte man noch diesen Landvögten bei Antrettung ihres Amtes, oder bei andern geleisteten Diensten zu Ehren ein freiwilliges Geschenk zu machen, das man die **Ehrung** hieß, und das die Landvögte anfiengen, bald als eine jährliche Schuldigkeit zu prätendiren, wogegen sich aber die Klöster Roth, Weißenau und Schußenried A. 1346. — die Stadt Leutkirch A. 1401. u. a. m. besondere Privilegien geben ließen. Wirklich müßen noch heut zu Tag jährlich folgende eine **Ehrung** entrichten:

Ue-

	Pfund Pfennige.
Ueberling . . .	10
Biberach . . .	10
Ravenspurg . . .	10
Pfullendorf . . .	10
Lindau . . .	2 Fuder Wein.

Befand sich in einer Stadt ein **Burggraf** als Beamter, wie z. E. in Strasburg, so war dieser der oberste Zunftrichter der Handwerker und bezog auch wohl von ihnen eine Erkenntlichkeit. Er erlaubte Mühlen anzulegen und nahm von jeder Mühle einen Dukaten. Ihm gehörte der Zoll von Gewehren, Obst, Oel und dergleichen kleinen Victualien allein, und der von Wein, Salz und Korn gemeinschaftlich mit der Stadt. Auch in Nürnberg erhielt der Burggraf laut Lehenbriefs von 1273. von jeder Handwerksstätte 1 Schilling.

Um zur Zeit der Noth gleich Helfer und Vertheidiger bei der Hand zu haben, nahmen die meisten Städte Herren von Adel zu Bürgern und Burgmännern auf. Manchen wurde ein jährlicher **Wardpfennig** bedungen, der z. B. in Hamburg 3 bis 8 Mark Silber jährlich betragen.

So ungefähr waren die kameralistischen Verhältnisse der Städte gegen den König, den Landvogt, den Burggrafen und die Burgmänner. Es entsteht also izt die weitere Frage, auf was für eine Art diese Städtesteuern, Ammangelder, Ehrungen, Wardpfennige, Pfandschillinge, Cavalkaden, und Stadtbaukosten von den einzelnen Bürgern beigetrieben worden.

Die Beiträge der einzelnen Bürger hießen das **Burgrecht**, die **Burgerpflicht**, und die Masse des Städtischen Steuergrunds das **Urbar**, so wie durch lezteres Wort überhaupt eine Benutzung oder ein Ertrag aus einem nuzbaren Gut angedeutet wird. Sehr früh-

zeitig übten die Städte das Subcollectations-Recht aus. Nürnberg z. B. erhielt A. 1219. ein ausdrükliches Privilegium, die Reichssteuern wieder auf jeden Bürger nach seinem Vermögen umzulegen. Ungefähr 100 Jahre später waren fast die meisten Städte mit ausdrüklichen Kaiserlichen Steuerprivilegien versehen; als

A. 1286. Kaufbeuern.
1290. Nordhausen.
1302. Windsheim.
1305. Wimpfen.
1308. Heilbronn.
1316. Weißenburg.
1338. Lindau.
1339. Ravenspurg.
1346. Friedberg.
1348. Nördlingen.
1373. Reutlingen.
1482. Ueberlingen. u. s. w.

Weil aber die Steuern nur als eine persönliche Last betrachtet, folglich nur in dem Ort des Domiziliums gefordert werden konnten, so waren in diesen Privilegien eigene Clauseln nöthig, um auch diejenigen, die Häuser und Güter in der Stadt hatten, aber nicht darin wohnten oder sich sonst nicht als Bürger behandeln lassen wollten, mit in die Steuer ziehen zu können. Nürnberg erhielt darüber A. 1354. von K. Karl IV. noch ein eigenes Privilegium, daß auch die, welche Gut, Erbzins und Häuser, Gült oder Recht in der Stadt haben, mit der Stadt Losung, Steuer und allerlei Gebühr gleich andern Bürgern mit tragen und leiden sollen. Die Art, wie die bürgerlichen Beiträge eingesammelt wurden, war ein Anschlag nach dem Vermögen und hieß am gewöhnlichsten: Schoß, Losung, Gewerff, zu Latein Conjectus, Conlagittatio.

Des Schoßes und Gewerffs ist oben schon gedacht. Die Losung war nicht nur in Nürnberg, sondern 1307. auch in Eichstädt, 1352. in Katzenelnbogen 1370. in Zittau 1415. in Görlitz bekannt. Das Wort Losung, wovon wir noch das Wort Auslosung, Marklosung ꝛc. haben, scheint eine Auswechslung zu bezeichnen; auf dem Markte was lösen, heißt seine Waare gegen Geld auswechseln; die Gefangenen auslösen, soviel als sie auswechseln. Vermuthlich deutete dies auf die alte Sitte, wo die Steuer blos mit eingewechselten Symbolen, so wie auf dem Markt jede Sache mit eingewechseltem neuem Geld bezahlt werden mußte. Oder aber, es könnte dieses Wort eben sowohl von Lause, Lot, Laudemium, abstammen, welches eine Gebühr für irgend eine erhaltene Erlaubnis anzeigt.

Wenn eine neue Steuer umgelegt werden mußte, so wurde es von dem Rath mit Zuziehung der Bürgerschaft oder eines bürgerlichen Ausschusses festgesezt und verkündet. Die Einnahme und Verrechnung aber beschah entweder von bürgerlichen Verordneten ganz allein, oder doch wenigstens wieder mit Zuziehung derselben.

Wann sie auch ein Steuer seßen wollen, spricht die Schwäbisch Haller Wahlordnung von 1340, so solle der Rath kießen aus gemeinen Leuten, als viel Mann Ihr dazu bedarf, die weder Richter noch des Raths seyn, die die Steuer einnehmen, und dieselben sollen dem Burgermeister und der Stadt treulich wieder rechnen.

Desgleichen nach dem Freiberger Stadtrecht: Wenn die Stadt ein Geschoß muß haben, das sollen die Bürger setzen untereinander, wenn sie sind an ihrem heimlichen Rath (d. i. wenn sie sich alle ordnungsmäßig versammelt haben) also als der Stadt Noth ist,

und sollen kießen zween unter ihnen, die da pfänden mit den Richtern — zween die es einnehmen, und zween biderbe **Männer aus der Stadt**, die auch bei den Bürgern sitzen darüber, dieweil es währt.

In einem Vertrag der Stadt Mainz von 1430 wird festgesezt: daß der Rath künftighin aus 12 adelichen Geschlechtern und 24 Gemeinen bestehen, aus diesen 2 bürgerliche und 1 adelicher Burgermeister, 2 bürgerliche und 1 adelicher Rechenmeister, 1 adelicher und 1 bürgerlicher Baumeister aufgestellt, alle aber den Rang unter sich nach ihrem Alter haben sollen. Hierauf heißt es weiter: "Auch soll der Rath **keine große Schuld** oder **Ausfarth** machen, oder auch keine **Verbindnisse** mit Herren oder Städten angehen, es sey dann mit **Wissen und Verhängnis der ganzen Gemeinde**, beide von den Alten (d. i. vom Adel) und auch von der Gemeinde von den Zunft-Bürgern zu Menze, oder ihren Freunden, Bürgern zu Menze, denen eine Gemeinde alsdann Macht geben würde, solches mit einem Rathe **zu beschließen** (*). Dieser Vertrag wurde unter Vermittlung dreier Reichsstädte, Worms, Speier und Frankfurt geschlossen, die gewiß nichts anders in Vorschlag brachten, als was den damaligen allgemeinen Begriffen einer bürgerlichen Städteverfassung gemäß war.

Die Freunde, denen eine ganze Gemeinde gewöhnlich Macht gab, über wichtige Sachen mit dem Rath **zu beschließen**, heißen und sind noch bis auf heutigen Tag: in Augspurg, Kaufbeuern, Memmingen, Nördlingen, Weißenburg, ꝛc. **der große Rath**; in Kempten das **Stadtregiment**, welches Rath, Gericht und **Gemeinde** begreift, in Regenspurg, Rothenburg ꝛc. **äußerer Rath** und Bürgerausschuß; in Schweinfurth der

(*) Commentariolus de Patriciis Moguntinis bei *Joannis* rer. Mogunt. Tom. Nov. p. 460.

der **Zusatz**; in Worms der bürgerliche **junge Rath**, in Kölln der **Bannerrath**, in Achen die **Gaffelmeister**, in Lübek die **Vorsteher** der 12 Gesellschaften und großen Aemter, in Frankfurt die **Ein und Funfziger**, in Hamburg die **Oberalten**, **Sechziger**, und **Hundertachtziger**, in Bremen die **Wittheit**, in Nürnberg die Genannten (*). Endlich ist auch in dem Ulmer Schwörbrief enthalten, daß bei starken Feldzügen und Reysen oder andern **wichtigen Sachen** mit einer ganzen Gemeinde zu Rath gegangen werden solle.

Auch in Bern beruht die Souveränität nicht auf dem kleinen, sondern dem **großen Rath**, der dem ersten nur die Einleitung der Geschäfte überläßt. In Genf ward dem kleinen Rath der Fünf und Zwanziger ein größerer der Zweihunderter und dann ein Allgemeiner Rath an die Seite gesezt. Ja selbst in Venedig, dessen Nachbild der Nürnberger Staat in vielen Stücken seyn soll, hat der kleine eigentliche Rath nur die ausübende Macht, die Repräsentation des ganzen Staats beruht aber auf dem großen Collegium. In allen diesen drei Staaten sollen aber die kleinere Collegien der exekutiven Gewalt zu Ausdehnung ihrer Macht folgende Wege eingeschlagen haben: **Erstens** die größern Collegien der gesetzgebenden Gewalt seltener zu berufen. **Zweitens** Nichts vorzuschlagen, was der Freiheit vortheilhaft gewesen. **Drittens** die repräsentirende Collegien gar nicht mehr zu versammeln und ihre Eigenschaft zu widersprechen (**).

Ganz

(*) Genannte, Nominati oder Neffen kommen auch schon vor in dem Jütischen Lahbuch in der Eigenschaft als Gerichtsbeisitzer oder Schöffen und zwar Nominati ex Circulo, Hards oder Stok Neffen; Nominati Episcopi, Bischofsneffen und Nominati Ecclesiae, Kirchenneffen.

(**) s. **Lolme Staatsverfassung von Engelland.**

Ganz entzükt spricht noch **Machiavell** (*) zu seiner Zeit von den in Teutschland gewöhnlichen Vermögenssteuern der Städte. Nachdem er des Camills und der Römischen Ehrlichkeit erwähnt, zu der man das Zutrauen gehabt, sie würde von der Beute zu Vejos den 10ten Theil richtig abliefern, so macht er folgende Betrachtung:

"Nur noch in Teutschland gibt es einige merkwür„dige Beispiele so einer alt= römischen Tugend und Ehr„lichkeit, denen viele Städte ihre Freiheit zu danken ha„ben; denn blos die Anhänglichkeit an gute Gesetze hat „sie bisher vor der Unterdrückung bewahrt. Einen „auffallenden Beweis derjenigen Unverdorbenheit zu ge„ben, die noch heut zu Tag in Teutschland herrscht, „will ich nur einen einzigen Fall anführen, der die grösste „Aehnlichkeit mit jener erwähnten Römischen Anstalt „hat. So oft sie nemlich Geld zum allgemeinen Be„sten bedürfen: sagen sie eine Steuer an und befehlen „einem jeden, so wie er mehr oder weniger reich ist, „auch mehr oder weniger zu bezahlen, und zwar nach „Umständen Ein oder Zwei vom Hundert des Vermö„gens. Auf diese Verordnung des Magistrats wird je„der einzelne Bürger vorberufen und beeidigt, daß er „soviel bezahlen wolle, als er glaube, daß ihn nach „seinem Vermögen betreffe; worauf sie nach ihrem Er„messen eine willkührliche Summe in die Kasse werfen, „ohne von einem andern Zeugen, als ihrem eigenen Ge„wissen beobachtet zu werden. Welche ehrwürdige Ue„berbleibsel einer alten Biederkeit und Herzensgüte! „Es ist zuverläßig, daß jeder seinen gebührenden An„theil entrichtet; denn sonst müßte die ganze Summe „der Steuer einmal geringer, als das anderemal seyn „und der verrathene Betrug eine andere Art der Anlagen „nothwendig machen. Diese Unverdorbenheit der Sitten „verdient

(*) de Republ. Lib. I. cap. 55.

„verdient um so mehr unsere Bewunderung, als sie heut „zu Tag nur noch in Teutschland übrig ist. Vermuth„lich liegt der Grund darinn, daß sich dieses Land der „Kaufmannschaft und Handlung enthält, keinen Verkehr „mit seinen höchst verdorbenen Nachbarn, den Franzosen, „Italienern und Spaniern hat, und zufrieden mit seiner „Nahrung, Kleidung und Landesproducten, zu Hause „bleibt, ohne fremde Sitten nachzuäffen. Hierzu kommt, „daß in ihren freien Städten eine gewisse Gleichheit der „Bürger ist. Hier werden keine Edelleute geduldet, die „nach Art des welschen Adels leben, mit ihren Renten „Staat nnd Aufwand machen und kein nüzliches Ge„werbe treiben wollen. Solche Leute werden in Teutsch„land als Verderber aller guten Zucht betrachtet, mit „dem allgemeinen Haß verfolgt, und daher in freien „Städten öfters aus dem Weg geräumt. In Italien „aber heißen wir adelich seyn, nichts thun und von sei„nen Renten gemächlich leben; sich mit keinem nüzlichen „Gewerb, keiner Kaufmannschaft, keiner Handlung oder „irgend etwas anderm beschäftigen. Für den Staat ganz „ohne Nutzen, sind sogar unter solchen Leuten diejenigen „äußerst schädlich, die nicht nur solche reichliche Renten, „sondern auch Unterthanen, Schlösser und Dorfschaften „in ihrer willkührlichen Bottmäßigkeit haben."

Verschoßt mußte in Freiberg werden: Kaufmannschaft, alles Gut vor der Stadt und in andern Landen — Häuser, Erbe oder Zins von Pfaffen oder Laien. Schoßfrei waren: das Korn zum Verzehren in die Haushaltung, die Gersten zum Bierbrauen, Fleisch, Pferd, Sattel, Kleider, silberne Gefäß, Kleinodien, damit man nicht handelt, Bergwerkstheile, Schulden, Schweine, Kühe, Ochsen. Die Soester Bürgerschatzung war 1 Pfennig von der Mark der Kaufmannschaft, dem Getreid und Geldeinkünften und dem Haus, lezteres zu zwei Drittheilen des wahren Werths angeschlagen.

Vor soviele Mark, als in Stendal ein Bürger sein Gut verschoßte, konnte es der Rath behalten, so er das thun wollte (*).

Neben dem Schoß, als einer außerordentlichen, bestand auch oft noch der **Bürgergroschen** z. E. in Nürnberg, als eine ordentliche Abgabe.

Wurde der Schoß in ganz kleine Summen, jede Woche zahlbar, vertheilt, so hieß es ein **Wochenpfennig**, eine **Wochensteuer**, dergleichen auch in andern Ständischen Ländern üblich war, wie denn A. 1463. Graf Eberhard von Wirtemberg erklärt: Wir haben fürgenommen, daß die Unseren in Unserm Land Uns 4 Jahr die nächsten, den Wochenpfennig geben sollen.

Oefters schon hab ich auch nachgedacht, wie doch die Klöster und geistlichen Stiftungen besonders in den Reichs- oder sonst privilegirtern Städten zu einer solchen Menge Zinsen und Gülten gekommen, daß fast in jeder Stadt eigene Zinsmeister oder Beamten haben bestellt werden müßen. Es ist zwar leicht zu glauben, daß die Geistlichen hier ihre Netze am liebsten werden ausgespannt haben, allein es wäre doch schwer zu erklären, warum der Reichsstädische Bürger mehr als ein Landstädtischer zu frommen Stiftungen sollte geneigt gewesen seyn. Nunmehr aber glaub ich, den wahren Grund darinn gefunden zu haben, daß die meisten Bürger darum einen Klosterzins recht gern übernommen, weil ein Haus, auf dem ein Zins haftete, nur mehr die Helfte gegen ein ganz freies, werth geachtet, und also auch nur **um die Helft verschoßt wurde.** Diesen geheimen Schleichwegen auszuweichen, erklärt daher das Freiberger Stadtrecht: Welch Mann Zins verkauft von seinem Haus, durch Geschoßes willen, **daß er desto minder schatze von der Feuerstatt**, der hat Argelist. Im-

(*) Stendaler Stadtordn. von 1345.

Jngleichen das Lüneburger Stadtrecht: Dk will wy neine breve geven up Tins, de uth den Husen geith.

Außer dem allgemeinen Schoß gab es in den meisten Städten noch ein **Ungelt** auf Getreid, Fleisch und Getränke. Ja sogar die **Accise** war schon namentlich bekannt. A. 1340. ertheilt Pfalzgraf Rudolph am Rhein einen Befreiungsbrief für das Ungelt oder die Zyse (*). A. 1466. legte die Stadt Gent in Flandern einen **Accis** auf das Hamburger Bier, und Hamburg zur Retorsion auf die Genter Güter und Laken. Jm folgenden Jahr, nemlich 1467. verwilligten die Brandenburgischen Stände dem Churfürsten eine Bier-Zyse auf 6 Jahre (**). Auch war 1437. in Salzwedel von einer **Zieſe** die Rede. Ein **Biergeld**, und zwar 12 Pfennige von der Tonne, verwilligte die Stadt Stendal dem Kurfürsten Joachim und Albrecht und ihren männlichen Leibeserben auf Lebenszeit und erhielt dagegen das herrliche Privilegium, mit rothem Wachs zu siegeln.

Einen Salztoll, eine **Salzsteuer**, Precaria de omni Sale, hatte Dortmund, A. 1231. Schwäbisch Hall u. a. m.

Von der Kaufmannschaft flossen noch insonderheit folgende Einkünfte in die Stadtkammer:

1) das **Hausgeld**, wurde in Frankfurt von jedem einheimischen oder fremden Kaufmann, der eine Niederlag hatte, eingefordert, bis es Karl IV. A. 1361. widerrufen und verbotten.

2) das **Marktrecht**, **Marktpflicht**, **Städtegeld**, **Standgeld**, Parvum Jus forense, für die Erlaubnis auf dem Markt zu stehen.

3) das

(*) Hontheim Hist. Trev. II. p. 143.
(**) s. Gercken I. n. 90. p. 226.

3) das Schemelgeld, für die Stühle und Schemel zum Sitzen in der Meßzeit, die die Stadt anschafte oder verpachtete.
4) der Budenzinß, Census Casarum, Census Domuncularis.
5) das Wagegeld, die Wagepflicht, oft auch der Schlagschatz, für die Stadtwage.
6) der Legschatz, diesen erkaufte A. 1456. die Stadt Fleburg von Kurfürst Friedrich II. War eine Abgabe der fremden Tuchmacher und Kirschner, von jedem Thaler ihres Erlöses 4 Pfennige.
7) das Meßgeld, vom Abmessen des Getreids.
8) die Niederlag, von dem gebräuten Bier.

Von der Stadtkammer abgesonderte Einkünfte hatten die damals sehr reichen Zünfte oder Innungen entweder in Natur an Pachtgütern, Mezgerszehnden u. d. oder an Innungsgeldern, mit welchen jedoch die Instengelder nicht zu verwechseln sind, die die Instleute oder Beisassen zu zahlen schuldig waren.

Gebühren der Geistlichkeit.

Um sich einen vollständigen Begrif von allen Schuldigkeiten zu machen, die auf dem Unterthanen der damaligen Zeit hafteten, darf man, glaub ich, auch jene beträchtliche Gebühren nicht vergessen, die an die Diener der Kirche und der Gerechtigkeit unnachläßlich entrichtet werden mußten, und wenn man sie zusammensezt, dem Ganzen einer Steuer allerdings beikommen; so wie ja die Erhaltung der Staatsdiener mittelbarer Weise eine Unterstützung des Staats selbsten ist.

Die Engländer, Franzosen, Schweden, Norwegen, Dänen, Polen, Portugiesen, mußten dem Römischen Stuhl einen jährlichen Zins, den man den Römerschoß nennt, bezahlen. Warum Teutschland, das doch vor andern das heilige Reich hieß, mit diesem

Tribut

Tribut verschont blieb, verdiente vielleicht wohl noch eine nähere Untersuchung. Da der teutsche Kaiser des Römischen Stuhls Schutzvogt war, jedes Stift aber seinem Advokaten etwas gewisses auswerfen mußte; so wär es vielleicht gar zu ungereimt herausgekommen, wenn auf eine umgekehrte Weise der Schirmherr seinem Schirmbefohlnen noch einen Tribut hätte geben sollen.

Nicht so mogten unsere fromme Vorfahren den Besteurungen der Bischöffe, der Archidiaconen und der Pfarrer entgehen.

Die Bischöffe übten ein Besteurungsrecht aus

a) über die Geistlichkeit ihres Sprengels,

b) über die darinn befindliche Seelen überhaupt.

Die Geistlichen insonderheit mußten bezahlen:

1) ein Inthronisticum.

2) einen Iucundum Adventum.

3) Dona gratuita, Adjutoria, Charitativa, Liebnisse, zu welchen leztern auch die Unterthanen der Bischöfe Dörferweis, so daß ungefähr auf ein jedes Dorf 3-4 Fl. kamen, beigezogen wurden.

Im Erzstift Mainz bezog der Erzbischof von seiner Geistlichkeit 1) *Subsidia majora* und 2) *Procurationes*. Erstere wurden von dem Kapitel, den Kollegiatkirchen und den Klöstern, die Procurationen aber als eine Personalabgabe von allen geistlichen Würden, Officien, und Beneficien bezahlt. A. 1322. schrieb Erzbischof Matthias mit Consens des ganzen Clerus ein Subsidium majus aus. A. 1428. legte Erzbischof Konrad zu Entledigung von seiner Schuldenlast 2 Subsidia majora und 6 Procurationen um, und bald darauf, nemlich A. 1431. bezog ebenderselbe zu Unterhaltung des Soldatens von der Geistlichkeit der Mainzer Stadt und Diöces den Zehnden aller ihrer Einkünfte, zu dessen Erhebung die Canonici als Einnehmer verordnet wurden.

A. 1343.

A. 1340. mußte die Oettingische Geistlichkeit auf Erlaubnis des Grafen, als Landesherrn, dem Bischof Heinrich von Augspurg den sechsten Theil ihrer Einkünfte zu Bezahlung seiner Schulden abreichen und A. 1598. legte der Bischof 3 Fl. Steuer auf jedes Hundert Einnahme. Ja A. 1605. erhielt der Bischof durch einen Vergleich mit der damaligen Gräflichen Vormundschaft die ausdrükliche Erlaubnis, bei allgemeinen Reichscontributionen auch die Geistlichen der Oettingischen Lande zu besteuern, doch daß die Helfte der Umlage den Grafen zugetheilt werde.

A. 1522. beschwerte sich die teutsche Nation laut, wie diese Bischöfliche Abgaben so schwer und so häufig geworden, daß die Pfarrer von ihren Besoldungen nicht mehr leben könnten und sich gezwungen gesehen, für die Austheilung der Sakramente von ihren Pfarrkindern sich noch besonders bezahlen zu lassen, welches sich eigentlich nicht gebühre.

Allgemeine Bischöfliche Auflagen, denen nicht allein die Pfarrer, sondern auch alle in der Dioces befindliche Christen, ohne Rüksicht ihrer weltlichen Unterthansverhältniße unterworfen gewesen, waren:

das *Synodaticum*, das **Sendrecht**, das *Cathedraticum*, die **Kirchloße**, der *Bissextus*,

so oft die Kirchen visitirt wurden, welches alle 4 Jahre geschehen sollte und endlich der Gebühren halber alle Jahre widerholt wurde. Schon in der erstern Periode mußte den Bischöffen zu diesem Ende das *Mansionaticum* gereicht werden.

Weil aber die Bischöffe bald aufgehört, die Kirchen selber zu visitiren, sondern solches ihren Großvezieren, den **Archidiaconen** überlassen, so mußte man diesen anderen Statt das **Sendrecht**, die Synodalis Justitia, als eine Verehrung für das Präsidium bei der Kirchenvisitation nebst freier Zehrung reichen. Meistens war

es

es eine jährliche Abgabe an Pfennigen, Wein, Weizen, je nachdem man sich darüber bei jeder Gemeinde verglichen. In der Symmerischen Gemeinde gab jeder Handwerksmann 2 Pfennige, ein Bauer 1 Pfennig; der Müller erschien mit samt seinem Hund und ward zur Tafel geladen, und wollte der Schmid auch mit speisen, so mußte er 8 Beschläge verehren. Von der Kirche erhielt der Sendherr eine besondere Gebühr für die Schlüssel, das **Schlüsselgeld** genannt. Die Beschwerden der teutschen Nation vo 1522 u. 1523. enthalten mit ausdrüklich, daß die Bischöflichen Officialen, die an die Stelle der Archidiaconen gekommen, daraus eine ordentliche Steuer zu machen suchten, indem sie z. B. von jedem Handwerksmann alle Wochen eine bestimmte Beisteuer einsammeln ließen.

Außerdem prätendirten die Archidiaconen von den Pfarrern und Prälaten, die durch sie, versteht sich auch nicht ex officio investirt wurden, wenn sie starben, resignirten, oder wegzogen, ein ordentliches **Fall-** oder **Hauptrecht.**

Im Erzbisthum Magdeburg war es das beste Pferd, Mantel und Pelz; im Halberstädtischen Pferd, Mantel und Pelz. In andern Stiftern, wie z. B. im Osnabrückischen zahlten die Pfarrer alle Jahre etwas gewisses, einen **Exvienthaler**, um sich davon loszukaufen.

Endlich vergieng selten ein Jahr, ohne Gelegenheit zu neuen **Consekrationsgebühren** für eine eingeweihte Kirche, einen Altar, ein Meßgewand, ein Opfergeräth, den Kirchhof, die Glocken u. s. w. gegeben zu haben. Daß die Bischöffe auch den dritten Theil der bei Walfarthen fallenden Opfer in Anspruch genommen, ist aus den Beschwerden der teutschen Nation von 1522. gleichfalls zu ersehen.

Die

Die außerordentlichen Einkünfte der Herren Pfarrer (*) bestanden vornemlich in Scole, Lezten Val und Lipfelrecht.

Nach dem Symmerer Kirchweisthum von 1517. gebührte dem Pfarrer:

für eine Privatbeicht . . .	2 Pfennige.
für eine öffentliche Beicht . .	1 —
für die lezte Oelung	1 Schilling.
für eine Copulation . .	1 Imbiß, 1 Kerze, 1 paar Handschuh und das Opfer.
Von einer Auswärts geschloßnen Ehe . . .	8 Schilling.

Eine Mainzer Taxrolle bestimmt die Gebühren also:

Jährlich 6 Opfer . . .	6 Heller.
Lezte Oelung	1 Albus.
Communion	2 Pfennige.
Begräbnis	5 Schilling.
Proklamation für beide Theile .	5 Schilling.
Copulation	von jedem Gericht eine Schüssel, 1 Maas Wein, 2 Pfennigs-Brod, 1 Kerzen, 1 paar Handschuh.

Für

(*) Eine Geschichte der Pfarrgebühren, insonderheit der Kindtauf- Leichen- Proklamationsgebühren und Beichtgelder schon aus den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche hergeleitet — von Grellmann — steht in den Staatsanzeigen VII. Band. Auch sind bei Gelegenheit einer Meklenburger Preisaufgabe mehrere Schriften hierüber erschienen.

Für eine Messe . . . 6 Albus.
an der Kirchweih für das Hochamt 10 Schillig.
Bei jeder Prozeßion einen Trunk Wein.
Kleinen Zehnden und **Viehpfennig**; und zwar gab man nach Sächsischem Landrecht von jeglichem Füllen und Maul Ein Pfennig, von einem jeglichen Kalb, Esel, Schaaf, Ferkel und Ziege einen halben Pfennig, wenn ihrer 5. oder darunter; waren ihrer aber 6. oder darüber, so zahlte man für das sechste 2 Pfennig, für das siebende $1\frac{1}{2}$ und das neunte $\frac{1}{2}$ Pfennig. Auf die nemliche Art verzehndete man auch die Gänse, aber nur zu Hellern.

Des Mißbrauchs, kleinen Blutzehnden und Viehpfennig neben einander zu beziehen, ist oben bei den Zehnden schon Erwähnung geschehen.

Den **lezten Val**, Ultimum Vale, prätendirten die Strasburger Pfarrer von jedem, der sich nicht in seiner Pfarre begraben lassen wollte, sondern sich aus besonderer Frömmigkeit irgend eine andere Ruhestätte bei einer Wallfarth, Kloster oder sonst ausgesucht hatte. Es bestand diese Gebühr sonst nur in 30 Pfennigen, bis sie endlich die Geistlichen auf eine willkührliche Forderung von 10, ja sogar 50 Fl. erhöhet hatten. Endlich aber ist sie durch eine Päbstliche Bulle von 1455. cassirt worden, nachdem es vorher noch durch die Hartnäckigkeit der Pfarrer, welche den Päbstlichen Befehl nicht respectiren wollten, fast zu Mord und Todschlag gekommen.

Die *Portio Canonica*, das **Lipfelrecht**, hingegen gebührte dem Pfarrer von Rechtswegen und war der **vierte Theil** dessen, was derjenigen fremden Kirche, in dem sich ein Pfarrkind hat begraben lassen, wegen dieses Begräbnisses, vermacht, geopfert und verehrt worden; also eine Art **geistlicher Nachsteuer**. Vermög der

Chur-

Churbaierischen Polizeiordnung Tit. 9. müßen alle Edelleute dem Pfarrer ihres Orts ein Vermächtnis unter dem Namen des **Seelgeräths** hinterlassen.

Zur Unterhaltung der Kirche pflegte man von den Pfarrkindern öfters noch außerordentlich einen **Kirchenschoß** beizutreiben. Zu dem nemlichen Endzwek, glaub ich, waren auch die *Fructus cantuales*, vulgariter **Sangkorn** bestimmt, welches alle Bauern im Dorf **Unfeld** jährlich mit Einem Viertel entrichteten (*) und das **Messekorn**, Annona Missalis, das A. 1310. jährr von jedem Hof der **neu erbauten Kirche** abgegeben wurde.

Hierzu kommen noch eine Menge außerordentlicher Collecten und Allmosen für die Prediger von der heiligen Plag und Straf, die Botschafter des Antonius, die Gesandten des heiligen Geists, St. Humberts, St. Cornels, Valentins, die man die **Stationarier** hieß, und bei denen man sich für jedes Jahr vom Fieber, Halsweh, Schnuppen, je nachdem es in das besondere Departement eines Heiligen einschlug, loskaufen konnte.

Gerichts- und Amtsgebühren.

Neben die Geistlichen will ich die **Richter und Beamten** stellen, in der Hofnung, es werde keiner seines Nachbarn sich zu schämen haben.

Eine der beträchtlichsten Amtseinnahmen waren die **Zuschreibgelder**. Nachdem nemlich die Landfrieden zur Sicherheit für offenbarer Gewalt, so wie heut zu Tag, die Feuerassekurazionen zur Sicherheit für Brandunglük, errichtet worden, so mußte jeder, der daran Theil nehmen wollte, seine Güter förmlich in den Landfrieden einlegen lassen, und dafür ein **Zuschreibgeld** bezahlen. In Freiberg legten die Bürger ihre Güter in einen drei-

(*) s. designatio Bonorum Praepositurae in Dore bei Gercken II. n. 151.

dreifachen Frieden, in den Gottesfrieden, den Königsfrieden, und den Markfrieden; für dessen Ertheilung, und damit sie wissen, was da benannt, oder zu welcher Zeit es geschehen sey, der Richter 1 Schilling, der Schreiber 2 Pfennig, und der Büttel 1 Pfennig erhielt. Daher ist das Zuschreibgeld gleichbedeutend mit **Friedegeld**, in einer Urkunde von 1489. (*); **Friedeschilling** A. 1241; Nummus confirmatorius etc. Wer nach der Bodenwerder Stadtordnung von 1287. seine Güter an jemand anders übergeben wollte, mußte auch dem **Friedensrichter** 1 Schilling zum Zeugnis reichen. In **Mühlhaußen** mußte man den Frieden bannen. **Friedpfennige**, sagt ein Sächsisches Wörterbuch, heißt das Geld, das man dem Richter vor Alters geben, Fried und Gemach zu würken, um eine rechte Gewähr, darinnen einer Jahr und Tag friedlich gesessen hat.

Nur diejenigen Güter, scheint es also, konnten in den Frieden gelegt werden, die einer schon Jahr und Tag besessen, und nach altteutschem Recht gegen alle fremde Ansprüche verjährt hatte.

Wurde ein Geächteter wieder losgesprochen, so pflegte man ihm seine Güter von neuem zuzuschreiben und in den Frieden zu legen.

Heut zu Tag wird in den meisten Orten bei jeder Veränderung des Eigenthums ein Zuschreibgeld bezahlt. Im Altenburgischen hieß es 1541. der **Federzinß**. Im Lübischen gab man den **heiligen Geistspfennig**, und im Stadischen und Flensburgischen den **Gottespfennig** als Leikauf für die Armen.

Kam es zu prozeßualischen Verhandlungen, so ließ sich der Richter jeden Schritt mit einer neuen Gebühr oder Erfrischung an Wein abkaufen.

Für

(*) bei Gercken II. n. 58.

Für das Gerichthalten zahlte jeder, der auch keinen Handel dabei hatte, an gewissen Gerichtstägen zum Bekenntniß einen **Landdingspfennig**, ein **Rugegeld**, ein **Huhn**. Die Landdingspfennige waren im Magdeburgischen gewöhnlich. Wenn der Wildgraf von Dhaun im Dorf Kappeln Rugegericht hielt, schlug man einen Stecken in die Erde, sein Pferd daran zu binden, gab ihm einen Bund Stroh, daß sein Pferd davon esse, einen Sessel, daß er darauf sitze, darzu einen Tisch und einen weißen Becher darauf, und soviel Salz, daß man zwei Eier damit gesalzen möge; und von jedem Haus, das man rugt, an der Faßnacht ein Huhn (*).

Klagte einer, so war das erste was er entrichten mußte, der **Forderwein**, damit der Richter den Gegner citiren ließ und zuvörderst den gütlichen Vergleich versuchte. In Schweinfurth war das **Klaggeld**, bei eingeklagten Geldschulden, und zwar 10 Prozent des Kapitals vom Beklagten zu bezahlen und zwischen Vogt und Stadtkasse zu vertheilen; im Landgericht Hirschberg der **Klagschatz**. Nach Wirtembergischen Landrecht mußten gleich bei der Klage von beiden Theilen die Gerichtskosten deponiret werden, welches man das **Legegeld** hieß, und demjenigen, der in Rechten gewann, wieder zurükstellte. Wurde ein Advokat angenommen und bevollmächtigt, so hatte dieser nach der Breßlauer Gerichtsordnung, dem geschwornen Gerichtsprocurator alle Jahre, solang der Prozeß währte, das **Nachtgeld** zu entrichten. Dem Büttel gebührte für das Anhalten des der Flucht verdächtigen Beklagten im Magdeburgischen die **Stokmede**. Bei Kundschaften, d. i. Zeugenverhören erhielten die Schöffen ein **Weingeld**, bei Ablegung eines Eids der Richter den **Eidschilling** — bei Erkennung der Acht den **Achtschilling**; für den Spruch in geringen Sachen das **Spruchgeld**, für den Abschied

(*) s. Senkenb. Sel. V. 581.

Abschied bei wichtigern den **Abschiedwein**, des die Baicrische Landsordnung von 1516. unter dem Namen des **Tädings** und **Ehrviertels** erwähnt und künftighin nur mehr bei gütlichen Vergleichen 10 Pfennige zu vertrinken erlaubt.

Kam es darauf zur gerichtlichen Pfändung, so fielen aufs neue die **Pfandpfennige**; und wurde der Kläger gar immittirt, so erhielt der Richter ein gewisses Prozent **Helfgeld**.

Ueber die **Appellationsgebühren** enthält die Gerichtsordnung des Oettingischen Marktfleckens Sammenheim folgendes: Wann die Appellation nicht gestattet, sondern abgeschlagen werde, solle die gefällte Gerichtsurthel nach altem Gebrauch und Erkenntnis, nemlich innerhalb 6 Wochen und 3 Tägen vollzogen werden. Wann die Appellation aber angenommen wird, sollen sogleich inner 10 Tagen dem Richter erlegt werden 10 Pfund Gelds und dem Amtknecht 4 Schilling. Das Gericht aber soll schuldig seyn, auf der Appellanten Verlangen die Acten zusammen zu thun, und 12 **Maas Wein**, desgleichen für den Schreiber 1 Maas, solche aber soll der Appellant gleich dem Richter anderer Instanz zuschicken. Wofern auch die Urtheile sonsten nach Oettingen geschoben würden, soll der Kläger dem Gericht abermal erlegen **acht Maas Wein**, und dem Schreiber auch ein Maas, die Acten zu verfassen (da mag wohl manche Zeile doppelt geschrieben worden seyn). Beide Theile sollen auch dem Richter erster Urtheil die Acten zu siegeln bringen, solche nach Oettingen zu überantworten, und einem Rath zu Oettingen sollen auch 8 Schilling erlegt werden.

Wurde ein Todschlag oder persönliche Verlezung in der Güte vertragen; so geschah dies gewöhnlich durch Erlegung des **Wehrgelds**, **Friedgelds**, **Mannsgelds** ꝛc. Bei andern Freveln gehörten dem Beleidig-

ten zur Privatsatisfaction die **Buse**, dem Richter die **Wette**. **Schäden** hießen die Gerichtskosten.

Bei Arrestanten war im Gebrauch: das **Fanggeld, Schlusgeld, Atzung, Schreibgeld, Marksmeistereigeld.** Schon die Westgothen kannten ein *Catenaticum.*

Die Kosten einer peinlichen Exekution endlich wurden auf das ganze Land unter dem Nahmen des **Henkerlohns** umgelegt, wovon in dem Ansbachischen Vertrag mit der Stadt Windsheim von 1529. ein Beweis zu finden. Auch scheint die Abgabe des **Cipkorns** zu Unterhaltung der Zuchthäuser und Bestreitung der Malefizkosten bestimmt gewesen zu seyn.

Doch genug hiervon; um auf die Hauptmaterie der

Reichssteuern

wieder zurükzukommen.

Schriftsteller:

Datt de Pace publica; insonderheit das Kapitel: de communi denario et modo collectionis p. 172. und 532. imgleichen de sociorum auxiliis et modo collectationis durch das Einlegen p. 471.

Cortreii Corpus Juris publici Pars V., continens matriculas Statuum Imperii et collectarum Imperialium; cum commentario Zachariae *Geizkofler.*

Die Art, die Reichssteuern umzulegen und zu erheben, scheint sich vorher in den einzelnen **Landfrieden** und **Bundsgesellschaften** gebildet zu haben. Diese aber borgten aller Wahrscheinlichkeit nach die Hauptzüge ihrer Einrichtung von den Italienischen Almosen- und Ablassammlern ab. Insbesondere ist die auffallendeste Aehnlichkeit in der Einnahme des **Ablasses** und jener des gemeinen Pfennigs gar nicht zu mißkennen.

Die

Die Stände des Schwäbischen Bunds, die beständig 9000 Mann zu Fuß und 1250 zu Pferd unterhielten, contribuirten auf eine gedoppelte Art; der Adel nemlich durch Stellung eines Contingents, die Städte durch Bezahlung der **Einleggelder**. Von jedem 200 Fl. jährlicher Nutzung hatte der Adel zu stellen 3 Fußknechte oder 1 Reißigen. Die Städte hingegen ließen durch besonders vereidete Rechner einen Anschlag über ihre jährliche Einnahme an Steuern, Ungelt, Zöllen, Renten, Gülten u. s. w. bei Heller und Pfennig entwerfen, und hierzu noch ein halbes Prozent von dem Werth ihres sämmtlichen fahrenden und liegenden Vermögens rechnen. Nachdem sie nun hiervon wieder, was sie an Leibgedingen und Zinsen selbst zu zahlen schuldig waren, abgezogen, so zeigten sie die übrig bleibende Summe des Anschlags durch symbolische Münzen die man in drei dastehende Töpfe warf, den Städteboten. an, die hernach in Gemäsheit dieser Anschläge die Beiträge jeder einzelnen Stadt regulierten, und zugleich aus dem Verhältnis des Städtischen und Adelichen Anschlags bestimmten, ob die Städte von dem Ganzen der Bundeskosten die Hälfte oder nur ein Drittheil zu übernehmen hätten.

A. 1515. wurde zwar dieses **Einlegen** aufgehoben und beliebt, die Verordneten sollten jeder Stadt einen bestimmten Beitrag festsetzen. Allein auf dem Bundstag zu Nördlingen A. 1522. fand man es für dienlicher, das Einlegen abermals einzuführen, und zwar also, daß auch das Gold, Silber, ausstehende Schulden und Baarschaft, das ganze Vermögen der **Spitäler und andern Stiftungen** mit in Anschlag gebracht, davon ein fünfmonatlicher Vorschuß zu Unterhaltung des Contingents abgezogen und vom übrigen jedes Hundert Gulden des Anschlags mit 3 Fl. versteuert werden solle.

Bei den eigentlichen Reichssteuern gab es zweierlei Arten der Umlage und Erhebung, jene des **gemeinen Pfennigs** und der **Römermonate.** Im Anfang war erstere allein gewöhnlich. Durch die Bemühung des Adels bekam aber die leztere die Oberhand. Durch was sich beide wesentlich von einander unterschieden, werden wir im Verfolg sehen.

Die erste allgemeine Umlage des **gemeinen Pfennigs** findet sich A. 1431. in dem vermehrten Kriegsrecht und Ordnung auf dem Reichstag zu Nürnberg gegen die Hussiten also beschlossen:

Wer 15 Jahr alt ist, männlichen oder weiblichen Geschlechts, gibt 1 Blaphart Kopfgeld (d. i. 1 Groschen). Ueberdieß wer 200 Fl. werth im Vermögen hat oder darüber, gibt $\frac{1}{2}$ Fl., von 1000 Fl. und darüber 1 Fl. Jeder Judenkopf bezahlt 1 Fl.

A. 1492. wurde auf dem Reichstag zu Coblenz der Anschlag nach Feuerstätten also gemacht:

1 Feuerstatt in einer Stadt .	1 Ort Gulden d. i. $\frac{1}{4}$ Fl.
auf dem Land . .	$\frac{1}{2}$ Ort.
1 Churfürst und reicher Fürst .	200 Fl.
1 schlechter Fürst . .	100 —
1 Graf . . .	10 —
1 Prälat nach Vermögen .	— —
1 Pfarrer . . .	1 Ort.
1 Judenkopf . . .	1 Fl.

Nach der Ordnung des gemeinen Pfennigs, A. 1495. war der Anschlag:

Von 500 Fl. Vermögen .	$\frac{1}{2}$ Fl.
von 1000 Fl. . . .	1 Fl.
über 1000 Fl. . .	1 Fl. und was seine Andacht.
Wer unter 500 Fl. vermag, aber schon 15 Jahr alt ist .	$\frac{1}{24}$ Fl.

Ein

Ein Judenkopf . . 1 Fl.

A. 1542. war der Anschlag in Nördlingen in Gemäßheit des Speirer R. A.

Von jedem Hundert Gulden Vermögen imgleichen von Dienst- und Amtsgeldern .	½ Prozent.
Unter 20 Gulden Vermögen .	4 Xr.
Unter 100 Fl. von jedem 20 Fl. .	6 Xr.
Von jedem Gulden Liedlohn . .	1 Xr.
Von allen Gemeindseinkünften der	10te Pfennig.

Davon waren jedoch frei: Kleidung, Hausrath, raisige Pferd, Wehr und Harnisch.

Die Einnahme geschah in einer **Landstadt** durch den Pfarrer, 2 aus dem Rath, 2 **aus der Gemeinde** und den Amtmann, die alles was eingenommen ward, aufschrieben und in der Sakristei in einer Küste verwahrten, wozu jeder einen Schlüssel hatte. In einem **Dorf** durch den Pfarrer, 2 Schöffen oder Kirchengeschworne, 2 **Gemeindsmänner**, den Amtmann, und in einer Reichsstadt durch 3 Rathsherrn und **drei aus der Gemeinde** (*).

In jedem Erzbisthum war ein **Schatzmeister**, der das Geld von den Pfarrherren in Empfang nahm; also in allem gewöhnlich ihrer sieben. Davon bestellte den ersten der Kaiser, den zweiten die Kurfürsten, den dritten die andere geistliche und weltliche Fürsten, den vierten

(*) Hierinn, daß sogar bei Erhebung der Reichssteuern überall Leute **aus der Gemeinde** mit beigezogen werden mußten, zeigt sich recht deutlich der Geist der alttentschen Freiheit. Mir scheints, es liege darinn ein vortreflicher allgemeiner historischer Grund für die Rechte aller bürgerlichen Collegien in den Städten und Gemeinheiten.

ten die Prälaten, den fünften die Grafen und Herren, den sechsten die Ritterschaft, den siebenten die Städte. Das Geld deponirten sie in die Legstädte. Dergleichen Legstädte waren Nürnberg, Erfurt, Salzburg, Cölln, Breslau ꝛc. An leztern Ort insonderheit sollten die Könige von Dännemark, Schweden, Norwegen, Polen ꝛc. ihre andächtigen Beiträge senden. Sechs Einnehmer in jeder Legstadt übernahmen das vom Schatzmeister gelieferte Geld. Gegenrechner waren in Nürnberg der Commenthur des teutschen Hauses, in Cölln zwei aus dem Rath, in Erfurt der Dechant zu Unserer lieben Frau und in Salzburg und Breslau ebenfalls 2 aus dem Rath. Nach Abzug der Lieferungskosten wurde endlich die ganze Hauptsumme dem Obersten Hauptmann und den 9 Kurfürstlichen und Städtischen Deputirten eingehändigt.

Hiervon bestritt man nun: Feldlager, Ueberzug, tägliche Händel und gewaltthätige Thaten gegen die Friedbrecher und Ungehorsame. Hingegen das Nacheilen zu frischer That war jeder auf sein selbs Kosten und Schaden zu thun verbunden.

Weder Geistlicher noch Edelmann, Mittelbarer oder Unmittelbarer, Befreiter oder Unbefreiter, durfte sich dieser Abgabe entziehen und die Unterthanen konnten mit Gewalt darzu gezwungen werden, nach Verordnung des Freiburger Reichsabschieds von 1498: "Ob aber die, so ihren Pfennig gelegt haben, und noch legen würden, etlich Unterthanen hätten, die sich des Pfennigs zu geben sperrten oder widersezten, soll ihnen getreulich gerathen und geholfen werden, wie sie sollich ihr widersetzig Unterthanen zu Reichung des Pfennigs bringen mögen."

Eine solche Umlage nach dem gemeinen Pfennig wurde auf den Reichstägen beschlossen A. 1431. 1471. 1495. 1500. 1512. 1518. 1542.

Eine

Eine ganz genaue Aehnlichkeit des gemeinen Pfennigs mit dem Ablaß zeigt sich darinn, daß er von den **Pfarrherrn** eingesammelt — in der **Sakristei** aufbewahrt — an die Schaßmeister in den 7 **Erzbisthümern** ausgeliefert — und aus **Andacht** gegeben wurde; wozu noch kommt, daß der Pabst den Gebern des gemeinen Pfennigs ausdrüklich einen **Ablaß** zugesichert hat.

Auf ganz entgegengesezten Grundsäßen beruhete die Anlage nach **Römermonaten.**

Die erste bekannte Matrikel, die einem jeden Stand eine gewisse Anzahl **Gleven** und **Schüzen** zum Zug gegen die Hussiten auferlegt, ist von 1422, auf welche hernach die von 1431. folgte. In den Landfrieden und Bundsgesellschaften stellte der Adel jederzeit sein Contingent nach Matrikeln; und wenn man z. E. dem Kaiser eine Hilf von 50 tausend Mann gegen die Venediger oder sonst bewilligte, so bestimmte man allemal zugleich auch die Vertheilung, in welchem Verhältnis jeder Stand seinen Anschlag zu übernehmen hatte.

Matrikeln waren also schon lange da; nur niemals eine beständige. Mit Entstehung dieser hat es folgende Bewandnis.

Gewöhnlich mußten dem Kaiser, wenn er nach Rom zur Krönung zog, auf 8 Monate lang 20 tausend Mann zu Fuß und 4 tausend zu Pferd verwilliget werden. Dies geschah denn auch A. 1521. auf dem Reichstag zu Worms zur bevorstehenden Krönung Karls V. zu welchem Ende eine ausführliche Matrikel entworfen und dadurch bestimmet wurde, was ein jeder Stand an Mannschaft und an Pferden stellen sollte. Als aber dieser Zug nach Italien nicht zu Stande kam und A. 1535. der Kaiser eine Hilfe gegen die aufrührischen Wiedertäufer verlangte, so wurde bewilliget, hierzu den beschlossenen Römerzug zu verwenden, und für jeden

Reuter monatlich 12 Fl. und einen Fußgänger 4 Fl. zu bezahlen.

Seitdem hat man diese Matrikel von 1521. beständig zu Grund gelegt. Und wenn man daher dem Kaiser z. E. 50 Römermonate bewilligte, so mußte jeder Stand funfzigmal soviele 12 und 4 Gulden bezahlen, als ihm in der Matrikel Mann zu Roß und zu Fuß auferlegt sind. Durch die vielen nachherigen Moderationsgesuche auf einer und neue Immatrikulationen auf der andern Seite ist jedoch eine verbesserte Usualmatrikel nöthig geworden. Nach jener, welche in Regensburg am 3. Octob. 1737. zur Dictatur gekommen, betrug Ein Römermonat an Geld:

58,280 Fl. 30 Xr. 1 Pfennig.

Es pflegten aber die Stände diese Matrikularanschläge und Römermonate keineswegs allein aus ihren Kammergütern zu tragen, sondern auf ihre Landstände und Unterthanen umzulegen. So heißt es in K. Maximilians Ausschreiben eines anderweiten Reichstags und Entwurf eines Anschlags der Stände zu Unterhaltung 50000 Mann Reichstruppen auf 10 Jahre lang von 1510. (*): "in manchen Landen werde die Steuer auf „des Adels eigene Gülten, bei Städten und Gerichten „aber auf die Heerde und Feuerstätte angelegt. In „andern Landen schlage jeder Landstand seine Anlage auf „seine Bauern, die Städte auf ihr Gewerb und Heerdstätt und der Fürst auch auf seine Bauern. Wieder „in andern Landen müßten die Unterthanen auf ihr selbs „Sold ausziehen. Wo die Kammer klein und die Landschaft reich, da soll dem Fürsten wenig und der Landschaft mehr, und so umgekehrt auferlegt werden."

Das Subcollectationsrecht der Stände ist also nicht erst durch die Reichsabschiede von 1530. 1543. u. f. begrün-

(*) Kammergerichtliches Staatsarchiv III. 237.

begründet sondern schon früher ausgeübt und anerkannt worden. Die Reichsabschiede aber hatten nur zur Absicht zu verhindern, daß unter diesem Vorwand den Unterthanen nicht mehr abgenommen werden solle, als eines jeden Stands wirklicher Anschlag betrage.

Aus dem Reichsabschied zu Speier von 1542. könnte man etwa einwenden, es seye den Reichsständen darinn ausdrüklich auferlegt, die verwilligte Reichssteuer von ihrem jährlichen Einkommen an Gülten und Zinsen, neben ihren andern Gütern, Baarschaften und Vorrath, also keineswegs mittelst Subcollectation ihrer Unterthanen zu bezahlen. Allein dieser Einwurf zerfällt augenbliklich, sobald man bemerkt, daß A. 1542. **keine Steuer nach Römermonaten**, sondern nach gemeinem Pfennig verwilligt worden, wo der Landesherr nicht nach einem Matrikularanschlag von seinem Land, sondern blos nach seinem Privatvermögen und **seiner Andacht** beigetragen, der Unterthan aber, wie der Reichsabschied selbst ausdrüklich zeigt und ich noch insonderheit darüber in den Acten eine Nördlingsche Steuerrechnung von 1542. vorgefunden, keineswegs freigeblieben, sondern einmal für seinen Kopf und dann noch nach seinem Vermögen mitgesteuert hat.

Hingegen der Reichsabschied zu Nürnberg von 1543. in welchem von einer einfachen Hilf nach dem Römerzug die Rede ist, enthält ausdrüklich: daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermög **der Rechte und altem besizlichem Herkommen** zu steuern und zu belegen habe, auf den gemeinen Pfennig anlegen möge, doch daß sich die Obrigkeiten dabei auch selbst angreifen.

Der Reichsabschied von 1548. §. 95. macht jedoch die Einschränkung: daß sich dieses weiter nicht, als einer

ner jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecke, womit der Reichsabschied von 1551. §. 25. übereinstimmt.

Die Reichsexekutionsordnung von 1555. §. 82. fügt hinzu: die Steuer soll nicht länger und nicht öfter, als die Hilfe erforderlich ist, genommen, auch den Unterthanen zuvörderst eigentlich und ausdrüklich die bestimmte Maas kundbar und nambaft gemacht werden; welches der Reichsabschied zu Augspurg von 1566. §. 41. u. 66. wiederhohlt, und alle folgende Reichsabschiede, als

der Regenspurger von 1576. §. 11.
der Augspurger von 1582. §. 10.
der Regenspurger von 1594. §. 10. 11.
der Regenspurger von 1598. §. 11. 12.
der Regenspurger von 1603. §. 17. 18. und
der Regenspurger von 1613. §. 7.

von Wort zu Wort abermals bestättigt und zugleich die Ermahnung beifügt, die erarmte und erschöpfte Unterthanen mit Abforderung solcher Contributionen, soviel möglich und thunlich zu bedenken.

Daraus ergibt sich also, ich widerhole es, der wichtige Unterschied: Wo eine Steuer nach Römermonaten umgelegt worden, da wird man auch jederzeit finden, daß selbige von den Unterthanen subcollectiret wurde. Bei der allgemeinen Vermögenssteuer des gemeinen Pfennigs hingegen, ließ sich der Natur der Sache nach keine Subcollectation denken.

In Rüksicht des Verhältnißes der Stände gegen den Kaiser selbst ist übrigens aus dem Staatsrecht bekannt, daß auch in den äußersten Nothfällen doch nicht ohne ausdrükliche Einwilligung eine Reichssteuer auferlegt werden solle (*).

Kaiser Karl V. versprach bei seiner Wahl: "die Stände mit Kanzleigeld, Auflagen oder Steuern ohne redliche

(*) Westphälischer Friede Art. V. §. 2. Wahlcapit. Art. 5.

redliche, tapfere Ursache nit zu beladen noch zu beschweren, noch in zugelassenen Nothdurftfällen die Steuer aufzulegen."

Aus der Analogie dieser Grundsätze folgt, daß da, wo eine Landschaftliche Verfassung ist, obgleich nur von der Vertheilung einer Reichssteuer, als eines Nothdurftfalls die Rede wäre, gleichwohl auch hierüber noch die Landstände um so mehr vernommen werden müssen, als zwar die Schuldigkeit des Steuerbeitrags ohne Zweifel, hingegen die Art, solche zu erheben oder umzulegen, noch gar wohl einer nähern Uberlegung benöthigt seyn kann. So versprachen A. 1513. die Märkischen Städte den Herren Churfürsten zu Brandenburg, jederzeit zu Ausstattung der Prinzessinnen, zu Empfahung der Regalien, zum Dienst und Hilf des Reichs und bei feindlichen Ueberfällen und Kriegsläuften beizusteuern, aber doch sollen sie auch dann, wann diese 4 Fälle eintretten, nur in soweit darein zu willigen verbunden seyn, als es gewöhnlich und von Alters Herkommen sey.

Was man überhaupt damals auch in andern strenger regierten Staaten wegen des Rechts, neue Steuern aufzulegen, für Grundsätze aufgestellt, kann man z. B. aus Jac de *Ayello* angeführtem Werk de jure adohae schließen, welcher behauptet:

"Rex Siciliae non potest imperare novam collectam „populi in regno, quia suo sumtu regnum tenetur de„fendere propter tributa, quae a regno habet. Nam „ideo habet tributa, ut regnum servet et sine subdito„rum gravamine faciat justitiam et non ut collectarum „pecuniis sibi lucri faciat, aut in suo ponat thesauro, „vel in superfluis vestibus aut aliis rebus delicios im„pendat."

So oft nun im 16ten Jahrhundert dem Kaiser eine Reichssteuer verwilliget wurde; so entstund dabei die

Frage,

Frage, ob solche mittelst des **gemeinen Pfennigs** oder der **Römermonate** zu erheben wäre. Hier theilte sich das Interesse des teutschen Staatskörpers. Der Kaiser selbst und die ihm anhangende demokratische Parthie stimmte meistens für die Erhebung des gemeinen Pfennigs; der Adel arbeitete aber jederzeit dagegen, damit es ein Anschlag nach Römermonaten werden sollte. Der wesentliche Unterschied beider Steuerarten ist folgender: Zu dem gemeinen Pfennig, der im Reichsabschied von 1495. das Ehrenwort einer Wurzel des Friedens, einer **währenden Hilfe**, einer **großen Hilfe**, im Gegensatz der **kleinen** oder **eilenden Hilfe** erhielt, mußte jeder Fürst von seinem Vermögen, so gut wie der Bauer, der Edelmann, der Beamte, der Erzbischof, der Domherr, der Pfarrer, der reiche Kapitalist, wenn er auch kein Haus und Acker hatte, ein seinem Vermögen oder seinem Einkommen angemeßenes Prozent beisteuern, und die Last der Steuermasse fiel mehr auf den reichern, als den ärmern Theil. Hingegen bei dem Anschlag der Römermonate zahlten die Stände, der Adel, die Geistlichen und Beamten, lediglich gar nichts, sondern weil man hier den Weg der Subcollectation einschlug, so fiel die ganze Last allein auf den Bürger und Bauern. Ja die Vertheilung der Römermonate unter die Stände selbst war immer höchst ungleich und beschwerend und daher eine unversiegliche Quelle von Moderationsgesuchen. An jenen 500,000 Fl. die A. 1559. verwilliget wurden, mußte Nördlingen mehr zahlen, als die ganze Pfalz und Herzogthum Neuburg, der Abt zu Elchingen soviel, als die Herzoge zu Braunschweig. Die Churfürsten wollten durchaus keine 6 Römermonate auf 3 Jahre übernehmen und darüber bekam das Städtchen Buchhorn allein 37 Monate (*). Kaiser Rudolf II. bemühte sich

(*) s. Schmid G. d. D. VIII. p. 57.

sich A. 1598. 1603. und 1608. zum lezten mal, den gemeinen Pfennig einzuführen; der Adel wendete dagegen ein: dem Kaiser selbst wäre ja mit Römermonaten besser geholfen, als mit dem gemeinen Pfennig; lezterer sey jederzeit ungewiß, bei einer bestimmten Zahl der Römermonate wisse er aber genau die Summe, auf die er zu rechnen habe. Die Römermonate giengen überdem schneller ein und verriethen nicht so leicht des andern Vermögen, wie der gemeine Pfennig.

Ueberhaupt war die schlechte Bezahlung bei den verwilligten Steuern jederzeit eine sehr eindringliche Klage der teutschen Kaiser, woraus zu ersehen, daß die auch in spätern Zeiten bemerkte Saumseligkeit in Bezahlung der Matrikeln und Reichsanlagen sich auf ein altes Reichsherkommen gründet. Kaiser Siegmund versicherte auf der öffentlichen Konstanzer Kirchenversammlung, daß er von verwilligten 500,000 Dukaten kaum die Helfte empfangen und mehr als 1 Million Dukaten aus Eigenem zugesezt. Desgleichen betheuret Maximilian I. in seinem Ausschreiben von 1510. unerachtet der immer auf dem Papier verwilligten Reichsbeisteuern fast alle seine Kammergüter angegriffen zu haben; wozu noch kommt, daß die Kaiser oft schon zum Voraus auf die verwilligten Steuern große Summen in Venedig, Augsburg oder sonst haben aufborgen müßen, daher es Karl V. A. 1524. gar gern dahin hätte bringen mögen, daß statt der Reichssteuern ein allgemeiner unter seiner Disposition stehender **Reichszoll** errichtet worden wäre.

Nach ächt teutschen Grundsäzen konnte nur von denjenigen Ständen eine Steuer gefordert werden, welche bei der Berathschlagung mit zugegen gewesen, und solche mit bewilliget hatten. Wenn daher ein Stand gar nicht, weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erschienen, so pflegten die Kaiser durch eigene Commissarien mit diesen abwesenden Ständen besonders zu handeln.

So

So lange der niedere Adel sich in den Landfrieden, Schildgesellschaften oder dem Schwäbischen Bund befand und dessen Hauptleute oder Verordnete auf dem Reichstag erschienen und mit berathschlagten, so zweifelte man gar nicht an der Verbindlichkeit des Reichsadels zu den allgemeinen Reichslasten, ja A. 1431. kam sogar der Schwäbische Bund namentlich in die Reichsmatrikel. Allein eine ganz andere Gestalt erhielt die Sache, nachdem der Schwäbische Bund aufhörte, auf Reichstägen eigene Repräsentanten zu haben und A. 1532. völlig aus einander gieng. Von dieser Zeit an schlugen also die Kaiser den gewöhnlichen Weg ein, mit der Ritterschaft, **als nicht erschienenen Ständen**, durch eigene Commissarien besondere **Charitativgelder** negociren zu lassen.

Schon in der Ordnung des Regiments von 1500. ist enthalten, was man mit der Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein zu handeln, und A. 1510. äußert K. Maximilian in seinem Ausschreiben, er sey gesonnen, auch mit dem unmittelbaren Reichsadel um einen ziemlichen Anschlag zu handeln. Merkwürdig ist, daß nach **Burgermeisters** Zeugnis das erste Charitativ der Fränkischen Ritterschaft A. 1532. also gerade in dem nemlichen Jahr verwilliget wurde, in dem die Vereinigung des Schwäbischen Bundes aus einander gieng, wiewohl auch schon 1528. die Schwäbische Ritterschaft, vielleicht aber nur in der Eigenschaft eines Schwäbischen Bundsverwandten, sich zu einem Beitrag verstanden haben soll. A. 1542. gab die Ritterschaft am Rhein abermal ein Charitativ und zwar $\frac{1}{2}$ Prozent ihres Vermögens.

A. 1495. sezte sich die Fränkische Ritterschaft irgend einem Beitrag heftig entgegen, mit dem Anführen: Sie wären **freie Franken**, die sich zu keinem Tribut verständen. Wirklich zahlte sie auch damals nichts.

Wenn

Wenn heut zu Tag z. E. eine Summe von 150000 Fl. verwilliget wird, so soll daran die Schwäbische Ritterschaft 70000 Fl. die Fränkische 60000 Fl. und die Rheinische 20000 Fl. beitragen.

Seit der Errichtung des Kammergerichts und der Anordnung des Reichsregiments bildeten die Unterhaltungskosten derselben noch eine besondere Nebensteuer, genannt die **Kammerzieler.**

de *Ludolff* historia sustentationis Judicii supremi Camerae Imperialis. Francof. 1722. 4.

von Harpprecht Namens des K. G. an die Visitation erstatteter Bericht, das Unterhaltungswesen des K. G. betreffend. Frankf. und Leipzig 1768.

Malblanks Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des höchstpreißlichen K. Reichskammergerichts. Nürnb. und Altd. 1791. 8.

Die älteste Kammergerichtsmatrikel ist die von 1507. bei der der kleine Anschlag von 1500. zu Grund gelegt worden. Spätere Matrikeln sind von 152 . 1548. und mit einer ziemlichen Vermehrung von 1560. und 1570. Eine ganz neue Rechnung über die Lieferungen wurde angefangen A. 1654.

Nach der neuen Matrikel von 1719. sollte der Ertrag der beiden Zieler

103,600 Rthlr. $2\frac{2}{22}$ Xr.

die Kosten der Unterhaltung aber

91,576 Rthlr. 10 Xr. betragen.

Nach der **Usualmatrikel** beläuft sich **Ein Ziel** auf

39,391 Rthlr. $75\frac{17}{40}$ Xr.

Die **neue Usualmatrikel** von 1776. befindet sich in Reuß Beiträgen zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis 1. Theil 297. Es wirft dieselbe aus

98,426 Rthlr. 29 Xr.

Jedoch soll die wahre Einnahme nur seyn:
90,135 Rthlr. 35 Xr.

Die jährliche Erforderniß des Gerichts zu 25 Beisitzern ist:
93,403 Rthlr. 30 Xr.

Am 22ten April 1785. war Kassenvorschus, mit Inbegrif der Kapitalien
168,910 Rthlr. 34 Xr.
und A. 1790. der Rükstand an alten und neuern Zielern
567,565 Rthlr. 44 7/18 Xr.
Ausgeliehen hatte die Sustentationskasse
135,133 Rthlr.

Bei den Westphälischen Friedenshandlungen war die Rede stark davon, zu Unterhaltung des Kammergerichts eine den Ständen übrigens an ihren Regalien unnachtheilige Judensteuer auszuschreiben. Der Judenschuz hatte sich aber schon zu sehr in eine Landesherrliche Gerechtsame verwachsen, als daß dieser Anschlag hätte durchgesezt werden können.

Wo von Reichssteuern gehandelt wird, da ist billig auch des **Ablasses**, der **Annaten** und der **Judensteuern** zu erwähnen.

Schon seit längerer Zeit hat es mir geschienen, daß der Ablas vorzüglich wie eine Reichssteuer zu betrachten seyn möchte. Hierinn hat mich der Nachtrag zu der vortreflichen Darstellung der Gerechtsame der Nürnbergischen Genannten, der die nemliche Vermuthung äussert, um so mehr bestärkt.

Derjenige Ablas, der A. 1466. auf dem Reichstag zu Nürnberg zu predigen beschlossen worden, war ausdrüklich zu Anschaffung einer Hilfe von 20000 Mann bestimmt. Zugleich sollten 3 Jahre lang alle andere Abläße und Indulten suspendiret bleiben.

A. 1501.

A. 1501. wurde der Kardinal von Gurk als Legat abermals nach Teutschland geschikt, um das Jubiläum zu verkünden. Die Einnahme sollte zur Hilfe gegen die Türken dienen. Der Kardinal beschwerte sich aber sehr laut, daß der Kaiser, welcher die Gelder zur Hand genommen, sich eine ganz zwekwidrige Verwendung erlaube.

A. 1488. kostete in Göttingen ein Ablasbrief für 2 Personen $6\frac{1}{2}$ Schilling und 1502. gar 12 Schilling oder 1 Fl. Aus dieser Stadt allein wurden 1100 Fl. erhoben.

Dieß sind aber gleichwohl im Grund nur Schreibgebühren gewesen. Der eigentliche Ablaß war unbestimmt und bestand in der Summe desjenigen, was ein jeder für sich und seine Familie zum wahrscheinlichen Lebensunterhalt eine ganze Woche hindurch bedürftig seyn mogte. Um Verstorbene aus dem Fegfeuer zu erlösen, gab man ebenfalls soviel, als der Verstorbene nach seinem Stand in einer Woche verzehrt haben würde.

Dabei mußten die Gebühren für Dispensationen und vorbehaltene Fälle noch ganz besonders bezahlt werden, nachdem man sie vorher nach Maasgab des Stands und Vermögens bestimmt.

Den Beichtvätern suchte man hierbei allen Einflus zu benehmen. Sie durften das Geld weder bestimmen, noch einkaßiren.

Von allem prätendirte der Päbstliche Legat den 3ten Theil; wovon der Kaiser nachher nichts mehr wissen wollte und dadurch zu den gegenseitigen Beschwerden und Vorwürfen Anlaß gab, woraus wir wenigstens soviel lernen mögen, daß die Beute, darum man sich gestritten, nicht mager gewesen.

Weit früher als der Päbstliche Hof an den Bezug von Annaten dachte, bezogen die Kaiser aus der Hinterlassenschaft eines Bischofs, das Gold, Silber, baare

Geld, Kleinodien, Pferde und übriges Vieh, Bücher, Wein, Getreid, nebst den Einkünften der unbesezten Pfründen, welches man das Recht der Spolien hieß.

Am ersten machte es Urban III. Friedrich I. streitig. Otto IV. mußte fast schon allenthalben nachgeben, und Friedrich II. förmlich und feierlich renunciren, bis denn Urban V. die von seinen Vorfahrern jederzeit als heillos betittelte Abgabe gleichwohl selbst zum Nutzen der Päbstlichen Kammer einführte.

Die heut zu Tag übliche Annaten sollen aus denen bei der Ordinirung gewöhnlichen Honoriengeldern entstanden seyn. Ich lasse es jedoch dahin gestellt, ob nicht der frühere Keim schon in dem Recht der Spolien gelegen.

A. 1436. auf dem Basler Concilium wurden sie völlig aufgehoben, und leider durch jene berüchtigte einseitige Concordaten mit Pabst Nicolaus V. A. 1448. wiederum eingeführt.

In Engelland bezieht sie noch heut zu Tag der König. Inzwischen war das Teutsche Reich nie anders in der Meinung, als der Pabst gebrauche diese Annaten gegen die Feinde der Christenheit, insonderheit die Türken, und erspare dadurch dem Reich eine noch größere Türkensteuer; wie dies aus dem Reichsabschied zu Augspurg von 1500. Tit 45. deutlich zu schließen, wo sich zum Pabst versehen wird, daß er die Annaten, so zu der Türkenhilfe sonderlich zu geben verordnet seyen, dazu gebe und folgen lasse, auch Indulgenz, Cruziat und anderes dazu gebe, immassen er als der Vater der Christenheit zu thun schuldig sey (*).

Daß

(*) Bellum contra Turcas gerendum ajunt, pecunia opus esse; *insidiae sunt;* stellte der bedrängte Erzbischof Diether von Mainz seine Geistlichkeit vor. s. *Helwich* Moguntia devicta p. 18.

Daß dieselben zu ganz andern Endzwecken, als der Türkenhilfe verbraucht würde, darüber beschwerten sich auch die teutschen Stände A. 1522. gegen den Römischen Stuhl sehr heftig.

Ich glaube daher, die Annaten mit Grund unter die ursprünglichen Reichssteuern gerechnet zu haben. Die weitern Folgerungen daraus überlasse ich dem Leser.

Das Project von 1620, dem Pabst wegen der ausser Acht gelassenen ursprünglichen Verwendung der Annaten, selbige gänzlich aufzukünden, ist bis jezt nicht zu Stand gekommen.

Die Preisschrift des Herrn v. Sarrori über die Mängel der Regierungsverfassung in den geistlichen Wahlstaaten liefert uns folgende Berechnung:

Aus 30 Stiftern sind in 280 Jahren nach Rom gegangen

an Confirmationsgeldern . .	3,056,500 Fl.
für Annaten und Pallien . .	3,480,900
für Dispensationen . .	14,000,000
	20,537,400 Fl.

Kommt also auf Ein Jahr 73,347$\frac{6}{7}$ Fl.

Die Nunciatur in Kölln remittire jährlich nach

Rom	150,000
die in Wien . . .	150,000
in Lucern . . .	10,000
	310,000.

Was alle Geistliche Stifter in ganz Teutschland seit 280 Jahren an obigen Rubriken nach Rom bezahlt

betrage . . .	87,773,400 Fl.
also für jedes Jahr . .	313,476$\frac{3}{7}$ Fl.

ungerechnet der durch Privatpersonen und Bettelmönche dorthin geschleiften, jener völlig gleichkommenden Summe, mit welcher freilich vier Kammergerichte unterhalten werden könnten.

Von Judensteuern haben gehandelt:

Lochneri diss. de Reservato Imperatoris exigendi aurum coronarium a Judaeis etiam in aliorum Statuum Imp. terris degentibus. Altd. recus. 1750. (hat Kronsteuer und Opferpfennig unter einander geworfen.)

Fr. C. v. Moser actenmäßiger Bericht von dem Beitrag der Juden zu Reichs und Kreissteuern; in seinen kleinen Schriften 12ten Theil. S. 34.

Spieß Archivische Nebenarbeiten I. S. 113. dem ich hier folge.

Die Judensteuern waren demnach:

1) der dritte Pfennig, oder die Kronsteuer; mußte jedem neugekrönten Römischen König von den Juden zu einer Ehrung, ihr Leben damit zu lösen gegeben werden, weil man annahm, der Kaiser sey befugt, alle Juden, wenn er wollte, umbringen, und zwar verbrennen zu lassen, bis auf einige wenige, zu einem beständigen Andenken. Daher heißt es in einer Instruction Marggraf Albrechts zu Brandenburg von 1462: "So ein Römischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, darzu ihr Leben und sie tödten, bis auf ein Anzal, der lützel seyn soll, zu einem Gedächtnus." In einer andern Urkunde heißts, er könne sie verbrennen oder Gnad beweisen; und K. Ludwig sagt: er als Römischer König möge mit ihrem Gut thun, handeln und schalten was er wolle und wie ihm gut dünke. Wirklich caßirten die Kaiser oft in ganzen Provinzen alle Judenschulden, und ließen sich dafür bei Gelegenheit einen andern Dienst versprechen. Z. B. K. Wenzel A. 1389. im ganzen Reich. K. Karl IV. sezt in einer Urkunde den Fall, daß alle

Juden

Juden verbrannt oder erschlagen würden, als eine sehr gleichgültige und leicht mögliche Sache voraus.

2) der zehnte Pfennig von allem Handelswucher; oft auch Kaurzin genannt.

3) die Judensteuer, scheint der Christensteuer ähnlich und eine Schatzung von ihren Häusern und Feldgütern gewesen zu seyn, die dem Kaiser halb und halb dem Steuerherrn gehörte, daher auch die **halbe Judensteuer** heißt.

4) **der güldene Opferpfennig**, 1 Rheinscher Gulden für jede 12 Jahr alte Person, männlichen und weiblichen Geschlechts, an Weihnachten jeden Jahrs dem Kaiser zu bezahlen.

5) Geschenke für die Hofbeamte und Lieferung des Pergaments in die Kanzlei, an dessen Statt die **Neujahrgelder** in den Ständischen Kanzleien aufgekommen.

A. 1229. gaben die Juden in Stendal alle Jahr Schutzlosung 20 Mark Silber. A. 1261. schäzte der Erzbischof von Magdeburg die überfallenen Juden um 100,000 Mark Silber. Wegen Einziehung der Judensteuern gab A. 1430. K. Sigmund dem Landvogt in Schwaben folgende Instruction: Und gedenk ja darauf, daß du den Fall auf das höchst, wie du immer kannst, bringest.

In Frankfurt mußten die Juden, wenn der Kaiser da war, die Bette zur Hofhaltung herleihen. Man hieß dies **das Bettlehen.**

Durch Kauf und Verpfändungen sind die Juden heut zu Tag alle in Ständischen Schutz und Hoheit übergetretten, auch in spätern Zeiten nunmehr von Landeshoheits wegen neu aufgenommen worden, wo sie izt nach Verschiedenheit der Länder z. E. im Oettingischen gleich

dem Vieh für ihre Personen einen Leibzoll, von ihren Gütern die gewöhnlichen Steuern, ausserdem noch ein jährliches Kopfgeld, und von einer Schutzlosung zur andern, so wie auch bei ihrer Aufnahme, ein Schutzlosungs- oder Consensgeld, nebst den Neujahr- und Meßgeldern, als Kanzleigebühren, zu bezahlen haben.

Noch wurde in dieser Periode der besoldete Reichssoldat blos gegen einen allgemeinen Landesfeind oder zur Vertheidigung der gemeinen Reichsgrenze gebraucht. Für die Sicherheit und die Ruhe der einzelnen Provinzen zu sorgen, blieb den besondern Regierungen und Oberherren überlassen. Daher giengen mit den neugebohrnen Reichssteuern auch die Provinzialsteuern, genannt Schatzungen, Landsteuern, Viehsteuern, Oberbeden u. s. w. noch immer im gleichen Schritte fort, und wurden besonders in mehrern Provinzen durch die nothwendige Tilgung der damals schon nicht unbekannten Staatsschulden bescheinigt. Erst die Exekutionsmiliz, welche die allgemeine Reichsvertheidigung auch auf die einzelnen Lande erstrekte, und dadurch den Grund der Provinzialsteuern aufzuheben schien, gab diesen leztern eine engere Grenze und genauere Bestimmung. Demnach mogte das Verhältnis der Auflagen binnen diesem Zeitraum ohngefähr folgendes gewesen seyn:

A. Staatsauflagen.

I. Reichssteuern

1. nach dem gemeinen Pfennig, wurde aus Andacht von jedes Privatvermögen gegeben, ohne alle Rükficht auf persönliche Privilegien, und also auch nicht subcollectirt.
2. nach Römermonaten, im Verhältnis eines jeden Landes, und also auch subcollectirt.
3. Ablas.
4. Annaten.

II. Pro-

II. Provinzialsteuern

1. Steuer, Schatzung, Landsteuer, Viehsteuer, Oberbede; in Städten gewönlich: Schoß, Losung, Zyse, Ungelt.
2. Beisteuer zu Unterhaltung
   a. der Geistlichen und
   b. der weltlichen Staatsbeamten.
3. Zoll
4. Gelcit
5. Schlagschatz aus Münzen u. s. w.

B. Grundauflagen

wie in voriger Periode; werden öfters unter folgenden Rubriken begriffen:

1. Zinßen, mit Inbegriff der vorbehaltenen Leibes- und Hörigkeitspflichten.
2. Gülten.
3. Dienste.

Fünfte Periode
Exekutions-Miliz
oder
beständiger Kreissoldat.

Mit größerm Recht macht nicht leicht ein Jahr den Anfang zu einer neuen Periode, als das von 1555. welches unserm Vaterland einen Reichsabschied, einen Religionsfrieden, eine verbesserte Kammergerichtsordnung, und die allererste Reichsexekutions-Ordnung gegeben.

Ich stelle mir den Geist deises Reichsgrundgesetzes also vor: Es soll künftighin seyn ein **Frieden von innen** und ein **Frieden von außen.** Zu Erhaltung des Friedens von innen solle dienen die Dultung der Religionen, die Verwaltung einer guten Justitz und die Beobachtung der Polizei. Daher breitet sich der Reichsabschied über alle diese Gegenstände weitläuftig aus.

Zu Erhaltung des Friedens von außen aber zwekte hauptsächlich die **Exekutionsordnung** ab. Dem Herumschweifen der abgedankten Soldaten solle Einhalt geschehen; keiner mit andern Truppen, als zum Dienst des Reichs oder der Kreise, durchziehen; keine gefährliche Werbungen gestattet, keine Privatfehden und Plakkereien gedultet werden. Zu diesem Ende soll jeder Churfürst, Fürst und Stand in guter Bereitschaft sitzen, gegen alle unvorgesehene Fälle selbst gefaßt seyn, und findet sich Ein Kreis zu schwach, diesem die zwei nächsten andern, im weitern Nothfall noch zwei, also in allem fünf, und dann das ganze Reich zu Hilfe kommen. Jeder Kreis soll mit einem Kreisobersten und Zugeordneten

neten nebst den untergeordneten Befehlshabern versehen seyn, in allen Angelegenheiten die meisten Stimmen gelten, die Hilfe nicht höher als nach dem einfachen Römeranschlag verlangt, und dabei eine wohlbestellte Artillerie unterhalten werden. Dem fügt der Deputationsabschied von 1564. §. 22. noch ausdrüklicher bei: die Stände hätten jederzeit Kriegsgeübte und taugliche Leute zu stellen; zu diesem Ende ein geübtes taugliches Kriegsvolk, so in den Musterungen bestehe, sonderlich zu Roß, in Dienstwartgeld oder Bestallung aufzunehmen, auch jährliche Musterungen zu halten.

Die Verwandlung der bisherigen undisciplinirten Söldners-Miliz in ein disciplinirtes stehendes Reichs- und Kreismilitär gründet sich also auf jene Exekutionsordnung von 1555, welche durch alle folgende Reichsabschiede z. E. von 1559. 1566. 1570. 1576. 1582. u. 1594. bestättigt und erweitert und durch den neuesten Reichsabschied von 1654. §. 178. als eine heilsame Ordnung erneuert worden ist (*).

So auffallend eine solche Veränderung der Kriegsverfassung war; so sichtbar mußte sich auch deren Einflus auf das teutsche Steuerwesen äußern. Es entstanden nicht nur neue Arten der Steuern, sondern auch neue Kräfte der Landesherrn, ihr Steuerrecht zu behaupten und auszudehnen, und neue Grundsätze in der Art, sie umzulegen und einzutreiben.

Die neuen Arten der Steuern, die aus der Exekutionsordnung hervorgiengen, waren:

1) die Kreisanlagen und Kreissteuern, die ebenfalls nach Römermonaten auf die Stände umgelegt, und sodann auf die einzelne Unterthanen vertheilet werden.

So

(*) s. *Corrreii* Ordinatio Executionis cum Observatis historico politico juridicis. Francof. 1707. fol. imgleichen in dessen Corp. Jur. Publ.

Kopp von den Kreisassociationen.

Kulpis Vorrede zum Schwäbischen Kreisreglement.

So nothwendig die Republik Pohlen, als sie A. 1791. durch ihre neue zur Zeit wieder suspendirte Constitution die Errichtung einer beständigen Reichsarmee von 100,000 Mann beschloß, dabei auf die Schöpfung neuer Steuern und Abgaben bedacht seyn mußte; so nothwendig war es auch für Teutschland, das sich A. 1555. ungefähr in einer ähnlichen Lage befunden, auf Mittel zu denken, womit eine ansehnliche Artillerie, ein beständiger Generalstab, und das Dienst- und Wartgeld des stets in Bereitschaft stehenden geübten Kriegsvolks herbeigeschaft werden konnte. Die Exekutionsordnung hat auch diesen wichtigsten aller Puncte nicht vergessen, sondern §. 82. sorgfältig verordnet:

"Dieweil nun diese Hülff zu Vollnziehung des hievor „gesetzten Friedstands, Exekution und Handhabung des „Landfriedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und „Ruhe, daß auch ein jeder bei dem Seinen desto getrö„ster bleiben möge, fürgenommen, und die Ständ des „Reichs und Obrigkeiten diesem heilsamen Fürnehmen „desto steiffer nachsetzen, auch desjenigen, so zu gemei„ner Wollfarth und eines jeden Gedeyen gelangen, er„folgen und erschwingen mögen, so haben wir uns mit „den Ständen und Bottschafften, und sie hinwider sich „mit uns verglichen und entschlossen, daß derwegen ein „jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen, „Geistlich und Weltlich, sie seyn exemt oder nicht exemt, „gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen, „doch höher und weiter nicht, dann so fern einer jeden „Obrigkeit gebührend Antheil, auf des Reichs Anschläge „jedesmals, so und wann die Hülff, und wie lange die „zu leisten, sich erstreckt, und die Unterthanen hierinn „zu gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte „Maaß derselbigen Hülff zuförderst, eigentlich und aus„drücklich, kundbar und nahmhafft gemacht werden soll. „Daß auch der Kaiserliche Fiskal gegen den Ungehorsa-

„men

„men vor dem Kaiserlichen Kammergericht, wie gewöhn„lich und sich gebührt, procediren und die zu Bezahlung „anhalten soll."

Hier kann ich nicht vorübergehen, ohne mich selbst zu fragen: Wie ist es zugegangen, daß auf einem Reichstag, wo weder der Bauer noch der Bürger einen eigenen Sprecher hatte, doch eine so große Sorgfalt für die Schonung der Unterthanen, eine so deutliche Bestimmung ihrer Gerechtsame, und eine so gutmüthige Bereitwilligkeit der Stände hervorleuchtet, sich freiwillig Schranken setzen zu lassen, statt daß darüber in weit verfeinerteren Zeiten und Gegenden die traurigsten Auftritte erfolgt. Ich für meinen Theil denke also: Auf einem Reichstag, wo soviel Großes geschehen, wie auf jenem von 1555. wares leicht möglich, daß die begeisterten Stände ein unwillkührlicher Patriotismus ergrief. Was herauskomme, wenn man die Sachen zu weit treibe, lag ihnen noch von 1525. her im schrekbaren Angedenken. Selbst diese neue Constitution von 1555. weil sie das Maas der Steuern vermehrte, konnte der Reiz zu wiederhohlten Gewaltthaten und Widerspenstigkeiten seyn, wofern man nicht das Bittere mit aller möglichen Klugheit milderte und versüßte. Noch war die Macht des hohen Adels, und auf der andern jene des Kaisers und der Städte in einem solchen Verhältnis, daß keiner mit einem überwiegenden Druk auf den andern fallen konnte. Gegenseitige Furcht lehrte gegenseitige Mäßigung und wars nicht aus gesunden Grundsätzen der Regierungskunst, so geschah es doch aus Eifersucht, daß kein Theil dem andern über seine Unterthanen solche ausgezeichnete Hoheitsrechte einräumen wollte (*). Ueberhaupt aber konnte jenem

(*) So bemühten sich auch noch zu Anfang dieses Jahrhunderts die Rußischen Bojaren, ihre Sklaven der Kaiserlichen Besteurung zu entziehen.

nem Reichsabschied, der Frieden von innen und von aussen, zum Endzwek hatte, nichts gemäßer seyn, als daß auch der Unterthan Ruhe und Frieden vor allen willkührlichen Erpressungen haben solle. Denn schon aus den Grundsätzen eines natürlichen Staatsrechts folgt ein gewisses Maas der Steuern. Sicherheit ist der Grund, warum man in gesellschaftliche Verbindungen getretten und ihre Lasten übernommen. Dieser Grund hört aber auf, wenn das Vermögen endlich vor Steuern nicht mehr sicher wäre. Was schon A. 1738. sogar ein berühmter Kammergerichts-Aßeßor, der vortrefliche von **Ludolf** in seinen Symphor. Consultt. et decis. forens. III. p. 5. gebilligt, das wird man wohl zur Ehre unserer Zeiten auch izt noch bejahen dürfen; "Es seye nemlich ein gleichsam zwischen Herrn und Unterthanen tacite aufgerichtetes Pactum vorhanden, da „dieser allezeit eher das Land besitzet, eh jener das Regiment darüber bekommt: Ich nehme dich zum Herrn „an, daß du mich beschützest und nach Recht und Billigkeit regierest. Davor gebe ich dir eine gleichfalls nach „der Billigkeit eingerichtete Steuer, die du zu meinem „Aufnehmen, und daraus folgender deiner desto besserer „Erhaltung anzuwenden." Und was noch mehr, sogar auf öffentlichem Reichstag äußerte **Braunschweig-Wolffenbüttel** A. 1654: "Es wäre ein unbewegliches Princip, daß Steuern und Auflagen im Grund gegen die Natur einer Staatsgesellschaft seyen. Denn man habe sich blos in der Hofnung, seine Sachen zu bewahren, in bürgerliche Verbindungen eingelassen. Niemals aber habe ein Staatsmitglied seines Eigenthums sich dergestalt begeben, daß entweder die Obrigkeit oder einer seiner Nebenbürger damit nach Gefallen gewähren könne. Im Gegentheil würde man gerade deßwegen ein

Bürger,

Bürger, damit man das Seinige in Ruhe und Friede behalte" (*).

Nach der Exekutionsordnung sollte ein Kreisstand höher nicht, als mit dem einfachen Anschlag eines Römermonats belegt werden. Diese Anlage erhöht der Deputationsrezeß von 1564. auf einen zweifachen und der Reichsabschied von 1566. auf einen dreifachen Anschlag. Der Reichsabschied von 1654. §. 182. billigt sogar, wenn sich ein Stand, der der Gefahr am nächsten gesessen, über seine Quote in eine mehrere Verfassung stellt, welches jedoch nur von wirklichen Kriegsläuften, nicht aber von Friedenszeiten zu erklären war.

Dermal legt der Schwäbische Kreis nicht nur ein Ordinarium um, welches in der Unterhaltung eines Kreiscontingents nach dem Kriegs- oder Friedensfuß besteht; sondern für die Kosten des Stabs, Kriegskommissariats und Marschwesens wird auch ein Extraordinarium, gewöhnlich zu 17 Römermonaten bezogen, die jährlich 138,680 Fl. 54 Xr. betragen; wozu noch öfters in ganz kleinen Ländern überzählige Haustruppen, Grenadier-Compagnien und dergleichen Kriegsvorstellungen kommen, zu deren Unterhaltung Ein Kammergerichtsurtheil von 1717. die Naßau-Siegenschen Unterthanen nicht für schuldig erkannte.

Bei dieser Schuldigkeit der Kreissteuern und Stellung der Contingenter ist es jedoch nicht verblieben. Aus dem angenommenen System einer allgemeinen Reichs- und Landesvertheidigung floß auch

2) die Unterhaltung der Vestungen und erforderlichen Besatzungen.

Der R. A. von 1654. §. 180. erklärte als eine unmittelbare Folge der Exekutionsordnung, gegen welche

(*) v. Meiern Regensp. Reichstagshandlungen, Iter Theil S. 429.

che ein Reichsgericht keine Klage anhören solle, daß alle Landsassen, Unterthanen und Bürger eines Reichsstandes zu Besetzung und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätze und Guarnisonen — mit hilflichem Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyen. Hierzu kamen

3) die Legationskosten zu den Reichs-, Deputations- und Kreistagen, vermög Kaiserlicher Resolution von 1670.

Hiermit war jedoch der grösere Theil der Stände noch nicht zufrieden, sondern der Meklenburg-Schwerinische Gesandte, dessen Principal sich damals mit seinen Landständen nicht verstehen konnte, brachte noch eine viel wichtigere Ausdehnung des Reichsabschieds von 1654. in Vorschlag, die alsogleich von Churbaiern, und unter den Geistlichen Fürsten zuerst von Hildesheim, lebhaft unterstüzt, und dann bei weitem von dem grössern Theil der zwei höhern Collegien, sogar unter der Bedrohung genehmiget wurde, bei verweigerter Ratification ihre künftige Reichsbeiträge zurükzuhalten. Der Antrag war nemlich:

"daß eines jeden Churfürsten und Standes Land-
„stände, Landsassen, Städte und Unterthanen nicht
„allein zur Landes-Defensionsverfassung, sondern
„auch zur Handhabe und Erfüllung der gedachtem
„Instrum. Pacis nicht zuwiderlaufenden Bündniße,
„wie auch nicht nur zu Erhaltung und Besetzung der
„nöthigen, sondern indefinite der Vestungen, Der-
„ter und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und
„andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren
„Landesfürsten, Herrschaften und Obern, die jedes-
„mal erfordernde Mittel, und folglich alles, was
„an sie, und so offt es begehret wird, gehor-
„samlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn,
„und daß einige Klage der Unterthanen, weder bei

„dem

„dem Kaiserlichen Reichshofrath noch Kammergericht „hierwider nicht angenommen und alle Prozeße und „Mandate, sowohl wegen der vorgegangenen, als ge„genwärtigen und künftigen Zeit abgethan und aufge„hoben seyn, auch denen Landständen, Landsassen und „Unterthanen einige Privilegia und Exemtionen, (*) „wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit sel„bige erlangt seyn mögten, nicht zu statten kommen „sollen."

Ich zittere, wenn ich die Gefahr überdenke, in welcher sich das Vaterland befunden hätte, wofern die Stände ihr Dekret würden durchgesezt haben. Welche Verwüstungen hätten in Ländern geschehen müßen, dessen Grundgesetz dieses gewesen: der Unterthan ist schuldig **alles** was man an ihn verlangt, und **so oft** mans verlangt, **darzugeben**, und kein höherer Richter soll ihm nicht beistehen, nein, nicht **einmal anhören**!

Vergeblich würde man das Muster zu so einer Verfassung im alten Polen oder der Türkei gesucht haben. Auch nicht in Algier oder Tripolis. Denn von da würde doch wenigstens der Großherr einen sich ihm vor die Füße werfenden Sklaven noch angehört haben. Die Moldau und Wallachei, wo noch manchmal ein Schlag der obersten Gewalt darzwischen kommt, hätten als Länder der goldnen Freiheit im Vergleich mit unserm Vaterland betrachtet werden müßen.

Allein Teutschlands Schutzgott hat gewacht. Die Stände Braunschweig-Wolfenbüttel, Zelle, Osnabrük, Bremen,

(*) Salzburg und Teutschmeister erklärten jedoch hierbei, sie hoften, man werde diesen Passum nicht in praejudicium Cleri zu extendiren vermeint seyn; denn damit hab es seine ganz eigene Absätze.

Bremen, Pommern, Hessen und das ganze Reichsstädtische Kollegium sezten sich dem Vorschlag entgegen. Wolfenbüttel insonderheit verweigerte seine Einwilligung aus diesem Grund: "weil sonst den Unterthanen ihre theuer erhaltene Privilegien ungültig gemacht würden." Da aber die Minderheit dieser Stimmen gleichwohl nichts vermogt haben würde, so vereinigte sich mit ihnen auch Oesterreich nicht nur in der Eigenschaft des ersten Fürstlichen Reichsmitstandes; sondern es trat auch nachher in der Würde eines Reichsoberhauptes auf, verweigerte mit einer edeln Standhaftigkeit jenem schrecklichen Dekret seine Sanction und erklärte den 3. Febr. 1671. durch eine Kaiserliche Resolution:

"Der Regel nach könne der Unterthan zu nicht mehr angehalten werden, als was

1) das Reich pro securitate publica verwillige
2) die Exekutionsordnung vermöge, und
3) die Landesdefension gegen jeden Angreifer, dem Herkommen und der Nothdurft nach erfordere.

Wer mehr, als hierinn begriffen, gegen seine Unterthanen rechtmäßig hergebracht, der soll dabei belassen und gehandhabt werden.

Daß aber der Kaiser in den neuen Vorschlag der Stände und ihre prätendirte Extensionen, ohne die Unterthanen zu hören und zu vernehmen, willige, ja sogar die bisherigen Prozeße cassire, dazu könne derselbe ein- für allemal sich nicht entschließen; vielmehr sehe sich derselbe verpflichtet: einen jeden bei dem, weßen er berechtiget, und wie es bis dato observiret worden, in alle Wege verbleiben zu laßen; in der Hofnung, die Stände werden sich dieser, den Reichsconstitutionen und dem Herkommen gemäßen Intention von selbst gern conformiren.

Dem

Dem zu Folge soll den Ständen in solchen Fällen, wo sich die Unterthanen an andere Potentaten oder Republiken hängen, (also in andern nicht?) erlaubt seyn, sich selbst oder mit Assistenz ihrer Nachbarn zu manuteniren; gleichwie die Reichsgerichte in Klagsachen der Unterthanen gegen die Landesherrschaft behutsamlich zu handeln, in zweifelhaften Sachen die Mandate und Rescripte vorher reiflich überlegen (deßwegen also nicht abschlagen) jedoch auch da, wo es die Notorietät der Sache, oder die augenscheinliche Billigkeit erfordere, gar wohl, sonst aber nicht leicht (also doch auch, vorkommenden Umständen nach), a Praecepto anfangen mögen (*).

Da stekt also der Grenzpfahl mit der Inschrift: Bis hieher und nicht weiter. Es sind mit Ausschluß aller andern die drei Fälle bestimmt, die sich zur Steuer qualificiren; d. i. Reichssteuern, Kreissteuern und Landesdefension. Leztere solle überdem nicht über das Herkommen und die Nothdurft ausgedehnt werden. Statt die Unterthanen vom Gerichtsstuhl abzuweisen, sollen im Gegentheil, wo es 1) die Notorietät 2) die offenbare Billigkeit 3) andere Umstände erfordern (doch in lezterm Fall nicht so leicht), auf ihr Ansuchen alsogleich Mandate, in andern nicht so notorischen Fällen aber

(*) Ueber den §. 180. des R. I. N. haben eigene Abhandlungen geschrieben
Struben Nebenstunden IV. Th. n. 30.
Moser
v. Günderode
Umständliche Nachricht, wie und auf was Weise bei noch währendem Reichstag unterschiedliche Stände die Extension des §. 180. R. N. von 1654. gesucht, was das Werk vor einen Fortgang gehabt und welcher Gestalt es ausgeschlagen. Aus Actis publicis und sonderlich den Reichstagsprotokollen zusammengesucht. Nebst Beilagen, in de *Ludolf* Symphorem. III.

aber erst nach einer reiflichen Ueberlegung, erkannt werden. Ob nun gleich nach der teutschen Verfassung diese Kaiserliche Resolution, weil sie von der Meinung des größern Theils der Stände geradenwegs abgeht, als kein eigentliches Grundgesetz betrachtet werden kann, so wenig als das nicht ratificirte Dekret der Stände; so dient es doch zur Beleuchtung

1) was für Grundsätze der Kaiser als oberster **Reichsrichter** angenommen habe und
2) wie der 180. §. des jüngsten Reichsabschieds von dem Kaiser und einem Theil der Stände erklärt worden ist, und wohl auch der Vernunft gemäß erklärt werden muß; wornach endlich
3) auch die Stellen der spätern Wahlkapitulationen auszulegen; denn da eine Wahlkapitulation kein Reichsgesetz ist, so hat durch irgend eine derselben die Sache in keine andere, Lage, als sie 1670. schon war, versetzet, und sich also schlechterdings auf nichts anders als den jüngsten Reichsabschied von 1654. und dessen vernünftigste Erklärung bezogen werden können.

Wollte aber ein Stand anführen, daß er von Gewohnheitswegen gegen seine Unterthanen mehr, als in jenen ausdrüklich benannten Fällen enthalten hergebracht, so müßte er beweisen, daß er dieses schon vor 1671. und darzu rechtmäßig hergebracht habe; denn von jener Zeit an kann bei dem offenbarten Widerspruch des einen Theils mit gutem Glauben unmöglich mehr eine Verjährung statt finden.

Einige Zeit nach dieser Kaiserlichen Erklärung suchte Baiern weitläuftig zu beweisen, daß der verworfene Ständische Vorschlag den Reichssatzungen keineswegs zuwider gewesen wäre. Noch merkwürdiger aber ist die Conföderation, die auch im nemlichen Jahr zwi-

schen

schen Churkölln, Churbaiern, Churbrandenburg, Pfalzneuburg, Meklenburg Schwerin, Hildesheim, Lüttich und Berchtolosgaden zu Stand kam, und zu welcher auch die übrigen Stände eingeladen wurden. Hierinn hatten sich die genannte Stände vereinigt: "gegen jeden, wer es auch sey, mit gesamter Macht zu agiren, der sie in ihrem behaupteten Extensionsrecht des Reichsabschieds von 1654. zu beeinträchtigen gedächte. Sie gelobten daher auf ewig, für sich und ihre Nachkommen, ihren Landständen darwider schlechterdings nichts einzuräumen, noch sich wegen ihrer Widersezlichkeit irren zu lassen, sondern was zu Vollzug ihrer Bündniße eben so als zur Landesdefension erforderlich sey, von den Landständen und Unterthanen zu begehren und auf den Weigerungsfall wirklich zu erheben. Zu diesem Ende versprechen sie mit einander fleißig zu correspondiren, nöthigen Falls sich mit 15000 Mann Infanterie und 5000 Kavallerie wechselseitig zu assistiren, überhaupt aber sich so in Postur zu setzen, damit jeder seiner **Landstände und Unterthanen Meister bleibe.**"

Inzwischen habe ich nie gefunden, daß es mit dieser Vereinigung jemals zur Ausübung gekommen. Vielmehr sind von allen diesen Ständen viel neuere Verhandlungen mit ihren Landschaften, überhaupt aber auch aus ganz allgemeinen Grundsätzen dieses bekannt, daß sich **über Rechte eines Dritten** und in Sachen der gesetzgebenden Gewalt **wider die ausdrükliche Meinung des Reichsoberhaupts**, als vorzüglichen Mittheilnehmers an der Gesetzgebung, einseitig oder thätlich nichts hat verabreden lassen.

Wenn die Verhandlungen jener Zeiten auffallend scheinen, der mag bedenken, daß man damals überhaupt sehr strenge Grundsätze in Absicht der Steuern und Abgaben aufgestellt, die man, wie mich dünkt, aus den von England erborgten Lehren der paßiven Obedienz herge-

leitet. Zu den oben von Klock schon angeführten Beispielen kann ich unten in der Note auch noch eines von dem Staatsrechtslehrer Joh. Friedr. Horn beifügen (*).

Es ist nicht zu läugnen, daß in den meisten Ländern eine bei weitem ungleich höhere Summe der Steuern bezogen wird, als jene gesetzmäßige Erfordernisse des Reichsabschieds von 1654. zu gestatten scheinen. Die gesammte Grafschaft Oettingen hätte zum Beispiel nicht mehr zu bezahlen, als:

	Fl.	Xr.	Heller.
zum Unterhalt des Kammergerichts jährlich . .	324	44	6
Grafen Collegialgelder (**) ungefähr	69	—	—
Kreis-Extraordinarium . .	3891	28	5
	270		

(*) Joh. Frid. *Hornl* Politica Trajecti 1664. - 12. p. 316. Circa tributa imponenda omne judicium majestati indulgemus; nec subditi hic sibi quicquam vendicant nec alius quisquam. Nec tenetur princeps subditis rationes promere, quare indicat collectas. Consiliarios male et periculose agere, qui principi auctores sunt, ut caussas petitionis detegat subditis, ut eos in conscientia convincat, necessarium esse subsidium tale, bene monet B. *Hulsemannus* — — Optime sibi constat respublica, in qua imperantur tributa, non rogantur. — — Quin si aperte iniqua sit tributi exactio, resistere nequit, *cum patientis personam sustineat.* — Si vel maxime gulose perdat tributa tyrannus, haud negabit subditus. Cum Christiani impiis imperatoribus et una coena trium provinciarum tributum consumentibus, tribuere plura haud cessaverint — Non video casum, quo negari posset a subditis tributum.

p. 553. Si tyrannus propria manu civem nihil delinquentem interficere satagat ex mala libidine atque crudelitate, huic subdito nunquam auctores erimus, ut personam principis laedat; sed mittendus erit spiritus impiae saevitiae.

(**) Ein Responsum, daß man nicht befugt, die Grafen-Collegialgelder von den Unterthanen zu nehmen s. Pütters Rechtsfälle II. Band 3ter Theil.

	Fl. Xr. Heller.
270 Mann zum Contingent, davon wäre in Friedenszeiten hinreichend die Helfte mit 135 Mann, jeden zu 100 Rthlr. gerechnet . .	20250 — —
Vestungen sind keine vorhanden	= — — —
Reichs- und Kreisgesandschaften recht hoch . . .	1500 — —
Summa	26,035 Fl. 13 Xr. 3 Hl.

Hingegen belaufen sich die **Steuern** in allen 3 Landsantheilen allerwenigstens auf 140,000 Fl., die übrigen Amts- und Kameralgefälle nicht gerechnet.

A. 1583. beschwerte sich der Abt Georg zu Neresheim, daß seine Klösterliche Unterthanen dem Grafen Wilhem in 6 Jahren 12000 Fl. Steuern hätten bezahlen müßen, welches für sie eine unerschwingliche Last wäre. A. 1733. hatten dieselben Unterthanen in den 6 vorhergehenden Jahren bezahlt: 72,000 Fl.

Nach einer bei Kammergericht übergebenen Berechnung, hätte dem Stand Wallerstein das Kreiscontingent, **im Fall es jederzeit vollständig gewesen,** binnen 10 Jahren

von 1726–1735. gekostet: . .	38,900 Fl.
und das Kreis-Extraordinarium .	12,168 —
	51,068 Fl.

Hingegen die aus **einem Einzigen**, und dazu nicht dem größten Amt dieses Stands in eben diesen 10 Jahren bezogene 26 Steuern haben betragen 93,600 Fl.

Ob nun gleich in diesem besondern Fall die Verwendung schwerlich zu beweisen wäre; so sind jedoch überhaupt betrachtet gegründete, noch bis auf den heutigen Tag bleibende Ursachen vorhanden, warum sich fast al-

lenthalben der Steuerbeitrag höher, als die Reichs- Kreis- Kammergerichts- und Landsvertheidigungskosten, belaufen. Diese liegen in den ehmaligen Schwedischen Kriegs- Contributionen und dem Reichsständischen Schuldenwesen.

So lange sich die Schweden in dem Herzen Teutschlands befanden, lebten sie lediglich von den Contributionen an Geld und Getreid, welches die Kreise nach bestimmten Quoten lieferten und wieder unter ihre einzelne Stände, diese aber unter die Unterthanen vertheilten. Auf solche Art wurde der teutsche Unterthan mit der Contributionssteuer am ersten bekannt. Als sich besonders der Fränkische Kreis über diese unermeßliche Bürden bei den Schwedischen Bevollmächtigten beschwerte, vertrösteten diese ihn zur Gedult und versicherten mit prophetischem Zukunftsblik: der teutsche Unterthan würde die Contribution gar nicht mehr vom Hals bekommen, wenn auch gleich einmal wieder Friede geschlossen und die Schwedische Armee abgezogen sey. Wirklich ist auch erfolgt, was diese staatskluge Männer voraus verkündet haben. Was man hofte, es sollte nur eine vorübergehende feindliche Schatzung seyn, hat die Nothwendigkeit zu einer dauernden Abgabe gemacht; wozu noch aus dem siebenjährigen Preußen- Krieg neue Schatzungen gekommen, so daß heut zu Tag in den meisten Ländern der Name einer Contribution, und Contributionskasse weit gemeiner, als der unter jenen sich verlierenden Reichs- und Kreissteuern ist. Die veranlassende Gründe sind folgende:

Erstens hatte man zwar mit den Schweden Friede geschlossen; demohnerachtet blieben aber ihre Truppen auf Unrechtskosten noch einige Jahre auf teutschem Boden stehen, bis man mit der weitläuftigen Friedensexekution und Restitution zu Ende kam; ja laut eben

dieses

dieses Friedens mußten ihnen noch zu guter lezt 5000000 baares Geld bezahlet werden, die man von den einzelnen Kreisen eintrieb.

Als auch zweitens der Schwede mit vieler Mühe endlich zum Abzug beredet worden; so trauten doch viele von den mächtigern Ständen, z. E. Braunschweig, Brandenburg u. a. m. dem Landfrieden nicht mehr weiter, sondern behielten zu Behauptung des Friedens ihre Truppen, oder wenigstens einen ansehnlichen Theil derselben auf den Beinen, zu deren Unterhaltung die vorigen Contributionen nothwendig fortdauern mußten.

Die dritte und Hauptursache aber war die ungeheure Schuldenmasse, die auf den teutschen Reichsständen lag und den Ausbruch eines fürchterlichen National-Bankerutes drohte, wofern man sich nicht entschlossen hätte, die bisherigen Contributionen in einem gemäßigten Anschlag auf eine unbestimmte Zeit fortdauern zu lassen, und zur Bezahlung der ohnedem durch den Krieg meistens verursachten Landesschulden zu verwenden.

In frühern Zeiten schon ließen sich die Unterthanen bewegen, ihren Landesherren zu Bezahlung ihrer Schulden gutwillig unter die Arme zu greifen. Wo die gemachten Schulden ihren Grund in einer allgemeinen Landesnoth, oder in einer allgemeinen unumgänglichen Landesvertheidigung oder darinn hatten, daß man die Unterthanen in Hofnung besserer Zeiten mit rechtmäßiger Erhöhung einer Steuer verschonen wollte; war eine solche Beihilfe der Billigkeit und der gesellschaftlichen Verbindlichkeit vollkommen gemäß.

Dem Bischof Bertold zu Würzburg bewilligte A. 1276. die Landschaft zu Bezahlung seiner Schulden von jedem Morgen Weinland 1 Schilling. A. 1366. erhob Bischof Albert vom Morgen 1 Pfund Heller, und 1385. Bischof Gerhard eine Weinbeed, davon er des Stifts

Schulden bezahlen möchte; worinne ihm A. 1407. Bischof Johannes nachgefolgt.

Daß ebenfalls im 14ten Jahrhundert der Bischof von Minden mit Schulden überladen war, ergibt sich aus dem Mindner Urkundenbuch bei **Würdtweins** Novis Subsidiis.

Erzbischof Konrad III. zu Mainz erhob A. 1428. von seinen Unterthanen und der Geistlichkeit zu Tilgung seiner Schulden den 30ten Pfennig ihres Vermögens.

A. 1438. wurde in Sachsen die erste Consumtionssteuer zu Bezahlung der Landesfürstlichen Schulden erhoben, A. 1466. von den Vasallen ein ganzer Jahrszins ihrer Bauern bezogen.

Der Abt zu Stablo erhielt A. 1467. von K. Friedrich III. die Erlaubnis, zu Minderung seiner Schulden, von seinen Unterthanen ein Subsidium charitativum zu verlangen.

A. 1472. gab Churfürst Albrecht zu Brandenburg seine Schulden auf 100,000 Fl. an. Darüber verglichen sich die Churmärkischen Stände; und zwar übernahmen die Prälaten 30,000 Fl. die Städte, welche zu diesem Ende ein Höftrecht, Hövetrecht, **Hauptrecht**, d. i. ein Kopfgeld umlegten, 50,000 Fl. und der Churfürst selbst 20,000 Fl. die er durch einen neuerrichteten Zoll auftreiben wollte. Unter Churfürst Joachim war zu gleichem Endzwek das **Biergeld** und **Giebelschoß** in den Städten und der **Hufenschoß** auf dem Land eingeführt.

Zu Entledigung der Herren Grafen Reuß merklicher Schulden verstand sich A. 1485. ihre Ritterschaft zu Uebernahme einer **Erbbede**.

Herzog Ulrich zu Würtemberg ließ sich durch K. Maximilian befreien, zu Zahlung seiner Schulden einen Guldenzoll aufzurichten und eine Schatzung auf das Land zu legen.

A. 1517.

A. 1517. bekannte der Herzog von Lüneburg, daß ihm eine Landbede verwilliget worden sey; nicht von Rechtswegen, sondern weil er sich außerdem in seinen Schulden nicht länger zu rathen wüßte. Dabei versprach er, die eingehenden Gelder zu nichts anders zu verwenden und von Zeit zu Zeit über die würkliche Abbezahlung der Schulden Rechnung abzulegen. Herzog Erich der Aeltere zu Calenberg gesteht in dem Ständischen Privilegium von 1526. daß er ohne die aufgewachsene Zinsen 92,000 Fl. schuldig sey. Ohnerachtet der ausgeschriebenen Schuldensteuer beliefen sich die Schulden A. 1542. auf 230,000 Goldgulden, woran die Stände abermals 190,000 Fl. übernahmen. A. 1555. verwilligten die Stände einen Scheffelschatz, Tranksteuer, Schaafschatz, Knechtgeld ꝛc. auf 6 Jahre lang, welche Verwilligung von 6 Jahren zu 6 Jahren immer wieder erneuert wurde.

Fast zu gleicher Zeit nemlich A. 1553. übernahmen die Wolfenbüttelsche Stände 300,000 Fl.

A. 1614. übernahm die Kalenbergische Landschaft, auf dem Landtag zu Elz 600,000 Thaler Schulden, — "dergleichen so lang die Welt gestanden in diesem Land nicht geschehen," — und der Herzog erklärte noch dazu, damit ließe sich nicht einmal die Helfte seiner Kammerschulden bezahlen. Gleichwohl lagen A. 1634. auf dem Fürstenthum Calenberg und Wolfenbüttel A. 1634. über 20 Millionen unbezahlter Schulden (*).

A. 1531. waren die Grafen von Hoya schuldig 130,000 Fl. Capital. Zu deren Abtragung bewilligten ihnen die Stände von allem gemeinen Volk, als nemlich Bürgern und Bauern, den 10ten Pfennig zu einer Landsteuer, jedoch gegen das Versprechen, sich hiervon zu eigenem Nutzen nichts anzumassen.

In

(*) s. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 468.

In dem Bedenken wider den gemeinen Pfennig, von 1544. wird versichert, daß wenige Fürsten ohne außerordentliche Schulden wären, "und es seye fast die Möglichkeit nicht einzusehen, wie sie solches länger treiben würden."

A. 1569. bewilligten die Hildesheimschen Stände dem Bischoff zu Errettung von seinen Schulden einen Huf- und Scheffelschatz — Landschatz — Schaafschatz — und Zeysse, jedoch nicht anders als zu Abtragung der Schuldenlast und Befriedigung der Gläubiger. A. 1587. weigerten sie sich, die Schulden zu bezahlen, so nicht zu des Stifts Besten verwendet worden und A. 1614. mußte sich der Bischof ausdrüklich reversiren, "die Steuer zu keinem andern Ende zu verwenden."

Gegen Uebernahme der mehrere Hundert Tausend betragenden Fürstlichen Schulden und der feierlichen Versicherung, die verwilligten Steuern zu Abtragung der Schuldenlast und sonsten nirgendhin zu verwenden, wurde der Anhaltschen Landschaft A. 1572. versprochen, sie samt und sonders mit allen Steuern weiter nicht zu belegen.

Unter einem gleichen Versprechen, das Geld blos zu Abtragung der Schuldenlast zu verwenden und keine neue Schulden zu machen, wurde den Herren Grafen Reuß abermals A. 1557. zu Abtragung und Entledigung ihrer Schuldenlast eine weitere Trankſteuer verwilligt.

A. 1595. übernahmen die Baierischen Stände 47. Tonnen Goldes Schulden.

Auf der Cöllnischen Landschaft hafteten A. 1630. 600,000 Fl. und auf Pommern A. 1653. 581,000 Fl. Landesschulden.

Und was insonderheit die Reichsstädte betrift, so erklärte auf dem Frankfurter Deputationstag von 1644.

Nürn,

Nürnberg Namens aller: Sie wären so in Schulden, daß sie nicht einmal die Interessen zu bezahlen vermögten. Dabei erboten sie sich aber, was ihnen von ihren Renten, nach Abzug der Reichslasten und der sonstigen nothwendigsten Ausgaben übrig bliebe, zu keinem andern End, als zu gebührender Bezahlung der Creditoren anzuwenden (*).

Noch mehrerer Beweise wird es wohl nicht bedürfen, daß auf dem ganzen teutschen Reich ungeheure Schulden hafteten und schon vor dem dreißigjährigen Krieg und vor dem Westphälischen Frieden zur Erhöhung der Steuern über die eigentliche Reichs- und Kreisbedürfniße Veranlassung gaben.

So lange der Krieg und die feindlichen Contributionen währten, konnten keine Kapitalien, ja nicht einmal die Zinsen abgetragen werden. Es war also an sich nicht unbillig, vielmehr nothwendig, daß nach Abzug der fremden Heere, diejenigen Contributionen, die zu ihrer Unterhaltung geliefert werden mußten, nunmehr soviel es sich thun ließe, zu Befriedigung der armen Gläubiger verwendet wurden.

Würde man sich hierzu nicht bequemt haben, so hätte schlechterdings bald nach dem Frieden ein allgemeiner Nationalbankerut erfolgen müßen. Während den Friedenshandlungen stellten die Schwäbischen Reichsstädte den Gesandten vor: bei der allgemeinen Schuldenlast sey eine *totalis Reipublicae dissolutio* zu besorgen. Die Privatpersonen sahen sich ohnedem ausser Stand, ihre eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und der Reichstag von 1654. war genöthigt, nicht nur drei Vierteile aller Zinßenreste zu caßiren, und zu Entrichtung des lezten Viertheils noch langweilige Fristen

zu

(*) s. v. Meiern Regensburgische Reichstagshandlungen XI. Kap. §. 9.

zu gestatten, sondern auch die Privatkapitalien binnen den nächsten 3 Jahren für ganz unaufkündbar zu erklären, nach Umflus der drei Jahre aber bei den hernach aufgekündeten Schulden aufs neue einen Zeitraum von 7 Jahren zur Abbezahlung in beliebigen größern oder kleinern Fristen einzuräumen. Hätten die Regierungen diesem traurigen Beispiel nachgefolgt und auch ihre Unvermögenheit zu den fernern Zins- und Kapitalzahlungen der angeschwollenen Landesschulden erklärt, so wäre der Umsturz des Nationalcredits vollkommen gewesen.

Die Folgen hiervon würden zuverläßig schrecklich ausgefallen seyn. Das baare Geld war ohnedem eine Seltenheit geworden. Die Schweden hatten 5 Millionen mit sich fortgenommen. Bei dem blosen Argwohn eines Nationalbankeruts, würde sich alles übrige vollends verkrochen haben, wie die Erfahrung anderer Zeiten lehrt. Dem vom Krieg ruinirten kreditlosen Landmann wäre nicht einmal soviel geblieben, um sich einen neuen Pflug, Ochsen, ein Saamkorn anzukaufen, oder eine neue Hütte zu bauen. Was in 30 langen Jahren dem Schwerd oder der Pest entronnen, hätte am Ende vor Hunger sterben, oder in verzweifelnden Haufen sich zusammenrotten und mit Vandalischer Wuth alle Gesetze und alle Verfassung darnieder tretten müßen.

Daß dieses nicht geschah interponirten allenthalben die Landschaften ihren Credit.

Eine schätzbare Abhandlung, betittelt: Grundlinien einer Geschichte der teutschen Landstände von Herrn Hofrath Häberlin in Helmstädt, befindet sich in dem 67ten Heft der Staatsanzeigen. Darinn wird ausgeführt, die Landstände seyen ein Abbild der Reichsstände und zugleich das Daseyn der Landstände sehr früh hinaufgesetzt.

Bei dieser Untersuchung würde es vor allem zuerst darauf ankommen, was man unter Landständen verstan-

den

den haben will. Begreift man darunter geistliche und adeliche Güterbesitzer, denen keine willkührliche Steuer aufgelegt werden kann, die sich an dem Hof des Lehenherrn versammeln, ihm Adjutorien und Fräuleinsteuern verwilligen, und nicht nur den feierlichen Gerichtsversammlungen als Beisitzer anwohnen, sondern auch als Hofbeamte und treue Bundsverwandte an andern Berathschlagungen Theil nehmen; so würden schon vom ersten Keim des Lehenwesens her Landstände vorhanden gewesen, und kein Gebiet in Teutschland anzutreffen seyn, wo sich nicht hiervon Spuren finden sollten.

Allein versteht man unter Landständen solche Gutsbesitzer, die dem Landesherrn nicht blos für sich oder ihre Rittercurie, sondern als Repräsentanten des ganzen Landes, und in Verbindung mit den Städten, Abgaben bewilligen, bei dieser Gelegenheit noch besondere Bedingungen machen und insonderheit über die richtige Verwendung der Gelder, zu des Landes und nicht des regierenden Herrn Privatnutzen, gesichert seyn wollen; so wird man dergleichen schwerlich vor dem funfzehnten Jahrhundert entdecken.

Was man demnach in den frühern Jahrhunderten für Landstände halten möchte, das dürften bei näherer Betrachtung nur Vasallen seyn, die sich an dem Hof ihres Lehenherrn versammeln, dort keine Steuer fürs ganze Land, sondern nur eine Lehenspflicht für ihre eigene Person verwilligen, ihre Erhebung dem Landesherrn, so wie ihre Verwendung, unbedingt überlassen, übrigens keinen Landtag, sondern einen Lehenhoftag halten, und darauf nicht als Stände, sondern als *Pares Curiae* erscheinen.

Erst dann, als es schlechterdings die Nothwendigkeit erforderte, die Privatschulden des Landesherrn auf das ganze Land zu übernehmen, so mußten zur Gültigkeit einer solchen Handlung Landstände formiret werden.

Diese

Diese vergassen nicht, die Bedingung jederzeit ausdrücklich beizufügen, man möchte die Steuern allenfalls zu keinem andern Gebrauch verwenden. Da jedoch Verwilligung auf Verwilligung und gleichwohl keine Verminderung der vielmehr anwachsenden Schulden erfolgte, für welche die Stände nun sogar als Bürgen und Selbstzahler eintretten sollten; so war der Gedanken sehr natürlich und vernünftig, aus ihrem Mittel Leute zu ernennen, die die verwilligten Steuern selbst zur Hand nahmen, für die wahrhafte Bezahlung der Schulden sorgten, und dem ganzen Land davon wieder eine Rechnung ablegten. Dies gab zu Errichtung der Ausschüße und Landschaftskassen ꝛc. Anlaß, durch welche eine Landschaft erst ihre volle wirksame Kraft erhielt; und gleichwie sich die Bildung der Landstände nicht über das 15te Jahrhundert hinauserstrekt, so entstanden diese Ausschüße und Landschaftskassen noch später, nemlich erst im sechzehnden.

Das Wirtembergische Grundgesetz schreibt sich erst von dem Jahr 1514, wo die Kammerschulden übernommen wurden, die Einrichtung eines innern und äußern Ausschußes aber erst vom Jahr 1554. her. Das Churfächsische Obersteuercollegium entstand A. 1570. In der Landvogtei Schwaben waren laut der Grenzbeschreibung von 1594. 16 Ausschüsse, die, wofern an die Landschaft Schaßung begehrt worden, solche bewilligten oder verweigerten, auch einen gemeinen Säckel hatten. In dem Fürstenthum Wolfenbüttel war seit 1598. ein Schaßkasten, in dem Lüneburgischen aber seit 1616. bei Gelegenheit einer neuen Schuldenübernahme eine Landschaftskasse mit den Schaßverordneten, wobei der Herzog zugleich versprach, aus diesem Schaß nichts zu erheben oder zu andern Nothwendigkeiten zu verwenden, auch keine neue Schulden zu machen. Ein ähnliches Schaßcollegium ist seit 1645. in Hildesheim errichtet

und

und seit 1657. in dem Calenbergischen ein beständiger Landtagsausschus.

Es wird hier nicht ausser dem Zwecke liegen, die meines Wissens sonst nirgends vollständig angeführte Reichslande zu bemerken, in welchen man eine wirkliche landständische Verfassung vorfindet, die sich zwar hin und wieder etwas anders gestaltet, übrigens aber, nur etliche wenige ausgenommen, bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Es sind dies nemlich: 1) das Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens und 2) unter der Ens. 3) die Herzogthümer Steyermark, 4) Kärnthen, 5) Krain, 6 die gefürstete Grafschaft Tyrol, womit auch 7) das Stift Trient und 8) Brixen verbunden. 9) Breisgau, 10) die Landvogtei Schwaben, 11) die Herzogthümer Brabant, 12) Luxenburg, 13) Limburg, 14) Geldern und 15) die Grafschaften Flandern, 16) Hennegau, 17) Namur. — 18) die Churmark Brandenburg, 19) die Neumark, 20) das Erzstift und itzige Herzogthum Magdeburg vor der Säcularisation, 21) das Fürstenthum Halberstadt, 22) der Preußische Antheil des Herzogthums Pommern, 23) das Herzogthum Kleve mit 24) der Grafschaft Mark. 25) das Fürstenthum Minden, 26) die Grafschaft Ravensberg, 27) der Preußische Antheil des Herzogthums Geldern, 28) das Fürstenthum Ostfriesland und 29) das Fürstenthum Baireuth, wobei zu bemerken daß im Fürstenthum Ansbach von der Rentkammer auch der Titel eines Landschaftscollegiums geführt wird. — 30) das Herzogthum Baiern, 31) das Herzogthum Neuburg, 32) das Herzogthum Oberpfalz bis aufs Jahr 1628. 33) 34) die Herzogthümer Jülich und Berg — 35) Churfachsen, 36) die Stifter Merseburg und 37) Naumburg, 38) das Fürstenthum Querfurth, 39) die Grafschaft Henneberg-Schleusingen. Die Markgrafthümer Ober- und Niederlau-

sitz unter den Reichslanden hier nicht mit anzuführen. Ferner 40) die Fürstenthümer Weimar, 41) Eisenach, 42) Gotha, 43) Altenburg, 44) Coburg. — 45) die Fürstenthümer-Braunschweig Lüneburg, 46) Kalenberg, 47) Grubenhagen, 48) das Herzogthum Sachsen-Lauenburg 49) mit dem Land Hadeln, 50) das Herzogthum Bremen, 51) mit dem Fürstenthum Verden, 52) die Grafschaft Hoya und Diepholz, 53) das Fürstenthum Wolfenbüttel. — 54) das dem Erzstift Mainz einverleibte Eichsfeld. 55) das Erzstift Trier, 56) Kölln, 57) die Stifter Salzburg, 58) Bamberg bis aufs Jahr 1652. 59) Münster, 60) Lüttich, 61) Osnabrük, 62) Paderborn, 63) Hildesheim, 64) Basel, 65) die Fürstlichen Abteien Kemten und 66) Essen. Wobei noch zu bemerken, daß in denjenigen Stiftslanden, die keine besondere weltliche Landstände haben, meistentheils vermög der Kapitulationen und z. E. in Speier sogar vermög Kaiserlicher Erkenntniße das Kapitel eine Landschaft vorstellt, dem die jährliche Steuerrechnungen vorgelegt werden müßen und ohne dessen Einwilligung keine neue Extrasteuern oder Contributionen aufgelegt werden dürfen. Ferner 67) das Herzogthum Holstein bis auf das Jahr 1712. 68) die Herzogthümer Meklenburg und 69) Wirtemberg, 70) der Schwedische Antheil an dem Herzogthum Pommern, 71) die Fürstenthümer Hessen-Kassel und 72) Darmstadt, 73) das Fürstenthum Anhalt, 74) die Grafschaften Lippe, 75) Reuß, 76) Bentheim, 77) Waldek und 78) die Herrschaft Gimborn Neustadt.

Die überwiegende Menge und der Flächeninhalt dieser Beispiele läßt keinen Zweifel übrig, was man nach dem Geist der teutschen Reichsverfassung für die Regel gehalten.

Gewöhnlich bestanden die Stände aus Prälaten, Herren, Rittern, und Städten, zuweilen auch Märkten.

Bei-

Beide leztere pflegte man in Oberteutschland auch bisweilen den dritten Stand zu nennen. Wenn aber in einem ganz neuen und mit verdientem Beifall aufgenommenen Lehrbuch der Statistik behauptet wird, der Bauer sey in Teutschland nirgends ein Landstand; so bin ich gleichwohl versichert, der einsichtsvolle Herr Verfasser wird diesen Satz bei einer neuen Ausgabe durch folgende entgegenstehende Beispiele etwas enger einschränken. Denn

1) in Tyrol bestehen die Landstände aus den Verordneten des Prälatenstands, Ritterstands und der fünf Städte; imgleichen den Abgeordneten der Gerichte und des Bauernstands aus den 6 Vierteln.
2) im Fürstenthum Ostfriesland ist das Landständische Administrationskollegium zusammengesezt: aus zween von der Ritterschaft, zween von den Städten und zween bemittelten Bauern aus dem Hausmannstand als Repräsentanten des platten Lands.
3) Im Hochstift Basel sind Landstände: Geistliche, Ritterschaft, Städte und Bauernstand.
4) in der Landvogtei Schwaben waren nach Wegelins Zeugnis wenigstens noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts 16 Ausschüsse vom Bauernstand, welche die Auflagen bewilligten oder verweigerten, und einen eigenen Seckel hatten. So ist auch
5) im Stift Kemten ein Ständischer Landausschus, der soviel ich ersehe aus dem Bauernstand zusammengesezt ist.
6) In der ehmalig Fürstlich Schwarzenberg jezt Wallmodischen Herrschaft Gimborn Neustadt gibt es einen Amts- und Landesvorstand, der aus dem Burgermeister zu Neustadt, 12 Schöffen aus den Landgerichten Gimborn und Gummelsbach und 14 Vorstehern der Bauerschaft besteht, durch welche, Kraft Landesvergleichs von 1658. die Steuern bewilligt,

willigt, in die hierzu bestimmte abgesonderte Amtskasse von dem bestellten Amtsrezeptor erhoben und darüber jedesmal die Rechnungen abgehört werden; wobei auch die andern meistbeerbten Güterbesitzer anwesend sind (*).

7) In wie weit ich aber auch die im Land Hadeln vorkommende Landschöpfen, die mit der Schatzung zu thun haben, hieher rechnen könne, bin ich nicht genug unterrichtet.

Von allen oben in großer Anzahl angeführten Landen dürfte es wohl nicht schwer fallen, die ausdrüklichen Verträge aufzufinden, in welchen sie, besonders um die Zeit des Westphälischen Friedens oder des Reichstags von 1654. zu Verhütung eines Staatsbankerutes mit ihrem eigenen Credit darzwischen getretten. Daß A. 1654. der Landschulden halber in dem Fürstenthum Anhalt eine Constitution gemacht worden, zeigte der Fürstliche Directorialgesandte auf dem damaligen Reichstag selber an; und A. 1655. wurden im Reußischen nach dem erhaltenen lieben Frieden zu Rettung des Steuercredits und Bezahlung der in Kriegsläuften gemachten Schulden aljährlich 2 Steuern an Pfingsten und Martini bewilliget, und von den Churfächsischen Ständen A. 1660. 14 Tonnen Goldes nebst zeitigen Accisen und Quatembersteuern übernommen. Im Hochstift Bamberg waren die Landesherrlichen Schulden nicht nur die Veranlassung zu Entstehung einer Landschaft, die aus Prälaten, Adel, Städte und Marktdeputirten bestand, sondern eben diese Schulden beschleunigten auch das Ende dieser A. 1652. zum leztenmal versammelten Stände, weil sie sich ferner zu bezahlen weigerten (**).

Die Bedingungen, welche aus der Sache selber flossen, waren hierbei: 1) daß

(*) s. 2 Responsen in Pütters Rechtsfällen 3tem Band.
(**) Pfeifers Beiträge zur Bambergischen Geschichte.

1) daß diese Bürgschaft auf künftige Schulden, worein der Bürge nicht gewilligt, den offenbaren Rechten nach sich nicht erstreke;

2) daß der Landesherr, der hier nur wie ein verbürgter Schuldner zu betrachten, in diese Steuer und Schuldenzahlungskasse, die aus eigentlichen Bürgschaftsgeldern besteht, sich nicht einzumischen habe;

3) daß diese Gelder schlechterdings zur Schuldenzahlung, und sonst zu keiner andern Absicht, wenn sie auch außerdem noch so löblich wäre, verwendet werden dürfen.

Diese Grundsätze tretten aber nicht allein in jenen Ländern ein, die sich bis auf unsere Zeiten bei einer Landschaftlichen Verfassung behauptet haben; sondern auch bei denen kleinern Herrschaften und Grafschaften, die meistens nur aus zusammengestükelten Edelhofskäufen entstanden, ein Ganzes niemal ausgemacht und eben deßwegen, wie von Ludolf sagt, mit einem eisernem Scepter (modo magis herili) regieret werden. Denn der Grund, warum auch hier ungleich größere Steuern bezogen werden, als die Reichs- und Kreisbedürfniße erfordern, kann kein anderer seyn, als ebenfalls die Landesschulden. Aus der nemlichen Ursache fließen die nemlichen Folgen. Mithin wäre nicht abzusehen, warum ein kleinerer Landesherr von der Verbindlichkeit eines Schuldners gegen seinen Bürgen oder Selbstzahler dispensirt seyn sollte.

Faust in seinen oben angeführten Consiliis pro Aerario p. 565. bezeugt, daß zu seiner Zeit die Schatzungen ausser den Reichssteuern blos zu Bezahlung der Oberherrlichen Schulden fürgenommen und von den Unterthanen gutwillig erstattet worden.

Wo also ausser den rechtmäßigen Steuern noch weitere Contributionen und nothwendiger weise auch eigene

Contributions- oder Schuldenzahlungskassen existiren; da ist auch ganz natürlich, daß solche ihre eigene abgesonderte Verwaltung und genau bestimmte Verwendungszwecke haben; der Landesherr als Schuldner aber von den Geldern seiner Bürgen und Expromittenten die Hände gänzlich enthalte.

Ich weiß zwar ein kleines Fürstenthum, wo die Regierung von dem Herrn äußerst ungnädig mitgenommen worden ist, weil sie von den Befugnißen der gemeinen Landschaft über die Contributionsgelder gesprochen. Bei welcher Gelegenheit zugleich behauptet werden wollen: Es gebe keine gemeine Landschaft und auch keine Landschaftskasse; sondern alle Stralen seyen in dem Brennpunct der Landesherrlichen Machtvollkommenheit vereinigt.

Hat man damals die Unterthanen eines gesamten Lands für eine collective Person erkannt, als man von ihnen die Bezahlung solcher Schulden übernehmen lassen, zu welchen sie dem strengen Recht nach nicht verbunden waren; so sehe ich nicht ein, wie man ihnen diese Eigenschaft streitig machen kann, indem sie die Gelder zur Schuldenbezahlung einsammeln und für deren Verwendung gesichert seyn wollen. Aus dem Begrif eines Regenten folgt auch der eines Staats; und glaubt ein Herr, er habe keine Schuldigkeit gegen sein gesamtes Land, so muß er auch außer den Reichs- und Kreisanlagen keine weitere Contributionen von demselben verlangen.

In dem Fürstenthum Oettingen Spielberg haben niemal Landstände existirt. Als sich aber bei der Debitcommißion gefunden, daß der verstorbene Fürst über 50,000 Fl. aus der Contributionskasse an sich gezogen und zwekwidrig verwendet; so hat doch die gesamte Landschaft, d. i. alle Gemeinden versammelt und befragt werden müßen, ob sie, wie der Herr Fürst vorgegeben,

ihm

ihm diese 50,000 Fl. aus gutem Willem gleichwohl schenken, oder aber auf deren Wiedererstattung antragen wollen; zu welchem Ende hernach die Gemeinden den Herrn Consulenten Freiherrn von Tröltsch in Augsburg bevollmächtigt, mit der Kammer einen Vergleich abzuschließen.

Alles das hat der Reichshofrath nicht nur genehmigt; sondern er selbst gebraucht in seinen Concluſen das Spielbergische, Solmsische, Coburgische und andere Debitwesen betreffend, wo von den Unterthanen und deren Contributionen die Rede ist, den Ausdruk der gemeinen Landschaft, der Landschaftskasse unzähligemal und stellt dabei den allgemeinen Grundsaz auf, daß die Regierungscollegien in den gewöhnlichen Fällen die Repräsentanten der gemeinen Landschaft und die Administratoren der Landschaftlichen Kasse seyen, in welche leztere sich der Landesherr, ausgenommen der obersten Einsicht, weiter nicht einzumengen hätte.

Sonst haben die Reichsgerichte ihre Gesinnungen auch in andern Erkenntnißen deutlich genug zu erkennen gegeben. A. 1771. erkannte ein Kammergerichtsurtheil in Sachen der Unterthanen im Wittgenstein Berleburgischen: die Regierung seye schuldig, den Unterthanen, wenn sies verlangen, einen jährlichen Entwurf der Landesbedürfnisse auszuhändigen, und die Reichs- und Kreissteuern zu nichts anderm zu verwenden. Ein gleiches Urtheil ergieng den 28ten Jenner 1791. in Sachen der Unterthanen in Neuwied: sich der willkührlichen Erhebung anderer Geldanlagen unter dem Titel: allgemeine Landesnothdurft, zu enthalten; den Unterthanen das bisher über die Gebühr bezogene wieder zu erstatten, und den Stadt- und Landdeputirten den Statum Exigentiae alle Jahre vorzulegen.

Im Grund sind diese Verfügungen nichts anders, als klare Folgen aus den Reichsabschieden von

1542. 1548. 1555. 1654. u. a. worinnen verordnet ist, daß die Steuern nicht über die gebührende Anlage einer jeden Obrigkeit erstrekt, und den Unterthanen das Maas ausdrüklich kundbar uud namhaft gemacht werden soll, und gleichwie diese Reichsgesetze keinen Unterschied machten zwischen Landen, die Stände oder keine Stände haben; so bleibt auch durch die angeführte Beispiele über die allerneueste unbedingte Anwendung gar kein Zweifel übrig.

A. 1782. wurde dem Herrn Fürstbischof von Salzburg durch ein ähnliches Reichshofraths-Conclusum verwiesen, daß er behaupten wollen, der Wille des Landesherrn sey in Steuersachen das alleinige Gesetz, die Steuereinrichtung gehöre lediglich zu den Fürstlichen Hoheitsrechten, und es wäre eine blose Gnade, wenn er von seinen Urbarialgütern auch einen willkührlichen Beitrag zu leisten sich entschliessen wolle.

Wäre nach dem Westphälischen Frieden ein dauerhafter Stillstand alles fernern Kriegens gewesen, so müßten sich die Contributionen bald gemindert und endlich ganz verlohren haben. Allein unter immer wiederkehrenden Paroxismen des Krieges, unter welchen besonders der Preußische siebenjährige Krieg den meisten Ländern mehr Schulden, als der dreißigjährige veranlaßt, hat es noch nie zu einer völligen Genesung gelangen mögen. Das Bedürfnis der einzelnen Staaten war nun allenthalben das nemliche. Aber der Gang, den man bei Erhebung der Auflagen eingeschlagen, wich nun im Nördlichen und im Südlichen Teutschland merklich von einander ab.

In dem Nördlichen und Oestlichen Theil von Teutschland war bisher die Steuer umgelegt:

1) nach Pflügen, wie im Holsteinischen.
2) nach Stücken, wie im Brandenburgischen und in den Böhmischen Ländern, so daß nemlich bestimmt

stimmt war, wieviel ein jedes Gut Stücke habe. Wenn daher vom Stük so oder soviel Pfennige Steuer bewilliget war, so konnte man aus dem Landbuch die Schuldigkeit eines jeden einzelnen Besitzers alsogleich ersehen.

3) **nach Schocken**, wie in Churſachſen; wo man auf jedes Gut, nach Verhältnis ſeines Ertrags, eine gewiſſe Anzahl Schocke gelegt, und dann eine Anzahl Pfennige von jedem Schock als Steuer bezogen, die von anfänglich 2 bis 18 Pfennige vom Schock geſtiegen. Seit 1640. liegen 16 Pfennige auf dem Schock. Der Schocke in ganz Churſachſen ſollen ſeyn 3,780,000, die ſovielmal 16 Pfennige abwerfen. Anfänglich war ein altes Schock angeſchlagen zu 20 Sgr. des Ertrags. Wegen des geſtiegenen äußern Werths der Dinge rechnet man aber izt ein neues Schock zu 60 Sgr.

4) **nach Pfunden**, wie im Oeſterreichiſchen, wo der Beſitzer ſein Gut mit ſoviel Pfunden, als es angeſchlagen war, an courantem Geld löſen muß. Eigentlich ſollte ein Pfund gleich kommen 8 Schillingen, jeden Schilling zu 30 Pfennigen; ſeit dem Anfang dieſes Jahrhunderts zahlte man aber dafür 4 Fl. von 1750. über 5 Fl. und ſeitdem 11½ Fl.

5) **nach Räuchen**, wie in der Oberlauſitz. Es ſcheint aber nicht, daß ſich nach der Häuſerzahl ein richtiges Steuerverhältnis beſtimmen läßt.

In dieſen Diſtricten befanden ſich gerade die mächtigſten Fürſten Teutſchlands. Gerade in eben denſelben war aber auch das Kreisverband nach hergeſtelltem Frieden ziemlich ſchwach oder gar aufgelöſt; lauter Urſachen, um von ſelbſt auf eine ſelbſtſtändigere Landesdefenſion zu führen. Hätte man alle dadurch ſteigende Koſten nach Schocken oder Pfunden einfordern wollen; ſo würde

endlich eine unerschwingliche Last auf den Landbauer gefallen und der Werth aller Grundstücke unbeschreiblich gesunken, dadurch aber der ohnedem schwache Credit aufs neue gescheitert seyn, während daß eine Menge Kapitalisten, Handelsleute, Bürger und dergleichen neben dem Wagen liefen, ohne stärker als sonsten anzuziehen.

Damit verfiel man auf die Einführung einer **Consumtionssteuer, Accis, Lizent, Aufschlag, Impost**, welches man dermalen als gleichbedeutende Wörter gebraucht (*). Der Name der Accise war schon im 14ten Jahrhundert nichts mehr unbekanntes; jedoch mehr eine vorübergehende Zollauflage als eine beständige Staatsabgabe. In dem nemlichen Gesichtspunct muß auch der schon A. 1556. im Oesterreichischen gesezte Aufschlag auf Wein, Mehl, Fische und dergleichen, zur Beihilfe gegen die Türken, beurtheilt werden.

Insgemein glaubt man, der Ursprung der heut zu Tag gewöhnlichen Consumtionssteuern schreibe sich aus den vereinigten Niederlanden her, die für die Erlaubnis (Licentia) ihren Feinden, den Spaniern, gewisse Waaren zuführen zu dürfen, eine bestimmte davon benamte **Lizentabgabe** zum ersten eingeführt.

Von da aus soll die Reichsstadt Cölln als Repressal ein gleiches eingeführt haben.

Die erste Spur eines im Braunschweigischen bezogenen Lizents soll sich im Landtagsabschied vom 3ten November 1620. finden. Doch ist der A. 1639. bereits zur allgemeinen Einführung gemachte Versuch mißlungen.

(*) Faulstich's Beiträge zur Geschichte der Accise, Leipzig 1781. 3 Bände, hab ich nicht zur Hand bekommen können. Er soll ein Gegner der Accisen überhaupt und der Sächsischen insonderheit, wegen ihrer kostsplittrigen Erhebungsart seyn.

lungen. Diese Schwierigkeiten wurden aber A. 1686. gehoben und mit Aufhebung anderer Besteurungsarten, besonders des Scheffelschatzes, Dorf- und kleine Städte-Taxes ꝛc. zu Unterhaltung des Militärs, welches allein im Fürstenthum Calenberg ohne Proviant, Magazin-korn, Service und Quartiergeld 20,000 Thaler monatlich erfordert, der noch bestehende Consumtionslizent eingeführt, jedoch die wirkliche landständige Ritterschaft für ihre Person und Familien davon ausgenommen.

In den nemlichen Jahrgängen hat auch im Oesterreichischen Kaiser Leopold eine Menge Aufschläge auf Bier, Baumöl, Wachs, Getreid, Brod, Holz, Karten, Leder, Papier und Vieh gesezt, welche bis auf den heutigen Tag geblieben, und als Hypothek für die Staatsanlehen unterstellt und vermehrt worden sind. Der Fleischkreuzer für jedes Pfund wurde 1698. und 1699. allgemein eingeführt.

Die erste förmliche General-Consumtions-Accisordnung in Churſachsen ist vom Jahr 1707.

Als eine Art der Accise waren auch die Trank-steuern schon längst im Churſächsischen, Braunschweigischen und Oesterreichischen bekannt. Im Sächsischen, wo sie A. 1438. ihren Anfang nahm, gab man A. 1469. 5 Gr. vom Faß, welche Abgabe man A. 1605. verdoppelte. In den Braunschweigischen Ländern verwilligten die Stände A. 1614. vom Faß braunen Bier 12 Mgr.; von 1 Tonne Breyhan 8 Mgr. und Hamelischen Bier 3 Mgr., vom fremden Bier 2 Fl., von 1 Ohm Rheinischen Brantwein 3 Rthlr. Im Reußischen Vogtland legte man A. 1551. auf den Eimer Wein und Bier 5 Gr. und auf den süßen Ausländer Wein den 10ten Pfennig. Unter dem Namen des Ungelds hat die Reichsstadt Nürnberg schon seit 1313. vermög Kaiserlichen Privilegiums eine Trankſteuer bezogen,

zogen, wovon sich auch Beispiele bei andern Ständen finden.

Gleich dem Lizent, ist auch das **Stempelpapier** eine Erfindung der Holländer, (*) die sich desselben als eines **Impostes van de bezegelde brieven** bedienten.

A. 1682. wurde der Stempeltax nicht nur im Brandenburgischen, sondern auch in Churſachsen, und zwar hier bei Papier, Schuhen, Stiefeln, Pantoffeln, **Perruquen**, eingeführt. In Nürnberg bezieht man ihn seit 1690. und im Oetting-Wallersteinischen laut sogenannten Kabinetsbefehls seit 1747.

von **Kramer** in seinen Nebenstunden scheint mir die Frage, in wie weit ein Landesherr die Stempeltax einführen könne, nicht erschöpft zu haben. Es ist ein gewaltig falscher Schluß, der Churfürst von Sachsen ist ein Landesherr, **also** hat er die Stempeltax eingeführt; der Graf N. N. ist auch ein Landesherr, **also** mag er ein gleiches thun. Denn in jenen Ländern besteht ein ganz eignes Landesdefensionswesen, das da, wo die verwilligten Beiträge der Stände nicht hinreichten, mit noch andern surrogirten Taxen unterstüzt werden mußte. Dieses Verhältnis ist aber in den kleinern Herrschaften des südlichern Teutschlands ganz und gar nicht vorhanden, für deren Defension die Kreisverfassung bereits hinlänglich sorgt. Ist durch das teutsche Staatsrecht dem Landesherrn die willkührliche Einführung neuer Steuern untersagt; so muß ihm wohl auch die Auflage neuer Taxen verwehrt seyn, weil es sonst, um der Absicht der Gesetze auszuweichen, nichts bedürfte, als die Namen der Dinge zu verändern.

Ueberdies läßt sich aus dem, was ein Stand thut, gar nicht auf das schließen, was ein anderer thun darf. In dem Oesterreichischen ist eine Tabaksappaldo, kraft

(*) Müllers Stempelrecht. Halle 1778. - 8.

kraft deren also kein fremder Tabak eingeführt werden darf. Niemand hat bisher der Oesterreichischen Regierung die Befugnis hierzu zweifelhaft gemacht. Als aber dieses der Herr Fürstbischof von Paßau auch in seinen Staaten nachahmen wollte, deutete der Reichshofrath auf das philosophische Axiom: Duo cum faciunt idem, non est idem. Wirklich ist es auch in neuern Zeiten über einen dergleichen Stempeltax in der Grafschaft Solms Laubach zur gerichtlichen Klage gekommen. Pütters Rechtsfälle III. Theil 3. Band n. 274. enthalten ebenfalls ein hier einschlagendes Responsum.

Was nun überhaupt die Beschaffenheit der Consumtionssteuern betrift, so haben sich von der Lith in der obenangeführten Schrift, und mit ihm viele andere sehr bemüht, das Vorzügliche derselben herauszustreichen. Auf der andern Seite kann man aber entgegen setzen:

1) daß sie die allerungleichste Abgabe ist, weil sie den Taglöhner so stark trift, als den Millionär.
2) daß sie durch Vertheurung der Lebensmittel die Fabriken und Commercien hindert; und
3) durch die Menge der Visitatoren, Inspectoren und Accisbeamten einen dem reinen Ertrag wohl gleichkommenden Kostenaufwand verursacht, der dem Land bei irgend einer andern Besteurungsart wohl erspart werden könnte; daher
4) bei dieser Art Abgaben immer noch ein Troß von Hilfssteuern und Adminikularfonds nöthig ist. Wie denn bei einer so ungewissen Einnahme, bei der sich oft ganz unvermuthet ein großer Abfall zeigt, sehr dringende Veranlaßungen entstehen, auf das Land Schulden zu machen und zu deren Abtragung neue, oft auch wieder fehlschlagende Finanzplane zu versuchen.

5) die moralischen und politischen Nachtheile des hierdurch veranlaßten Schleichhandels gar nicht zu gedenken.

Indem man sich also diese Taxen meistens am Anfang erträglicher vorgestellt, als sie am Ende wirklich waren; so sah man sich in der Nothwendigkeit, auf neue Nebenquellen zu denken, um die immer abgehenden Summen auf andern Wegen wieder zu ergänzen. Dahin rechne ich insonderheit die Ertheilung landesherrlicher Privilegien auf Gewerbs- und Handels-**Monopolien**, **Tabakspachten** (*), **Salzniederlagen**, **Consensgelder**, **Staatslotterien** u. a. m.

Viel einfacher blieb die Einrichtung des Steuerwesens in dem südlichern Teutschland, wo man bei dem festern Band der Kreisverfassung die weitern Kosten einer eigenen Landesdefension ersparte.

Jede Obrigkeit hatte ihre **Einlagsregister** oder **Schatzrollen**, in welchen der Unterthan sein sämtliches, inländisches und ausländisches, liegendes und fahrendes Vermögen, Vieh, Geld, Kaufmannschaft, Gewerbe, eidlich einbekannte, um hernach darauf die Umlage der Steuer machen zu lassen. Oft wurde auch die Steuer nach Maasgab der Amtsregister in runden Summen auf die ganzen Dörfer ausgeschlagen, und von der Gemeinde selbst bei einer Zeche auf die einzelnen Gemeindeglieder umgelegt; wie solches z. B. A. 1577. bei dem Oberamt Oettingischen Dorfe Ehingen geschehen,

(*) im Erzherzogthum Oesterreich wurde der erste Tabakspacht A. 1670. also 4 Jahr früher als in Frankreich geschlossen und dem Grafen von Khevenhüller um eine geringe Summe überlassen. A. 1774. war der Pachtschilling 1,792,250 Fl. Seit 1784. geschieht die Einnahme der Tabaksgefälle wieder auf Landesherrliche Rechnung.
s. v. **Retzers** Geschichte des Tabaksgefälles in den Oesterreichischen Provinzen.

hen, auch im Solmsischen üblich gewesen, und im Sain-Altenkirchischen noch seyn soll.

Im Grund war also noch keine auf Haus und Gütern haftende, sondern eine persönliche Vermögenssteuer. Dabei traten aber von Zeit zu Zeit große Schwierigkeiten ein:

1) wegen der Besteurung der an die **Adeliche** kommenden Güter.
2) in Rüksicht der **Geistlichkeit**; und
3) wegen der **Fremden**, die in andern Gerichten und Fluren Grundstücke besaßen.

Weil man die Steuer noch immer als eine persönliche Vermögensabgabe betrachtete; so folgte daraus, daß wenn ein Adelicher ein vorher versteuertes Gut durch Kauf oder sonst an sich brachte, er kraft seiner persönlichen Freiheit ferner nichts mehr davon entrichtete. A. 1574. verbot sogar der Erzbischof von Mainz, **an freie Personen Güter zu verkaufen, weil sie dadurch aus der Steuer kommen würden.**

Gleiche Bewandniß hatte es mit der Klostergeistlichkeit, mit der man es meistens also hielt, daß die Güter, die sie auf eigene Kosten oder in einem zeitlichen Pacht bebauen ließ, mit allen Steuern verschont blieben, dagegen aber die Güter ihrer Hintersaßen belegt wurden. Dem zu Folge erklärte der Graf von Oettingen A. 1583. vor der Kaiserlichen Kommißion zu München gegen den Abt zu Neresheim: So lange die Aecker in des Gotteshaus Gebrauch und Nutzung seyen, werde davon nichts erfordert; so bald sie aber in der Unterthanen Hände kommen, würden sie billig, jedoch leidentlich, nemlich **von jedem Gulden bis auf 2 oder 3 Pfennige** belegt.

Vermög Vergleichsentwurf mit dem Domkapitel zu Augspurg sollte ein Roß nicht höher als zu 6 Fl. und eine Kuh zu 2 Fl. Steuerkapital angeschlagen werden.

Da-

Damit aber nicht der Fall eintrette, daß die Klosterunterthanen zuweilen von zwei oder gar drei weltlichen Herren zugleich besteuert werden wollten, davon einer etwa der Schutzherr, der andere aber der Grundherr, in dessen Flur die Güter gelegen, und der dritte etwa wieder ein besonderer Gerichtsherr des Besitzers war, so hatten bereits zwischen eben denselben frühere Verträge von 1539. 1564. 1570. und 1576. erläutert:

1) **eigene** d. i. Allodialgüter der Klosterunterthanen, zahlen die Steuer dem Grundherrn, in dessen Flur sie gelegen.
2) Güter, die dem Kloster zu gleicher Zeit nicht nur zinsbar und gültbar, sondern auch lehenbar sind, steuern dem weltlichen Schutz- und Oberherrn des Klosters, sie mögen liegen, wo sie wollen.
3) sind sie aber nur zinsbar oder gültbar, und dabei nicht lehenbar, so besteuert sie der Herr, in dessen Obrigkeit der Inhaber gesessen.

Die allergrößten Anstände ereigneten sich aber bei den Gütern, die von fremden Unterthanen erkauft oder erworben wurden.

Eigentlich versteuerte ein Unterthan demjenigen Herrn, in dessen Botmäßigkeit er **wohnte**, sein ganzes Vermögen, wenn gleich darunter einzelne Aecker oder ganze Höfe befindlich waren, die in andern Gerichten oder Herrschaften lagen. Erbte oder kaufte daher z. B. ein Bürger in einer Reichsstadt ein Feldgut aus einem benachbarten Fürstlichen Dorf, das bisher einem Fürstlichen Unterthanen zugehört, so wurde izt die Steuer nicht mehr zu dem Fürstlichen Amt, sondern zur Stadtkammer bezahlt.

Dieses hieß man die **walzende Güter**, weil sie nach den Wohnorten ihrer Besitzer von einer Steuer

in

in die andere walzten. Ueber die walzende Lehen befindet sich eine Abhandlung in den Selectis Norimbergensibus IItem Theil 4tem Kapitel, der ich nur noch dieses beifüge, daß im vorigen Jahrhundert fast alle Güter walzend gewesen. Schon A. 1337. bekennt K. Ludwig, daß die freien Leute auf der Leutkircher Heide von Alters her das Recht hätten, wo sie hinfahren, es sey in des Reichs-Städte oder in andere Städte, daß ihnen ihr Gut darnach dienen soll. Desgleichen verboten die Kaiser in den Freiheitsbriefen der Stadt Strasburg, daß derselben Bürger Güter, die unter andern Obrigkeiten und Herrschaften gelegen, von denselben Obrigkeiten mit keiner Bet belegt werden sollen; und noch zu seiner Zeit weis Klock nicht anders, als daß die Steuern blos im Domizilium, und ohne besondere Privilegien und Verträge von fremden Gutsbesitzern keineswegs gefordert werden können.

Einem Steuerherrn konnte das Walzen nicht anders, als höchst verdrüßlich seyn. Er vermogte auf keine gewisse Einnahme zu rechnen, und ein Gut, das ihm heute noch gesteuert, konnte über die Nacht durch einen unvermutheten Kauf oder Erbfall in die Steuerbarkeit seines Nachbars fallen. Besonders lästig fiel den Landesherren die Nachbarschaft der Reichsstädte, deren wohlhabende Bürger oft ganze Fluren auskauften, und damit ganz schrekliche Risse in die Steuerregister machten. Wobei das übelste war, daß es die Herrschaften nicht wette machen, und auch im Gegentheil den Stadtflur in ihre Steuer ziehen konnten; denn diesen hatten die Städte mit Kaiserlichen Privilegien gewaltig verpfählt.

Kein Wunder also, daß sich die Landesherren aus allen Kräften dem fernern Walzen entgegen stemmten, und es dahin brachten, daß die Güter von nun an das Walzen unterlassen und dafür fliegen muß-

ten; d. i. sie konnten zwar von einem Besitzer ungehindert zu jedem andern fremden oder Einheimischen überwalzen. Allein zur Steuer mußten sie wieder herüberfliegen.

Selbst die Reichsstadt Nürnberg, die hierinn wegen ihres großen Gebiets ein eigenes Interesse hatte, verordnete durch einen Rathsschluß vom 11. Aug. 1719.: man solle die walzende Stücke nur an Nürnbergische Unterthanen verkaufen und wenn sie ja durch Erbschaft oder andere Fälle an Fremde gerathen, denenselben zugleich bedeuten, **daß sie in die Stadt versteuert werden müßen.** Mit der Oberpfalz hat sich die nemliche Stadt A. 1726. verglichen.

Durch den Wemdinger Vertrag vom Jahr 1687. wurde ebenfalls zwischen Oettingen und Nördlingen nach vielem Kämpfen das **Walzen** eingestellt und dafür das **Fliegen** erlaubt; und so wie sich noch heut zu Tag im Bambergischen, Anspachischen, Pfälzischen u. a. Orten der Namen von walzenden Gütern hin und wieder erhalten; so sind auch noch im Oettingischen mehrere **fliegende Feldlehen** vorhanden, deren heutige Beschaffenheit in **Langs** Materialien 2ten Band S. 354. erläutert ist.

Jedoch auch das Fliegen fand große Hindernisse und die Landesherren brachten es endlich dahin, daß die Güter **unbeweglich liegen blieben.** Zu dem Ende wurden sie nun förmlich ausgemessen, mit ihrem Flächeninhalt, Angrenzern und Eigenthümern in ordentlich verfaßte Cataster oder Saal- und Lagerbücher eingetragen, und mit einem Steuerstok belegt (*).

Mei-

(*) Ueber deren Einrichtung und die Bestimmung des Steuerstoks ertheilt weitläuftigen Unterricht:
J. D. **Eulners**, Gräflich Wittgensteinischen Canzleidirectors, Practische Vorschrift, welchergestalt Steuer und Contribution nach Anleitung der Reichsabschiede einzurichten sey. 2te Auflage. Marbnrg 1741. 4.

Meistentheils gieng man dabei so zu Werk, daß man die untheilbaren Höfe mit ihren Gebäuden, dem Vieh und Wirthschaftsgeräth nach dem wahren Werth taxirte und von diesem Anschlag eine gewisse Summe, z. E. den dritten Theil als Steuerstok in das Cataster eintrug, nach dessen Masgab die Ordinaristeuer Prozentmäßig hat bestimmt werden können. Also wenn ein Hof mit Zugehörde für 1000 Thlr. taxiret wäre, so würde der Steuerstok betragen haben 500 Fl. und eine z. B. auf $\frac{1}{2}$ Prozent bestimmte Ordinaristeuer $2\frac{1}{2}$ Fl. und zu 1 Prozent 5 Fl.

Im Fürstenthum Pfalz Neuburg beträgt das Steuerkapital an Aeckern, Wiesen, Häusern und Nahrung 3,525,964 Fl. in der Pfalzgrafschaft am Rhein 5,811,392 Fl. Nach dem Steuerfuß von 1629. auf den jedoch 1695. ein neuerer folgte, beträgt der Solms Laubachische Steuerstok 195,847 Fl. 2 Tornus; und in der Grafschaft Erbach 70000 Fl. Im Baireuthischen ist der Steuerstok der fünfte Theil des wahren Güterwerths, nach Abzug der darauf haftenden herrschaftlichen Lasten.

Neben dieser unveränderlich bleibenden Ordinaristeuer wurden hernach die Extrasteuern im nemlichen Anschlag bezogen, so daß Eine Extrasteuer dem Betrag Einer Ordinaristeuer, und 3 Extrasteuern 3 Ordinaristeuern gleich kommen (*).

Die nicht lehenbare, an keine ganze Hofgüter oder Häuser gebundene, und nach Belieben theilbare eigene oder Allodialäcker und Wiesen, wurden wiederum besonders taxirt und in die Steuer gelegt; so daß z. B. im

Dettin-

(*) Der ungalanteste unter allen Steuerfüßen ist doch wohl der Mühlhäuser. Dort gibt man auf dem Land Vermögenssteuer von einem Esel 1 Rthlr. und von einer Frau auch soviel.

Oettingischen ein guter Morgen 48 Xr., ein mittelmäßiger 36 Xr. und ein schlechter 24 Xr. Ordinariſteuer gibt, welches mit 3 Extrasteuern, oder 3 mal 48 Xr. Zugabe, ungefähr von einem der besten Morgen Acker 3 Fl. 12 Xr. jährliche Steuerabgabe betragen kann.

An manchen Orten war die Einrichtung wohl auch so, daß bei einem lehenbaren Bauernhof von 60 bis 100 und mehrern Morgen, jeder bebaute Morgen zu 20 Fl. Steuerstok angeschlagen wurde, wovon hernach die Prozentmäßige Abgabe zu entrichten war; daß also auf jedem Hof der Steueranschlag sich vergrößerte, so oft der Bauer einen öd liegenden Hofmorgen weiter anbaute. Man fand aber an den meisten Orten, daß diese Art der Verfahrung für die Cultur sehr hinderlich und abschreckend sey.

Soviel Sinnliches eines Theils in den Bildern von walzenden, fliegenden und liegenden Gütern liegt, so viele Ueberlegung und Kunst zeigt sich auch andern Theils in der innern Einrichtung des Ganzen.

Man wird schwerlich finden, daß im südlichern Teutschland die Güter durch Verfassung ordentlicher Steuercataster früher, als ich angegeben, nemlich erst im Anfang dieses Jahrhunderts, liegend geworden. Zwar hatten schon die Ostgothen ihre *Vasaria publica*, in welchen die Maierhöfe eingetragen waren; imgleichen die altteutschen Klöster ihre Polyptica und Zinsregister. Allein dies waren nur Verzeichniße, was man von gewissen Gütern an jährlichen Natural- und Geldzinßen zu erheben hatte. Von einer proportionirten Steuerumlage, von Ausmessung der Güter, von ihrer Taxation und Bestimmung eines Steuerstoks konnte darinn von weitem kein Gedanke seyn. Eben so sind die ältern Aestima, Einlagsregister und Schatzrollen lauter

persön-

persönliche Vermögensangaben; die bei jedem neuen Steuerbezug neu verfertigt wurden und keineswegs die Steuerbarkeit der Grundstücke selbst begründeten. Auch der schon A. 1600. in Italien gewöhnliche Namen eines Catasters bedeutete damals nur ein Zinsbuch.

Im Oettingischen, wenn ich nicht irre, ist das älteste Steuercataster über die liegenden Grundstücke vom Jahr 1727. und vom nemlichen Jahr auch die Herzoglich Weimarische, wozu A. 1726. der erste Befehl ergieng. Im Nürnbergischen ist das Cataster der Bauernsteuer von 1715.

Im Wirtembergischen wurde mit der neuen Steuerausmessung und Gütertaxation, nach welcher sodann die Stadt- und Amtsschreiber die Cataster einrichten sollten, A. 1713. der Anfang gemacht und bis 1741. fortgefahren. Die Instruction der Commißarien findet man in Spittlers Sammlung einiger Urkunden und Actenstücke zur neuesten Wirtembergischen Geschichte. Vermög derselben soll die Taxation nicht mehr nach dem gemeinen Werth, wie zu vorigen Zeiten, sondern vielmehr nach dem Ertrag geschehen, die Güter der Gemeinden auch mit in den Anschlag gezogen, übrigens aber zwischen In- und Ausgesetzenen kein Unterschied gemacht werden. Die Häuser werden nach dem wahren Werth angeschlagen, die Beschwerden davon abgezogen und sodann die überbleibende Summe als Kapital in die Steuer gelegt. Der Aecker sind 6 Classen, nemlich

1. Classe:
der Morgen jährlichen Ertrags
8 Scheffel Dünkel oder
— 4 Scheffel Haber.
2. Classe . . — 7 oder 4 — —
3. Classe . . — 6 — 3 — —
4. Classe . . — 5 — 3 — —

5. Classe . . — 4 — 2 — —
6. Classe . . — 3 — 2 — —

Davon gehen sodann ab für Baukosten $\frac{2}{3}$ des Ertrags und noch außerdem die darauf haftende Gülten, Zehnten und Zinße. Der Ueberrest wird zu Kapital angeschlagen uud zwar der Scheffel Dünkel zu 2 Fl. und der Haber zu 1 Fl. 30 Xr. Jedoch ist dieser Ertragsüberschlag nicht nach dem besten oder schlechtesten Jahrgang, sondern nach einem Durchschnitt von 6 Jahren zu machen, binnen welcher Zeit viele Aecker nur einmal gedüngt zu werden pflegten.

Die **Wießen** und **Grasfelder** sind nach dem Ertrag von 3 ganzen Jahren in 7 Classen getheilt; nemlich

1. Classe:
der Morgen zu 8 Wannen Futter.
2. Classe — — 7
3. Classe — — 6
4. Classe — — 5
5. Classe — — 4
6. Classe — — 3
7. Classe — — 2

die Wanne zu 4 Fl. angeschlagen und neben den Beschwerden noch für Baukosten $\frac{1}{3}$ abgezogen.

Der **Weingärten** sind nach einem Durchschnitt von 10 Jahren 5 Classen:

1. Classe:
der Morgen mit 40 Eimer Ertrag, den Eimer zu 12 Fl.
2. Classe — . 35 — den Eimer zu 10
3. Classe — . 30 — . — . 8
4. Classe — . 25 — . — . 6
5. Classe — . 20 — . — . 4

Nebst $\frac{2}{3}$ Abzug der Baukosten und noch außerdem der Beschwerden.

Die

Die **Gärten** werden den Wießen gleich geschäzt, und nach einem Durchschnitt von 3 Jahren in **gute** zu 8 Wannen, **mittelmäßige** zu 6 und **schlechte** zu 4 Wannen eingetheilt, sodann aber wegen des Obst und Gemüßgenusses noch $\frac{1}{3}$ darauf geschlagen.

Bei **Waldungen** wird der Morgen nach Unterschied der Holzarten im höchsten Preis zu 20 Fl. im niedrigsten zu 3 Fl. Ertrag angeschlagen. **Weiher** und **Seen** sind im Anschlag den Aeckern gleich.

Bei den untheilbaren Hofgütern soll Haus, Acker, Wiese u. s. w. jedes einzeln nach dem Reglement taxiret, Baukosten und Beschwerden abgezogen und sonach der Ueberrest zu Kapital gemacht werden. Unter den Beschwerden darf hier auch Fall- und Bestehhandlohn nach einem 20jährigen Durchschnitt in Abzug kommen.

Gülten und **Renten** werden zu Kapital angeschlagen und von 100 Fl. Kapital 20 Xr. Abgabe bestimmt. Bei der Versteurung ablöslicher Kapitalien darf man jedoch die eigenen Passiv-Kapitalien in Abzug bringen.

Die **Handlungshäuser** müßen $\frac{2}{3}$ von der Helfte ihres Handlungskapitals in die Steuer legen. Die **Handwerker** werden in gute, schlechte und mittelmäßige abgetheilt und nach Ermäßigung belegt, je nachdem sie einen großen Verlag bedürfen, beständige Arbeit oder festgesezte Taxen haben.

Vom **Wein** ist eigenes Gewächs, Besoldungswein und Tischwein frei. Vom übrigen, mit dem man Handel treibt, wird der Eimer Landwein zu 10 Fl. und der Oberländer zu 6 Fl. Steuerkapital angeschlagen.

Wer mit **Vieh** handelt, dem wird 1 Hammel jährlich zu 1 Fl., 1 Schaaf zu 40 Xr., 1 Lamm zu 20 Xr., 1 Kuh zu 3 Fl., 1 paar Ochsen zu 6 Fl. steuerbaren Handlungskapital angeschlagen.

Beim Bauholzhandel ist ein Drittheil des Handlungskapitals und beim Brennholz die Helfte in die Steuer gezogen.

Gastwirthschaften sind zu 100. bis 1000 Fl. Kapital eingelegt und Gremplereien d. i. Krämereien zu 50 bis 100 Fl.

Außerdem soll das Bürgerrecht in den vornehmsten Städten mit 2 Fl., in den andern mit 1 Fl. 30 Xr., in Flecken und Dörfern mit 45 Xr. bis 1 Fl., von Wittwen jederzeit zur Helfte und von Waisen gar nicht versteuert werden.

Auf dieses Verfahren wurde sodann die Summe des allgemeinen Landbedürfnisses in den einzelnen Aemtern, entweder in bestimmten Summen, oder nach Monaten, Simplen, repartirt, und weil sonach jeder Unterthan sein genau berechnetes Steuerkapital hätte, so konnte auch ohne Schwierigkeit bestimmt werden, wieviel in jedem Amt auf jedes Hundert Steuerkapital überhaupt, und auf jeden einzelnen Unterthanen insonderheit zu zahlen komme.

Bei dieser, in den mancherlei kleinern Herrschaften bald mehr, bald minder abweichenden, in der Hauptsache aber sich immer ähnlich bleibenden Einrichtung, der man von Zeit zu Zeit durch Erneurung der Steuerbücher nachgeholfen, ist es nun seit einigen Jahrzehnden im Gleichen verblieben; außer daß in den neuesten Zeiten die Ausbreitung des physiokratischen Systems und die Versuche von Steuerregulierungen eine wesentliche Steuerrevoluzion zu verkünden schienen; von welchen beiden ich also noch zulezt ganz kurz handeln werde.

Die gedrängteste und zwekmäßigste Geschichte des Physiokratismus findet man ohne Zweifel in Wills Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Inhalt und Werth. Nürnberg, 1782. 8.

Den

Den wichtigsten Grundsätzen nach lehrte dieses System bereits der Engländer **Cantillon** in seinem Versuch über die Handlung. Inzwischen hält man doch für den eigentlichen Erfinder den Königlichen Französischen Leibarzt und Ritter Franz **Quesnay**, der ums Jahr 1757. in der Französischen Encyklopädie die Artickel *Fermiers* und *Grains* bearbeitete und bald darauf eigene Werke, als Tableau économique und Maximes generales du gouvernement économique lieferte, wovon man auch seine Anhänger die **Oeconomisten** nannte.

In kurzer Zeit erhielt dieses System die wärmsten Anhänger und Verfechter an dem bekannten **Mirabeau**, Minister **Turgot**, Abt **Condillac**, **Gournay**, **Mercier**, **Dupont**, **Saint Lambert**, **Beaudeau**, **Roubaud**, **Le Trosne**, und den **Encyklopädisten**, der Akademie der Wissenschaften zu **Caen** und der Gesellschaft der Agrikultur zu **Orleans**.

Seit 1772. wurde man damit auch in Teutschland bekannter, wo folgende die vorzüglichsten Vertheidiger und Ausbreiter des Systemes waren: **Iselin**, **Schlettwein**, **Springer**, **Mauvillon**, **Wekhrlin**, **Fürstenau** und **Wichmann**. Insonderheit aber zeichnete sich auch der Herr Marggraf von **Baden Durlach** nicht nur als ein sehr tiefdenkender Schriftsteller hierüber, sondern auch als Regent dadurch aus, daß er zu **Dietlingen** wirklich den Versuch mit Einführung einer physiokratischen Besteurungsart machen ließ, welcher aber mißlungen seyn soll. Lezteres würde jedoch gegen die Güte der Sache noch nichts beweisen, weil das System in das Große geht, bei einem einzelnen Dorf aber, dessen übriger Umkreis durchaus die alte Verfassung behält, nothwendig fehlschlagen muß.

Es fehlte inzwischen eben so wenig an bedeutenden Gegnern dieser neuen Lehre, sowohl in Frankreich, als

in Teutschland. Darunter gehören in Frankreich der Generalcontrolleur Terray, nebst allen Generalpächtern, Lingüet, und vorzüglich Necker, in Teutschland aber von Dohm, von Pfeifer, Schloßer, Büsch, Strelin, Hunger und der Graf von Brühl, lauter Namen, die freilich aufmerksam machen können. Hierzu kommt noch der Mailändische Commercienpräsident von Veri, der Engländer Arthur Young und wenigstens was die Lehre von den Auflagen und der sterilen Bürgerklasse betrift, der vortrefliche Verfasser der Untersuchung über die Nationalreichthümer, Adam Smith.

Die wesentlichsten Grundsätze dieses Systems bestehen darinn: die Menschen theilen sich in zwei Classen, in jene der hervorbringenden oder der Landbauer und der unfruchtbaren, worunter alle Staatsdiener, Gelehrte, Künstler und Handwerker begriffen sind, die den hervorgebrachten Stoff nur verarbeiten und verzehren.

Alle Auflagen seyen blos auf die hervorbringende Classe, d. i. die Landeigenthümer und Grundbesitzer zu legen, von welchen sie ohnedem hernach auf die unfruchtbare Classe, durch den verhältnismäßig erhöhten Preis der Producte, übergiengen. Diese Abgabe müßte aber nur eine einzige seyn, und zwar nach Abzug aller Kosten und Auslagen für Ankauf, Urbarmachung, Unterhaltung des Viehstands und der Geräthe, Gesindelohn und Vorschus der Lebensmittel von einer Erndte zur andern, von der übrigbleibenden Summe, welche der reine Gewinn seye.

Von diesem reinen Gewinn wäre nur soviel Steuer zu beziehen, daß dem Eigenthümer noch immer eine hinlängliche Summe übrig bleibe, um neue Grundauslagen zu machen und ein gutes Interesse zu gewinnen. Ausdrüklich lasse sich dieselbe nicht bestimmen. Indessen

haben

haben Herr von Freville $\frac{3}{10}$ und andere $\frac{2}{11}$ angenommen. Die Einwohner zu Dietlingen hatten sich freiwillig zu $\frac{1}{4}$ verstanden, obgleich der Herr Marggraf nur $\frac{1}{5}$ verlangte (*).

Damit sey aber als ein ewiges Fundamentalgesetz der wahren Gerechtigkeit verbunden, daß dem Bürger frei stehe, seine Fähigkeiten, Kräfte und Güter nach seinem Gefallen zu gebrauchen, zu handeln, zu kaufen und zu verkaufen, was, wenn und wohin ein jeder will. Folglich müßten wegfallen: alle Handlungsverbote, Fruchtsperren, Polizeitaxen, Consumtionsauflagen, Accise, Kopfsteuern, Todfälle, Zölle, Frohnen, Innungen und Zünfte, Monopolien, Leibrenten ꝛc.

Bis hieher bin ich Herrn Will gefolgt. Mir soll nur soviel erlaubt seyn beizufügen:

Von allen benannten Gegnern der Physiokraten ist wohl kein einziger, der nicht ihren edeln Grundsätzen Gerechtigkeit widerfahren läßt, und ihre Behauptungen in einzelnen Puncten, z. E. der allgemeinen Freiheit des Handels, Schädlichkeit der Monopolien u. s. w. billigt und vertheidigt.

Es

(*) Schlettwein rechnet auf eine Quadratmeile 13646 Rheinische Morgen; davon zieht er wieder $\frac{1}{3}$ ab, für den Platz, worauf Städte und Häuser stehen, für Felsen, Flüße und unbebautes Land. Von dem Uebrigen schäzt er den reinen Ertrag eines jeden Morgen wenigstens auf 10 Fl. wovon die Abgabe zu $\frac{1}{5}$ 2 Fl. betragen würde. Nach diesem Anschlag würde die Grafschaft Oettingen, mit Inbegriff der Reichsstädte Nördlingen, Dünkelsbühl und Bopfingen, des Reichsstifts Neresheim, und der übrigen Grundherrschaften, die zusammen auf einem Flächenraume von 48 Quadratmeilen liegen, 873,344 Fl. Steuer ertragen. Auf welche Höhe alle diese Herrschaften zusammen ihre Einkünfte dermalen freilich bei weitem nicht, ja nicht einmal bis auf die Helfte treiben.

Es wird ihnen auch noch darinn nicht widersprochen werden können: Je einfacher eine Steuer ist, desto zweckmäßiger sey sie auch.

Allein eben deßwegen gerade nur eine einzige Abgabe einzuführen bleibt für den teutschen mindermächtigen Regenten, dessen Nachbarn bei der alten Einrichtung beharren, wohl eine Unmöglichkeit, im Fall auch die Schwierigkeiten von Seiten des Adels und der Geistlichkeit, deren Güter mit in die Steuer gezogen werden müßten, zu heben wären.

Die Einführung dieses Systems kann entweder in einem schon bestehenden Reich, oder aber in einem Staat, der erst ganz neu gebohren wird, versucht werden. In einem schon bestehenden Reich würde es den Umsturz der ganzen bisherigen Verfassung zur Folge haben; davon man sich den bedenklichen Folgen so leicht nicht Preis geben kann.

Eher könnte man also in einem solchen Reich, das ganz neu entsteht, oder ohnedem eine ganz neue Verfassung erhält, eine Probe machen. Allein dem ohngeachtet sind izt auch in der Französischen Constitution, an der Mirabeau, nebst mehrern Physiokraten mitgearbeitet, die Grundsätze einer einzigen Abgabe keineswegs befolgt; so wenig als die Nordamerikanische Freistaaten, die hierzu ebenfalls Gelegenheit hatten, die Sache mögen anwendbar gefunden haben.

Sodann mögten bei dieser einzigen Auflage, die nur die hervorbringende Classe zu tragen hätte, sich zwei widrige Fälle ereignen, auf die man vielleicht am wenigsten gerechnet. Entweder könnten sich die Herren Produzenten, welche die übrigen Bürger gleichsam eximiren, am Ende eben deßwegen sehr viel herausnehmen und sich ausschlieslich für active Bürger geriren; welches für die gleiche Rechte des bürgerlichen Stands und die Handlung

lung selbst höchst gefährlich wäre. Wenigstens lehrt die Geschichte, daß derjenige, der die Steuer allein bezahlt, auch allein das Wort hat führen wollen, und daß ein eximirter Stand in die Unterthänigkeit verfällt. Weil sich zur Zeit der Lehensperiode die ärmern Bürger aus der Heerbannsrolle eximiren ließen, sind sie in die Leibeigenschaft gerathen, und sobald sich der nicht produzirende Stand von dem produzirenden eximiren ließe; so wär es ganz sicher um seine bürgerliche Existenz geschehen.

Oder aber, es könnte den Produzenten sehr fehl schlagen, durch den erhöhten Preis ihrer Producten auch die übernommene Steuer für die nicht producirende Classe beizutreiben. Denn die Marktpreiße hängen oft von gar zufälligen Umständen ab. Wie leicht, daß eine Concurrenz aus einem fremden Hafen entstünde, die die einheimischen Produzenten nöthigte, ihre Lebensmittel so wohlfeil als vorher zu geben, da sie die einzige Auflage Namens Aller noch nicht getragen. Es käme auch außerdem darauf an, wer gerade in der größern Noth wäre, der Nichtproduzent die Waare zu nehmen, oder der Produzent sie abzugeben. Die sterile Klasse könnte sich etwa auch vereinigen, gerade nur so oder soviel zu geben und statt Korn zu kaufen lieber 14 Tage lang Häring und Zucker freßen, welches eine gewaltige Revolution veranlassen würde. Wenigstens würde sich gewiß auch auf der andern Seite die Versuchung regen, die verarbeitete Waaren jetzo theurer zu geben, wobei zulezt der Produzent der Betrogene bliebe.

Uebrigens will ich hier noch eine kleine Berechnung über das Verhältnis der Steuer zum Gewinst beifügen.

von Justi schon hat in seiner Abhandlung von Steuern und Abgaben angenommen: das sey ein bil-

liges

liges Verhältnis, wenn man dem Produzenten 1 Korn zur Aussaat und 2 Körner zu den Wirthschaftskosten in Abrechnung bringen lasse. Das übrige mache den Gewinst. Davon sey der 6te oder der 5te Theil eine billige Steuer, der 4te noch erträglich. In den mächtigern Reichslanden werde sogar der 3te Theil des Gewinsts erhoben (*).

Setzen wir also den gewöhnlichern Mittelertrag zu 5 Körner und nehmen eine Summe von 500 oder mehr Körner an, denn das ist gleichgültig; so gehen ab 100 Körner, oder $\frac{1}{5}$ für die Aussaat, 200 Körner oder $\frac{2}{5}$ für die Wirthschaftskosten und 200 Körner oder $\frac{2}{5}$ bleiben Gewinst.

Von diesen 500 Körnern Bruto oder 200 Körnern Netto wären die Abgaben

	vom rohen Ertrag à 500 Körn.	vom reinen Gew. à 200
zu $\frac{1}{6}$ — $33\frac{1}{3}$ Korn. d. i. .	$6\frac{2}{3}$ prC.	oder $16\frac{2}{3}$ prC.
zu $\frac{1}{5}$, wie sie der Herr Marggraf dem Dorf Dietlingen anerbotten . .	40 - 8	— 20
zu $\frac{1}{4}$, wie Dietling freiwillig übernommen .	50 - 10	— 25
zu $\frac{1}{3}$ nach Justi, in den mächtigern Rslanden .	$66\frac{2}{3}$ - $13\frac{1}{3}$	— $33\frac{1}{3}$
zu $\frac{3}{10}$ nach Freville .	60 - 12	— 30
zu $\frac{2}{11}$ nach andern Physiokraten . . .	$36\frac{4}{11}$ - $7\frac{3}{11}$	— $18\frac{2}{11}$
zu 12 Prozent Bruto, Desterrei-		

(*) Nach Schlettwein soll man nehmen $\frac{1}{2}$ von denen Gütern, die außer dem Einsammeln wenig Mühe erfordern, z. E. Wießen, Waldungen, Grasgärten, $\frac{1}{6}$ wo der Pflug und Wagen darüber fährt und $\frac{1}{7}$ wo man Schaufel und Hacken gebraucht.

	vom rohen Ertrag à 500 Körn.	vom reinen Gew. à 200
österreichische Contribution oder Territorialsteuer . . .	60 – 12	— 30
zu 17 Prozent Bruto Oesterreichische Grundherrnst.	85 – 17	— 42½
zu 30 Prozent Bruto die ganze Summe, was der Oesterreichische Unterthan zu zahlen hat, . .	150 – 30	— 75

Soviele Schwierigkeiten sich bei einer unbedingten Anwendung der physiokratischen Grundsätze im Allgemeinen zeigen mögten; so sehr fühlte man doch auch in vielen Provinzen Teutschlands das dringende Bedürfnis einer neuen Steuerregulierung, das endlich in unserm ganzen Vaterland allgemein werden dürfte. Man sah, wie sich das Verhältnis des Gelds zu den Naturalabgaben verändert, wie sehr bei den erstern Messungen der Flächeninhalt nur so obenhin angegeben worden, wie wenig die anfänglichen Gütertaxationen heut zu Tag paßten, wie viele neubebaute Gründe seitdem unbesteuert geblieben, und wie sehr auf einer Schulter alles lag, indeß die andere gar nichts trug.

Wer in einem Kahn alles nur auf eine Spitze ladet, wird ihn bald untergehen machen. Die Englische Schriftsteller gestehen selbst, daß ihre Nation noch größere Abgaben zu tragen habe, als die Französische vor der Revolution. Wenn aber jene sich dabei vergnügt und wohl befindet, indeß die andere ermattet zu Boden gesunken; so ist der Unterschied blos in der ungleichen und übel berechneten Vertheilung dieser Lasten gelegen.

Von

Von solchen neuen Steuerrectificationen sind mir vorzüglich bekannt die in der Grafschaft **Lippe Detmold**, dem Erzbistthum **Salzburg**, dem Herzogthum Meklenburg und vor allem in den Erzherzoglich Oesterreichischen Landen. Auch bei der Ausmessung der Grafschaft **Oldenburg** im Jahr 1780 ist zugleich auf die Berichtigung der Steuergründe Rükficht genommen worden.

In der Grafschaft **Lippe Detmold** ist das Catastter ganz neu entworfen, vermög Landesherrlicher Publikation vom 21ten Jan. 1783. und wird dort von einem Thaler der Gutstaxe ein Mariengroschen zum Steuersimplum gegeben. Man schäzt die Abgaben nach der neuen Einrichtung, worüber es jedoch zu einem Reichsgerichtlichen Prozeß gekommen seyn soll, auf $\frac{1}{3}$ der Einnahme (*).

Mit Aufhebung der bisherigen Vermögenssteuer im **Salzburgischen** ist durch das Steueredict vom 12. März 1778. (**) eine ganz neue Rectification vorgenommen worden. Jedes Gut ist nunmehr mit $\frac{1}{3}$ des wahren Werths zum Steuerkapital angeschlagen, davon jedes Hundert auf einen doppelten Termin 8 Schilling, den Schilling zu $7\frac{1}{2}$ Xr. bezahlt. Dabei ist sich jedoch auf den Fall der Noth auch noch die Umlage des 9ten Schillings vorbehalten worden.

Nebst diesem wird nach Abzug der Paßivschulden von den ausstehenden unprivilegirten Activkapitalien vom Zinsgulden 6 Xr. d. i. 10 Prozent des Ertrags, von Stiftungskapitalien aber die Helfte mit 3 Xr. bezogen.

Uebri=

(*) Staatsanzeigen III. 9.
Meiners kleine Reisebeschreibung I. 220.
(**) s. Meiners und Spittlers Historisches Magazin V. Jahrgang. **Journal** von und für Deutschland 178[illegible].

Uebrigens hat der Herr Erzbischof mit einem ruhmwürdigen Vorgang seine eigene Urbarialgüter dieser Steuer ebenfalls unterworfen, in der Hofnung einer gutwilligen patriotischen Nacheiferung der übrigen Grundherrschaften. Ueber diesen Beitrag, der dem Domkapitel gegen die vorherige Urbarialdezima des Herrn Erzbischofs nicht hinlänglich schien, ist es zwar auch hier zur Reichsgerichtlichen Klage, aber nunmehr auch zum Vergleich gekommen.

Dem zu Folge soll izt die Steuerabgabe $\frac{1}{6}$ der Nutzung von liegenden Gütern, oder 4○ Xr. vom jedem Hundert ihres Werths, und von Kapitalien $\frac{1}{10}$ der Zinßen betragen.

Im Meklenburgischen war es eine Folge des Erbvergleichs, daß alle Güter der Landstände ausgemessen, und davon nur die eine Helfte mit Contribution belegt, die andere aber frei gelassen werden soll; ausgenommen die Ritterliche Lehenschuldigkeiten, die schon vorher namentlich darauf gehaftet. Ausführlicher handelt hierüber von **Engel** über die Steuerregulierung nach dem Ausmessungsfuß 1790. 8. Es soll diese 800,000 Rthlr. gekostet haben.

Die Steiermärkischen Stände haben die Kosten der bei ihnen vorgenommenen Steuerregulierung auf 800,000 Gulden angegeben. In meinem Votum über den Wucher (Nördlingen 1791.) habe ich die Kosten für sämmtliche Oesterreichische Länder auf 11,200,000 Fl. berechnet. Man dürfte also auf eine wohlfeilere Verfahrungsart denken, sonst mögten die Kosten mit dem gehoften Nutzen nicht im Verhältnis stehen.

Im Oesterreichischen ergieng schon am 8ten Jul. 1750. und 27ten Jul. 1754. ein Rectificationspatent. Vermöge desselben zahlte der Adel die Centesima und der Bauer die Quinquagesima des Kapitalanschlags,

nach Abzug einer Quarte, welches ganz kurz gesagt 15 und 30 Prozent der Einnahme sind (*).

Nach diesem Anschlag wurden also die **Dominikalsteuern** und **Rustikalsteuern** fernerhin bezogen, zu deren Ergänzung in jeder einzelnen Provinz noch besondere **Adminikulärfonds** waren (**).

Am 20ten April 1785. erschien aber vom Kaiser Joseph die erste Verordnung zu einer ganz neuen Ausmessung und Fatirung der steuerbaren Grundstücke (***).

Der Zweck des Regenten war: "eine soviel möglich gleiche Belegung der Rustikal- und Dominikalgefälle.

Die **Fatirung**, d. i. die eigene Bekenntnis des Besitzers von dem Ertrag seiner Güter, sollte geschehen nach **Aeckern**, **Wiesen**, **Weingärten** und **Waldungen**.

Bei den **Aeckern** fatirt der Besitzer blos nach folgenden 4 Fruchtarten: Korn, Weizen, Gersten, Haber; und zwar wie viel er zur Aussaat gebraucht und was er damit eingeerndet; welches hernach auf eine gewisse Summe Körner reduziret wird; z. E. von 1 Scheffel Aussaat 5 Scheffel Erndte sind 5 Körner, von 5 Scheffel 25. sind 125 Körner im Ganzen oder auch wieder 5 Körner von jedem Scheffel.

Wiesen werden nach den Heu- und Ohmetfuhren angeschlagen, Gärten gleich den besten Wiesen, und Hutland gleich den schlechten gehalten.

Den

(*) Nicolai Reisebeschreibung III. Band. Beilage VII.
(**) Büschings Magazin, XVII. Band. Dominikal- und Rustikalsteuern finden sich übrigens auch im Salzburgischen. Seit 1782. fordert auch die Pfalz Neuburgische Landschaft von den abwesenden Grundherren eine Dominikalsteuer.
(***) Meiners und Spittlers Historisches Magazin. VI. Band. Neuer deutscher Zuschauer. II. und III. Band.

Den **Wein** fatirt man nach einem Ertragsdurchschnitt von mehrern Jahren.

Endlich die **Waldungen** sind forstmäßig nach Klaftermaas, Güte des Holzes, Lage und Marktpreis abzuschäzen.

Man sieht daraus, daß die vorgeschriebene Verfahrungsart ganz und gar nicht neu, sondern fast wörtlich die nemliche ist, welche schon A. 1713. in der Instruction der Wirtembergischen Steuerrevision zu Grund gelegt worden.

Nachdem in Gemäßheit der erstern Verordnung in dem größten Theil der Provinzen alles ins Werk gesezt worden, erschien am 10ten Febr. 1789. ein zweites Patent, welches nunmehr die Abgaben also bestimmte:

Von jedem fatirten 100 Gulden des rohen Ertrags (Bruto) d. i. des Ertrags in natura, ohne Abzug der darauf gewandten Kosten, solle dem Landesherrn an Contribution 12 Fl. 13⅓ Xr., dem Grundherrn aber an Urbarialschuldigkeit: 17 Fl. 46⅔ Xr., im Ganzen also 30 vom Hundert entrichtet werden. Dagegen sollen aber von Seiten des Landesherrn mehrere benannte Zwischenmäuthe und Aufschläge, und von Seiten der Grundherrschaften alle weitere Natural- und Geldabgaben, insonderheit auch die **Roboten**, ceßiren und nachgelassen seyn. Alle Abgaben sollten künftighin **blos in Geld** bestehen, jedoch den Herrschaften nicht verwehrt seyn, sich mit gutem Willen der Bauern gewisse Naturalabgaben und Personaldienste, aber nie länger, als von 3 Jahren zu 3 Jahren, gegen Nachlas an der Geldschuldigkeit ausdrüklich zu bedingen.

Dem ersten Anblik nach scheint diese Art der Steuerumlage vollkommen auf physiokratische Grundsäze gebaut zu seyn; in der That unterscheidet sie sich aber sehr wesentlich dadurch, daß sie die Steuer nicht von dem **reinen**, sondern dem Bruto-Ertrag berechnet, auf

welche Weise nach der oben entworfenen Berechnung 30 Prozent Bruto eigentlich 75 Prozent Netto betragen.

Daher hat auch Herr Heßl in seinen freimüthigen Gedanken über das neue Grundsteuer-Rectificationsgeschäft, die Einwendung gemacht: Es sey kein Unterschied zwischen den ungleichen Einheimsungs- und Versilberungskosten beobachtet, die in einer Gegend größer als in der andern seyen; man habe nicht auf den ebenfalls in den einzelnen Ländern so höchst verschiedenen Zustand des Viehs, imgleichen auf die Lage im Gebirg oder auf ebenem Land gesehen, überhaupt aber den Bauern zu so hohen Faßionen hinaufgetrieben, wie er sie nur in den besten Jahren zu hoffen hätte.

Wobei noch ferner zu befürchten, daß nunmehr auch die Herrschaften den Bauern, deren Wohlstand izt mit dem ihrigen nicht mehr so genau verbunden, die Wälder zum Grasen und Holzbrocken versperren und sich bei Feuer- und Wetterschäden zu keinem Nachlas mehr verstehen würden.

Eine offenbare Erleichterung für den Bauern wäre hingegen gewesen: daß er über alle willkührliche Erpreßungen der Beamten hinweggesezt, mit den Frohnen verschont, von denen im Handel beschwerlichen Zwischenmäuthen und Imposten befreit, und des lästigen Sterbgeld — Pfundgelds und Schreibgelds entledigt geblieben wäre.

Noch vor seinem Tod hat Kaiser **Joseph** die Steuerrectification in Ungarn nicht sowohl aufgehoben, sondern nur **auf beßere Zeiten verschoben.** Ein gleiches sah sich **Leopold** durch die Zeitumstände bewogen, in den Oesterreichischen Landen zu verfügen.

Niemand wird dieser Anstalt die menschenfreundlichsten Absichten, einen philosophischen Scharfsinn und

eine

eine unserm Zeitalter angemeßene Staatsklugheit absprechen können.

Vielleicht ist es doch noch dem jugendlichen Muth unseres Kaisers Franz vorbehalten, mit den nöthigen Abänderungen und Mäßigungen die bisherige Schwierigkeiten glüklich zu überwinden, und unter den Segnungen des Friedens auf eine solche Steuereinrichtung nicht nur die Wolfahrt und Ruhe seiner eigenen getreuen Unterthanen zu gründen, sondern auch in denen Provinzen Teutschlands, die etwa ein ähnliches Bedürfnis fühlen, ein nachahmungswürdiges Beispiel zu geben.

Ich vergleiche die Hirten der Völker den Göttern, die zwar nach ihren Blitzen greifen, wenn Giganten auf Felsentrümmern den Himmel zu erstürmen drohen; die aber auch Segen bringend die Hütten friedlicher Menschen besuchen und es unter ihrer Würde halten, von einem armen Ehepaar auch noch die lezte Gans zum Opfer zu fordern.

Unicus anser erat . . .
Superi vetuere necari.
Ovid Metam. L. VIII. 684.

Zusätze:

Bei der Litteratur des teutschen Steuerwesens ist noch nachzutragen:

S. 7. J. L. Klübers Neue Litteratur des teutschen Staatsrechts. Erlang. 1791. 8. S. 313-320.

Zu den Verfassern einzelner Dissertationen S. 8.

Bocer, Tübingen 1617.
Nebelkrä, Gießen 1621.
Steinhof, Gießen 1656.
Upmark, Upsal 1706.
Wilisch, Wittemb. 1785.

Vorzüglich muß aber auch in einer Litteratur des Steuerwesens bemerkt werden, der bekannten

Deon de *Beaumont* memoires pour servir a l'histoire generale des finances. a Amsterdam 1760. 8. Vol. 2.

Die Verf. handelt zuerst aus bekannten Quellen von dem Finanzwesen der Egypter, Babylonier, Perser, Griechen und Römer, welches man bei Faust von Aschaffenburg besser und vollständiger antrift.

Dann kommt sie auf das Finanzwesen des Franzosischen Reichs und zwar erstens unter den Merovingern. Boullainvilliers behaupte, blos die überwundene Gallier und Römer hätten den Siegern

Steu-

Steuern geben müßen. Der Abbe du Bos versichere dies auch von den Franken. Monteſquieu und Hainault seyen zwiſchen diesen beiden entgegengeſezten Syſtemen den Mittelweg gegangen. Daß die Freien wirklich **freiwillige Subsidien** und **Maigeſchenke** gegeben, lasse sich nicht leugnen, wenn gleich übrigens die Erzählung von den weitern unsäglichen Erpreſſungen übertrieben scheinen. **Unter den Karolingern** habe Karl der Große wirklich bezogen ein Kopfgeld — eine Grundsteuer — Zölle und Impoſten auf Handelsartikel.

Die großen Summen, mit welchen man vom Jahr 882 an, die Normannen abgekauft, müßten nothwendig durch eine allgemeine Beſteurung beigetrieben worden seyn. — In ihren eigenen Gebieten hätten die zur Unabhängigkeit emporſteigenden Vaſallen ebenfalls willkührliche Steuern ausgeſchrieben.

Kraft eines ausdrüklichen Vertrags des Hugo Kapets mit seinen großen Vaſallen, der A. 1194. verlohren gegangen, soll er ihnen erlaubt haben, ihre Untervaſallen zu beſteuern, mit der Bedingung, ihm auch einen Antheil daran zu liefern.

Ludwig der Jüngere erhob A. 1147. den 20ten Pfennig Vermögensſteuer **von allen Unterthanen.**

A. 1188. ſchrieb Philipp August den **Saladinszehnden** von allen weltlichen und geiſtlichen Gütern aus; nahm aber die Verordnung im folgenden Jahr gleich wieder zurük. In ſeinem Teſtament von 1190. verordnet er, die damaligen Steuern ſollten beſtehen, bis zu ſeiner Zurükkunft aus dem gelobten Land, oder im Fall ſeines Todes, bis zur Volljährigkeit ſeines Sohnes. Die beſoldeten Heere dieſes Königs koſteten dem Adel ein Drittheil ſeiner Einkünfte.

Unter **Ludwig dem Heiligen** kamen die *Maletolta* auf, die der König auf seinen Gütern und die Vasallen auf den ihrigen erhoben und zur Staatskasse lieferten.

Philipp der Schöne entbot zuerst den dritten Stand zur Reichsversammlung, die A. 1302. eine Subvention bestehend in 20 Prozent der Einkünfte verwilligte. Eine abermalige Subvention bezog dieser König von seinen und seiner Vasallen Unterthanen bei Gelegenheit der Vermählung seiner Tochter Isabella mit dem König von Engelland.

Ausser den in Uebung gebrachten vielen Handelsauflagen verlangte Ludwig X. A. 1315. ein außerordentliches Staatsanlehen.

Philipp V. erhob A. 1315. den 15ten Theil aller Einkünfte seiner Vasallen und ließ dieselbe durch Ständische Commißarien erheben. Gleichwohl starb **Karl der Schöne** überhäuft mit Staatsschulden

Seit **Philipp VI.** aus dem Hause Valois wurden die Steuern eine bleibende Abgabe. A. 1340. bewilligten die Stände eine Salzsteuer und A. 1345. eine Weinsteuer. In einem Freiheitsbrief für die Gesellschaft der Münzer werden genannt: *Tailles, complaintes, charges, redevances, coutumes, péages, travers, passages, centiemes, cinquantiemes, osts, chevauchées, subventions, exactions, chevaleries, aides, mariages, toultes, impositions, prisons, servitudes, nouvelletés.*

A. 1350. unter K. Johann dem Guten verwilligten die Stände 50,000 Pfund zu Unterhaltung einer Armee von 90,000 Mann, und zwar mittelst einer Auflage von 8 Pfennigen auf das Pfund Gelds von allen Victualien und Handelswaaren. Bei deren Unzulänglichkeit verwilligten sie ferner eine allgemeine Kopfsteuer von den Königlichen Prinzen bis zum Taglöhner, bestehend in 4 Prozent des Einkommens.

Eine

Eine ähnliche Bewilligung erhielt Karl V. A. 1369. auf Salz, Wein und alle Handelswaaren; imgleichen eine **Heerdsteuer**, 4 Livres von jedem Haus in den Städten, $1\frac{1}{2}$ Franken auf dem Land.

Unter Karl VI. fiengen die Königlichen Regierungsverweser an, sich eine willkührliche Umlage der Steuern zu erlauben und dadurch die Ertragssumme der Tallie von 94,000 Livres auf 450,000 zu steigern.

Karl VII. bildete eine neue Miliz oder Gendarmerie, zugleich aber auch seit 1447. bisher unbekannte **Extrasteuern**. Die Tallien wurden eine bleibende Auflage.

Ludwig XI. gab sich so zu sagen geflissentlich Mühe, recht willkührlich zu regieren. Er bediente sich fremder Soldaten und erhöhte die Tallie auf 3 Millionen.

Karl VIII. schien zu einer Verminderung der Lasten sehr geneigt und verwandelte A. 1484. die Abgaben von Victualien in einen Aufschlag der Tallie.

Ludwig XII. verminderte die Tallie wirklich um 3 Millionen und führte dagegen den Verkauf der Aemter und Renten ein.

Allein **Franz** I. schrieb schon wieder einen großen **Steueraufschlag** aus. Die vielen Extraauflagen nicht zu rechnen stieg die Tallie von 900,000 Livres wieder auf 4 Millionen.

Gleichwohl sah sich **Heinrich** II. so sehr entblößt, daß er seine Zuflucht zu einer **Glockensteuer** nahm. Auch wurde A. 1549. die **kleine Steuer** eingeführt. Er hinterließ bei seinem Tod die Tallie auf 12 Millionen gesteigert und dabei noch — große Schulden.

Karl IX. verminderte die Tallie wieder auf 9 Mill., ließ sich aber dagegen von der Geistlichkeit eine 6jährige

Dezimation und vom dritten Stand eine Weinaccise verwilligen, die nachher bis ins hundertfache erhöhet worden.

Durch seine unbeschreibliche Verschwendungen hinterließ Heinrich III. die Tallie von 9 Millionen vermehrt auf — 30 Millionen.

Heinrich IV. hielt jährlich Haus mit 24 bis 25 Millionen, zahlte dabei 300 Millionen Schulden, löste für 60 Millionen Güter ein, und hinterließ 20 Millionen baar im Schatz.

Unter Ludwig XIII. aber stieg die Tallie schon wieder auf 44 Millionen und die Summe aller Abgaben auf 80 Millionen.

Ludwig XIV. verbrauchte jährlich — — 330 Millionen und hinterließ dabei noch ungeheure Schulden.

Unter Ludwig XV. war die Summe aller Auflagen 750 Millionen.

Von dieser Geschichte des französischen Steuerwesens schlagen zwar nur die ersten Kapitel von der Merovingischen und Karolingischen Regierung mit in die teutsche Geschichte ein. Es kann jedoch nicht unangenehm seyn, in den weitern Angaben die allmählige Abweichung der Französischen Lehens- und Steuerverfassung von der Teutschen zu bemerken.

S. 10. Mein Urtheil über Klock wird noch durch einen andern Ausspruch des von Ludolf in der Vorrede zu seinen Symphoremat. bestärkt: "Et quid de *Klo-*
„*ckio* dicam, qui alienos labores adoptare fuit soli-
„tus in operibus a se editis."

S. 20. K. Karl der Kahle versprach A. 846. von den Kirchen keinen andern Tribut zu erheben, als der von den Zeiten seines Vaters und Großvaters her gewöhnlich war. Annal. Bertin. und *Velly* hi-

stoire

stoire de France II. 75. A. 877. bewilligten die Französischen Reichsstände, um die Normänner abzukaufen:

von jedem Schloß eines Grundherrn	1 Schilling.
von jedem Freien	8 Pfennige.
jedem Leibeigenen	4 Pfennige.

(*Velly* I. p. 122. und Capitulare Caroli Calvi)

Daß schon **Dagobert** I. die Kirchengüter mit seinen neuen Auflagen nicht verschont, sehe man *Velly* I. 247.

S. 36. Sogar bis aufs Jahr 1525. scheint sich noch die Tradition von der ursprünglichen Eigenschaft der Zehnden als einer Staatsauflage erhalten zu haben, indem es in den bekannten 12 Artickeln der aufrührischen Bauern heißt:

"Auch ob man reyßen müßte von Landsnoth wegen, „damit man keine Landsteuer auf den gemeinen armen Mann legen dürfte; so soll mans von dem Ue„berschus des Zehndens ausrichten."

S. 53. Was in Teutschland Adjutoria, nachher Beden waren, hießen in Frankreich *Aides coutumiers* die von hierzu besonders aufgestellten Beamten eincaßirt und jederzeit an 3 bestimmten Terminen des Jahrs nach Paris geliefert wurden. *Velly* II. 330.

S. 63. wo von dem **Ursprung** der Leibeigenschaft gehandelt wird, ist gesagt, die mundlosen Leute hätten gegen die anerbottene Pachtungen keine andere Sicherheit geben können, als ihre eigene Person. In den Beschwerden der Oberländischen Stände vom Jahr 1572. (bei **Wegelin**) heißt es: die Schwäbischen Kreisstände und die von Adel hätten über Menschen-Gedenken im Gebrauch gehabt, ihre eigene Güter an Leibeigene Leute zu verleihen, die sich ihnen mit der Leibeigenschaft hätten ergeben müßen, um

um dadurch etwas Gehorsam von ihnen zu haben.

S. 106. in der Reichsstadt Rothenburg ist das Ungelt noch heut zu Tag eine Abgabe, nicht blos von genießbaren Sachen, sondern von Häusern, liegenden Gründen, Nahrung und Gewerbe.

S. 134. Gleichbedeutend mit dem **Honiggeld**, **Honigpfennig** ist im Niedersächsischen der **Büthenzins**.

S. 142. **Wartpfennig** bedeutet auch einen Zoll.

S. 161. Von dem alten Wort **Urbar** heißt die Städtische Grundsteuer in Schwedisch Pommern noch heut zu Tag **Orbör**.

S. 173. Für die Erlaubnis in der Fasten Butter zu essen, ließen sich die Bischöffe **Butterpfennige** bezahlen.

Register
oder
Musterrolle der bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts vorkommenden Auflagen und andern Unterthansschuldigkeiten.

A.

Ab- und Loß 72
Abfarth 115
Ablas 194
Abschiedwein 178
Abschoß 115
Abzug 115
Accapitum 93
Accaptamentum 93
Accis s. Zyse
Achten 66
Achtschilling 178
Adaerationes 53
Adjutoria 53. 267
—— — der Bischöffe 171
Adoha 53
Albergaria 22
Altäre 43
Ammangelder 159
Anfallgeld 93
Angarien 29. 66
Angariae Clausurarum 143
Anleihen, gewaltiges 104. 115
—— Staatsanleihen 20. 35
Anleit 93
Anmundgeld 65
Annaten 195
Annona militaris 62
Annui reditus 130
Anstand 93
Appellationswein 179
Atzung 22. 61. 180
Auffarth 93
Auflasgeld 95
Aus- und Einfarth 93
Auxiliengelder 20

B.

Baer 105
Baerngabe 105
Bäte 55
Balchpfennige 141
Bannbede 104
dienste 66
pfennige 102. 137. 144
Bar 105
Barganaticum 25
Baubeden 56
Baudeling 73

Bau-

Baudienste 67
Bauermiethe 80
Baulehnung 73
Bede 53
gemeine Bede 104
Bedefuhren 56
Bedekorn 56
Bedemund 80
Beerbtheilung 73
Bekenntnisgelder 130
Belehnungskosten 59
Bern 105
Beschehenbet 73
Beste Bratwurst 79
Hahn 79
Besthaupt 72
theil 73
wadmal 72
Bettgewand 72
Bettlehen 199
Beutelrecht 73
Beweisung 93. 96
Bierbede 56
geld 169. 218
zyse 169
Bissextus 172
Blutzehnten 43
Bodenzins 133
Bottergeld 133
Brautlauf 80
schatz 81
schilling 81
vieh 92
Bubenhühner 83
Budenzins 170
Budtheil 73. 76
Büthenzins 268
Bunzengroschen 81
Burgergroschen 168
Burgerpflicht 105. 161
Burgrecht 161
Burgwehre 103
Butterpfennige 268

C.

Caduca Mortis 71
Caducum Jus 71
Canagium 52
Cantuales Fructus 176
Capitale Jus 71
Catallum optimum 72
Catenaticum 180
Cathedraticum 172
Cavalcade 51
Census Arearum 133
Casarum 170
dominicus 137
domuncularis 170
glorioſus 137
promobilis 136
regalis 29
ultimus 71. 75.
Ceſpitaticum 24
Charitative der Heerbanns-
glieder 20. 29
der Stifter und Kir-
chen 52
Biſchöfliche 171
Ritterſchaftliche 192
Churmede ſ. Kurmede
Collateralanfall 125
Collecta 100
Conjectus 22. 104. 162
Conſagittatio 162
Cornagium 112
Corveien 67
Cruziat 196
Cunnagium 81

D.

Dacio Telonei 143
Daze 143
Dechme 42
Dehme 42. 134
Dichmangeld 42. 134
Dichme 42
Dienſtfiſche 134

Dienſt-

Dienstgeld 127
Dihme 42
Dingschoß 102
Dishepfennige 134
Distelpfennige 144
Dohem 42
Dona gratuita 171
Dorfrecht 105
Doyrpennynge 134
Dritte Pfennig 198
Drudde Bohm 122

E.

Ebergeld 44
Ehrschatz 93
Ehrung 160
Ehrviertel 179
Eidschilling 178
schoß 102
steuer 103. 115
Einleggelder 181
Empfängnisgeld 93
Empfahrecht 95
Engergeld 67
Engern 67
Erbbede 218
Erbengebühr, lachende, 125
Erbfall 72
geld 72
kauf 93
recht 72
schaft 72
Erbschaftssteuer 125
Erbsold 131
Erzzehnden 140
Exactio injusta 104
violenta 105
Exitus 144
Exuviae 72. 76.
Exuvienthaler 78. 173

F.

Fämschweine 44
Fahrpfennige 136
Fahrzinse 136
Falangaticum 25
Fall 72
kleiner Fall 78
Fall- und Gläß 72
Fallgeld 93
Fallzinse 130
Fanggeld 180
Farschatz 143
Fastnachtshuhn 84
Federzins 177
Festegeld 93
Festwein 82
Feuergeld 60
Fictum 131
Fictus 131
Filzschuhe 138
Fischepfennige 134
Fischerpfennige 134
Flachsbede 56
Fleischzehnden 43
Fluggeld 52. 134
Focagium 60. 142
Fodrum 62
Foraticum 24
Forderwein 178
Parvum Jus *Forense* 169
Forstmiete 133
pfennig 133
recht 133
zins 133
Fräuleinsteuer 90
Frauenzins 80
Freigeld 115
recht 73
zins 135
Friedegeld 177
Friedeschilling 177
Friedpfennige 177
schatz 88
zoll 144
Frohnen 61. 66.
Frohnlose 72

Frohnpfennig 137
tanz 69
zins 137
Fumagium 61
Fußdienst 69
Futtergeld 62

G.

Gänsbede 56
Gartenzins 133
Gastrecht 151
Gatterhühner 84
Gatterzins 130
Gauhuhn 84
Gaumiete 137
H. Geistspfennig 177
Geldzins 127
Geleit 147
Geleitschatz 148
Gelöbnisgeld 93
Gemeiner Pfennig 182
Gerichtsdienste 66
Gerichtshaber 138
Geschenk, freiwilliges, 52
Gewandfall 72
Gewandtheil 72
Gewerff 104. 163
Gewinn 93
Gezeugnispfennig 140
Giebelschoß 102. 218
Gilta Regis 151
Gistum 151
Gläß 72
Gotteshausgeld 138
Gottespfennig 177
Gotteszins 43
Gravenbede 62
Gravenschatz 29. 61
Groschenschatz 104
schoß 104
Grundhur 133
Grundzins 133
Gültkorn 132
Guldenzoll 145. 218
Gwand und Gläß 71

H.

Hachtzoll 134
Hägerzins 133
Haftgeld 95
Hagenstolzenrecht 79
Halshuhn 84
Handdienst 69
Handgewinn 93
Handlohn 92
Handroßlohn 94
Hanse 143
Hauptfall 72
huhn 84
recht 72
Hauptrecht d.i. Kopfgeld 218
Hausgeld 169
Haverbede 56
Hebegeld 115
Heerbann 62
Heerbannsgelder 21
Heerddienst 60
geld 60. 142
huhn 84
recht 60
schilling 60
Heerfarthsdienst 66
Heersteuer 20
Heerwagen 53
Helfgeld 179
Hemdelaken 80
Hemdeschilling 81
Henkerlohn 180
Herberge 22. 61
Herbstbede 56
Herbsthuhn 84
Heringschatz 134
Herrendienste 66
Herrenweinkauf 94
Herzogenzins 62
eilende Hilfe 190
währende Hilfe 190
Hochzeit 95

Höftrecht 218
Hövetrecht 218
Hofepfennige 140
Hofrecht 73
Hofschweine 132
Holzhuhn 84
Holzkaufhaber 134
Honigbede 56
geld 134
pfennig 134
zehnden 43
Horngeld 172
Hostendienste 20
Hubrecht 73
Hufenhaber 63
schatz 112
schoß 102. 218
Hühner 83
Hundedezem 53
geld 53
korn 53
lager 53
steuer 52
Hurtenhühner 84

J.

Jägergeld 53
Jagdfrohnen 67
Jahrbede 59. 107
Jahrrenten 130
Immenbede 56
Inciſura 99. 100
Indebitum 106
Indulgenz 196
Infarth 94
Inferenda 26
Ingepfennig 130
Inſtengeld 170
Inthroniſticum 171
Inzins 140
Iucundus Adventus 171
Judenschutzlosung 199
Judensteuer 194. 198
halbe Judensteuer 199

K.

Käse 135
Kammerzieler 193
Kappenzins 131
Kardiſtelgeld 81
Kaurzin 199
Kerngült 126
Kirchenschoß 176
Kirchschatz 34
Klaggeld 178
Klagschatz 178
Klaubzehnden 43
Klauengeld 103. 112
steuer 102. 103. 112
thaler 81
Kleiderfall 78
Knappengeld 143
Knechtgeld 219
Knechtrecht 94
Köhrpferd 73
Köhrrecht 73
Königspfennige 29. 61. 135
steuer 52
zins 135
Kopf- und Fluggeld 52
Kopperſcholle 141
Kornbede 141
gült 126
zins 127
Krafftzehnden 43
Kreuzpfennige 136
Kronsteuer 198
Kuhbede 103
lose 172
nahme 103
pfennig 103
schatz 103
zins 103
Küchenbede 56
Küchenzins 127
Kurmede 73. 78

L.

Lacherbengeld 125

Laienzehnden 43
Landbede 104
dingspfennig 178
folge 66
friedensgeld 88
garbe 133
geld 132
hube 66
schatz 220
schoß 102
steuer 104
große Landsteuer 102
wehr 103
zehnden 43
Laßzins 131
Latenzins 131
Laubhuhn 84
Laudaticum 24
Laudemium 92
Lause 92. 163
Legegeld 178
Legschatz 170
Lehengeld 94
schatz 94
wahre 92
Leibbede 56. 64
Leibeigenschaftsabgaben 27. 63
Leibespflichten 64
Leibfall 72
geld 64
gewinn 93
huhn 85
korn 64
pfennig 65
schilling 64
steuer 64. 65
zins 65
Leikauf 94
Liebnus 29. 171
Lipfelrecht 175
Losung 163
Lot 163
Lothuhn 85
Luctuosa 71
Luctuosum Jus 71

M.

Machtgeld 178
Magazinkorn 30
Maibede 56
Maigassenzins 136
Maigeschenk 20
Mal 65
Malpfennige 24.94
Mannsfall 72
Mannthaler 80
Mansionaticum 23.172
Manus mortua 71
Marcheta 81
Maritagium 81
Marketfuder 62
Markfuder 63
Markmeistereigeld 180
Markschuld 63
Markzoll 144
Marktpflicht 169
Marktrecht 169
Marschul 63
Maut 143
Medem 132
Medumskorn 132
Messekorn 176
Meßgeld 170
Messuales Solidi 140
Mestaticum 25
Meydenpennynge 134
Michelspfennig 44
Miethgeld 94
Annona *missalis* 176
Missaticum 22. 151
Consuetudo et relevatio *Monetae* 142
Morticinium 72
Mortuarium 72
Mostbede 56
Müntepennig 115
Münzgeld 126

Mund-

Mundschatz 65
Muta 143
Mutaticum 25

N.

Nachsteuer 115
Nachtselde 61
Nagelgeld 94
Neckerfarth 70
der Neunte 40
Niederlag 170
Nonagium 72
Nothbede 104
Nothreiße 29
Nummus confirmatorius 177

O.

Oberbede 104
Oberzins 133
Oblaten 95
Oblationen 31
Obleien 95
Ochmunt 43
Ochten 66
Ochtme 43
Ochtpfennig 44
Octuma 43
Oedrecht 133
Opferpfennig, güldner, 199
Orbede 57
Osterstophen 98

P.

Parangarien 29
Parata 22
Paravaredi 30
Pascuarium 33
Pecunia annalis 59
Pedagium 24. 143
Pelz 138
Pensio de morte mancipii 71
Petitio 55
generalis 104
violenta, 104
Pfalzins 133
Pfandpfennige 179
Pfandschaftssteuer 115
Pfefferzoll 145
Pfennigbede 56
geld 126
zins 126
Pfingsthuhn 85
Pfluggeld 52
korn 132
recht 132
schatz 43
schatzung 132
zins 43
Pfundzoll 144
Plateaticum 25
Pontaticum 24
Portaticum 25
Portio canonica 175
Praesentatio 96
Precaria 55
consueta 107
inconsueta 104. 107
de omni sale 169
Procurationes 171
Pulli areales 85
Pulveraticum 24
Purgkrecht 133

R.

Rauchgeld 61
huhn 85
pfennig 61
Relevium 92
Rheinfarth 70
Riedlosung 134
Riepenkorn 115
Ripaticum 25
Rivaticum 24
Römermonat 185
Römerschoß 170
Rotaticum 24
Rugegeld 178

Ruptura 133
Rutscherzins 136

S.

Salttoll 169
Salutaticum 25
Salzaufschlag 115
Salzehnden 43
Salzfuhren 70
steuer 169
zoll 169
Sangkorn 176
Saumaticum 24
Sauschilling 133
Schaafschatz 219
Schatzsteuer 97. 99
Scheffelschatz 219
Schemelgeld 170
Schillinglehen 95
Schirmgeld 138
haber 139
wein 139
Schlagschatz 141. 142. 170
Schliesgeld 180
Schlüsselgeld 173
Schmalzehnden 43
Schmalzoll 144
Schnitterpfennige 140
Schoß 102. 162
Schoßpfennige 102
Schreibgeld 95. 180
Schürzenzins 81
Schuldensteuer 58. 217
Schuldenzahlungs-
zoll 145. 218
Schutzthaler 77
Schweinbede 56
Schweinschatz 103
Scutagium 53. 54. 55
Seefarth 70
Seelgeräthe 131. 176
Sendkosten 61
Sendrecht 172
Servitia Comitiae 66
Servitium ex debito 106
Sichelzins 140
Sommerhuhn 85
Sonnengeld 137
Spanndienst 69
Spolienrecht 196
Spruchgeld 178
Städtesteuer 156
Ständerzins 133
Stättegeld 169
Standgeld 169
Stechgroschen 81
Steuer 97. 99
Stokmede 178
Stole 174
Strassteuer 142
Subsidien der Geistlich-
keit 51. 52
Subsidium majus 171
Emolumenta *Successoria* 71
Jura decessoria et *Succes-*
soria 71
Supplementum 52
Synodalis justitia 172
Synodaticum 172

T.

Tädingsviertel 179
Tallagium 53
Tallie 100
Tasca 133
Terragium 132
Theilschilling 95
Themonaticum 24
Todte Hand 71
Todtenbede 73
Todtenzoll 72
Todtfall 71
der Geistlichen 173
Tranaticum 25
Trankſteuer 107. 220. 235
Transitus 144

Transture 25
Trauerrecht 71

U.

Uchtenpfennig 44
Ueberzimmer 133
Ueberzins 130
Ultimum Vale 175
Ummesat 94
Ungelt 105. 169. 268
Ungenossengeld 82
Ungenossenthaler 82
Ungenosset 82
Unpflicht 105
Unrecht 105
Unterbede 104
Urbar 161. 268
Urbede 57
Urlaubschilling 94

V.

leztes Val 94. 175
Vargeld 136
Vaselschwein 44
Vechtmunde 43
Verabschiedung 115
Verdedingsgeld 140
Verfallenschaft 71
Vergehuhn 85
Verspruchgeld 138
Verstarb 72
Viehpfennig 44. 103. 135. 175
Viehsteuer 102. 111
Visitatio 96
Vogelgeld 53
Vogtdienst 66
geld 138
haber 138
hemde 81
huhn 85. 138
miete 138
pfennig 137. 138
recht 138
schatz 138
schilling 138
währe 138
Vorgeld 94. 136
Vorgewinn 93
Vorheuer 94
Vorhure 94
Vultaticum 24

W.

Wachsbede 56
Wachszins 140
Wachgeld 135
haber 135
weizen 135
Wadmal 72
Wagegeld 170
Wagepflicht 170
Waidmal 72
Waldmiete 133
Wartpfennig 268
Waterpfennig 141
Watschar 137
Wazschare 137
Wegemiet 135
Wegemietkorn 135
Wegerume 135
Wegeschnitt 135
Wegewarth 113. 114
Weglassung 115
Weglose 94
Weidhuhn 85
Weidpfennig 134
Weinbede 56. 217
farth 70
geld 178
kauf 94
pfennig 94
Weisat 95
Weisheit 96
Weisung 96
Widemgeld 133
Widemkorn 132
Wildfangrecht 79
Wißgeld 96

Wißkorn 96
Wochenpfennig 168
Wochensteuer 168
Woiwodenzins 62
Wordgeld 133
Wordzins 133
Worschapspennynge 134
Wurfzins 105

X.

Xenium 96

Z.

Zehnden 30. 267
fliegende 43
stehende 43
Zehndlose 42
Zehndpfund 42
Zehndschärfer 44
Zehnde Pfennig 199
Zeugnispfennig 130
Zeyße 220
Ziese 169
Zinse 126
auferlegte 128
vorbehaltene 128
handreichender 131
Zinshuhn 85
Zipkorn 137. 180
Zipzins 137
Zölle 24. 142
Zollkorn 43
Zuschreibgeld 176
Zyse 169
der Zwölfte 115

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lang, Karl Heinrich <<von>>,

Historische Entwickelung der Teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten

Berlin ; Stettin 1793

Germ.g. 248 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016368-4
VD18 11050780